

Zeitschrift: Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Thurgau
Band: 109 (1971)
Heft: 109

Artikel: Eduard Häberlin : 1820-1884 : sein Leben und Wirken im Kanton Thurgau und in der Schweizerischen Eidgenossenschaft
Autor: Mebold, Marcel
Kapitel: Die thurgauische Verfassungsrevision von 1868/69
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-585124>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die thurgauische Verfassungsrevision von 1868/69

Im Thurgau kam die Frage einer Verfassungsrevision, nachdem diese 1858 noch entschieden abgelehnt worden war¹, schon früh wieder ins Blickfeld, da einige Mängel offenkundig zutage traten. Die wegen der Mittelbehörden immer noch schwache Stellung der Regierung und der übermächtige Einfluss des Erziehungsrates, besonders von dessen Präsident Häberlin, auf die gesamten thurgauischen Angelegenheiten war einigen ein Dorn im Auge; auch Forderungen nach Erweiterung der Volksrechte wurden bei diesem oder jenem Anlass vorgebracht. Es war dann vor allem Fridolin Anderwert, der sich intensiv mit diesen Fragen beschäftigte und deshalb, nachdem die bisherigen Versuche für eine Umgestaltung der Behörden erfolglos geblieben waren, am 10. April 1865 im Grossen Rat eine Motion ankündigte, welche auf eine Verfassungsrevision hinzielte. Darin forderte er die Abschaffung der Mittelbehörden (den Kirchenrat jedoch ausgenommen), die Reduktion des Regierungsrates von sieben auf fünf Mitglieder und die Einführung der direkten Volkswahl für die Bezirksbeamten². Im Dezember zog aber Anderwert, hauptsächlich auf den Rat seiner politischen Freunde, seine Motion wieder zurück³. Er und seine Gesinnungsfreunde hatten nämlich eingesehen, dass in dieser Periode der thurgauischen Eisenbahnkämpfe die Zeit für eine Verfassungsrevision äusserst ungünstig war und dass bei der gegenwärtigen Stimmung und Zusammensetzung des Grossen Rates, der immer noch sehr unter Häberlins Einfluss stand, kaum Aussicht auf Geneigtheit zur Anhandnahme von Verbesserungen vorhanden war⁴. Häberlin gab seiner Freude über diesen unerwarteten Rückzug der Motion unverhohlen Ausdruck, denn er führte denselben darauf zurück, dass seine Gegner Angst vor der Niederlage gehabt hätten; zudem glaubte er auch, dass man die momentane Notwendigkeit des Erziehungsrates eingesehen hätte. Er frohlockte namentlich auch gegenüber einigen ausserkantonalen Blättern, welche den Motionsteller «wegen seines todesmutigen, rücksichtslosen Angriffes auf die 'Stagnation und Fäulnis im öffentlichen Leben'» gewürdigt hatten⁵.

Die Verfassungsrevisionsfrage trat damit wieder in den Hintergrund. Es war jedoch unverkennbar, dass Häberlins Gegner die Eisenbahnfrage und dann

1 S. weiter vorn S. 62—64 und 67—71.

2 Vgl. Prot. GR 10. 4. 1865 S. 74/75; Tg. Ztg. 13. 4. 1865.

3 Vgl. Prot. GR 7. 12. 1865 S. 115/16. His (III S. 72) setzte irrtümlicherweise Anderwerts Antrag auf Verfassungsrevision ins Jahr 1864.

4 Vgl. Tg. Ztg. 10. 12. 1865; s. auch Sonntagspost 17. 12. 1865 S. 12.

5 Vgl. N. Tg. Ztg. 29. 12. 1865 (8. Probenummer) Q.

auch die Pressemotion zu einem Angriff auf dessen Stellung und dessen «System» ausnützten, wobei ihnen die «Thurgauer Zeitung» gute Dienste leistete. Trotzdem wurden bei den Neuwahlen im Juni 1867 durchwegs die bisherigen Mitglieder der Regierung, des Obergerichts, des Erziehungsrates und des Ständerates wiedergewählt. Als Staatsanwalt und Erziehungsrat war Häberlin eindeutig bestätigt worden, während bei der Ständeratswahl doch schon ein Stimmenverlust auf Kosten des vom Seetal portierten Bezirksgerichtspräsidenten Nagel feststellbar war⁶.

Der nächste Angriff auf Häberlins Stellung erfolgte jedoch von aussen, und zwar ganz unerwartet auf eine recht perfide Art und Weise. Im Oktober 1867 erschien nämlich der dritte Teil der «Freiherren von Regensburg» vom Pamphletisten Dr. Friedrich Locher von Zürich. Derselbe befasste sich darin, nachdem er im ersten und zweiten Teil⁷ einzelne lokale Missstände der zürcherischen Justiz im Bezirk Regensburg geschickt aufgegriffen und damit einen allgemeinen Angriff auf das «System» inszeniert hatte, mit den «Freiherren vor Schwurgericht» und den «Grossen der Krone Zürich»; dies war ein erneuter Angriff auf das herrschende System des «Prinzeps» Escher, dessen Stützen unter anderem in Häberlin und Ullmer gesehen wurden⁸. Häberlin wurde im Pamphlet «Die Grossen der Krone Zürich» ein spezielles Kapitel, betitelt «Meister Häberlin», «gewidmet». Wie unverschämt dabei Locher gegen Häberlin vorging, beweisen folgende Ausschnitte:

«Meister Häberlin, von Bissegg, heisst das sinkende Gestirn des Kantons Thurgau, die rechte Hand des Prinzeps in diesem Nachbarkanton. Wie von alters her, werden nämlich die thurgauischen Legationen von Zürich aus regiert. Vorletzter Legat war Herr Dr. Kern, nunmehriger Ambassador, auf Thurgauer Deutsch: 'Xaantö!' in Paris, dessen Alpenrosenfrack und Waden ihm schon längst die Unsterblichkeit gesichert haben. Dieser Ehrenmann wurde anfangs der fünfziger Jahre von der demokratischen Partei des Kantons Thurgau, an deren Spitze sich Herr Häberlin damals befand, als 'Aristokrat' wegbugsiert, und es erging der Volkspartei wie jenem Bauern, welcher eine Kuh an eine Peitsche getauscht hatte, wobei wir uns indess[en] jede weitere Anzüglichkeit auf Dr. Kern verbitten. Dieser Häberlin ist nun ein Kreuzschwerenöter von Liebenswürdigkeit. Den Herren der Nordostbahn geht er nicht von der Seite, schlüpft ihnen zwischen den Beinen durch, rennt voraus, auf die Seite, rückwärts, wie ein Windspiel. Mit den Demokraten fühlt er sich noch mehr à son aise. Er schwatzt, singt, kegelt, jasst, leert fremde Gläser und erkundigt sich teilnehmend nach Frau und Kindern, besonders nach ersterer. Man frage einmal Herrn Dr. Alfred Escher und Herrn Nationalrat Stäheli von Basel,⁹ welche Dienste ihnen Herr Häberlin in Bern schon geleistet habe, und man wird sich wundern, wenn nämlich diese Herren zu Mitteilungen aufgelegt sein sollten. Nennen ihn seine Feinde einen 'Schuft,

6 Kappeler hatte 80, Häberlin 65 und Nagel 41 Stimmen (abs. Mehr 51 Stimmen). Vgl. Prot. GR 3. 6. 1867 S. 7; Volksztg. 5. 6. 1867. — Als Staatsanwalt hatte Häberlin 73 von 95 Stimmen und als Erziehungsrat 71 von 99 Stimmen (im ersten Wahlgang) erhalten. Vgl. Prot. GR 4. 6. 1867 S. 8/9.

7 I. Einst. Die Freiherren der älteren Linie; II. Jetzt. Die Freiherren der Gegenwart (1866 erschienen).

8 Vgl. Locher S. 163.

9 Damit musste Nationalrat Johann Jakob Stehlin gemeint sein.

Halunken', so erklärt er die Sache als Missverständnis und schreibt ihnen: 'Hochgeachteter Herr!' — Schmeissen sie ihn zur Türe hinaus, so klopft er ans Fenster und zieht den Hut ab. Man *kann* ihm nicht böse sein und die ihn hassen, fangen bereits an, ihn zu lieben. Sein Familienleben ist *der* Art, dass man ihm füglich die Redaktion eines *Matrimonial-gesetzbuches* übertragen dürfte. Er ist überall und nirgends, *überall* nämlich, wie im Zeltweg in Hottingen, in Oberstrass bei Zürich, oder in Bern in der Brunngrasse, am Strande der Aare und deren Inseln, *nirgends* aber will er gewesen sein. Er blendet durch den jugendlichen Glanz seiner Erscheinung, nur weiss er nie recht, soll er das *rote* oder das *gelbe* Foulard heraushängen lassen oder vielleicht alle beide. —»¹⁰

In diesem Ton geht es dann weiter, wobei es Locher weiterhin nicht genau nimmt mit der Wahrheit, schreibt er doch: «Er besitzt ein schönes Landgut, den Scherbenhof, von welchem zwar die erste und die letzte Scherbe verpfändet ist bis zum Blitzableiter und der äussersten Grünhecke. Er ist auch ein grosser Industrieller, ein eigentlicher *chevalier d'industrie*. Mit weniger als nichts hat er sich mit Instituten und Millionären assoziieren können, behufs Erstellung einer grossartigen Weberei in *spe.*»¹¹ Häberlin werden natürlich auch seine vielen Ämter vorgeworfen, ebenso wird er der «Sportelnreiterei» beschuldigt und der Eitelkeit bezichtigt. Die Eisenbahnaffäre mit Häberlins Besuch bei Mathy und Häberlins nachherige Klagen auf Verleumdung gegen Labhardt werden entstellt aufgetischt und schliesslich noch Labhardts übertriebene Äusserungen von Häberlins Wirken als Staatsanwalt aus der «Thurgauer Zeitung» abgedruckt.

Diese Besudelung Häberlins war für Locher jedoch nur das Frühstück¹², denn in der Folge setzte er sich mit Obergerichtspräsident Dr. Ullmer von Zürich auseinander und fuhr dabei noch mit wesentlich gröberem Geschütz auf. Ullmers privates und öffentliches Leben wurde aufs allergemeinste auseinandergenommen und vieles so glaubhaft dargestellt, dass derselbe voll und ganz blossgestellt war.

Die eigentlichen Gründe, denen Häberlin dieses Kapitel im Locherschen Pamphlet zu «verdanken» hatte, lagen weniger in seiner persönlichen Beziehung zu Alfred Escher als vielmehr in einem Vorgang im Ständerat. Am 22. Juli 1867 war nämlich die Rekursbeschwerde der Kinder Guex-Perey, welche bereits Ende 1860 von Fürsprech Locher an die Bundesbehörden gerichtet worden war, endlich begründet erklärt worden¹³. Häberlin hatte dabei als Berichterstatter der ständerätlichen Rekurskommission beantragt, den «Missfallensbezeugungen» des Nationalrates gegenüber Dr. Locher beizustimmen. Neben den mehr harmlosen Auslassungen, welche Locher in dem betreffenden Aktenstück angebracht hatte, war aber noch eine ernsthafterer Natur, welche vom Nationalrat übersehen oder bewusst übergangen worden war; auf einer Urkunde des zürcherischen Obergerichts¹⁴ stand nämlich mit Bleistift in einer Randbemerkung: «O Ullmer! Schurke!» Die ständerätliche Kommission wusste nun, wie sie angab, nicht, ob Locher

10 Locher S. 93/94.

11 Locher S. 95.

12 Vgl. Locher S. 101.

13 Vgl. Repert. 685, 708 und 1021; BBl. 1867 II S. 471/72 und 496—507; Tobler S. 22—37; Rüttimann S. 2 oder NZZ 17./18. 11. 1867.

14 Dieses Schriftstück des zürcherischen Obergerichts an die Regierung datierte vom 14. März 1861.

oder jemand anderer diese Bemerkung gemacht hatte, weshalb sie den Bundesrat ersuchen wollte, dieses Aktenstück der zürcherischen Regierung zuzuschicken, damit diese den Urheber dieser Glosse zur Verantwortung ziehen konnte. Der Ständerat hatte dann diesen Bemerkungen der Rekurskommission durchaus beigepflichtet¹⁵. Obergerichtspräsident Ullmer hatte hierauf Injurienklage gegen Locher erhoben, worauf derselbe wegen dieser Randbemerkung vom zürcherischen Obergericht zu acht Tagen Gefängnis und zu 100 Franken Busse verurteilt wurde.

Locher selbst schrieb über diesen Vorgang folgendes: «Auf dem amtlichen Berichte des Herrn Obergerichtspräsidenten Dr. Ullmer, namens des zürcherischen Obergerichts, fand sich bei der stärksten Stelle desselben am Rande mit Bleistift das Wort: 'Schurke!' — Mehr als 300 Mitglieder des Nationalrats, Ständerats, Bundesrates und der Kanzleien hatten diese Bemerkung gelesen und sich darüber hinweggesetzt, sei es nun, dass sie fanden, die Bezeichnung sei eine treffende, oder sei es, was wahrscheinlicher ist, die Sache gehe *sie* nichts an. Da war es Ständerat(spräsident) Häberlin, von Bissegg, welcher über diese Bemerkung ein Hallo erhob, welches durch die ganze Eidgenossenschaft widerhallte, und beantragte, die Akten durch den Bundesrat der h. Regierung des Kantons Zürich zustellen zu lassen, um den Täter zu ermitteln und zu bestrafen. Der Antrag wurde auch wirklich zum Beschluss erhoben. (Ist es nicht traurig, dass unsere Bundesbehörden sich mit solchen Lappalien befassen?)»¹⁶.

Das Pamphlet war also sowohl in bezug auf Häberlin als auch auf Ullmer ein persönlicher Racheakt Lochers¹⁷. Dabei war Häberlin lediglich als Berichterstatter der Vollzieher eines Auftrages der Gesamtkommission und nicht, wie Locher glaubte, der Urheber gewesen. In der ständerätlichen Rekurskommission war nämlich der Antrag, dass im Berichte die diesbezügliche Ungebührlichkeit gerügt werde, von Dr. Rüttimann ausgegangen, einmütig angenommen und von Häberlin im Ständerat vorgebracht worden¹⁸.

Häberlin fühlte sich von diesem Pamphlet tief betroffen, und es schmerzte ihn, dass er, der doch stets das Beste für den Kanton und den Bund zu erreichen suchte — ohne sich selbst jedoch von Fehlern oder Missgriffen freizusprechen —, auf diese Art und Weise besudelt worden war. Er glaubte aber nicht, dass dieses Machwerk hauptsächlich eine Folge der Denunzia-

15 Vgl. Prot. StR 22. 7. 1867 Nr. 161; Tg. Ztg. 25. 7. 1867.

16 Locher S. 91/92.

17 S. auch schon die Auseinandersetzung zwischen Häberlin und Locher im Jahre 1862: NZZ 4. 5. und 8. 2. 1862, Landbote 5., 6., 8., 11. und 13. 2. 1862.

18 Vgl. «Erinnerungen Blumers» in Gagliardi S. 522 Anmerkung 1 Rüttimann S. 1 oder NZZ 15. 11. 1867; Volksztg. 9. 11. 1867.

tion Lochers im Ständerat war, sondern betrachtete vielmehr die «Thurgauer Zeitung» als dessen Haupturheber und beschuldigte gleichzeitig Erzinger — übrigens zu Unrecht¹⁹ — der partiischen Berichterstattung, welche geradezu Locher gegen ihn aufgereizt habe. Er bezeichnete das ihn betreffende Kapitel als einen «Abklatsch» der «Thurgauer Zeitung» und ging sogar noch weiter, indem er Labhardt beschuldigte, sich mit Locher in «unmittelbaren Rapport» gesetzt zu haben, und Locher lediglich als einen «vorgeschobenen Strohmann» ansah²⁰.

Sowohl die «Thurgauer Zeitung» als auch Labhardt liessen diese Anschuldigungen nicht auf sich sitzen und wiesen sie aufs entschiedenste zurück. Labhardt führte dabei sogar zur Bekräftigung an, dass, wenn ihm bei der Abfassung dieses Kapitels nur der geringste Einfluss eingeräumt worden wäre, jedenfalls der Passus «Man kann ihm (Häberlin) nicht böse sein und die ihn hassen, fangen bereits an, ihn zu lieben» nicht stehen geblieben wäre. Er gestand jedoch zu, dass er, was die Sammlung des Materials zur Charakteristik von «Meister Häberlin» betraf, auf den Wunsch eines ehemaligen Kollegen die gerichtlichen Urteile im Presseprozess Labhardt/Häberlin mit sämtlichen Akten nach Zürich gesandt habe. An den übrigen Zutaten und Ausschmückungen hätte er keinen Anteil gehabt, doch wäre er, wie er es nicht unterlassen konnte beizufügen, im Falle gewesen, «für die Würdigung thurgauischer Zustände ein Material zu liefern, welches sich der über 'die Freiherren von Regensburg' gemachten Schilderung ebenbürtig an die Seite stellen würde, allein solches wurde nicht einmal verlangt, wie denn überhaupt jedem klar vor Augen liegt, dass die Szene aus rein persönlichen, nicht aus sachlichen Gründen in den Thurgau herüberspielt»²¹. Häberlin erkannte nun sogleich den ehemaligen Kollegen Labhardts in der Person von alt Regierungsrat Herzog in Zürich. Derselbe stand nämlich wegen eines Prozesses in einem keineswegs guten Verhältnis zu Häberlin und wollte sich dafür an ihm rächen²².

19 Vgl. Tg. Ztg. 12. 11. 1867; Volksztg. 16. 11. 1867.

20 Volksztg. 9. 11. 1867.

21 Tg. Ztg. 11. 11. 1867.

22 Herzog hatte nämlich Ende 1862 wegen des obergerichtlichen Urteils in seinem Prozess mit Pfarrer Kopp die Entlassung aus dem Regierungsrat genommen, wobei er in seiner Eingabe u. a. die Beschwerde vorgebracht hatte, dass der Prozess von einer gewissen Seite dazu benützt worden sei, um seinen sittlichen Ruf zu zerstören. Dieser Vorwurf, der gegen den Staatsanwalt (Häberlin) und gegen den Anwalt von Pfarrer Kopp (Anderwert) gerichtet gewesen war, war aber von Häberlin und von Anderwert entschieden zurückgewiesen worden (vgl. Tg. Ztg. 6. 12. 1862). Das Verhältnis zwischen Häberlin und Herzog, welches schon vorher nicht gerade gut gewesen sein muss, war dadurch noch gespannter geworden. Herzog, der nach seiner Entlassung aus dem Regierungsrat nach Zürich gezogen war, wollte sich vermutlich für die ihm ungerechterweise widerfahrene Verunglimpfung an Häberlin rächen.

Wie sich später dann zeigte, hatte eine Kette ungünstiger Umstände zur Verurteilung Herzogs geführt; Häberlin bedauerte dies, doch war er seinerzeit als Staatsanwalt

Dieser dritte Teil der «Freiherren» erregte teils wegen der unerwarteten und unglaublichen Aufdeckungen Lochers, teils aber auch wegen der ungeheuerlichen verleumderischen Äusserungen ein grosses Aufsehen. Die Zeitungen waren sich — mit einigen Ausnahmen — in der Verurteilung des Locherschen Pamphlets einig, wenn sich auch dieselbe unterschiedlich, in schärferen oder weniger scharfen Worten, bemerkbar machte und nicht unbedingt auf alle Teile erstreckte. Es waren vor allem die persönlichen Anschuldigungen, der Eingriff ins Privatleben, welche den Unwillen der Allgemeinheit gegen das Pamphlet hervorriefen. Zudem wurde auch klar, dass Locher jeden, der in irgendeiner Stellung gegen ihn aufgetreten war, aus persönlicher Rache in den Schmutz zog. Die «Zürcherische Freitagszeitung» schrieb: «Was dieses Pamphlet betrifft, so überbietet es alles, was die Presse in politischen und persönlichen Fehden je gegen Gegner zutage gefördert hat»²³. Und in den «Luzerner Nachrichten» stand: «Da wird auf die gemeinste Art jedes Privatverhältnis durchwühlt, entstellt und besudelt»²⁴, während sich die «Neue Zürcher Zeitung», nachdem sie darauf hingewiesen hatte, dass man es hier alles andere als mit einem Märtyrer der Wahrheit und des Rechts zu tun habe, folgendermassen äusserte: «Da hört alles Märtyrertum auf und es bleibt nur noch die Bosheit übrig, die nahezu an die Grenze der Geistesverwirrung streift»²⁵. Die «Limmat» bemerkte hingegen sehr richtig: «Es kann sein, dass durch das Buch dieser und jener *unmöglich* wird, aber der *Unmöglichste von allen* wird der Pamphletist sein»²⁶.

Während das Pamphlet als Ganzes — wenn auch von vielen mit Freuden gelesen — doch mehr oder weniger verurteilt wurde, so hatte es jedoch wegen der Aktenangaben hinwiederum Stellen, welche gebilligt werden mussten, da sie wirklich unerfreuliche Verhältnisse zutage gefördert hatten. Auch das Urteil über das Häberlinsche Kapitel war nicht so entschieden ablehnend, wie man dies eigentlich erwartet hätte; ja, es gab Zeitungen, die diesem Teil sogar zustimmten. Aus Bern wurde deshalb der «Thurgauer Zeitung» geschrieben: «Die Freiherren von Regensberg machen hier bedeutendes Aufsehen; auch ist seit fünf Tagen kein Exemplar mehr zu erhalten. Die ganze Stadt ist ein grosser Lese-Salon und allgemein äussert man sich, Herr Häberlin werde nun fortan hier wohl unmöglich sein»²⁷. Ein

keineswegs pflichtwidrig verfahren. Vgl. Volksztg. 21., 25. und 28. 3., 1. und 5. 4. 1868; Tg. Ztg. 25./26. 3. und 17. 4. 1868.

²³ Zch. Freitagsztg. 1. 11. 1867.

²⁴ Luzerner Nachrichten zit. in Volksztg. 9. 11. 1867.

²⁵ NZZ 5. 11. 1867. (Dieser Artikel war vermutlich von Gottfried Keller geschrieben worden. Vgl. Weisz S. 248/49.)

²⁶ Limmat 5. 11. 1867.

²⁷ Tg. Ztg. 10. 11. 1867. — Bern war überhaupt gegenüber dem Pamphlet nicht so negativ eingestellt, wobei die Rivalität zu Zürich, dem solche Aufdeckungen durchaus gegönnt wurden, wesentlich mitspielte.

Korrespondent der «Neuen Glarner Zeitung» schrieb, nachdem er sich gegen das Pamphlet ausgesprochen hatte, sogar folgendes: «Den Herrn Häberlin von Bissegg scheint der Verfasser gut getroffen zu haben; man hört allgemein, es sei, wenn auch in groben Zügen, ein gelungenes Porträt. Weil dieses nur bissige Kapitel ziemlich amüsant zu lesen und nicht so böse abgehandelt worden ist, so hat Meister Häberlin unseres Wissens noch wenige Verteidiger. So wird sich dieser selbst verteidigen müssen. Möge es ihm im Namen der Nordostbahn gelingen, seinen Namen von den vielen Titeln zu reinigen»²⁸. Traf nun zwar zu, dass Häberlin nur wenige Verteidiger in der Presse fand, so war dies hinwiederum gar nicht so erstaunlich. Durch die Pressemotion hatte sich nämlich Häberlin bei den Zeitungsredaktoren alles andere als beliebt gemacht, besonders da diese die Motion nur ungenau oder dann nach dem vernichtenden Urteil der «Thurgauer Zeitung» kannten. So gönnten ihm einige geradezu diese Besudelung — sofern sie diese überhaupt als solche betrachteten — im Locherschen Pamphlet. Häberlin hatte jedoch einen Verteidiger in der Person von Dr. Rüttimann, der in der «Neuen Zürcher Zeitung» Erwidern und Berichtigungen zum Locherschen Pamphlet veröffentlichte²⁹. In einem anonymen Gegenpamphlet, betitelt «Dr. Friedrich Locher», brachte Obergerichtsschreiber Leonhard Tobler einige Aufklärungen und Richtigstellungen; wohl wurden zwar darin Missgriffe zugegeben, aber auch Locher in seiner Jämmerlichkeit enthüllt³⁰. Im Thurgau wurde Häberlin hauptsächlich in seinem Organ, in der «Volkszeitung», gegenüber den bissigen Angriffen Lochers in Schutz genommen³¹. Vielerorts erwartete und fand man es aber für notwendig, dass Häberlin Locher einen Prozess anhängen, um sich selbst zu rechtfertigen. Dies war jedoch nicht der Fall, weshalb sich nun viele fragten, aus welchem Grunde wohl Häberlin, der sonst bei falschen Anschuldigungen und Verleumdungen immer sogleich mit Ehrverletzungsklage gedroht oder sie auch gestellt hatte, hier nicht gegen Locher klagte. Häberlin suchte dies selbst zu erklären: Er war nämlich der Ansicht, dass es in einem solchen Falle kein Heil und keine Rettung gebe als die, welche «in dem unverfälschten Urteil einer *unbefangenen* öffentlichen Meinung, in dem Abscheu eines jeden Ehrenmannes vor dem politischen Meuchelmord und in dem eigenen Bewusstsein» gefunden werden müsse. Dabei stützte er sich vorwiegend auf den vernünftigen Menschenverstand und auf die öffentliche Meinung, indem er glaubte, dass dem «Gift» durch die Bezeichnung der Urheber und Gehilfen bereits die Spitze gebrochen sei. Zudem hoffte er, dass sein bis-

28 N. Gl. Ztg. zit. in Tg. Ztg. 23. 11. 1867.

29 Vgl. Broschüre Rüttimanns oder NZZ 14.—22. 11. 1867.

30 Vgl. Toblers Gegenpamphlet; Gagliardi S. 534; Scheuchzer S. 163.

31 S. namentlich die Korrespondenz «Ein literarischer Giftmordversuch» in Volksztg. 13. 11. 1867.

heriges öffentliches Wirken einige Schutzwehr gegen solche Verdächtigungen geschaffen habe³². Er verzichtete auf eine Rechtfertigung und auf eine eingehende Verteidigung, um zu verhindern, dass seine privaten Angelegenheiten noch länger im Mittelpunkt stünden. «Über unser öffentliches und Privatleben sind wir im Falle, jedem Ehrenmanne Rede zu stehen, *mindestens* ebensogut, als dies die Patrone der «Thurgauer Zeitung» zu tun imstande sein werden, wenn es im Thurgau dazu kommen soll, den Parteikampf auf *diese* Spitze zu treiben! Vorderhand beruhigt uns unser innerstes Bewusstsein und gehen wir aus Selbstachtung über eine rachsüchtige, masslose Besudlung, gleichviel von welcher Seite, in der Überzeugung hinweg, dass wir für den Moment lieber Unrecht *leiden*, als Unrecht tun wollen»³³. Er wollte ausserdem dieses Machwerk keiner grössern Aufmerksamkeit würdigen, wie dies notwendigerweise eine Widerlegung mit sich gebracht hätte; durch Nichtbeachtung sollte dasselbe möglichst bald in Vergessenheit geraten³⁴. Gleichzeitig sah er auch das Pamphlet durch die öffentliche Meinung, wie sie von der «Neuen Thurgauer Zeitung» dargestellt wurde, richtig beurteilt, schrieb sie doch: «Dessen darf er (der Pamphletist) versichert sein, dass *im Thurgau* seine Leuchtkugeln wirkungslos verpuffen; unser Volk ist verständig genug, um einzusehen, was es von derartigem Feuerwerk zu halten hat!»³⁵

Im Kanton Zürich hatten die Locherschen Pamphlete³⁶ doch eine gewisse Aufwühlung zur Folge gehabt, da etliche Missstände unter dem herrschenden «System» aufgedeckt worden waren. Den Demokraten, welche eine Verfassungsrevision anbahnten, konnte dies — obwohl sie sich grossenteils von Lochers Vorgehen distanzieren — nur recht sein, denn so konnte dem bisherigen «System» besser der Boden untergraben werden und die demokratische Bewegung rascher und sicherer zum Erfolg kommen. Dies erkannte Häberlin sogleich und befürchtete deshalb auch das gleiche für den Thurgau; er wollte die Frage einer Verfassungsrevision von unlauteren

32 Vgl. Volksztg. 9. 11. 1867.

33 Volksztg. 27. 11. 1867.

34 Vgl. Volksztg. 16. 11. 1867.

35 N. Tg. Ztg. 8. 11. 1867. — Dr. Ullmer, der in seinen Privatverhältnissen durchaus nicht unangreifbar war, hatte gegen Locher 17 Klagen auf Amtsehrverletzung und auf Privathehrverletzung gestellt, dieselben dann aber aus verschiedenartigen Gründen (s. Gagliardi S. 544—546) zurückgezogen. Dieser Rückzug Ullmers wurde von vielen als ein schwerer Missgriff bezeichnet; Häberlin begrüsst hingegen diesen Entschluss Ullmers, denn er fand, dass derselbe unter den gegenwärtigen Umständen einem ganz richtigen Gefühle Folge gegeben habe, auf eine Verhandlung zu verzichten, deren ungestörter Verlauf nicht vorausgesetzt werden konnte (vgl. Volksztg. 1. 2. 1868). Ullmer, der sich öffentlich kaum mehr sehen lassen durfte, wurde in seiner Amtsehre durch den Grossen Rat des Kantons Zürich gerechtfertigt.

36 Nach den drei ersten Teilen waren noch weitere erschienen, nämlich «Der Prinzeps und sein Hof» und «Othello der Justizmohr von Venedig» (1867), «Die Prozesshexe» (1868) und «Die neuesten Freiherren» (1869). Vgl. auch Dierauer-Schneider VI S. 837—839.

Motiven und Beweggründen, wie er sie im Pamphlet sehen musste, unberührt wissen. Er hoffte, dass es im Thurgau nicht zu solch unerfreulichen Auseinandersetzungen komme wie im Kanton Zürich, wo er zwar der Bewegung eine gewisse Berechtigung keineswegs zum voraus und unbedingt absprechen wollte, und glaubte, dass ein Vorgehen in der fortschrittlichen Richtung ohne gegenseitige Befehdung möglich sein sollte: «Suchen wir im Thurgau im Gegenteil, sollte es sich ebenfalls um die Anbahnung konstitutioneller Reformen(?) oder, hievon abgesehen, von Fortschritten auf dem Wege der Gesetzgebung oder der Verwaltung überhaupt handeln, suchen wir uns einen von *solchen* Vehikeln und Elementen *ungetrübten* Boden zu gegenseitiger Kraftentwicklung, wenn auch für verschiedene Zielpunkte zu erhalten oder vielmehr wieder zu erobern! Das thurgauische Volk, so glauben wir die Kundgebung aller wohldenkenden Männer im Lande auffassen zu müssen, unser Volk wünscht aufrichtig den *Frieden*, in dem Sinne zwar, dass die grundsätzlichen Gegensätze und die Verschiedenheit der Anschauungen und Bestrebungen nicht geradezu aufhören sollen, ohne welche vielmehr ein gesundes politisches Leben kaum denkbar wäre, wohl aber, dass sich diese stets innert den Schranken des Anstandes und der *sachlichen* Erörterung geltend machen mögen»³⁷. Häberlin wollte nun auf jegliche Personalpolemik «aus Grundsatz» verzichten³⁸, um auf diese Weise eine allfällige Verfassungsrevision von leidenschaftlichen und persönlichen Beweggründen eher rein halten zu können. Gleichzeitig hoffte er damit ein doch etwas geeinigteres Vorgehen im Sinne des Fortschrittes zu ermöglichen und so seinen Einfluss, wenn auch nicht mehr in gleichem Masse, wozu allein schon eine Ämterverminderung beitragen sollte, beizubehalten.

Es zeigte sich aber bald, dass eine gegenseitige Annäherung oder gar eine Einigung nicht mehr möglich war, da die Gegensätze und die Anschauungsunterschiede doch zu gross waren. Der bestehende Graben zwischen Häberlin und seiner Gegenpartei (Anderwert/Labhardt u. a.) konnte nun nicht mehr überbrückt werden, zumal hiefür keine entscheidenden Schritte unternommen wurden und auch nicht unternommen werden wollten. Das Gebaren der «Volkszeitung» war zudem nicht geeignet, eine versöhnlichere Stimmung aufkommen zu lassen; besonders die scharf geschriebene Korrespondenz-Artikelserie «Ursachen und Wirkung» von Lautenschlager³⁹ sprach sich entschieden gegen die zürcherische Bewegung und für das

37 Volksztg. 18. 12. 1867 (Häberlins Standpunkt vom 10. 12. 1867).

38 Vgl. Tg. Ztg. 8. 1. 1868: Erklärung Häberlins.

39 Diese Artikelserie (Volksztg. 14., 18., 21. und 29. 12. 1867 und 1. 1. 1868) war nicht vom politischen Redaktor der Volkszeitung, Häberlin, verfasst und wurde demselben auch nicht zugeschrieben, wie dies Burkhart in ihrer Dissertation (S. 8) anführte. Vgl. Tg. Ztg. 5. und 9. 1. 1868, Volksztg. 8. 1. 1868.

bisherige «System» aus⁴⁰ und stellte damit Häberlin und die «Volkszeitung» von vornherein als revisionsfeindlich hin, was sie in Wirklichkeit gar nicht unbedingt waren. Häberlins Stellungnahme kam schon bei der Beurteilung der Verfassungsrevisionsfrage im Nachbarkanton Zürich, wo ähnliche Verhältnisse wie im Thurgau herrschten, deutlich zum Ausdruck. Dort war nämlich am 26. Januar 1868 mit überwältigendem Mehr Verfassungsrevision durch einen Verfassungsrat beschlossen worden. Von diesem Ergebnis war Häberlin jedoch keineswegs überrascht; ja, er betrachtete dort eine Verfassungsrevision sogar als das im Moment geeignetste Mittel, um ohne weitere Erschütterungen die bestehende Krisis zu überwinden. Er wünschte aber die Mitarbeit aller: «Mögen nunmehr *alle* Parteien die Revision als eine *vollendete Tatsache* hinnehmen; mögen fortan alle guten Kräfte mit Überwindung jeder Missstimmung, zu welcher gewisse Erscheinungen der jüngsten Vergangenheit noch so gerechtfertigten Grund bieten, *mit alleiniger Rücksichtnahme auf das Wohl des Landes* dahin wirken, dass, wenn zwar eines der 'besten aller kantonalen Grundgesetze' in einer vor wenigen Monaten kaum geahnten Weise über Bord geworfen worden ist, dass das *unzweifelhaft Gute* beibehalten, demselben in anderen Punkten noch *Vollkommenes* beigelegt und auf solche Weise im grossen ganzen wiederum eine Konstitution geschaffen werde, welche, indem sie in der demokratischen Richtung einen *besonneneren* Fortschritt herbeigeführt, gleichzeitig geeignet sein mag, für die Befriedigung der volkswirtschaftlichen Bedürfnisse des Landes und in Erfüllung der zivilisatorischen Aufgaben der Zeit Zürich auf seiner bisherigen Höhe zu erhalten! Je *aufrichtiger* sich die Träger des sogenannten 'Systems' *diesem* Bestreben anschliessen — und *das kann ja mit Überzeugung* geschehen —: um so grösseren und wohltätigeren Einfluss auf die Geschicke des Kantons werden dieselben fernerhin behaupten und um so baldier wird die Zeit wiederkehren, wo nicht bloss die — gewiss an manchem Orte redlich gemeinte — *Absicht*, seinem Vaterlande nützlich werden zu wollen, sondern wo auch das schon tatsächlich *erworbene Verdienst* die gebührende Anerkennung wieder finden werde!»⁴¹

Häberlin stand auch im Thurgau einer Verfassungsrevision — sofern dieselbe mehr oder weniger in seinem Sinne durchgeführt würde — durchaus positiv gegenüber; er wollte dieselbe aber vor allem frei von Parteikämpfen und frei von Personalleidenschaften gehalten wissen. Während ihn jedoch die ersten Anzeichen der thurgauischen Revisionsbewegung und namentlich die Haltung des «Agitations-Programmes» in der «Thurgauer Zei-

40 Die Thurgauer Zeitung (5. 1. 1868) führte aus, dass diese Artikel an Gemeinheit alles überboten hätten, was die zürcherische und die nicht zürcherische Presse über die Opposition gebracht hatte.

41 Volksztg. 29. 1. 1868.

tung»⁴² befürchten liessen, dass man es auf ein Parteiregiment abgesehen habe, welches jede andere Meinung verpöne und eine Reihe bisheriger Kräfte bewusst vom Staatsdienste fern halten möchte, wollte er hingegen mit einer Reform eine Annäherung der bisher sich oft befehdenden thurgauischen Politiker herbeiführen: «Wir glauben, das thurgauische Volk hätte mit grösserer Beruhigung und Freudigkeit, ja wir möchten fast sagen, schon um den *Preis* des Friedens, eine Revision zur *Ableitung* der bisherigen Personalfehden und als einen *Wiedervereinigungspunkt* zu *gemeinschaftlichen Bestrebungen im Interesse der Wohlfahrt und des Fortschrittes im Kanton* begrüsst!» Häberlin wollte jedoch nichts übereilen, sondern lieber zuwarten, bis sich die Zürcher endgültig über ihr Programm der Bewegung ausgesprochen hatten, damit man sich deren Resultate zunutze machen könnte. Er gestand dann zwar zu, dass auf diesen Punkt nicht gerade das Hauptgewicht gelegt werden müsse, da die eigentümlichen Verhältnisse des Thurgaus auch eine eigentümliche Behandlung der Fragen mit sich brächten, wodurch zugleich der Anschein, als ob man sich stets nach Zürich richten müsste, vermieden werden könnte. Er wollte zudem in der Hauptsache darauf abstellen, welche Aufnahme wünschenswerte Reformvorschläge im thurgauischen Volke selbst finden. «Gewinnt es den Anschein, dass in *organisatorischer* Beziehung, mit Bezug auf *befruchtende neue Ideen*, und namentlich auf dem *sozialen* Gebiete (durch Errichtung einer Volksbank, Erleichterung und gerechtere Verteilung der Steuerlast, Vereinfachung und Sparsamkeit im Staatshaushalt u. dgl.) sich in der Tat *reelle* Fortschritte erzielen lassen, wer wollte dannzumal einer solchen Erregung des Volksgeistes und der Entfaltung segensreicher Neuerungen sich entgegenstemmen, welche daraus hervorgehen mögen?» Er legte deshalb den grössten Wert darauf, dass man die Revisionsgedanken und Wünsche möglichst auch aus dem Volke selbst hervorgehen und sich entwickeln lasse; die Kundgebungen des Volkes sollten nach seiner Ansicht sorgfältig zu Rate gezogen werden, damit nicht ein selbstkonstruiertes doktrinäres Gebilde an die Stelle des Volkswillens gesetzt werde⁴³. Er befürchtete nun nämlich, dass die Revisionsführer weiter gehen könnten, als ihm — und dem Volke — lieb wäre⁴⁴.

42 Vgl. Tg. Ztg. 9. 2. 1868.

43 Vgl. Volksztg. 12. 2. 1868.

44 Häberlin konnte auch der Aufforderung von Lautenschlager, sich selbst an die Spitze der Revisionsbewegung zu stellen, nicht nachkommen, da dies seiner bisherigen Wirksamkeit und seiner Anschauungsweise widersprochen hätte. Lautenschlager hatte ihm nämlich im Gegensatz zu seinen an die Volkszeitung gesandten Korrespondenzen, in denen derselbe gegen die zürcherische Bewegung (s. weiter vorn S. 301) und gegen die Totalrevision der zürcherischen Verfassung (s. Volksztg. 22., 25. und 29. 1. 1868) gewettert hatte, am 27. Januar 1868 folgendes geschrieben:

«Die Entscheidungsschlacht von Zürich ist geschlagen. Morgen werden wir die Revision im Thurgau haben. Wird dieses Wort von *anderer* Seite ausgesprochen, so sind Sie

Wie sehr Häberlin versuchte, einer Revisionsbewegung, welche gegen ihn gerichtet sein könnte, die Spitze zu brechen und dieselbe zu mildern, zeigte auch sein Entlassungsbegehren von der Stelle eines Erziehungsrates. In seinem Schreiben vom 7. Februar 1868 wies er darauf hin, dass er vor dreiviertel Jahren die Wahl in den Erziehungsrat nur unter dem Vorbehalt angenommen habe, dass der Grosse Rat einem allfällig vor Ablauf der Amtsdauer gestellten Entlassungsgesuch wohlwollend entsprechen werde; die schon damals im öffentlichen Leben des Kantons wiederholt empfangenen Eindrücke hätten ihn nun, bestärkt durch die seitherigen Ereignisse und Erlebnisse, zu diesem Entschluss geführt. Er betonte, dass er für einmal

verloren. Ergreifen *Sie* die Initiative. Machen *Sie* den Revolutionär. Sorgen *Sie* für eine Volksversammlung, die radikale Resolutionen fasst, und motivieren *Sie* damit eine Schwenkung. Vermeiden *Sie* den Boden, wo *Sie* am schwächsten sind. Nehmen *Sie* Ihre Entlassung aus dem Erziehungsrat und geben *Sie* das Präsidium dem orthodoxen Ramsperger; das Volk grollt der Schulverschmelzung und eine neue Verfassung wird die Orthodoxen an die Luft setzen. Sagen *Sie* sich von der Regierung los, sie ist ein populärer Angriffspunkt. Treten *Sie* Ihre Nordostbahndirektorstelle samt den Aktien einer Persönlichkeit ab, die zu gelegener Zeit wieder darüber verfügen lässt. Legen *Sie* die Redaktion Ihres Blattes nieder; das Volk überschlägt Ihre Artikel; in der Rede sind *Sie* Meister, aber die Feder ist nicht Ihr Eigentum; alle Ihre Gegner reden schlechter, aber sie alle schreiben besser; Ihr Aufsatz ist ein Gerüste, kein wohnliches Haus, ein Gerippe für die Wissenschaft, keine Schönheit für die flach geniessenden Massen. Errichten *Sie* lieber ein Pressebureau und liefern *Sie* ihm die leitenden Gedanken, wodurch die Verbreitung um das Zwanzigfache zunimmt und Ihre Person in den Hintergrund tritt. *Entwickeln Sie ein Programm, das die Zürcher Demokraten überholt. Die Welt gehört dem Erfinder neuer Waffen. Aber alles rasch. Der Augenblick drängt. Wir zählen nicht nach Tagen, sondern nach Minuten.*»

Am 5. Februar bestürmte Lautenschlager Häberlin erneut: «Noch keine Volksversammlung? Kein demokratisches Programm? Keine klare Position? Passt denn der Psalm: 'Oculos habent, et non videbunt; aures habent, et non audient etc.' — passt denn dieser Psalm auf *Sie*? Wollen *Sie*, wie Alfred Escher, den Strom stauen und, wie Alfred Escher, von ihm erfasst und ans Eiland politischer Vergessenheit gespült werden? . . . Allerdings spricht noch niemand von Revision. Aber man braucht nur die Unzufriedenen zu sammeln, das richtige Wort als Parole auszugeben, und man hat eine schlagfertige Armee. Der Kanton wird für denjenigen Führer unter das Gewehr treten, der das Prävenire spielt, gleichviel, ob ein Saul oder ein David. *Auch ich bin gesonnen, jede Führerschaft anzuerkennen, welche den Bruch beschleunigt, freie Entschliessung für Weiteres immerhin vorbehalten.*»

An einen befreundeten Publizisten des Kantons Aargau schrieb Lautenschlager am 11. Februar: «Mit Herrn Häberlin ist absolut *nichts* anzufangen. Er *möchte* wohl, aber er *kann* nicht. Verstehe mich recht, alter Knabe: kein Herkules steht am Scheideweg, kein Herkules spinnt bei seinen Weibern, sondern Jakob der I., der Stuart, ist in den Händen der Pfandleiher von Versailles und Paris. Denke Dir, dieser Häberlin spricht von Grundsätzen und Überzeugungen! Daraus wirst Du schliessen, dass man bei ein paar Krössen der guten Stadt Zürich tief in der Kreide sitzt und *solchen* Überzeugungen noch *längere* Zeit treu bleiben wird. Statt, ein Wallenstein, frische Legionen aus dem Boden zu stampfen, wird Hr. Häberlin sich nun, wie Kaiser Paul, mit Invaliden und gichtbrüchigen Kantonsräten umgeben. . . . Nach dem Vorbilde des frommen Abraham *ziehe ich links*, wenn fraglicher Bruder *rechts* seine Schafe und Kamele hütet!»

(Zit. in Volksbl. v. Hörnli 23. 5. 1869. S. auch Volksztg. 2., 4. und 6. 6. 1869; Tg. Ztg. 26. 5. und 5. 6. 1869.)

bloss von dieser Stelle zurücktrete, da er bei einem Rücktritt vom Amte eines Staatsanwaltes gegenwärtig — wegen der gegen ihn in Szene gesetzten versteckten Verdächtigungen — einen Anschein oder Vorwand zu Missdeutungen geben würde; überdies sei der Beruf eines Staatsanwaltes auf einen sozusagen neutralen Boden gestellt, so dass von Beziehungen des Amtes zur Administration oder zur Politik des Landes im engeren Sinne nicht einmal die Rede sein dürfe. Zum Rücktritt aus dem Erziehungsrat, der ihm zwar schwer falle, fühle er sich aus Gesundheitsrücksichten bewogen und auch deshalb, weil er hoffe, durch seinen Austritt den bevorstehenden Angriffen auf die Organisation der Schulbehörden, zum Nachteil namentlich des Volksschulwesens, den hauptsächlichsten Reiz zu nehmen⁴⁵.

Dieses von Häberlin ernst gemeinte Entlassungsbegehren⁴⁶ wurde von seinen Gegnern als eine Machenschaft qualifiziert, mit welcher derselbe nur wieder ein Zutrauensvotum des Grossen Rates zu erreichen suche; sie wiesen darauf hin, dass er, wenn er der öffentlichen Stimmung Rechnung tragen würde, als Staatsanwalt zurücktreten würde⁴⁷ und nicht als Erziehungsrat, wo man nun seine früheren Bemühungen und Verdienste nicht mehr in Abrede stelle⁴⁸. Der Grosse Rat lehnte denn auch Häberlins Entlassungsgesuch mit 48 gegen 41 Stimmen — unter den letzteren befand sich eine Anzahl seiner entschiedensten Anhänger — ab⁴⁹.

Die Revisionsfrage fand vorerst ihren hauptsächlichsten Niederschlag in den Zeitungen. Die «Thurgauer Zeitung» hetzte in ihrer seit einiger Zeit bekannten Manier gegen Häberlin und verfehlte damit ihre Wirkung nicht, denn die ständigen Herabsetzungen und Verdächtigungen mussten, im Gegensatz zu den nur momentanen und recht übertriebenen des Locherschen Pamphlets, allmählich doch glaubhaft erscheinen. Aber auch die «Volkszeitung» trieb es in dieser Zeit mit ihren Gegnern nicht besser, jedoch mit dem Unterschiede, dass sie als keineswegs so gut fundiertes und verbreitetes Blatt wie die «Thurgauer Zeitung» nicht den gleichen Erfolg haben konnte, zumal sie auch viel weniger wirkliche Angriffspunkte hatte. Von einer Bewegung des Volkes konnte hingegen im Thurgau, im Gegensatz zu Zürich, nicht die Rede sein.

Am 27. Februar 1868⁵⁰ fand in Frauenfeld eine erste Revisionsversammlung statt, die von ungefähr 80 Teilnehmern besucht wurde. Nationalrat

45 Vgl. Entlassungsschreiben Häberlins an RR z. H. GR 7. 2. 1868 in Akten GR 1868.

46 Vgl. Volksztg. 19. 2. 1868.

47 In dieser Stellung war er vermutlich wegen der Prozedur Herrensperger-Vollenweider und wegen des Streites Burkhardt-Nagel sehr angefeindet.

48 Vgl. Tg. Ztg. 12. 2. 1868.

49 Vgl. Prot. GR 12. 2. 1868 S. 62.

50 Nicht am 28. Februar (Freitagabend), wie irrtümlicherweise in der Volksztg. 7. 3. 1868 und bei Burkhardt S. 19 steht. Vgl. Tg. Ztg. 27. 2. und 1. 3. 1868; Volksztg. 4. 3. 1868.

Anderwert eröffnete die Verhandlungen mit einer Rede, in der er die Gesichtspunkte darlegte, von denen eine Revision auszugehen habe, und zeigte, wie notwendig eine Revision sei, da die gegenwärtigen politischen Zustände nicht mehr befriedigen könnten. Er wies aber speziell darauf hin, dass es sich hierbei nicht um die Verdrängung einzelner Personen handle, um dann andere an deren Stelle zu setzen; auch könne das naheliegende Beispiel Zürichs nicht massgebend sein, obschon man nicht bestreiten wolle, dass die dort herrschende Strömung ihre Bewegung auch dem Thurgau mitteile. Trotz dieser Zusicherungen wurde dann aber deutlich ersichtlich, dass seine Rede und seine Bestrebungen durch und durch gegen Häberlin gerichtet waren, fuhr er doch folgendermassen fort: «Das Repräsentativsystem, dem wir die politische Erschlaffung verdanken, hat aber auch noch andere Schattenseiten zutage gefördert. Dazu gehört, dass sich in einzelnen Personen, in Zürich wie im Thurgau⁵¹, zu viel Gewalt konzentriert, dass die Geldmächte⁵² alle politischen Verhältnisse beherrschen. Wie wäre ein vier Jahre langer Eisenbahnstreit möglich gewesen ohne den Einfluss, welchen eine undemokratische Anhäufung von Ämtern gewährt⁵³? ... Im konfessionellen Leben haben wir Rückschritte gemacht, weil sich Leute, die prinzipiell nicht zusammengehören, verbündet haben, um bestimmte selbstsüchtige Interessen zu retten, was nur durch gegenseitige Konzessionen geschehen konnte⁵⁴. Das war nur wieder bei der Kumulation der Ämter möglich⁵⁵. Gehen wir über auf die Verwaltung. Es waren Eisenbahninteressen, welche die letzten Regierungsratswahlen diktierten; man musste Leute haben, welche gewisse Interessen vertraten, wo immer man sie auch suchen musste⁵⁶. Den Erfolg haben wir gesehen. Den fluchwürdigen Eisenbahnkampf verdanken wir hauptsächlich auch der Haltung dieser

51 Zum besseren Verständnis der Anderwertschen Rede seien die von ihm gemachten Andeutungen kurz näher ausgeführt: namentlich Escher und Häberlin.

52 In erster Linie die von Escher gegründete Schweizerische Kreditanstalt; evtl. auch die Nordostbahngesellschaft.

53 Häberlin als einflussreichster Mann im Thurgau, als Präsident des Amriswiler Komitees, als Direktor der Nordostbahn und als Ständerat.

54 Häberlin und Ramsperger: Häberlin suchte sich mit einer gewissen Annäherung an die Katholiken — die Schulvereinigungen waren ja praktisch abgeschlossen — seinen Einfluss in der Eisenbahnfrage und im Grossen Rat zu erhalten; dafür trat er nun in einigen Fragen, so vor allem beim Kloster St. Katharinenthal, für die Rechte der Katholiken ein.

55 Ramsperger, der Führer der Katholiken, war Obergerichtspräsident, Erziehungsrat, Nationalrat und abwechselnd mit Häberlin Grossratspräsident.

56 Am 3. Juni 1867 standen sich bei der Wahl des ersten Mitgliedes des Regierungsrates Dr. Keller und Labhardt gegenüber; der letztere hatte sich zur Verfügung gestellt, um die Eisenbahnfrage auf gutlichem Wege möglichst rasch erledigen zu können, erreichte aber in den ersten vier Wahlgängen das absolute Mehr sehr knapp nicht und lehnte nun eine allfällige Wahl ab, da er in der Versammlung nicht auf die nötige Unterstützung rechnen konnte; weiterhin in Führung liegend, wiederholte er nochmals seine Erklärung, so dass schliesslich Keller im achten Wahlgang gewählt wurde (vgl. Tg. Ztg. 5. 6. 1867). Die übrigen Wahlen gingen recht rasch vor sich, indem wiederum die bis-

Regierung. Erwähne ich noch des Polizeiskandals im obern Thurgau⁵⁷. Ist die Regierung eingeschritten? Ihre ganze Arbeit bestand darin, alles zu vertuschen...»⁵⁸. Anderwert führte aus, dass hier nur radikale Reformen helfen könnten, und legte deshalb der Versammlung ein 19 Artikel umfassendes Programm vor, welches als Leitfaden für die Revision dienen sollte. Dieses Programm, welches sich der allgemeinen Zustimmung erfreute, umfasste drei Abschnitte, nämlich: I. Politische Rechte; II. Organisatorisches; III. Soziales. Unter den politischen Rechten wurden — um nur die bedeutendsten Artikel zu nennen — das Vorschlagsrecht des Volkes, die Einführung des Referendums, das Abberufungsrecht des Grossen Rates, das unbedingte Wahlrecht, die Glaubensfreiheit und die Wehrpflicht aufgeführt; im zweiten Abschnitt wurde die Unvereinbarkeit der Stelle eines Regierungsrates, der drei ersten Mitglieder des Obergerichts und des Staatsanwaltes mit einer andern kantonalen Beamtung oder einem Beruf verlangt, die periodische Erneuerungswahl aller Beamten, Lehrer und Geistlichen, die Reduzierung der Mitgliederzahl des Regierungsrates auf fünf und die Besorgung der Kanzleigeschäfte durch einen Staatsschreiber, die Abschaffung des Erziehungs- und des Sanitätsrates und die Übertragung ihrer Amtsfunktionen an den Regierungsrat sowie die unmittelbare Volkswahl der Bezirksstatthalter, Gerichtspräsidenten und Mitglieder des Bezirksgerichts in den Munizipalgemeinden gefordert. Im dritten Abschnitt wurde sodann noch festgesetzt, dass Klöster weder fortbestehen noch neu errichtet werden dürfen⁵⁹, dass ein Fabrikgesetz und eine Gesindeordnung geschaffen, eine geeignete Bank gegründet und die Steuerlast gerechter verteilt werden soll⁶⁰.

Dieses Revisionsprogramm erweckte bei einem Grossteil der Bevölkerung einen guten Eindruck, wenn einige auch mit diesem oder jenem Punkt nicht einverstanden waren; auf alle Fälle war so für die öffentlichen Versammlungen eine Diskussionsgrundlage geschaffen. Häberlin konnte sich natürlich mit der Frauenfelder Versammlung, deren Spitze gegen ihn gerichtet war, und mit dem dort beschlossenen Revisionsprogramm nicht einverstanden erklären und deshalb auch nicht einer solchen Bewegung anschliessen. Damit war nun aber die Spaltung in der Revisionsfrage endgültig Tatsache geworden. Er musste, wollte er seine Stellung nicht ganz preisgeben, nun ebenfalls handeln und zusammen mit seinen Anhängern

herigen Regierungsräte bestätigt wurden, womit Häberlin in Keller, Egloff, Ruckstuhl und Dr. Scherb erneut die Mehrheit dieser Behörde hinter sich wusste.

57 Auseinandersetzung Burkhardt - Nagel. Vgl. Tg. Ztg. 5., 8., 10. und 20. 12. 1867, 31. 1., 6. und 11. 2. 1868; Volksztg. 7. und 11. 12. 1867, 29. 1., 1. und 8. 2. 1868.

58 Tg. Ztg. 29. 2. 1868.

59 Der Ertrag des Vermögens des einzigen im Thurgau noch bestehenden Klosters St.Katharinenthal sollte vorherrschend Armenzwecken zugewandt werden.

60 Revisionsprogramm in Tg. Ztg. 1. 3. 1868 und Burkhart S. 20—22.

die geeigneten Schritte für ein eigenes Programm treffen. Dabei schob er, wie bei der Pressemotion, seine Freunde vor, welche — dieses Mal zu zwölf⁶¹ — zu einer Versammlung auf den 8. März nach Weinfelden einluden. In ihrem Einladungsschreiben hoben sie hervor, dass man sich über die Stimmung im Volke durch eine freie Besprechung unter Vertrauensmännern ins klare setzen und sodann darüber ratschlagen wolle, ob in der gegenwärtigen Zeit und, im bejahenden Falle, in welchem «*wahrhaft volkstümlichen* Sinne» eine teilweise Revision der Bornhauserschen Verfassung von 1830/49 «nach *eigenem* Programm» angebahnt werden möge oder nicht⁶².

Häberlin fügte diesem Einladungsschreiben, nachdem er dargelegt hatte, wem dasselbe überhaupt gelte⁶³, noch einige erläuternde Worte bei, in denen er seine eigene Auffassung und seinen persönlichen Standpunkt zu einzelnen Revisionsvorschlägen kund tat. Mit einer Kräftigung der Regierungsgewalt erklärte er sich dabei grundsätzlich einverstanden; das geeignetste Mittel hiezu sah er aber nicht in einer Verminderung der Mitgliederzahl: «Diese fünf Regierungsräte würden gar schnell der Inpopularität im Volke und der alsbald sich wieder erhebenden Juristenherrschaft im Grossen Rate zum Opfer fallen und, wenn es zu sagen erlaubt ist, der letzte Betrug würde ärger sein als der erste. Der Umstand, dass in *erster und letzter Instanz* auch noch die Geschäfte der Mittelbehörden ihnen übertragen und in der Regel zwei Mitglieder in Bern abwesend wären, würde eine solche Regierung, davon sind wir fest überzeugt, in der kürzesten Zeitfrist zu Falle bringen. Der kennt den öffentlichen Geist im thurgauischen Volke nicht, der uns diesen Satz streitig macht»⁶⁴. Nach seiner Ansicht sollte die Kräftigung in erster Linie durch die Qualität der Personen und, was von einer Verfassungsbestimmung überhaupt abhing, durch die Wahlart dieser Be-

61 Es waren dies: Oberst Isler von Kaltenbach, Friedensrichter Hasenfratz von Uesslingen, Gemeindeammann Brühlmann in Amriswil, Gemeindeammann Bannwart in Bichelsee, Präsident Keller in Weinfelden, Kantonsrat Bischof in Weinfelden, Müller Forster in Hauptwil, Weinhändler Herzog in Weinfelden, Gemeinderat Keller in Weinfelden, Verwaltungsrat (zum Sternen) Hug in Weinfelden, Sanitätsrat Bornhauser in Weinfelden, Kaufmann Huber in Weinfelden (Volksztg. 7. 3. 1868).

62 Einladungsschreiben in Volksztg. 7. 3. 1868.

63 In einer Nachschrift führte Häberlin an, dass dieses Einladungsschreiben in verhältnismässig geringer Anzahl verbreitet worden sei, doch sei *jeder* eingeladen, «der sich durch ein lebhaftes Interesse an der Sache, durch warme hingebende Liebe zum Lande und durch seine Furchtlosigkeit vor den Misshandlungen der 'Thurgauer Zeitung' zur Teilnahme an der Versammlung vom 8. d. in Weinfelden berufen fühlt. Wenn dagegen die Einladung den 'Verschwornen in Frauenfeld' und deren Affilierten auf dem Lande allerdings *nicht* gilt: so liegt der Grund davon einzig und allein darin, dass wir nach der von dieser Seite bekundeten Kampfweise (mit persönlicher Misshandlung Andersdenkender) von einer solchen Bewegung wenig Gutes erwarten könnten und weil im übrigen jenes Revisionsprogramm von ihren Urhebern bereits hinlänglich ausposaunet, erörtert und angepriesen worden ist.» Volksztg. 7. 3. 1868.

64 Häberlin täuschte sich hier — wie die Zeit nach 1869 zeigte — gewaltig!

hörde erfolgen. Die Regierung müsse, so betonte er, von nun an aus der unmittelbaren Volkswahl hervorgehen, denn so werde sie sich ihrer Bedeutung und Autorität bewusst, und dann werde die Komposition nicht mehr, wie die «Neue Thurgauer Zeitung» sagte, das Werk des Staatsanwaltes sein; ebenso werde sie dann frei sein von Residenzeinflüssen und Grossratskoterien. Was die Frage der Aufhebung des Erziehungs- und des Sanitätsrates anbetraf, so mass ihr Häberlin absolut keine grundsätzliche Bedeutung bei; für ihn war dies lediglich eine Frage der Zweckmässigkeit, so zwar, dass er eine allfällige Änderung wegen der dadurch notwendig werdenden grossen Gesetzesänderungen als allzu teuer erkaufte erachtete. Das Abberufungsrecht des Grossen Rates bezeichnete er als einen «ziemlich gleichgültigen Modeartikel», den man sinetwegen einführen konnte oder auch nicht⁶⁵. Gegen das Vorschlagsrecht des Volkes hatte er nichts einzuwenden; denn in der wahren Volksherrschaft sah er das beste Mittel, den beabsichtigten Ausschreitungen persönlicher und lokaler Natur einen wirksamen Damm entgegenzusetzen. Daneben hatte aber nach seiner Ansicht «die Nachäfferei des Referendums» überhaupt keinen Sinn und keinen Wert. Eine Erweiterung der Volksrechte erblickte er noch in einer entsprechenden Umgestaltung des Veto-Gesetzes⁶⁶.

Was jedoch die weiteren Revisionsvorschläge anbelangte, so waren dieselben für Häberlin «entweder noch nicht reif und *jedenfalls nicht dringlich*, oder aber es fällt deren Würdigung gänzlich der *Gesetzgebung und der Verwaltung anheim*. Die politischen Rechte (Wahlrecht aller Aktivbürger, die Glaubensfreiheit, das Vereinsrecht, das Petitionsrecht, die Besorgung der kirchlichen Angelegenheiten durch die Konfessionen unter der Sanktion des Staates u. dgl.) sind schon in der bisherigen Verfassung vollständig gewährleistet.» Einigen Nebenfragen, wie der Wahlart der Grossratsmitglieder und der Bezirksbeamten, über die sich verschiedene Ansichten geltend machen konnten, stand er nicht gerade günstig gegenüber: «Was wir vorderhand bezweifeln, ist bloss das, ob es sich der Mühe lohne und durch die Nachteile einer Totalrevision aufgewogen wäre, um solcher Dinge willen den ganzen Organismus in Frage zu stellen, die Gesetzgebung wieder neu aufzubauen und die volkswirtschaftliche Entwicklung im Staate für längere Zeit brach zu legen.» Den Entscheid über die Aufhebung der Parität⁶⁷

65 Häberlin hatte dies richtig beurteilt, wurde doch vom Abberufungsrecht des Grossen Rates seit 1869 nie Gebrauch gemacht.

66 Häberlin brachte folgenden Vorschlag: Sobald z. B. 4000 Aktivbürger im Kanton das Veto gegen ein Gesetz verlangten, sollte obligatorisch in allen Kreisen abgestimmt werden, und wenn dann *die Mehrheit der Stimmenden* das Gesetz verwerfe, so sei dasselbe als verworfen zu betrachten. (Bisherige Handhabung s. weiter vorn S. 26 Anmerkung 128 sowie § 42 der Verfassung von 1849.)

67 Die Parität war die Repräsentation der beiden Konfessionsteile im Verhältnis zu ihrer Stimmberechtigtenzahl sowohl im Regierungsrat (fünf evangelische und zwei katholische)

stellte Häberlin vollständig der katholischen Minderheit anheim. Er wollte nun überhaupt in konfessionellen Beziehungen Rücksicht walten lassen; deshalb sollte das Kloster St. Katharinenthal nicht wie die übrigen einfach nach den Grundsätzen des Staatsrechts aufgehoben werden, sondern das Todesurteil «über dieses letzte unschuldige Nonnenkloster am Rhein» sollte durch einen unmittelbaren souveränen Akt des gesamten Volkes ausgesprochen werden. Die periodische Erneuerungswahl der Geistlichen und Lehrer lehnte er, im Gegensatz zum Frauenfelder Programm, entschieden ab.

Nach Abwägung der verschiedenen Gesichtspunkte und im Rückblick auf die konstitutionellen Reformen kam er zum Schlusse, dass er «in bezug auf wenige und reife, zugleich *wichtige* und *praktische* Punkte eine *teilweise Revision* der Verfassung und *einzelner Gesetze* empfehlen könnte — in einer Art und Weise, die nicht die ganze Staatsmaschine in Frage stellt, die soeben beendigte Gesetzesrevision wesentlich intakt lässt und welche die Befriedigung der wirklichen und der dringenden Volkswünsche auf dem Wege der Gesetzgebung und Verwaltung *nicht in den Hintergrund drängt.*» Er stellte nämlich fest, dass diese letztern, das heisse alle übrigen Vorschläge des Frauenfelder Programms, lediglich der Ausführung bedürften, da dieselben schon grundsätzlich in der Verfassung von 1849 niedergelegt seien⁶⁸.

Am 8. März erschienen dann über 1000 Mann an der Volksversammlung in Weinfelden, obwohl an verschiedenen andern Orten auch Versammlungen, an denen die Verfassungsrevisionsfrage besprochen wurde, abgehalten wurden⁶⁹. Häberlin wurde an derselben nach der Eröffnungsrede von Kantonsrat Bischof mit Einmütigkeit zum Präsidenten gewählt. Er eröffnete die Diskussion mit der Darlegung der gegenwärtigen Situation, wobei er nochmals die schon zuvor in der «Volkszeitung» geäusserten Gedanken und Ansichten vorbrachte. Er sprach sich dabei erneut für besonnenen Fortschritt durch beförderliche Berücksichtigung «wohlbegründeter Volkswünsche» auf dem Wege der Gesetzgebung und eventuell einer Partialrevision durch den Grossen Rat aus⁷⁰. Am Schluss wurden die Resolutionen gefasst, welche durch und durch in dem von Häberlin geäusserten Sinne lagen⁷¹;

liche Mitglieder) als auch im Grossen Rat (1849: 79 evangelische und 21 katholische Mitglieder); 1849 waren nämlich im Thurgau 16 749 evangelische und 4536 katholische stimmfähige Bürger (KBl. VI S. 28).

Mit der Aufhebung der Parität bezweckte man, dass man sich nicht mehr stur nach diesem Massstabe richten musste, wobei der Minderheit nach Billigkeitsrücksichten ungefähr die bisherige Vertretungszahl eingeräumt werden sollte.

68 Vgl. Volksztg. 7. 3. 1868.

69 Über diese Versammlungen s. Burkhart S. 22/23; Tg. Ztg. 10., 11. und 13. 3. 1868.

70 Über die Diskussion s. Volksztg. 11. und 14. 3. 1868.

71 Die Hauptstellen dieser Weinfelder Resolutionen lauten folgendermassen:

«I. Eine *durchgreifende Umgestaltung* der öffentlichen Zustände (die *Totalrevision*),

dabei konstituierte sich die Versammlung als «Freisinniger Verein des Kantons Thurgau» und erklärte die «Thurgauer Volkszeitung», die «Neue Thurgauer Zeitung» und das «Volksblatt vom Hörnli» als publizistische Vereinsorgane⁷².

Damit hatten sich zwei Gruppen, die Verbesserungen anstrebten, gebildet, nämlich auf der einen Seite die Frauenfelder unter der Führung Anderwerts, welche eine Verfassungsrevision durch einen Verfassungsrat forderten, und auf der andern Seite die Weinfelder unter Führung Häberlins, welche zwar ähnliche Zielpunkte wie die Frauenfelder hatten, dieselben aber auf ruhigem Wege, ohne Erschütterung und grossen Aufwand, eventuell durch eine Partialrevision erreicht wissen wollten. Während die Frauenfelder ihr Programm an einer Versammlung der Delegierten der lokalen Komitees in Kreuzlingen unter dem Vorsitze Anderwerts noch er-

in der gesamten Organisation der kantonalen Bezirks- und Gemeindebehörden, mittels Beseitigung der Parität und vollständiger Trennung von Kirche und Staat, durch die Einführung der periodischen Erneuerungswahl der Geistlichen und Lehrer, durch Zentralisation d. h. Schwächung der unverfälschten Volksvertretung in Folge der Wahl der Grossratsmitglieder nach Bezirken u. dgl., ist weder *zeitgemäss*, bevor die Ergebnisse und die Früchte der zürcherischen Revisionsbewegung beurteilt und sodann verwertet werden können, noch überhaupt in den *Wünschen, Anschauungen und Interessen des Thurgauer Volkes* begründet . . .

Es ist somit das sogenannte Frauenfelder Revisionsprogramm in seiner Grundtendenz, sowie nicht minder in bezug auf die zur Anwendung gebrachten Mittel der Aufreizung und Verdächtigung zu *verwerfen*.

II. Wohl aber sind als Zielpunkte einer in Frage kommenden *Partialrevision* der Verfassung auf dem Wege des ruhigen, besonnenen Fortschrittes und zum Zweck einer noch wirksameren Herstellung einer *wahren Volksherrschaft* erheblich erklärt:

a) das erweiterte *Petitions-* oder *Vorschlagsrecht des Volkes* (die Initiative) für die Erlassung oder Abänderung eines Gesetzes oder eines die Landesverwaltung betreffenden Beschlusses;

b) die Befreiung des *Vetos* von den die Ausübung desselben beschränkenden Formen;

c) die *unmittelbare Volkswahl* (in den Munizipalgemeinden) für die Bestellung der *Landesregierung* (und allfällig auch der Bezirksbeamten).

Das Komitee wird über das weitere Vorgehen nach dieser Richtung formulierte Anträge vorbereiten und im geeigneten Zeitpunkte die Wiedereinberufung der Versammlung veranstalten, sofern der Grosse Rat die Partialrevision im Sinne der Wünsche des Volkes nicht von sich aus an die Hand nehmen sollte.

III. Was dagegen jene Postulate des Frauenfelder Revisionsprogrammes anbetrifft, welche grundsätzlich schon in der Verfassung von 1849 niedergelegt sind, wie namentlich: die Erleichterung und ausgleichende Verteilung der Militärlast, eine richtigere und gerechtere Besteuerung und Ermittlung des Vermögens und Einkommens, die Hebung namentlich des Hypothekar-Kreditwesens, die Übertragung eines grösseren Masses des gewerblichen Unterrichtes und der hiefür verwendbaren Staatsmittel an die Sekundarschulen: so ist auf *die unverzügliche Verwirklichung dieser Volkswünsche* in erster Linie, ganz abgesehen von dem Gange der Verfassungsrevisionsfrage, auf *dem Wege der Gesetzgebung* hinzuwirken, soweit nämlich solches ohne Störung des Gleichgewichtes in dem Staatshaushalt, ohne allzu starke Inanspruchnahme der Steuerkräfte der Bürger und ohne die Beeinträchtigung höherer oder gleichberechtigter anderer Zwecke geschehen kann.»

Volksztg. 11. 3. 1868.

72 Vgl. Volksztg. 11. 3. 1868.

gänzten⁷³, erliess der provisorische engere Ausschuss des Weinfelder Komitees⁷⁴ eine «Ansprache» an das thurgauische Volk, worin er sich erneut entschieden gegen eine Totalrevision und gegen das Frauenfelder Programm äusserte und die Einführung der in der Weinfelder Resolution gefassten Beschlüsse mittels eines Verfassungsgesetzes durch den Grossen Rat empfahl; man hob namentlich die Vorteile, welche eine Änderung durch den Grossen Rat bringe, gegenüber einer Revision durch einen Verfassungsrat hervor, welche zu einer unsicheren Umwälzung des Bestehenden führe, und wies darauf hin, dass bei einer Partialrevision über jeden Punkt einzeln abgestimmt werden könne⁷⁵.

Die Bestrebungen einzelner Männer, die Vorgänge in den Versammlungen und die Artikel in den Zeitungen liessen beinahe den Schluss zu, als ob das Volk sich im Thurgau in zwei grosse Heerlager, die sich einerseits um Häberlin, andererseits um Anderwert scharten, teilen würde. So sprach doch die Korrespondenz der «Volkszeitung» über die Volksversammlung in Weinfelden unter dem Motto «Der Hahn hat gekräht» von «gepressten Herzen, die sich Luft machen wollten» und vom «Kochen in der Brust der erzürnten Masse»⁷⁶, dass man hätte glauben können, eine Volksbewegung wie 1830 stünde bevor. Dem war aber nicht so, denn alles war hauptsächlich nur Schein; es war vor allem der Gegensatz der Parteiführer, welcher in Erscheinung trat und der gewissermassen eine Spaltung — gewollt und ungewollt — mit sich brachte. Dabei war besonders auffallend, wie Häberlin und das Weinfelder Komitee stets darauf hinwiesen, dass sie im Namen des Volkes handelten; sie wollten überhaupt, dass sich die Verbesserungsvorschläge hauptsächlich im Volke und nicht in den Köpfen der Revisionsagitatoren entwickelten, und betrachteten sich selbst in der Folge als eigentliche Volksvertreter. Sie wollten mit ihren Bestrebungen in die Stapfen Thomas Bornhausers, der im Thurgau als *der* Volksbefreier galt, treten, denn ihn erwähnten sie immer wieder, so als ob sie nur seine Gedanken weiter ausbauen würden. Deshalb endete auch die Ansprache an die Mitbürger mit folgenden pathetischen Worten: «'Seid Thurgauer!', würde Euch der selige Bornhauser zurufen, wenn er noch lebte, seid auf der Hut und lasst Euch durch die Ränke und Kniffe der Revisions-Advokaten nicht berücken»⁷⁷! Diese Ansprache wurde von der «Thurgauer Zeitung» als ein «po-

73 Dies ergab dann das kantonale Revisionsprogramm: Tg. Ztg. 22. 3. 1868; Ergänzungen: Burkhart S. 25.

74 Isler, Hasenfratz, Bannwart, Brühlmann, Bischof, Keller, Herzog, Bornhauser.

75 Vgl. Beilage zur Volksztg. 18. 3. 1868.

76 Volksztg. 11. 3. 1868.

77 Beilage zur Volksztg. 18. 3. 1868. — Mit diesem Ausruf wollte man einesteils an die 1830er Bewegung, andernteils an die 1849er Revision, die gegen das Advokatenregiment gerichtet gewesen war, erinnern und damit das Volk gegen die Bestrebungen der Frauenfelder Revisions-Advokaten (Anderwert, Labhardt u. a.) misstrauisch machen und für sich gewinnen.

litisches Puppenspiel», dessen Autor und Direktor der «Freiherr vom Scherbenhof» sei, bezeichnet und dabei betont, dass dieselbe zeige, dass man von dort keinen Fortschritt erwarten könne, wenn man eine solche Furcht vor einem Verfassungsrate habe; vom Grossen Rat des Eduard Häberlin — dies würden die Erfahrungen der letzten zehn Jahre beweisen — sei ein ernster, entschiedener Fortschritt nicht zu erhoffen⁷⁸. Die Demokraten⁷⁹ wiesen überhaupt gerne auf die gegenwärtigen Missstände hin und bauschten dieselben noch auf, um damit das Volk gegen Häberlin und seine Bestrebungen aufzuhetzen und für eine Totalrevision durch einen Verfassungsrat zu gewinnen; sie wollten, wie auch die Weinfelder, eine Bewegung im Volke erzeugen, was jedoch nicht richtig gelingen wollte.

Es hatte auch, da von beiden Seiten heftig geschürt wurde, den Anschein, als ob eine Massentrennung und ein riesiger Unterschied hinsichtlich der angestrebten Zielpunkte bestünde; wenn man aber die Begehren der Demokraten und diejenigen der Häberlinianer näher betrachtete und miteinander verglich, so stellte man fest, dass die beiderseitigen Bestrebungen gar nicht so weit auseinandergingen und dass hier keineswegs von Revisionsfreunden und Revisionsgegnern gesprochen werden konnte⁸⁰. In der Hauptsache gingen sie nämlich einig, denn beide Seiten befürworteten eine Erweiterung der Volksrechte, die Ausführung von sozialen Verbesserungen sowie im Verwaltungsorganismus namentlich eine Kräftigung der Regierungsgewalt; hingegen in einigen Nebenpunkten und vor allem in der Form der Durchführung der Fortschrittsbegehren bestanden wesentliche Differenzen, die trotz ihrer weniger grossen Bedeutung gerade in den Vordergrund gerückt wurden. So fehlte es denn nicht an gegenseitigen Verdächtigungen und Herabsetzungen⁸¹. Dem Volke kam es — zumindest anfänglich — gar nicht darauf an, ob die Verbesserungen durch eine Partial- oder durch eine Totalrevision herbeigeführt würden, sondern darauf, dass wirklich Besseres in seinem Sinne, wobei die Erweiterung der Volksrechte in der vordersten Linie stand, erzielt werde⁸².

78 Vgl. Tg. Ztg. 20. 3. 1868.

79 Als Demokraten wurden hauptsächlich diejenigen bezeichnet, die in Opposition zu Häberlin standen. Der Begriff «Demokrat» fand im Thurgau nicht die Verbreitung und Anwendung wie im Kanton Zürich; dies mochte teilweise auch daher rühren, dass Häberlin seine Gegner nicht als Demokraten, sondern als Revisionsagitatoren oder als Regisseure bezeichnete.

80 Besonders die radikalen Revisionsmänner bezeichneten Häberlin immer wieder als Revisionsgegner und stellten ihn als Exponenten der konservativen Richtung hin, indem sie seine ernstgemeinten Bestrebungen für Verbesserungen auf alle möglichen Arten verdächtigten und als Vorspiegelung falscher Tatsachen, mit denen Häberlin seine Stellung retten wolle, verurteilten. — In Wirklichkeit gab es wohl einige Revisionsgegner, doch waren diese hauptsächlich in der katholischen Bevölkerung, die um ihre Rechte bangte, vertreten.

81 Davon geben in erster Linie die «Volkszeitung» und die «Thurgauer Zeitung» während der ganzen Revisionszeit einen Eindruck.

82 Vgl. Bodensee-Ztg. 17. 3. 1868.

Das geeignetste Mittel, um den Volkswillen kennenzulernen, war nun die Durchführung einer Abstimmung über die Verfassungsrevisionsfrage; hiezu war jedoch das Begehren von acht Kreisgemeinden notwendig⁸³. Dasselbe war rasch erbracht, ja, insgesamt waren es schliesslich 18 der 32 Kreise, welche eine Verfassungsrevision verlangten. Der Regierungsrat musste nun den Entscheid aller Kreisgemeinden einholen, doch wollte er zuerst dem Grossen Rat noch die Möglichkeit geben, sich allfällig über das einzuschlagende Verfahren selbst auszusprechen⁸⁴. Demselben ging es am 2. April jedoch namentlich um die Frage, ob diejenigen Kreise, welche sich bereits für eine Verfassungsrevision ausgesprochen hatten, nochmals stimmen müssten oder nicht, sowie um die Festsetzung des Abstimmungsdatums. Anderwert, der sich für einen freieren und rascheren Modus einsetzte, zog gegenüber den Vorschlägen des Regierungsrates den kürzeren⁸⁵. Zur Frage der Revision nahm der Grosse Rat keine Stellung⁸⁶.

Kurz vor der Volksabstimmung erliessen beide Parteien einen Aufruf an das thurgauische Volk. Das kantonale Revisionskomitee sprach sich unter Herabwürdigung der bisherigen Zustände und der Tätigkeit des Grossen Rates für eine Verfassungsrevision durch einen Verfassungsrat aus⁸⁷, während Häberlin in einer Extrabeilage zur «Volkszeitung» für die Verwerfung der Verfassungsrevision in dem Sinne eintrat, dass man sich für den Grossen Rat erklären solle, der dann eine Partialrevision an die Hand nehmen werde. Da er jedoch voraussah, dass sich das Volk für eine Verfassungsrevision durch einen Verfassungsrat aussprechen werde, gab er den Kreisversammlungen jetzt schon den Ratschlag, zu Handen des Verfassungsrates zu beschliessen, dass dann die Abstimmung nicht über die Verfassung als

83 Vgl. § 96 der Verfassung von 1849 (KBl. VI S. 24).

84 Vgl. ABl. 1868 I S. 427.

85 Es wurde festgesetzt, dass sämtliche Kreise nochmals abzustimmen hätten, und als Abstimmungsdatum der 19. April bezeichnet. Vgl. Tg. Ztg. 5. 4. 1868; Volksztg. 8. 4. 1868.

86 Lediglich Grossratspräsident Ramsperger kam in seiner Schlussrede auf die Frage der Verfassungsrevision zu sprechen; dabei betonte er, dass es der Presse und den Volksversammlungen innert kurzer Zeit gelungen sei, in grösseren Kreisen Unzufriedenheit mit den gegenwärtigen Zuständen zu erregen und vor allem das Zutrauen zu dem noch nicht vor einem Jahr neu gewählten Grossen Rat abzuschwächen. Diese Missstimmung glaube man nun nur durch eine Totalrevision der Verfassung beseitigen zu können, während man ebensogut Anträge für eine Partialrevision an den Grossen Rat hätte stellen können, was aber nicht geschehen sei. Der Grosse Rat sei als eine Behörde denunziert worden, «die gegen den Fortschritt und gegen die Rechte und die Freiheiten des Volkes feindliche Absichten hege, welche die Wohlfahrt des Ganzen pflichtwidrig vernachlässige und persönlichen Eigennutz sich habe dienstbar machen lassen». Gegen eine solche Verleumdung erhebe er im Namen des Grossen Rates energischen Protest, denn wenn auch die Behörde in einzelnen Punkten nicht immer gerade das Richtige getroffen habe, so habe sie doch immer redlich das Gute angestrebt. Vgl. Volksztg. 5. 4. 1868; s. auch das scharfe Urteil der Tg. Ztg. über diese Rede: 4. 4. und 9. 4. 1868.

87 Vgl. Tg. Ztg. 18. 4. 1868.

Ganzes, sondern über die einzelnen Revisionspunkte stattfinden sollte. Häberlin glaubte, dass der Volkswille so besser zum Ausdruck käme; zudem sah er hierin eine Möglichkeit, die Änderungen eher im kleinen Rahmen zu halten⁸⁸.

Die Volksabstimmung vom 19. April 1868 ergab folgendes Resultat: Von 22 787 Stimmberechtigten waren zwar 16 564 an den Kreisversammlungen erschienen, doch hatten nur 14 710 ihre Stimme abgegeben, von denen 12 087 für und 2 610 gegen eine Revision waren; 11 360 wollten die Revision durch einen Verfassungsrat und 2 783 durch den Grossen Rat werkstelligt wissen. Von den insgesamt 32 Kreisen hatten lediglich deren drei, nämlich Egnach (143 Ja — 377 Nein), Lommis (161 — 242) und Weinfelden (166 — 251), die Revision verworfen⁸⁹; Weinfelden und Bussnang, das einer Revision zugestimmt hatte, verlangten eine Partialrevision. Von den drei verwerfenden Kreisen sowie von Bussnang und Schönholzerswilen war der Grosse Rat dem Verfassungsrat vorgezogen worden; Thundorf, Bussnang und Weinfelden forderten jetzt schon die artikelweise Abstimmung über die revidierte Verfassung⁹⁰.

Dieses deutliche Abstimmungsergebnis für eine Verfassungsrevision überraschte Häberlin keineswegs, hatte er dieses doch schon seit längerer Zeit vorausgesehen. Er hob dabei hervor, dass der Revision ja von keiner Seite ein absoluter Widerstand entgegengebracht worden sei und er die Verneinung lediglich in der Voraussetzung ausgesprochen habe, dass der Grosse Rat von sich aus nützliche Verbesserungen anstreben und diese dem Volke zur Abstimmung vorlegen werde. Dass das Volk sich für die Ausführung der Revisionsarbeiten entgegen seinem Vorschlage für den Verfassungsrat erklärt hatte, überraschte ihn ebensowenig, denn er erkannte, dass der Begriff des Verfassungsrates dem Volke von den bisherigen Verfassungsänderungen weit geläufiger gewesen war als derjenige des Grossen Rates. Obwohl es Häberlin erneut nicht unterlassen konnte zu betonen, dass eine Partialrevision durch den Grossen Rat sachlich zweckmässiger gewesen wäre, unterzog er sich guten Willens dem Volksentscheid: «Der Würfel ist gefallen, das Volk hat gesprochen: Gegenüber diesem entscheidenden Ausspruch gibt es keine Weiterziehung. Von nun an kennen wir keinen andern Wunsch und kein anderes Bestreben mehr, als, soweit uns unsere Stellung

88 Vgl. Volksztg. 19. 4. 1868 (nicht auffindbar!) z. T. in Tg. Ztg. 19. 4. und Volksztg. 24. 4. 1868.

89 Egnach war der Wahlkreis Häberlins und der Wirkungsort Burkhardts; in Lommis gab es viele Beamte und katholische Geistliche, und Weinfelden war der Wohnort der meisten Männer des freisinnigen Vereins, wo auch Häberlins Einfluss am grössten war. — Folgenden Spottvers brachte man den Ablehnenden: «Also nur drei Kreise haben gegen die Revision gestimmt: 1. Lommis, wo das Pfaffentum regiert, 2. Weinfelden, wo ein Bischof residiert, 3. Neukirch (Egnach), wo der Prügel floriert.» Tg. Ztg. 22. 4. 1868.

90 Vgl. ABl. 1868 I S. 497—499.

solches ermöglicht, auf eine Beschränkung im Umfange der Revision, wie sie trotz allem und jedem das Volk selber ebenfalls wünscht, hinzuwirken, allfälligen Ausschreitungen entgegenzutreten, als gut erkannte Vorschläge Dritter zu unterstützen, andere zu bekämpfen und endlich unsere eigenen Ansichten beziehungsweise diejenigen des freisinnigen Vereins zur Geltung bringen zu suchen, kurz, 'den Schaden abzuwenden und den Nutzen zu fördern nach bestem Vermögen'»⁹¹.

An verschiedenen Orten fanden nun — der Regierungsrat hatte die Verfassungsratswahlen auf den 10. Mai angesetzt — auf Veranlassung der entschiedenen Revisionsfreunde Vorversammlungen statt, an welchen die Aufstellung von Wahllisten besprochen wurde. Man wollte damit vor allem erreichen, dass neue, revisionsfreudige Männer und nicht diejenigen, welche man bisher in den Grossen Rat gewählt hatte, ernannt werden, um dem Verfassungsrat die notwendige Unabhängigkeit und Selbständigkeit zu geben. In der «Thurgauer Zeitung» wurden aus den verschiedensten Kreisen Wahlvorschläge und Wahllisten veröffentlicht, während Häberlin in der «Volkszeitung» überhaupt keine Personalvorschläge machte, sich aber gegen das Vorgehen der Revisionsagitatoren verwahrte. Er hatte das Vertrauen «in die Einsicht und in den redlichen Willen des Volkes, *von sich aus* und ohne Vorzettel jene Männer seines Vertrauens zu finden, welche die Partialrevision [!] unserer Verfassung an ein gutes Ziel zu führen die Befähigung und die patriotische Hingebung haben werden!»⁹²

Die Wahlen in den Verfassungsrat vom 10. Mai spiegelten auf eine gewisse Weise das Abstimmungsergebnis vom 19. April wider, fanden doch einzig in den Kreisen Egnach, Lommis, Weinfelden und Bussnang lauter bisherige Grossratsmitglieder Berücksichtigung, während in den Kreisen Neukirch, Sulgen, Uesslingen, Gottlieben, Alterswilen und Ermatingen durchwegs neue Männer herbeigezogen worden waren. Insgesamt hatte es zwei Doppelwahlen gegeben, deren eine auf Häberlin, der sowohl in Weinfelden als auch in Egnach gewählt worden war, entfallen war⁹³; hatte er bisher die Wahl stets in Egnach angenommen, so nahm er dieses Mal aus einer wahlpolitischen Erwägung in Weinfelden an⁹⁴. Der Verfassungsrat setzte sich

⁹¹ Volksztg. 24. 4. 1868.

⁹² Volksztg. 10. 5. 1868.

⁹³ In Weinfelden war Häberlin im ersten Wahlgang mit 262 von 430 Stimmen als erstes Mitglied und in Egnach nach Statthalter Burkhardt an zweiter Stelle mit 242 von 428 Stimmen (ebenfalls im ersten Wahlgang) gewählt worden. Vgl. Volksztg. 13. 5. 1868. — Eine Doppelwahl verzeichnete auch noch alt Notar Sauter von Kreuzlingen, der in Egelshofen und in Ermatingen gewählt worden war.

⁹⁴ Zuerst hatte Häberlin in Egnach angenommen, sich dann aber für Weinfelden entschieden (vgl. Prot. RR 1868 § 1084; Burkhardt S. 32/33), da er vermutlich vorausgesehen hatte, dass sonst in Weinfelden der sehr revisionsfreundliche Fürsprecher Haffter, der diesen Kreis zusammen mit Bornhauser und Bischof im Grossen Rat vertrat, gewählt würde, während in Egnach eher einer seiner Anhänger berücksichtigt würde,

schliesslich zur Hälfte aus Grossratsmitgliedern und zur anderen Hälfte aus neuen Mitgliedern zusammen⁹⁵. Eine Aufteilung nach Revisionsfreunden und sogenannten Revisionsgegnern — sofern Häberlin und seine Anhänger überhaupt so bezeichnet werden durften, denn in Wirklichkeit waren sie nur etwas weniger revisionsfreundlich — war kaum möglich, doch dürfte das Verhältnis ungefähr drei zu eins gewesen sein⁹⁶.

Häberlin verstand es nun, wie stets in den Fällen, in denen er unterlegen war, dem Wahlergebnis die für ihn positive und ihm passende Anschauungsweise abzugewinnen. So betrachtete er es geradezu als ein wahres Glück, dass die «Thurgauer Zeitung» sich, beziehungsweise dem Revisionskomitee, den Sieg zuschrieb⁹⁷, denn nun liege es in ihrer Macht, die dem Volke gepriesenen Errungenschaften zuteil werden zu lassen; das Verdienst und die Verantwortlichkeit für das Revisionswerk komme nun der «neuen» Majorität zu. «Damit ist zugleich der Minorität ihre inferiore Stellung angewiesen. Ihr geziemt es — und es wird ihr das, so deutlich als möglich, tagtäglich gesagt — ihr geziemt es, die Revisionsvorschläge aus dem gegnerischen Lager, wie man dasselbe nennt, *entgegenzunehmen und überhaupt die Initiative den Leitern der Bewegung zu überlassen*. Hoffen wir, um das Werk möglichst bald unter Dach bringen zu können, hoffen wir, dass der neue Verfassungsentwurf bereits fix und fertig in Bereitschaft vorliege. Der Minorität im Verfassungsrat mag dann immerhin noch gestattet sein oder vielmehr: es ist ihre Pflicht als Mandantin der Minderheit oder am Ende gar der *Mehrheit des Volkes*[!?], was sie daran allfällig nicht gut oder unzweckmässig finden sollte, zu bekämpfen und ihre abweichenden Anträge bestmöglich zu begründen. Auch mit eigenen Ideen und Vorschlägen mag die Minorität hinterher ausrücken, wenn und soweit sie in dem Entwurf der 'mit Hand und Herz dem Revisionswerk zugetanen' Majoritätslenker Lücken zu entdecken glauben würde.» Häberlin suchte des fernern sogar nachzuweisen, dass ohne die den Wählern aufoktroierten Vorzettel eine gerin-

wie dies dann auch wirklich in der Person von Statthalter Diethelm von Erlen der Fall war. Fürsprech Haffter kam dann doch noch in den Verfassungsrat, da die in Frauenfeld noch vorzunehmende Nachwahl auf ihn fiel; die Frauenfelder hatten diesen Weinfelder jedoch nur gewählt, weil er ein entschiedener Revisionist war.

95 Von 110 Verfassungsräten waren 56 Mitglieder des Grossen Rates und 54 Neugewählte. Verzeichnis der Verfassungsratsmitglieder s. ABl. 1868 I S. 652—657.

96 Die Thurgauer Zeitung schrieb, dass nahezu sieben Zehntel entschiedene Revisionsfreunde seien (13. 5. 1868), während die Thurgauer Nachrichten eine genaue Aufgliederung in 70 Revisionsfreunde, 14 noch Unentschiedene und 23 Revisionsgegner vornahm (13. 5. 1868). Anders tönte es in der Winterthurer Zeitung, in der — doch etwas zu optimistisch und verfälscht — folgendes zu den Wahlen geschrieben wurde: «Da die revisionslustige Presse die Zahl der Revisionsfreunde im Verfassungsrat selber nur auf 62 schätzt, so darf getrost angenommen werden, dass sich beide Parteien die Waage halten werden, jedenfalls ein ganz kleines Mehr für die Revisionspartei resultiert.» (Zit. in Volksztg. 15. 5. 1868.)

97 Vgl. Tg. Ztg. 13. 5. 1868.

gere Anzahl von Grossratsmitgliedern beseitigt worden wäre und die wirklichen Volkswünsche noch eher zum Ausdruck gekommen wären, und betonte erneut, dass man das Volk seinen eigenen Weg gehen lassen möge und dass die Revisionspunkte aus ihm selbst hervorgehen sollten⁹⁸.

Im Grossen Rat fand Häberlin abermals seine Bestätigung, indem er als bisheriger Vizepräsident zum Präsidenten dieser Behörde ernannt wurde; ebenso wurde auch wieder der abtretende Präsident, Ramsperger, als Vizepräsident zu Ehren gezogen⁹⁹. Damit waren diese beiden, die seit 1855 beinahe ohne Unterbruch in diesen beiden Ehrenämtern abwechselten, trotz der einsetzenden Verfassungsrevisionsbewegung bestätigt worden, was die Unbeweglichkeit und Ergebenheit dieses Grossen Rates veranschaulichte. So brachte die «Thurgauer Zeitung», die in diesem Vorgang die Abgestorbenheit dieses Grossen Rates erkannte, nicht zu Unrecht den Volkswitz, der sage, dass man nur jeweils den «Appenzeller Kalender» des Vorjahres zur Hand nehmen müsse, um zu wissen, wer im nächsten Jahr Grossratspräsident und wer Vizepräsident sein werde¹⁰⁰. Als Ständerat wurde Häberlin — zusammen mit Kappeler — dieses Mal wieder recht eindeutig bestätigt¹⁰¹.

Am 8. Juni trat der Verfassungsrat vollzählig zur Beeidigung und Konstituierung in Frauenfeld zusammen. Zum Präsidenten wurde Fürsprech Anderwert, mit dem Häberlin und Labhardt konkurriert hatten, gewählt¹⁰² und zum Vizepräsidenten Fürsprech Nagel, dem gegenüber Häberlin erneut den kürzern gezogen hatte, ernannt¹⁰³. Als Sekretäre wurden Fürsprech Haffter und Fürsprech Stoffel, welche den langjährigen Sekretären des Grossen Rates, Burkhardt und Messmer, vorgezogen worden waren, bezeichnet, so dass nun vier praktizierende Anwälte die Ehrenämter des Verfassungsrates einnahmen, und zwar in der Verteilung genau so, wie es von den Revisionsagitatoren in einer Vorversammlung festgesetzt worden war¹⁰⁴. Nachdem als Sitzungsort Frauenfeld bestimmt worden war, kam man auf den Geschäftsgang und den weiter einzuschlagenden Weg zu sprechen. Nach einer längeren Diskussion ergab sich schliesslich eine Mehrheit für die Einholung der Volkswünsche, für welche sich Häberlin sehr entschieden ausgesprochen hatte, und für die Bildung einer engern Kommission aus 21 Mitgliedern, «welche innert vier Wochen die Volkswünsche

98 Volksztg. 17. 5. 1868.

99 Vgl. Prot. GR 25. 5. 1868 S. 70.

100 Vgl. Tg. Ztg. 29. 5. 1868.

101 Häberlin erhielt im ersten Wahlgang 73 von 97 Stimmen. Prot. GR 25. 5. 1868 S. 73.

102 Bei einem absoluten Mehr von 56 Stimmen entfielen 57 Stimmen auf Anderwert, 25 auf Häberlin und 17 auf Labhardt.

103 Nagel wurde im zweiten Wahlgang mit 65 Stimmen — Häberlin hatte 31 Stimmen — gewählt.

104 Vgl. Volksztg. und Tg. Ztg. 10. 6. 1868; Prot. VR § 5—7.

sammeln und sichten sowie Bericht und Antrag hinterbringen soll»¹⁰⁵. Diese Kommission sollte sich aus je einem Vertreter aus jedem der acht Bezirke und aus 13 in freier Wahl ernannten Mitgliedern zusammensetzen; bei diesen Wahlen wurde in ziemlich einseitiger Weise — ebenfalls im Sinne der Vorversammlung der Revisionsfreunde — verfahren, wobei Anderwert, Labhardt, Nagel, Ludwig, Haffter, Stoffel, Messmer, Böhi, Debrunner, Oberstlt. Keller, Oberrichter Häberlin — um nur die bedeutendsten zu nennen¹⁰⁶ — gewählt wurden.

Mit diesen Wahlen hat sich der Verfassungsrat nach Häberlins Urteil unter die «ausschliessliche Parteidiktatur eines sogenannten Wohlfahrtsausschusses» gestellt, denn der Minderheit, welche auf dem Boden einer Partialrevision und hinter welcher nahezu die Hälfte der Wähler stehe, sei beinahe gar keine Vertretung in der Kommission eingeräumt und damit der deutliche Wink gegeben worden, sich am besten jeder Teilnahme an der weiteren Beratung zu enthalten¹⁰⁷. Er betonte, dass die Minderheit statt der sieben oder acht Mitglieder, welche ihr eigentlich nach dem Verhältnis des Verfassungsrates zugestanden hätten, lediglich drei oder zwei Stimmen und darunter absichtlich keinen der eigentlichen Führer in dieser Kommission habe¹⁰⁸. Diese Hintansetzung bedauerte er lebhaft, denn die Mitwirkung einer Opposition — sofern dieser Ausdruck auf Verhältnisse passe, wo nicht von für oder gegen, sondern von mehr oder weniger die Rede sei — sei zum Gelingen des Werkes, wenn auch nicht geradezu notwendig, so doch nützlich; auch die sogenannte Minderheit sei für Fortschrittsbestrebungen von grösserer Tragweite¹⁰⁹. Häberlin glaubte, dass sich im Thurgau der Streit, der eigentlich nur um ein Mehr oder Weniger und um die Zeit und Form des Vorgehens gegangen war, richtig ausgedrückt, darum gedreht habe, «welche Personen die Leitung des Revisionswerkes und sodann des

105 Prot. VR § 11.

106 Insgesamt waren folgende Wahlen getroffen worden:

1. als Vertreter der Bezirke: Regierungsrat Ludwig (für Arbon), Bezirksgerichtspräsident Nagel (für Bischofszell), Kdt. Ruch (für Diessenhofen), Fürsprech Anderwert (für Frauenfeld), Fürsprech Schümperli (für Gottlieben), Oberst Labhardt (für Steckborn), Gemeindeammann Meienberger (für Tobel) und Oberstlt. Keller (für Weinfelden);

2. aus freier Wahl: Dr. Stoffel (Arbon), Hptm. Koch (Sommeri), Hptm. Altwegg (Sulgen), Statthalter Debrunner (Frauenfeld), Lehrer Huber (Uesslingen), Kantonsrat Widmer (Herrenhof), Notar Widmer (Altnau), Kdt. Rüdlin (Pfyn), Fürsprech Haffter (Weinfelden), Friedensrichter Etter (Donzhausen), Oberrichter Messmer (Frauenfeld), Statthalter Böhi (Schönholzerswilen) und Oberrichter Häberlin (Berg). Vgl. Prot. VR § 12.

107 Vgl. Volksztg. 10. 6. 1868.

108 Vgl. Volksztg. 17. 6. 1868 (Häberlin druckte in seiner Zeitung eine Korrespondenz aus der «Winterthurer Zeitung» ab, ohne dabei anzugeben, dass dieselbe von ihm selbst stammte!).

109 Vgl. Volksztg. 19. 6. 1868.

Staates selbst an sich ziehen sollten»¹¹⁰. Er ging nun dazu über, seinen Gegnern genau das vorzuwerfen, was diese ihm selbst zum Vorwurf gemacht hatten, nämlich egoistische und selbstsüchtige Bestrebungen, und suchte deshalb klarzulegen, dass jetzt, da es zur Revision komme, zwischen ihren und seinen Revisionsvorschlägen kein grosser Unterschied mehr bestehe; hingegen vorher sei es um die Führungsrolle in der Revisionsfrage gegangen, weshalb dieselben mit Versprechungen und Vorspiegelungen nicht zurückgehalten hätten.

Die Einundzwanziger-Kommission hatte in ihrer ersten Sitzung am 9. Juni eine fünfgliedrige Redaktionskommission, bestehend aus Labhardt, Messmer, Böhi, Anderwert und Haffter, niedergesetzt, welche die Volkswünsche in Empfang zu nehmen, zu sichten und einen Reglementsentwurf auszuarbeiten hatte¹¹¹. Damit hatte diese Redaktionskommission eigentlich den gleichen Auftrag erhalten wie die Verfassungsratskommission vom Verfassungsrat¹¹². Die Führer der Revisionsbewegung machten sich, nachdem die Redaktionskommission ihre Arbeit abgeschlossen hatte, die relativ ungenaue Formulierung des vom Verfassungsrat erteilten Auftrages¹¹³ zunutze und begannen in der Einundzwanziger-Kommission nach der Sichtung der Volkswünsche¹¹⁴ mit der Ausarbeitung eines neuen Verfassungsentwurfes. Derselbe wurde von der Kommission in einer ersten und zweiten Beratung durchgenommen, bevor der Verfassungsrat überhaupt nur zu Worte kommen konnte¹¹⁵. Dieses eigenmächtige Vorgehen gab Häberlin, der zwar am 8. Juni die Ausarbeitung eines Leitfadens für den Verfassungsrat durch die Verfassungsratskommission vorgeschlagen hatte¹¹⁶, eine erneute Angriffsfläche gegen die Verfassungsrevisionsführer. Ihm missfiel es sehr, dass dieselben von Anfang an alles zum voraus recht selbstsüchtig bestimmt hatten und dass dem Verfassungsrat, der — nach Häberlins Äusserungen — nichts weiteres zu tun gehabt hatte, als die Wahllisten zu kopieren und die Anträge einzuregistrieren, welche ihm von einer Vorversammlung vorgelegt worden waren, seither kein unmittelbarer Einfluss auf den Gang des Revisionswerkes möglich gewesen war. Durch das Vorgehen der Einundzwanziger-Kommission sah er die volle Freiheit in der Aktion des Verfassungsrates grossenteils preisgegeben, weshalb er demselben den Ratschlag erteilte,

110 Volksztg. 12. 7. 1868.

111 Vgl. Tg. Ztg. 11. 6. 1868.

112 Vgl. Tg. Ztg. 10. 6. 1868; s. auch Burkhart S. 35—37.

113 S. weiter vorn S. 318/19.

114 Vgl. gedr. «Übersicht der auf die vom Verfassungsrat erlassene Aufforderung eingegangenen Verfassungsrevisions-Wünsche».

Über die Volkswünsche s. Burkhart S. 36—113.

115 Über die Verhandlungen der Einundzwanziger-Kommission s. Burkhart S. 113—171.

116 Er hatte sicherlich nicht damit gerechnet, dass er bei den Wahlen in die Verfassungskommission übergangen werden könnte, und deshalb auch diesen Vorschlag gemacht.

den ausgearbeiteten Verfassungsentwurf lediglich als «Leitfaden für eine jeder artikelweisen Beratung vorausgehenden Grundsatz-Diskussion anzuerkennen»¹¹⁷.

Häberlin nahm, nachdem die Kommission ihre Arbeit in erster Beratung beendet hatte, deren Vorgehen und deren Verfassungsentwurf etwas näher unter die Lupe. Er betrachtete diesen Entwurf in mehr als einer Bestimmung als das Ergebnis unerquicklicher Partei- und Personalfehden und glaubte, dass man mit demselben das machen wolle, was man anno 1830, 1837 und 1849 nicht getan habe, nämlich «die vermeintliche Opposition für alle Zeiten unschädlich zu machen». Er bedauerte, dass seinerzeit die Verfassungskommission so einseitig bestellt worden war; denn dadurch sei eine Richtung sozusagen ausgeschaltet worden, welche mit dem, was sie im Verfassungsrat vorbringe, auf Widerstand und Abneigung stosse, weil dieses mit dem Kommissionalvorschlag nicht übereinstimme; zudem sei für grössere Abänderungsanträge, z. B. im Gerichtswesen, geradezu keinerlei Aussicht mehr vorhanden. Man werde jeden Änderungsvorschlag oder jede abweichende Meinungsäusserung als eine dem Gelingen des Revisionswerkes feindselige betrachten oder zumindest anzweifeln wollen. «So ist denn die Stellung derjenigen in der Tat eine äusserst schwierige und undankbare, welche, da sie *vor* der Abstimmung nicht für eine *Totalrevision* geschwärmt hatten und sie jetzt noch nicht für angemessen erachten, *ungerechterweise* nun in der Ausdehnung und Richtung des Kommissionalentwurfes dahin *missverstanden* werden, als ob sie der gleichwohl beschlossenen Revision nun auch hinterher partout Schwierigkeiten bereiten wollten. Es wäre für die gute Sache unendlich viel gewonnen, wenn die Majorität oder deren Führer sich auf jene Höhe von Billigkeitssinn und Unbefangenheit erheben wollten, die bonne foi abweichender Anschauungen ebenfalls unbedingt anzuerkennen, dem Ausdruck derselben eine *wirksame* Entfaltung und Würdigung angedeihen zu lassen und überhaupt die Ebenbürtigkeit in der Betätigung am öffentlichen Leben des Kantons in keiner Weise (weder offen noch versteckt) beeinträchtigen zu wollen»¹¹⁸. Häberlin war der Ansicht, dass mit diesem Verfassungsentwurf gesamthaft gesehen eher ein Rückschritt erzielt werde, und zwar deshalb, weil man zahlreiche Verbesserungen und vor allem die Erweiterung der unmittelbaren Volksrechte ohne die verschiedenen Nachteile des Verfassungsentwurfes (Kosten- und Zeitaufwand inklusive) und ohne eine abermalige Gesetzesrevi-

¹¹⁷ Volksztg. 11. 10. 1868.

¹¹⁸ Volksztg. 6. 9. 1868. Hier drückte Häberlin die ihm zugewiesene Stellung in der Verfassungsrevisionsfrage deutlich aus, welche ihm von vielen — bei Unkenntnis der wirklichen Sachverhältnisse — die Bezeichnung eines Revisionsgegners oder einer konservativen Gesinnung eingetragen hatte.

diererei in solchem Ausmasse hätte verwirklichen können¹¹⁹. Er war mit dem Revisionswerk in mehreren Beziehungen nicht einverstanden, wobei er sich — ohne zu bestreiten, dass in der Revisionskommission einige Männer waren, welche es redlich meinten; denn gerade auch von Oberst Labhardt konnte er mit Anerkennung sagen, dass derselbe gewissen Ausschreitungen entgegengewirkt hatte — recht scharf äusserte: «Wir erkennen in dem Entwurfe weit weniger den Ausdruck oder Ausbau der in den Wünschen, Anschauungen und Bedürfnissen wurzelnden Fortschrittsbestrebungen des *Volkes* und namentlich der demokratischen Zeitrichtung, als vielmehr ein ziemlich unorganisches Gemenge von rein individuellen Lieblingsprojekten *einzelner Kommissionsmitglieder* zur Herstellung einer fast *aristokratischen Regierungsgewalt* und eines der unmittelbaren Volkseinwirkung möglichst entrückten und fast gänzlich der *Jurisprudenz überlieferten Gerichtswesens*, verbunden mit einer Anzahl weiterer Bestimmungen, welche die Absicht auch gar zu naiv zur Schau tragen, die Ehrenstellen und Ämter ausschliesslich den eigenen Parteigenossen zuzuwenden und den Gegner gleichsam von Verfassungen wegen für immer von jeder Betätigung zu verdrängen»¹²⁰.

In der Folge stellte dann Häberlin kritische Betrachtungen oder, wie er es nannte, «harmlose Glossen» zu einzelnen Paragraphen des Verfassungsentwurfes der Einundzwanziger-Kommission an. Er verglich dabei den neuen Verfassungsentwurf mit der Verfassung von 1849 und stellte fest, dass mit Ausnahme der §§ 3—5 über das «Vorschlagsrecht», «Referendum» und «Abberufungsrecht» sonst durchaus kein Fortschritt oder Vorzug von «essenziellem Wert» gegenüber den Grundsatzbestimmungen von 1849 zu finden sei. Die Zusätze oder Abänderungen seien entweder bedeutungslos, indem der gleiche Grundsatz schon in der 49er Verfassung ausgesprochen und auch bereits in der Gesetzgebung näher ausgeführt sei, oder sogar geradezu einschränkender Natur, indem die neue Fassung eine weitergehende Entwicklung ausschliesse oder derselben in unpassender Weise vorgreife¹²¹.

Häberlin befürwortete eine Erweiterung der Volksrechte sehr entschieden, wobei er dem Bürger seine Rechte nicht nur in der Gesetzgebung, sondern

119 Nach seiner Ansicht wird die Annahme der Verfassung, sofern sie erfolge, lediglich das Produkt eines logischen Fehlschlusses oder jener politischen Ernüchterung sein, die auf eine rasche Beendigung des Revisionswerkes hinzielen möchte.

120 Volksztg. 30. 9. 1868. — Häberlin hatte diesen Artikel unter einem Deckmantel in seiner Zeitung untergebracht, schrieb er doch: «Im Begriff, auf die Anfrage einiger Abonnenten Bescheid zu geben, weshalb wir bisher eine Erörterung über die Revisionsvorschläge der 21er-Kommission unterlassen haben, kommt uns soeben die nachfolgende Thurgauer Korrespondenz der 'Winterthurer-Zeitung' zu Gesicht, welche uns einer jeden weiteren Begründung überhebt.» Dieser Thurgauer Korrespondent war nun aber niemand anders als Häberlin selbst, was auch die Thurgauer Zeitung schnell ausfindig gemacht hatte und deshalb einige giftige Bemerkungen ihm gegenüber vorbrachte. Vgl. Tg. Ztg. 3. 10. 1868.

121 Vgl. Volksztg. 2. 10. 1868.

auch in der Verwaltung und im Rechtswesen zuteil kommen lassen wollte. Über das Vorschlagsrecht (Initiative) und das Referendum hatte er sich noch kein abgerundetes Bild gemacht, wie dies in seinen recht unterschiedlichen Äusserungen deutlich zum Ausdruck kam¹²²; doch ging es ihm in erster Linie darum, dass das Volk die Möglichkeit des Eingreifens in die Gesetzgebung, namentlich durch Abänderung oder Ablehnung eines vorbereiteten oder schon erlassenen Gesetzes oder Beschlusses haben sollte. Dabei grenzte er nicht genau ab, was ins Gebiet des Vorschlagsrechtes und was in dasjenige des Referendums fallen sollte, denn nur so wurde seine verschiedene Beurteilung verständlich. Von der Erweiterung des Petitionsrechtes in das sogenannte Vorschlagsrecht versprach er sich nicht sehr viel, da bisher im Volke selbst zu wenig stetige politische Regsamkeit und Teilnahme geherrscht hatte; ebenso war ihm auch das Abberufungsrecht ein ziemlich gleichgültiges Ding. Während er anfänglich das Referendum oder Veto, wie es von der Kommission festgesetzt worden war¹²³, als «ziemlich befriedigend» gelöst ansah, schätzte er es etwas später nicht sehr hoch ein, denn das Volk kann nach seiner Ansicht — so wie es Dubs schon 1854 geschrieben hatte — die Gesetze erst dann richtig beurteilen, wenn sie in Vollziehung kommen, und es wäre deshalb vernünftiger, dem Volke ein paar Jahre nach Einführung eines Gesetzes Gelegenheit zu geben, sich darüber auszusprechen. Diese Gelegenheit biete nun aber eben das Vorschlagsrecht

122 Vgl. Häberlins «harmlose Glossen» in der Volksztg. vom 4. 10. 1868 mit seiner «Revisions-Chronik» vom 6./8. 11. 1868.

123 § 4 hatte nach der ersten Beratung folgenden Wortlaut:

«Alle Gesetze und Konkordate, sowie alle Grossratsbeschlüsse, welche eine neue einmalige Gesamtausgabe von wenigstens 50 000 Fr. oder eine jährlich wiederkehrende Verwendung von mehr als 10 000 Fr. zur Folge haben, unterliegen der Genehmigung des Volkes:

a) sofern an dem im Gesetze oder Beschlüsse ausdrücklich hiefür festgesetzten Tage mindestens 3000 Stimmberechtigte die allgemeine Volksabstimmung verlangen;

b) sofern der Grosse Rat die letztere von sich aus beschliesst.

Die Abstimmung ist obligatorisch und geschieht in den Munizipalgemeindeversammlungen — nach vorangegangener Vorlesung und Beratung der Vorlage — durch geheime Stimmabgabe mit Ja oder Nein.

Die absolute Mehrheit der Stimmenden entscheidet.» (Volksztg. 4. 10. 1868)

Einen Monat später führte Häberlin aus, dass er dem beschränkten Referendum oder Veto des Art. 4 im Kommissionalentwurf (lit. a war unterdessen abgeändert worden: «sofern innert 60 Tagen nach der Veröffentlichung des Gesetzes oder Beschlusses im Amtsblatte mindestens 2500 Stimmberechtigte die allgemeine Volksabstimmung verlangen») gegenüber dem sogenannten reinen Referendum, wie es von einer Minderheit der Revisionskommission gefordert wurde, ungefähr aus demselben Grunde den Vorzug gebe, wie man von zwei Übeln stets das geringere wähle. Das reine Referendum litt nach seiner Ansicht an dem doppelten Gebrechen, dass es erstens obligatorisch sei und deshalb — weil es ausgeübt werden müsse — zu einer ermüdenden Last herabsinke (Beispiel Baselland, wo sich wiederholt nicht mehr die verfassungsmässige Anzahl von Stimmenden eingefunden habe) und dass es zweitens in einem Zeitpunkt ausgeübt werden soll, in dem das Volk die erforderlichen Erfahrungen zur richtigen Beurteilung der Gesetze noch gar nicht gemacht habe. Vgl. Volksztg. 8. 11. 1868.

oder das Recht, «den Erlass oder die *Aufhebung* oder *Abänderung* eines bestehenden Gesetzes oder endlich den Erlass oder die *Aufhebung* eines in die Kompetenz des Grossen Rates fallenden Beschlusses zu verlangen»¹²⁴. Zudem betrachtete er das Vorschlagsrecht, das im Programm der Weinfelder Versammlung mit gutem Vorbedacht an die Spitze gestellt worden sei, als die geeignetste Form, in welcher «einerseits das geistige und sittliche Bewusstsein im Volke sich *produktiv* äussern und anderseits einer Gesetzesmacherei von oben *prohibitiv* und *korrektiv* Einhalt tun könnte, die nicht aus den wirklichen Bedürfnissen des Lebens sich erzeugt»¹²⁵. Sofern sich das Vorschlagsrecht für diese Zwecke, namentlich für den letztern, bewähre, so begrüsst Häberlin dieses mit allergrösster Freude, denn seit mehr als zehn Jahren habe er bei jeder Gelegenheit gegen die «krankhafte Gesetzesmanie» seiner Zeit angekämpft, welche zum grössten Teil die gegenwärtige Unzufriedenheit im Volke verschuldet habe, obwohl sie dasselbe Volk nicht hindern werde, durch Annahme des Verfassungsentwurfes denselben Übelstand noch in erhöhterem Masse wieder herbeizuführen¹²⁶. Nach Häberlins Äusserungen war durch die §§ 3 (Vorschlagsrecht) und 4 (Referendum) des «Guten genug geschehen, um der *unmittelbaren* Volksherrschaft denjenigen Wirkungskreis anzuweisen, der *der Sache angemessen ist*, und welchen *das Volk selbst wünscht*», denn der Schwerpunkt der Gesetzgebung beruhe auch in Zukunft immer noch im Grossen Rat und das Repräsentativsystem soll nicht weiter eingeschränkt werden, als dies zur wirksamen Geltendmachung des Volkswillens durch die bezeichneten Auskunftsmittel notwendig sei. Mit jeglicher Abschwächung der Bedeutung und Wirksamkeit des Grossen Rates, wie dies teilweise in Minderheitsanträgen der Einundzwanziger-Kommission angestrebt wurde, konnte er sich nicht einverstanden erklären¹²⁷.

Häberlin erachtete jedoch die Rechte und die Freiheiten der Bürger sowie die Wohlfahrt der Gesamtheit «nicht schon dadurch und nicht in erster Linie dadurch» gewährleistet, dass mittels des reinen Referendums und dgl. die sogenannten Volksrechte auf dem Papier scheffelweise erweitert werden; er betrachtete dies alles als Sicherheitsventile, welche im Grunde nur dann zur Anwendung kommen, wenn in der *Gesamtheit* vorübergehend und stossweise ein Missbehagen über die öffentlichen Zustände oder über eine vereinzelte Massregel in ausserordentlicher Weise sich Luft mache. Hingegen konnte nach seiner Ansicht daneben der einzelne Bürger durch die Administration und durch die Gerichte hundertfaches Unrecht erleiden, ohne dass Abhilfe möglich wäre, wenn die Verwaltung und das

124 Zitat Häberlins nach Dubs in Volksztg. 8. 11. 1868.

125 Zitat Häberlins in Volksztg. 6. 11. 1868.

126 Vgl. Volksztg. 4. 10., 6. und 8. 11. 1868.

127 Vgl. Volksztg. 4. 10. 1868.

Rechtswesen nicht so geordnet sei und gehandhabt werde, dass die Abhilfe gegen Rechtsbeeinträchtigungen hier geboten sei. Er hob deshalb hervor, dass das Wesen einer demokratischen Staatseinrichtung ebenso «in dem möglichst grossen und sozusagen alltäglichen *Anteil möglichst aller Bürger an der Verwaltung und Rechtsprechung selber ausgeprägt*» liege. «Wenn diese unmittelbare praktische Betätigung des Bürgers an dem öffentlichen Leben durch den vorliegenden Verfassungsentwurf nicht nur nicht erweitert, sondern vielmehr in den Hintergrund gedrängt wäre: so würden *wir* wenigstens uns durch die herrlichsten Phrasen im ersten Abschnitt der Verfassung niemals irre leiten lassen!»¹²⁸

In der Folge kam Häberlin auf die Zivilehe, auf die Aufhebung der Parität und auf die Aufhebung des Klosters St. Katharinenthal, also auf jene Bestimmungen zu sprechen, welche dem katholischen Volke ein Dorn im Auge sein mussten; dasselbe hatte sich in einer Massenpetition an den Verfassungsrat für die Beibehaltung der bisherigen Verfassungsbestimmungen ausgesprochen. Häberlin war mit der Fassung des neuen § 17¹²⁹ vollkommen einverstanden, denn er selbst konnte nicht mehr Hand dazu bieten, dass der Staat das Sakramentale des katholischen Ehebundes unter seinen Schutz nahm. Politische Konvenienz oder konfessionelle Rücksichten könnten ihn nämlich niemals bestimmen, staatsrechtliche Grundsätze preiszugeben, an welchen festzuhalten der Staat ebenso berechtigt als verpflichtet sei und durch deren Festhaltung derselbe nicht in das kirchliche Gebiet übergreife, sofern ja die Kirche mit den ihr zu Gebote stehenden Mitteln dem kirchlichen Dogma auch fernerhin Geltung verschaffen möge. Durch die Anerkennung der Parität in dem Repräsentativverhältnis der katholischen Bevölkerung im Grossen Rate und im Regierungsrate sah er aber weder einen solchen Grundsatz noch die Interessen des liberalen Prinzips gefährdet¹³⁰. Er selbst hatte zwar nichts gegen eine Aufhebung der Parität einzuwenden, sofern sie von den Katholiken gewünscht werde; hingegen wollte er diese der katholischen Minderheit nicht aufzwingen, da in deren Beibehaltung kein Hindernis für die staatliche Fortentwicklung des Thurgaus liege. Er fand auch die Art und Weise sowie die Form, wie das Nonnenkloster aufgehoben werden sollte, anstössig und machte bemerkbar, dass kein einziger Volkswunsch auf die Aufhebung desselben hinzielte. Nachdem man anfänglich dem Volke die Aufhebung dieses Klosters unter dem volkswirtschaftlichen Gesichtspunkte (einer Speisung der Hypothekar- oder Volksbank), d. h. als ein Mittel zu materiellen Erleichterungen mund-

128 Volksztg. 4. 10. 1868.

129 § 17 (später § 18): «Die Ehe ist in Beziehung auf alle Kantonseinwohner den Vorschriften des bürgerlichen Gesetzes unterworfen. Für deren gültige Abschlüssung kann die bürgerliche Form oder die kirchliche Trauung gewählt werden.»

130 Vgl. Volksztg. 4. 10. 1868.

gerecht gemacht habe, stelle man diese jetzt in § 22 des Entwurfes¹³¹ als ein «staatsrechtliches» Postulat auf; man löse nun also diese Frage nicht auf dem Wege der Gesetzgebung, mittels des Vorschlagsrechtes des Volkes oder der Initiative des Grossen Rates, sondern durch Abstimmung über die Verfassung im Zusammenhang mit den übrigen Bestimmungen. Häberlin hätte dem Weg der Verständigung mit den katholischen Organen, zum Zwecke einer beiden Teilen möglichst zusagenden Auseinandersetzung, entschieden den Vorzug gegeben¹³².

Die dritte und letzte Neuerung im allgemeinen Teil, die Erweiterung des «Inkompatibilitäten-Systems» beschäftigte Häberlin sehr, da dieselbe eigentlich gegen ihn gerichtet war. Zwar der Nichtwählbarkeit der Mitglieder des Regierungsrates in den Grossen Rat, wie dies schon von 1831—1849 der Fall gewesen war, seither dann aber zur Stärkung der Regierungsgewalt aufgegeben worden war, mass er keine grosse Bedeutung zu, hingegen umso mehr dem § 21 lit. d¹³³, wo es hiess, dass mit der Stelle eines Regierungsrates, der drei ersten Mitglieder des Obergerichtes, des Staatsanwaltes und des Verhörrichters die Betreibung eines Privatberufes sowie die Bekleidung eines andern kantonalen Amtes oder einer besoldeten Direktorstelle in einer Aktiengesellschaft unvereinbar sei. Häberlin erklärte, dass diese Bestimmung in der Verfassungskommission in Vorschlag gebracht worden sei, bevor die Organisation des Gerichts- und des Erziehungswesens beraten war; die damals in Aussicht genommene Kompetenz- und Geschäftserweiterung für das Obergericht und die Staatsanwaltschaft sei aber wieder aufgegeben und der Erziehungsrat abgeschafft worden. In Folge dessen sei die Ämteranhäufung bereits tatsächlich verunmöglicht und damit implizite jeder sachliche Grund für jene Ausschlussbestimmung beseitigt. Seine grundsätzliche Anschauung in diesen Dingen war folgende:

«Es sollte dem Volke in der Wahl seiner Vertrauensmänner in den Grossen Rat usw. mit einziger Ausnahme der Mitglieder des Regierungsrates, vorausgesetzt, dass dieselben in *dieser* Eigenschaft vom Volke gewählt werden, ein *möglichst freier Spielraum* gelassen werden. . . . Ebenso scheint uns die Verfassung genug getan zu haben, wenn sie (in § 18)¹³⁴ die Unvereinbarkeit der vollziehenden und der richterlichen Gewalt und überhaupt die *grundsätzlichen* Merkmale der Inkompatibilität aufgestellt hat. Die nähere Ausführung fällt der *Gesetzgebung* anheim . . . Angesichts der bescheidenen Besoldung, welche die Republik den Beamten in einer einzelnen Sphäre bietet, sowie des *notwendigerweise stofflich begrenzten* Wirkungskreises selber (mit einziger Ausnahme vielleicht an der Spitze der Verwaltung) ist es sicherlich nicht am Platze, aus persönlichen Bestimmungsgründen des Augenblickes Beschränkungen bleibender Natur aufzustellen, wie sie etwa in der Monarchie angezeigt sein mögen, welche aber in unseren Verhältnissen sich hinterher leicht als ganz und gar unpraktisch herausstellen dürften. Zumal auf dem Gebiete des Gerichtswesens ist weder in dieser noch in jener Stellung (nach der vorgeschlagenen

131 Nachher § 23.

132 Vgl. Volksztg. 6. 10. 1868.

133 Nachher § 22 lit. d.

134 Nachher § 19.

Organisation) die ganze Arbeitskraft eines Mannes in dem Masse in Anspruch genommen (und, fügen wir bei, die Besoldung, um mit einer Familie anständig leben zu können, entsprechend gestellt), dass eine weitere Betätigung zum voraus und absolut auszuschliessen wäre. Dass eine solche Nebenbetätigung das *zulässige* (es kann einer in vier Tagen mehr leisten als ein anderer in acht Tagen. Warum soll der erstere dafür *gestraft* werden?) Mass nicht überschreite oder in ihrer Richtung mit den Pflichten des Amtes in keinen Gegensatz gerate: dafür soll, wie gesagt, die Gesetzgebung oder die besondere und stets widerrufbare Zustimmung des Grossen Rates im einzelnen Falle Vorsorge treffen. Wir *können* und wir *sollen* in der Republik die Beamten nicht über Gebühr von den Beziehungen des bürgerlichen Lebens und von einer mehrseitigen öffentlichen Wirksamkeit abschliessen, weil wir denselben keine zureichenden Besoldungen und, trotz der Unsicherheit ihrer Stellung, keine — Pensionen zu bieten vermögend oder gewillt sind, und nicht weniger deshalb, weil eine der kirchlichen oder der monarchischen Beamten-Hierarchie nachgeahmte 'Beschlagnahme der ganzen Persönlichkeit' zum Wesen eines demokratischen Freistaates keineswegs taugt. Oder hat es etwa die Meinung, dass zu den Staatsämtern in Zukunft wiederum bloss jene Zutritt haben sollen, die ihre Zeit und Fähigkeit nicht besser zu verwerten geeignet sind oder vollends nur die — *Reichen?*»

Häberlin wies sodann darauf hin, dass man, um die Wiederkehr eines sogenannten persönlichen Regimentes zu verhindern, nicht ins entgegengesetzte Extrem fallen dürfe, und zwar in einem Moment, wo gegen die sogenannte «Ämter-Kumulation in einer Hand» durch den Wegfall dieser Ämter und die allgemeinen Grundsatzbestimmungen der Verfassung schon genügend vorgesorgt sei und allfällige Beschlüsse auf dem Wege der Gesetzgebung jederzeit nachgeholt werden könnten¹³⁵.

Auf die verschiedenen Behörden und ihre Wahlart zu sprechen kommend, fand Häberlin, dass die Stellung des Grossen Rates eher abgeschwächt werde; zudem dürfe während einer Amtsdauer die nämliche Person nur einmal die Stelle eines Präsidenten und eines Vizepräsidenten bekleiden. Er brauche auch nicht zu erklären, dass und weshalb die Wahl der Ständeräte dem Grossen Rat entzogen werden soll¹³⁶, welchem sie doch nach der Bedeutung des Zweikammersystems grundsätzlicher- und verständigerweise verbleiben sollte. Die Gleichzeitigkeit ihrer Wahl mit derjenigen der Nationalräte habe auch ihren Grund, der aber ebenfalls nicht sachlicher Natur sei. Die Zahl von fünf Regierungsräten passte ihm gar nicht, da so eine grössere Anzahl von Sekretären, Experten und Kommissionen notwendig würden, und wodurch man keineswegs eine Garantie habe, dass es besser werde als vorher mit den Mittelbehörden. «Die Zentralisation aller Verwaltungszweige kantonaler Natur in erster und letzter Instanz in dem (3—5^{3/4}gliedrigen)¹³⁷ Regierungsrate bietet uns an und für sich nicht die *mindeste* Gewähr weder für eine wohlfeilere und noch viel weniger für eine

135 Volksztg. 9. 10. 1868.

136 § 34 des Entwurfes, nachher § 6.

137 Häberlin erklärte dies so: 3, weil von 5 Regierungsräten 2 in Bern im National- oder Ständerat sein können; der Regierungsrat ist beschlussfähig bei einer Anwesenheit von bloss 3 Mitgliedern. Der vom Grossen Rat gewählte Staatsschreiber soll Ersatzmann sein, also ein Regierungsratsmitglied minderen Grades, deshalb 5^{3/4}.

tüchtigere Staatsverwaltung: wir sind im Gegenteil der Ansicht, die (erstinstanzliche) Mitwirkung *ständiger Fachbehörden* hätte in beiden Beziehungen günstigere Erfolge in Aussicht nehmen lassen als das Schreiber- und Expertenunwesen, welches sich wie eine Schmarotzerpflanze an die sogenannte zentrale Regierungsgewalt anschmiegen wird»¹³⁸.

Häberlins Bedenken wurzelten aber nicht bloss in dem erweiterten Umfange der Verrichtungen und der Kompetenzen des Regierungsrates, sondern vor allem vorzugsweise in der Gleichstellung, um nicht gerade zu sagen, Unterordnung des Grossen Rates unter den Regierungsrat. In dieser Beziehung sah er die Kardinalfrage darin, ob der Regierungsrat wie bisher vom Grossen Rat oder unmittelbar durch das Volk gewählt werden soll. Häberlin vertrat hier nun plötzlich eine andere Meinung als noch vor einem halben Jahre¹³⁹; denn nach längerem Nachdenken, bei dem neben Gründen allgemein theoretischer Natur ganz besonders die Betrachtung der gesamten politischen Situation des Kantons bestimmend gewesen waren, kam er zum Schlusse, die Wahl des Regierungsrates durch den Grossen Rat als ratsamer zu betrachten. Er führte dabei aus, dass das Volk geeignet sei, einen Mann, wie den Unionspräsidenten in Amerika, den Kaiser in Frankreich oder den Landammann von Thurgau, zu wählen und damit die Richtung anzuzeigen, in welcher die öffentlichen Angelegenheiten geleitet werden müssten, hingegen die Bestellung der Mitarbeiter in den verschiedenen Verwaltungsbranchen, also die Wahl der Minister und Departementschefs, sei nicht Sache des Volkes. Er glaubte oder gab an zu glauben, dass das Volk im Grunde dieses ausgedehnte Wahlrecht gar nicht wünsche — dasselbe hätte von nun an ohnedies genug Wahlen und Abstimmungen zu treffen — und dass es doch oft nur die Kandidatenliste aus den Zeitungen abschreiben und sich als «Wahlmaschine der Dirigenten hinter den Kulissen» verwenden lassen würde. Als einen Haupteinwand gegen die Volkswahl des Regierungsrates bezeichnete er dessen Wahl in einem Kreis gegenüber der Wahl des Grossen Rates in 32 Kreisen, wodurch, wenn auch nicht in der Theorie, so doch in der Praxis, die dem Grossen Rat als *oberster Landesbehörde* zukommende Stellung abgeschwächt und die *Verantwortlichkeit* des Regierungsrates beinahe eine Illusion würde. Er fragte sich, weshalb die Befugnis der Gesetzgebung (unter Vorbehalt der Volksrechte) und der obersten Staatsaufsicht dem Grossen Rate übertragen sei¹⁴⁰, wenn nicht demselben auch der entsprechende Einfluss auf die *Wahl* und zur *Überwachung* seiner obersten Vollziehungs- und Verwaltungsbehörde eingeräumt werden soll. Die Erfahrung lehre, dass überall, wo man von dieser

138 Volksztg. 14. 10. 1868.

139 S. weiter vorn S. 309.

140 §§ 28 und 33; nachher §§ 30 und 35.

naturgemässen Ordnung abgewichen sei, das parlamentarische Leben — der Grundpfeiler gesunder republikanischer Selbsttätigkeit — abgedorrt sei und dafür der Cäsarismus sich immer üppiger entfaltet habe. Es war aber deutlich ersichtlich, dass Häberlin die Volkswahl des Regierungsrates nur vorderhand — und nicht grundsätzlich — ablehnte: «Wir wünschen die direkte Volkswahl nicht als ein Spielzeug in den Händen je der gewandtesten und — unverschämtesten Demagogen, um sich selber an die Ämter hervorzudrängen: sondern die unmittelbare Volkswahl soll der *Schlussstein* in dem Gebäude der Demokratie abgeben, nachdem dieses selbst auf dem Fundamente der freien *Selbstbestimmung aller Bürger* auferbaut sein wird!» Bis man sich in das Wesen der Demokratie hineingelebt habe, soll der Grosse Rat auf den Gang der Staatsgeschäfte und auf die Richtung der gesamten Politik noch in erster Linie den bestimmenden Einfluss ausüben¹⁴¹.

Schliesslich kam Häberlin auch auf die Aufhebung des Erziehungsrates und die Übertragung von dessen Verrichtungen an den Regierungsrat zu sprechen und stellte dabei fest, dass dies eine «ausgemachte Sache» sei, denn etwas Neues müsse man dem Volke um jeden Preis bieten, wobei besonders zwei Faktoren für eine Änderung geeignet seien: «einerseits die *Personalrancune*, die hier ihre Befriedigung vorzugsweise *glaubt* ins Werk setzen zu können, und anderseits das unter dem Aushängeschild von Vereinfachung und Kostenersparnis bewerkstelligte *Übergewicht des Gelehrten-Einflusses* im kantonalen Unterrichtswesen auf Unkosten der Volksschule im engern Sinne des Wortes.» Eine solche Änderung bezeichnete er als «einen bedauerlichen *Rückschritt* in der Entwicklungsgeschichte des Kantons Thurgau» und wies dabei darauf hin, dass sämtliche den Thurgau umgebenden Kantone (Zürich auch in dem neuen Verfassungsentwurfe) einen Erziehungsrat haben und derselbe im Thurgau — nach dem Urteil anderer — auch mit anerkennendem Erfolg gewirkt habe. Er fand es sonderbar, dass die Aufhebung des Erziehungsrates mit *dem* Argumente begründet werde, es habe diese Behörde das Schulwesen so geordnet und gefördert, dass die Besorgung desselben von nun an leicht von einer andern übernommen und mit den Geschäften des Regierungsrates verbunden werden könne, so als ob ein Institut, welches sich bewährt hatte, den Leidenschaften des Tages geopfert werden müsste. «Sagen wir es nur unverblümt heraus: die Aneignung des gesamten Erziehungswesens für den Regierungsrat am *Sitze der Kantonsschule in Frauenfeld* hat ihre Quelle einerseits in der (in vertraulichen Kreisen sattem genug ausgesprochenen) Tendenz, den *politischen* Einfluss von den einen Persönlichkeiten auf die andern, d. h. auf sich selber überzuleiten und anderseits in der Absicht und Hoffnung,

141 Volksztg. 18. 10. 1868.

der *Kantonsschule* beziehungsweise den dort residierenden pädagogischen Grössen einen prädominierenden Residenz-Einfluss von solcher Art zu verschaffen, wie man denselben beim Fortbestand des gegenwärtigen 'Land-Erziehungsrates' zu erringen allerdings niemals hoffen konnte.» Häberlin legte dann dar, dass durch die Abschaffung des Erziehungsrates keine Ersparnisse gemacht werden, da der Regierungsrat Experten und Sachverständige im Schulwesen haben müsse, die ebenfalls zu entschädigen seien. Der Unterschied bestehe eigentlich einzig darin, dass nun eine Anzahl begünstigter Parteigänger in Tätigkeit gerufen werden, welche ihre Lieblingsideen zur Geltung bringen wollen, während bisher ein vom Grosse Rat ad hoc bestellter Erziehungsrat sich vom Standpunkt der Gleichberechtigung aus allen Gebieten und Stufen des Erziehungswesens gewidmet habe. Er würde den Erziehungsrat beibehalten, jedoch dessen Stellung zum Regierungsrat allfällig ändern; der Erziehungsrat sollte unter das Präsidium des Erziehungsdirektors gestellt und überhaupt dem Regierungsrat mehr bei- oder untergeordnet werden. Dadurch erhielte der Regierungsrat den ihm gebührenden unmittelbaren Einfluss auf die oberste Leitung im Erziehungswesen, und zugleich hätte der Grosse Rat durch die Wahl dieser Fachbehörde die erforderliche Einwirkung auf den Gang und die Richtung des Erziehungswesens, wodurch eine einseitige Bevorzugung des höhern oder niedern Unterrichtswesens verhindert würde. Häberlin erkannte, dass man nun mit dem Erziehungsrat abfahren wolle, um die Personalfrage, welche den hauptsächlichsten Anstoss gegeben habe, zu beseitigen, und versicherte dabei, dass er den Erziehungsrat nicht um seiner persönlichen Stellung willen — deren Beseitigung, so gestand er zu, sei im Interesse einer angemessenen Kräftigung der Regierungsgewalt notwendig — beibehalten wolle, sondern der Sache wegen¹⁴².

Der Vollständigkeit halber behandelte Häberlin auch noch die übrigen Bestimmungen des Verfassungsentwurfes. Dabei sah er zwar vieles der Gesetzgebung überlassen, was in der Verfassung schon näher hätte ausgeführt werden sollen. Sowohl im Abschnitt über das Gemeindewesen als auch im Abschnitt über die Rechtspflege fand er noch grosse Unklarheiten, namentlich weil die näheren Kompetenzen verschiedener Beamten nicht genauer bezeichnet waren. Besonders missfiel ihm aber, dass das Geschworenengericht, eine seiner Lieblingsinstitutionen, von der Verfassungskommission beseitigt worden war¹⁴³. Darüber hatte er schon zuallererst in einem speziellen Kapitel seiner Erbitterung Ausdruck gegeben. Der Kommissionsvorschlag, der auf eine Zentralisation des Gerichtswesens durch die Einführung einer kleinen Anzahl fixbesoldeter ständiger Juristengerichte hin-

142 Vgl. Volksztg. 23. 10. 1868.

143 Vgl. Volksztg. 28./30. 10. 1868; s. auch Volksztg. 4. 11. 1868.

zielte, wodurch das ganze Rechtswesen zu einer «Domäne der Advokaten» umgewandelt würde, bildete nach seiner Meinung den grellsten Widerspruch zum «Loblied der erweiterten Volksdemokratie», stand doch der Einführung des Referendums über alle Akte der Gesetzgebung die Unfähigkeitserklärung des Volkes zur Ausübung der Verrichtungen von Geschworenen im Strafprozesse gegenüber. Während eine Anzahl der tätigsten Rechtsgelehrten, so führte er weiter aus, im Kanton Zürich die Zivil-Jury einführen wolle, gehe der Vorschlag der Einundzwanziger-Kommission dahin, dass der Thurgau der *erste* Staat in Europa sein solle, welcher das Geschworenengericht nicht nur nicht auf die Zivilfälle ausdehne, sondern vielmehr gänzlich abschaffen wolle, um das frühere Kriminalgericht wiederherstellen zu können¹⁴⁴.

Ein abschliessendes Urteil über den Verfassungsentwurf, wie er nach der ersten Beratung der Verfassungskommission vorlag, wollte Häberlin noch nicht abgeben; doch empfand er teilweise Unlust beim Vergleich der von den Revisionsfreunden im Frühling gemachten Versprechungen und der nunmehrigen Resultate. Er setzte nun seine Hoffnungen auf ein gegenseitiges billiges Entgegenkommen zur Erreichung eines ihm und dem Volke besser entsprechenden Verfassungsentwurfes. Sein und aller Bestreben soll — so führte er aus — dahin gerichtet sein, ein Verfassungswerk zustande zu bringen, welches verdiene, den Beifall der Mehrheit des Volkes zu finden; deshalb sei es unbedingt notwendig, die Wünsche und den Willen des Volkes kennenzulernen. Er bezeichnete es geradezu als das schlimmste von allem, wenn die Teilnahmslosigkeit, welche im Volke herrsche, fortdauern würde, denn man könne nicht sagen, ob diese ihren Ursprung in einer absoluten politischen Gleichgültigkeit, in einem blinden Zutrauen oder vollends in dem Gegenteil habe. Deshalb forderte Häberlin das Volk auf, sich nun frei zu äussern¹⁴⁵.

Obwohl Häberlin erkannt hatte, dass dem Volke eine bessere Stellung und grössere Teilnahme an den Staatsgeschäften eingeräumt werden musste, war er sich über das Ausmass und die Art und Weise doch noch nicht ganz im klaren. Als nämlich eine Volksversammlung in Genf neben einer Reihe sozial-demokratischer Reformen sowohl die Wahl der Regierung als auch die Wahl der Obergerichte und des Staatsanwaltes durch das Volk gefordert hatte, fand er dies durchaus folgerichtig, sobald man die Volkswahlen nicht nur auf die Mitglieder der gesetzgebenden Behörde beschränkte, sondern auch auf kantonale Beamten ausdehnte. Er legte dar, dass man vom grundsätzlichen Standpunkte aus keinen stichhaltigen Grund dagegen anführen könne, zudem werde dies in den Landsgemeinde-

144 Vgl. Volksztg. 9. 9. 1868; s. auch Volksztg. 11. 9. 1868.

145 Vgl. Volksztg. 4. 11. 1868.

kantonen als selbstverständlich angesehen; denn, wenn von dem Wesen der Demokratie oder im Interesse der Unabhängigkeit der Verwaltungsbeamten die unmittelbare Volkswahl gefordert sei, dann könne man ebensogut die Wahl der Gerichtsbeamten, welche über die höchsten Güter des Lebens entscheiden, dem Volke übergeben. «Gebe man uns die Demokratie in ihrer *Wahrheit* und nicht bloss ein Stück oder vielmehr ein *Zerrbild* derselben, wie man solches für die Befriedigung von Partei- oder Personalzwecken augenblicklich dienlich finden mag oder — lasse man uns fernerhin und unverfälscht die Repräsentativ-Verfassung des sel. Bornhauser von 1831/49, die sich noch keineswegs als ein abgedorrter Baum überlebt hat»¹⁴⁶! Auch an anderer Stelle hob Häberlin in seiner «Revisions-Chronik» in der «Volkszeitung» hervor, dass, wenn dem Volke schon vermehrte Rechte zugestanden werden, dies auch auf dem Gebiet des Gerichtswesens geschehen soll: «Eine *wahrhaft freisinnige* Verfassung wäre nämlich nach unserer Ansicht noch lange nicht geschaffen, wenn es unsertwegen z. B. auch gelingen sollte, für die Art der Teilnahme des Volkes an der Gesetzgebung die richtigste *Formel* zu finden, während u. a. in der Abschaffung des Geschworenengerichtes, in der Beeinträchtigung der Volksschule durch Beseitigung einer dem Regierungsrate beigeordneten besondern Erziehungsbehörde usw., kurz in der möglichsten Fernhaltung des Volkes von der unmittelbaren *aktiven Betätigung* im Verwaltungs- und Gerichtswesen sich gleichzeitig der entschiedenste *demokratische Rückschritt* vollzogen hätte»¹⁴⁷.

Die Verfassungsrevisionskommission hatte Mitte Oktober den Verfassungsentwurf nach zweimaliger Bearbeitung fertiggestellt und beschlossen, den Verfassungsrat auf den 9. November einzuberufen. Der Verfassungsentwurf, der im Amtsblatt veröffentlicht wurde¹⁴⁸, wurde den Verfassungsräten Ende Oktober zugestellt, während der erläuternde Bericht so kurz vor dem Zusammentritt des Verfassungsrates verteilt wurde¹⁴⁹, dass er kaum mehr eingehend studiert werden konnte. Diese kurze Frist sowie überhaupt die Zeiteinteilung bei der Verfassungsrevisionsvornahme wurde von Häberlin getadelt. Er legte dabei dar, dass am Anfang alles in höchster Eile habe geschehen müssen, sei doch die Abstimmung über die Frage der Verfassungsrevision, die Wahl des Verfassungsrates, die Wahl der Verfassungsrevisionskommission und das weiter einzuschlagende Verfahren sowie die Einholung der Volkswünsche bewusst rasch bewerkstelligt worden; nachher, als es auf die Verfassungskommission angekommen sei, sei es auffal-

146 Volksztg. 4. 11. 1868.

147 Volksztg. 8. 11. 1868.

148 Vgl. ABl. 1868 II S. 307—328.

149 Die Volkszeitung 11. 11. 1868 sprach von 48 Stunden.

lend langsam vorwärts gegangen, denn man habe der zürcherischen Fünfunddreissiger-Kommission den Vortritt gelassen und beinahe fünf Monate Zeit gebraucht, um die thurgauische Verfassung von 1849 umzuschreiben unter Beiziehung des zürcherischen Entwurfes von 1868 und in Verbindung mit der Einschaltung der getroffenen Abänderungen. Nach seiner Ansicht wäre eine solche Verschleppung zu vermeiden gewesen, wenn sich die Verfassungskommission an ihren Auftrag gehalten hätte, wodurch der Verfassungsrat nach Einholung der Volkswünsche die Möglichkeit gehabt hätte, über den Umfang und die Richtung des Revisionswerkes zu diskutieren. Hingegen jetzt müsse der Verfassungsrat über einen von der Kommission in erster und zweiter Beratung zurechtgelegten Entwurf beraten, wobei nun plötzlich wieder die grösste Eilfertigkeit in der Abwicklung der Angelegenheit an den Tag gelegt werden soll, hätten doch die Mitglieder des Verfassungsrates kaum Zeit, den Entwurf genügend zu studieren, und noch viel weniger Zeit, um tiefer eingreifende Abänderungsanträge wirksam zur Geltung zu bringen, wenn der Kommissionsentwurf sofort in die erste Beratung genommen werde; dem Verfassungsrat sollte mindestens die gleiche Zeitdauer zur gründlichen zweimaligen Durchberatung eingeräumt werden wie einem Bruchteil desselben¹⁵⁰. Während Häberlin gegenüber dem Verfassungsentwurf äusserst kritisch eingestellt war — wobei auch persönliche Motive mitspielten —, so billigte er doch grossenteils den denselben erläuternden Bericht von Nagel, Anderwert und Labhardt¹⁵¹. Er anerkannte die durchaus objektive und massvolle Haltung von Labhardt und Nagel, warf hingegen dem Bericht von Anderwert neben dem Mangel an tieferer Einsicht in die Administration im allgemeinen und in den für das Wohl der Schule geeignetsten Organismus im besondern an mehr als einer Stelle den Parteistandpunkt vor, der den Charakter des Verfassers zur Schau bringe¹⁵².

Am 9. November trat der Verfassungsrat zur Beratung des von der Einundzwanziger-Kommission vorgelegten Verfassungsentwurfes zusammen¹⁵³. Dabei erklärte Häberlin sogleich vor der artikelweisen Beratung,

150 Vgl. Volksztg. 1. 11. 1868.

151 Vgl. gedr. «Bericht und Gutachten der vom thurgauischen Verfassungsrat niedergesetzten Einundzwanziger-Kommission betreffend den Entwurf einer neuen Staatsverfassung» vom 3. 11. 1868. Nagel referierte über die ersten fünf Abschnitte (§§ 1—29), Anderwert über den sechsten und siebenten Abschnitt lit. A und B (§§ 30—42) und Labhardt über den siebenten (lit. C) bis zehnten Abschnitt (§§ 43—59).

152 Vgl. Volksztg. 11. 11. 1868.

153 Die Verhandlungen der 21er-Kommission sind bei Burkhart S. 113—171 ausführlich dargestellt, während die Verhandlungen des Verfassungsrates sehr knapp zusammengefasst wurden (S. 171—181), so dass diese hier, namentlich was Häberlins Äusserungen betreffen, in einzelnen Punkten etwas eingehender behandelt werden müssen. Über die Berichterstattung über die Verhandlungen des Verfassungsrates in den verschiedenen Zeitungen s. Burkhart S. 172 Anmerkung 664.

dass er zwar gegen das Eintreten keinen Einspruch erhebe, sich jedoch vorbehalte, am Schluss der Beratung auf die Frage zurückzukommen, ob nicht über die verschiedenen Materien eine getrennte Abstimmung des Volkes stattfinden könne und solle¹⁵⁴.

Über die Initiative und das Referendum gab es, wie es nicht anders zu erwarten gewesen war, eine eingehende Diskussion. Dabei legte Häberlin, weil ihn weder der Mehrheits- noch der Minderheitsantrag der Kommission befriedigte¹⁵⁵, einen eigenen Antrag vor, der die beiden Artikel des Entwurfes ersetzen sollte:

«§ 4. Die Anregungen zu gesetzgeberischen Akten oder Schlussnahmen des Grossen Rates gehen aus: a) von dem Regierungsrat (§§ 36 und 38 des Entwurfes); b) von den Mitgliedern des Grossen Rates oder einzelnen Stimmberechtigten im Wege des Anzuges (§ 33 der Verfassung); c) von der Volksinitiative gemäss § 5 der Verfassung.

§ 5. Wenn mindestens 3000 Stimmberechtigte den Erlass, die Verwerfung, die Aufhebung oder Abänderung eines Gesetzes oder einer in die Kompetenz des Grossen Rates fallenden Schlussnahme verlangen, so ist der Grosse Rat verpflichtet, das Begehren in Beratung zu ziehen und den Volksentscheid darüber herbeizuführen, sofern er dem Begehren nicht von sich aus entspricht.

Der Grosse Rat kann jedoch dem Volke ausser seinem Gutachten auch einen abgeänderten Entwurf zur Entscheidung vorlegen.

Die Volksabstimmung ist obligatorisch und wird in den verfassungsmässigen Kreisen vorgenommen. Bei derselben entscheidet die absolute Mehrheit der Stimmenden.»¹⁵⁶

Häberlin sah voraus, dass sein Antrag nicht die Zustimmung der Mehrheit erhalten würde, doch ging es ihm um seine persönliche Meinungsäusserung.

Die Einführung der Initiative blieb im Verfassungsrat eigentlich unbeanstandet; lediglich die Ansichten über die notwendige Zahl der Stimmberechtigten zur Ausübung dieses Rechtes gingen auseinander, wobei sich die Mehrheit schliesslich für die Herabsetzung von 5000 auf 2500 entschied. Das Referendum war hingegen wesentlich umstrittener; die einen wollten das reine Referendum, die andern ein beschränktes Referendum und die dritten hielten sich an Häberlins Vorschlag. Häberlin fand es vor allem nicht richtig, dass man dem Volke eine Frist zur Ausübung des Referendums setzte, denn nach seiner Ansicht gehört es zum Begriff der Souveränität, dass das Volk seinen Willen äussern können sollte, wann es wollte. Er hob hervor, dass durch seinen Antrag der Grosse Rat mit dem Volke in Verkehr trete; man spreche miteinander, wobei das Volk auf jeden Gegenstand und zu jeder Zeit anregend, zurechtweisend und verbietend einwirken können soll. Dabei bekannte er zwar, dass er auf dem Boden des Repräsentativsystems stehe: Vorberatung und Erlass der Gesetze sowie die Staatsober-

154 Vgl. Prot. VR § 21.

155 Der Mehrheitsantrag umfasste das fakultative Referendum, der Minderheitsantrag das reine Referendum. Vgl. ABl. 1868 II S. 307/08.

156 Volksztg. 13. 11. 1868; Tg. Ztg. 12. 11. 1868; vgl. auch S. 323 Anmerkung 123. (Im Entwurf waren dies die §§ 3 und 4.) ABl. 1868 II S. 307/08.

aufsicht sollen weiterhin dem Grossen Rat verbleiben, dem Volke soll jedoch eine Garantie gegeben werden, dass sich der Grosse Rat nicht im Widerspruch zum Volkswillen verhalte. Deucher, Anderwert u. a. sprachen sich aber entschieden für das reine Referendum aus, während Labhardt am Mehrheitsantrag festhielt. Vor der Abstimmung zog Häberlin seinen Antrag zurück, indem er beifügte, dass er mit demselben seiner individuellen Anschauung vollständig habe Ausdruck geben können, und gleichzeitig hoffte, dass dieser Antrag ein Gegenstand der öffentlichen Besprechung bis zur zweiten Beratung sein möge. Sodann wurde das reine Referendum in der definitiven Abstimmung mit 52 gegen 50 Stimmen dem fakultativen Referendum vorgezogen¹⁵⁷.

Mit diesem Abstimmungsergebnis war Häberlin nicht zufrieden, weshalb er in einigen erläuternden Bemerkungen den Lesern der «Volkszeitung» klarzumachen suchte, dass die Hauptabstimmung eigentlich noch gar nicht erfolgt sei, nämlich eine Abstimmung, ob man ein Referendum oder Veto überhaupt in die Verfassung aufnehmen oder ob man den § 4 gänzlich streichen und sich auf das in § 3 enthaltene Interventionsrecht des Volkes beschränken wolle, welches auf dem Standpunkte der Repräsentativverfassung, besonders in der allumfassenden Ausdehnung nach seinem Antrag, zur Herstellung einer vollkommeneren Volksherrschaft vollständig ausreiche. In der zweiten Beratung müsse daher unbedingt die Abstimmung über diesen «Kardinalpunkt» nachgeholt werden: «Entweder *Volksgesetzgebung* mittels des sogenannten *reinen* Referendums oder *Repräsentativdemokratie* unter Mitwirkung des Volkes nach § 3, in der Form des im *weitesten* Umfange (nach Antrag Häberlin) eingeräumten sogenannten Vorschlagsrechtes»¹⁵⁸.

Das Abberufungsrecht des Volkes gegenüber dem Grossen Rat und dem Regierungsrat wurde unbeanstandet angenommen. Hingegen der folgende Artikel (6), der die Wahl der Ständeräte durch das Volk — gleichzeitig mit derjenigen der Nationalräte — in den Munizipalgemeinden mittels Stimmurnen betraf, veranlasste wieder eine grössere Diskussion. Häberlin wollte dabei zwar nicht gegen die Volkswahl opponieren, obwohl er diese nicht für rationell ansah, hielt jedoch die Verfügung, dass sie gleichzeitig mit den Nationalratswahlen stattfinden sollte, als völlig verfehlt, weil nach seiner Ansicht dadurch der föderale Charakter dieser Wahl ganz verloren ging. Er wollte dem Prozess der Zentralisation und Auflösung des Ständerates im Nationalrate, wie er von vielen mit der Einführung der Volkswahl be-

157 Vgl. Volksztg. 13. und 15. 11. 1868; Tg. Ztg. 12.—14. 11. 1868.

Für das reine Referendum hatten Anderwert, Haffter, Deucher, Egloff, Ruckstuhl u. a. gestimmt, während Häberlin, Labhardt, Ludwig, Isler, Messmer, Nagel, Ramsperger, Stoffel u. a. für die Einführung des beschränkten Referendums waren.

158 Volksztg. 15. 11. 1868.

fürchtet wurde, nicht entgegenkommen; er selbst bekannte sich zwar zur Forderung der einheitlichen Gesetzgebung und grösseren Einheit in volkswirtschaftlichen Dingen; doch sollte und musste das föderale Element, welches gerade das Zweikammersystem repräsentierte, aufrecht erhalten bleiben, denn dessen Untergang betrachtete er als der wahren Freiheit gefährlich. Um den föderalen Zug beizubehalten, wollte er die Ständeräte bei der Integralerneuerung der kantonalen Behörden gewählt wissen; ebenso wünschte er, dass die Wahlen statt in den Munizipal- in den Kreisgemeinden vorgenommen werden und dass von der Einführung von Stimmurnen Umgang genommen werde, da diese im Thurgau noch nicht wie im Kanton Zürich ein Bedürfnis seien. Er stellte deshalb den Antrag, diese drei Punkte aus dem Artikel zu entfernen und der Gesetzgebung zu überlassen. Trotz einiger Opposition gegen Häberlins Antrag wurde derselbe doch insoweit angenommen, als die Wahlart mittels Stimmurnen und die Gleichzeitigkeit mit den Nationalratswahlen aus dem Artikel gestrichen wurden¹⁵⁹.

Bei Artikel 17 über die Glaubens- und Kultusfreiheit wollte Ramsperger die Parität für den Grossen Rat und den Regierungsrat weiterhin zugesichert wissen, drang damit jedoch nicht durch. Häberlin hatte diese Frage zwar dem Entscheid der katholischen Minderheit überlassen wollen, weil er nicht verkannte, dass Minderheiten stets einen grossen Wert auf eine gehörige Vertretung und damit auf Sicherung ihrer Interessen legen, gestand dabei aber doch zu, dass der Standpunkt der Kommission der prinzipiell richtige sei¹⁶⁰. Bei dem von Ramsperger bekämpften Artikel 18, der festsetzte, dass die Ehe den Vorschriften des bürgerlichen Gesetzes unterworfen sei und für deren gültige Abschliessung die bürgerliche Form oder die kirchliche Trauung gewählt werden könne, setzte sich Häberlin entschieden für den Kommissionsvorschlag ein, denn in demselben fand er das Verhältnis von Kirche und Staat in bezug auf die Ehe richtig gelöst, da dieselbe sowohl einen sittlich-religiösen als auch einen staatsrechtlichen Charakter habe und somit nun jeder nach seiner Fassung selig werden könne¹⁶¹.

Artikel 22, besonders Lemma d über die Unvereinbarkeit gewisser Ämter¹⁶² wurde allgemein eine grosse Tragweite persönlicher Natur beigemes-

159 Artikel 6 hatte nun folgenden Wortlaut: «Die Abgeordneten in den Ständerat werden vom Volke in den Munizipalgemeinden auf 3 Jahre gewählt.» Vgl. Tg. Ztg. 11. 11. 1868.

160 Vgl. Tg. Ztg. 18. 11. 1868; Volksztg. 20. 11. 1868.

161 Vgl. Tg. Ztg. 19. 11. 1868; Volksztg. 22. 11. 1868.

162 § 22: «Für die Besetzung der Behörden gelten folgende Grundsätze:

a) mit Ausnahme des Grossen Rates dürfen in keiner Behörde als Mitglieder gleichzeitig sitzen Vater und Sohn, Brüder, Schwäger, Schwiegervater und Tochtermann, Oheime und Neffen, Geschwisterkinder.

Die Trennung der Ehe durch den Tod hebt den Ausschlussgrund der Schwägerschaft nicht auf;

sen, denn es war klar, dass derselbe gegen Häberlin gerichtet war. So wurde denn auch oft der Passus, welcher die Inkompatibilität gewisser Beamten mit der Bekleidung einer besoldeten Direktorstelle in einer Aktiengesellschaft festsetzte — und später dann sogar der ganze Artikel — als «Häberlin-Artikel» bezeichnet; denn den ersten Anstoss zu diesem Passus hatte wirklich Häberlins Stellung zur Nordostbahn gegeben. Deswegen hätte man aber nicht, wie dies im Verfassungsrat von mehr als einer Seite hervorgehoben wurde, die Stelle der drei ersten Mitglieder des Obergerichts, des Staatsanwaltes und des Verhörrichters als mit der Bekleidung einer Direktorstelle einer Aktiengesellschaft unvereinbar erklären müssen, denn die Gefahr begann erst mit dem Einfluss auf den Grossen Rat, was bei Häberlins Doppelstellung entscheidend gewesen war¹⁶³. Häberlin, der es sich selbst schuldig zu sein glaubte, in dieser Sache das Wort zu ergreifen, wandte sich besonders gegen die Vorwürfe, welche ihm in seiner Stellung als Direktor der Nordostbahn gegenüber dem Kanton Thurgau gemacht worden waren und beteuerte, dass er in keiner Frage weder mittelbar noch unmittelbar die Interessen seines Kantons irgendwelchen andern Rücksichten hintangesetzt habe; er habe im Gegenteil dafür enge Freundschaftsbande gelockert und viel im Gemüte leiden müssen, dass er die Interessen des Kantons über alles andere gesetzt habe. «Wohl dem Kanton Thurgau, wenn er auch in Zukunft Männer hat, welche trotz dem 'Kreuzige ihn' an ihrer Ansicht festhalten. Geschehe, was da wolle, erklären Sie mich in Acht und Bann durch einen Verfassungsartikel; nicht dass ich es gerne ertrage, aber dennoch ziehe ich dieses Schicksal vor, als des Bewusstseins mich zu berauben, meiner Überzeugung nicht treu geblieben zu sein»¹⁶⁴. Häberlin verwarf den Satz, dass sich eine Mitwirkung in einer Aktiengesellschaft mit der Tätigkeit im Staatsleben nicht vereinbaren lasse. Anderwert, dem die «Volkszeitung» das «Verdienst», den Verfassungsentwurf mit diesem «Verbannungsartikel» bereichert zu haben, zuschrieb, suchte in der Diskussion die persönliche Note dieser Bestimmung etwas zu vertuschen, indem er unter gleichzeitigem Hinweis auf die Bewegung in Zürich betonte, dass die

b) kein Angestellter des Regierungsrates und kein unter demselben stehender Vollziehungsbeamter kann eine Richterstelle bekleiden;

c) die Mitglieder des Regierungsrates und die von demselben gewählten und fix besoldeten Beamten können nicht gleichzeitig Mitglieder des Grossen Rates sein; d) mit der Stelle eines Regierungsrates, der drei ersten Mitglieder des Obergerichts, des Staatsanwaltes und des Verhörrichters ist die Betreibung eines Privatberufes oder Bekleidung eines anderen kantonalen Amtes oder einer besoldeten Direktorstelle in einer Aktiengesellschaft unvereinbar.»

ABl. 1868 II S. 313.

163 Oberrichter Häberlin stellte deshalb den Antrag: «Mit der Stellung eines Regierungsrates oder eines besoldeten Beamten, der zugleich im Grossen Rate sitzt, ist die Bekleidung einer besoldeten Stelle in einer Aktiengesellschaft unvereinbar.»

164 Volksztg. 25. 11. 1868.

Republik nun einmal eine zu grosse persönliche Suprematie nicht vertrage. Demgegenüber wurde jedoch wiederholt, dass das Volk diesem Artikel eine persönliche Bedeutung beimesse, denn man sage, es fehlte nur noch, dass es heisse: «Ed. Häberlin darf keine besoldete Direktorstelle in einer Aktiengesellschaft bekleiden»¹⁶⁵. Obwohl noch von verschiedenen Seiten darauf hingewiesen wurde, dass eine Ämterkumulation durch die Beseitigung der Mittelbehörden grossenteils nicht mehr möglich sein werde, war die Mehrheit für die Beibehaltung des Kommissionsvorschlages¹⁶⁶.

Häberlin freute sich hingegen, dass die Kommission in Artikel 24¹⁶⁷ die Grundsätze des staatlichen Unterrichtswesens, für deren praktische Durchführung der abtretende Erziehungsrat bekanntlich mit vielen Mühen und Kämpfen gewirkt hatte, nunmehr in noch verschärfter Wortfassung aufgestellt hatte, nachdem man «die Undankbarkeit der grösstenteils schon gelösten Aufgabe als Waffe gegen die Träger der nämlichen Richtung verwertet» hatte. Er konnte es dabei nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, dass die Befugnis zu Schulverschmelzungen — es seien kaum noch ein Dutzend Fälle zu erledigen — nun geradezu unbeschränkt aufgestellt und ohne jegliche Weiterziehung in die Hand des einen Erziehungsdirektors gelegt sei, und damit sei ein vermeintlicher Tyrann durch einen wirklichen ersetzt worden¹⁶⁸. Daraus schloss er, dass die «Früchte der verpönten Erziehungsgewalt» doch nicht so schlimm gewesen sein können. Er verlangte sodann aber unter allen Umständen die Streichung des Schlusssatzes, da die Erteilung des Religionsunterrichts durch die Geistlichen selbstverständlich sei, denn sonst könnte man glauben, man verlange, dass die Geistlichen in der Schule selbst den Unterricht zu geben hätten. Der Artikel wurde schliesslich in Häberlins Sinne mit Streichung des Schlusssatzes, nicht aber mit Streichung des ganzen zweiten Lemmas, wie es von Altwegg und Ramsperger beantragt worden war, angenommen¹⁶⁹.

165 Tg. Ztg. 20. 11. 1868.

166 Lediglich das Wörtchen «besoldet» wurde gestrichen. Vgl. Tg. Ztg. 20. 11. 1868; Volksztg. 22. und 25. 11. 1868.

167 § 24: «Der Staat hat für die Vervollkommnung des Schulunterrichtes in allen seinen Beziehungen zu sorgen, den niederen und höheren Schulanstalten seine kräftige Unterstützung angedeihen zu lassen und die Benützung derselben den Unbemittelten möglichst zu erleichtern.

Auf die Vermehrung der Klassen- und Fortbildungsschulen soll ein vorzügliches Augenmerk gerichtet werden, in der Meinung, dass dabei die Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses keinen Hinderungsgrund bilde, dagegen die konfessionelle Unterweisung den betreffenden Geistlichen überlassen bleibe.» ABL. 1868 II S. 314.

168 «Gestürzt sind die (alten) Tyrannen, es *lebe* die (neue) Tyrannei!» (Volksztg. 29. 11. 1868). Häberlin fürchtete die neuen Tyrannen trotz ihrer Machtfülle nicht, denn zu einem wirksamen Tyrannen gehöre vor allem das ziemlich seltene Naturell, dass einer sich um die Popularität und das Tagesurteil nicht kümmere und — keine Anstrengung scheue (Volksztg. 27. 11. 1868).

169 Vgl. Tg. Ztg. 21. 11. 1868; Volksztg. 27. 11. 1868.

Bei Artikel 28, die Steuerfrage betreffend, hob Häberlin hervor, dass diese Frage mehr ins Gebiet der Gesetzgebung als in dasjenige der Verfassung gehöre; er stellte deshalb in einem speziellen Antrag als Fundamentalsatz die Maxime auf, dass die Gesetzgebung es sei, welche die Steuern bestimme. Damit wollte er dem Volke die Freiheit lassen, selbstherrlich, durch Ergreifung der Initiative und durch letztinstanzlichen Entscheid, in diesem Gebiete zu regieren. Er drang mit seinem Antrag zwar nicht durch, doch wurden einige Änderungen, vorwiegend redaktioneller Art, in seinem Sinne vorgenommen¹⁷⁰.

Bei der Wahlart der gesetzgebenden Behörde (Art. 30) wollte Häberlin die Bestimmung, dass die Mitgliederzahl der Repräsentanten von einer Integralerneuerung zur andern nicht geändert werden dürfe, aufgenommen wissen. Gleichzeitig forderte er auch eine fixe Mitgliederzahl, die etwa auf 100 festgesetzt werden sollte, weil sich bekanntlich die Kreise nur dann meldeten, wenn sie einen neuen Vertreter wollten, nicht aber, wenn durch Abnahme der Zahl der Stimmberechtigten eine Verminderung der Vertreter begründet gewesen wäre. Während sein erster Antrag angenommen wurde, blieb der zweite deutlich in Minderheit, indem die Zahl der Stimmberechtigten für einen Grossratsabgeordneten nach dem Antrag der Kommission mit 250 beliebte¹⁷¹.

Die Zahl der Mitglieder sowie die Wahlart des Regierungsrates (Art. 36) rief einer einlässlichen Diskussion im Verfassungsrat. Häberlin brachte dabei für die Wahlart einen neuen Vorschlag, indem er ein volkstümliches und ein althergebrachtes fachmännisches Element miteinander verbunden sehen wollte: Drei Mitglieder sollten durch die unmittelbare Volkswahl erkoren und anschliessend die beiden übrigen Mitglieder durch den Grossen Rat ernannt werden; der Regierungspräsident sollte ebenfalls vom Grossen Rat, dem so als aufsichtführende Behörde sein erforderlicher Einfluss gesichert bliebe, gewählt werden. Den Hauptwert bei dieser Wahlart setzte Häberlin auf die Einteilung des Kantons in drei Wahlkreise, von denen jedem die Wahl eines Mitgliedes zustände, wodurch es den verschiedenen Landesteilen und Richtungen ermöglicht würde, die Männer ihres Vertrauens in die oberste Verwaltungsbehörde zu entsenden. Diese Wahlart zog er weniger wegen ihrer Vorteile vor, sondern vielmehr wegen der Nachteile, welche er in der Wahl aller fünf Mitglieder des Regierungsrates in einem kantonalen Wahlkörper erblickte; er glaubte, auf eine solche Weise verliere die Volkswahl ihre Bedeutung und ihre Wahrheit, denn dem Volke würden von grossen, kompakt organisierten politischen Parteien oder, was in der nächsten Zeit noch wahrscheinlicher sei, vom Zentrum aus Kandidaten

170 Vgl. Tg. Ztg. 2./3. 12. 1868; Volksztg. 4. 12. 1868.

171 Vgl. Tg. Ztg. 4. 12. 1868; Volksztg. 6. 12. 1868.

vorgestellt, über deren Befähigung und Charakter es selbst kein Urteil fällen könne. Die Wahlen seien dann lediglich das Ergebnis eines geschickt geleiteten Wahlmanövers; der bei seiner nähern Umgebung bestangeschriebene Kandidat bleibe erfolglos, wenn er den tonangebenden Kreisen, welche — unterstützt «durch eine im Komplott mitspielende Presse» — die Wahlparolen austeilten, nicht passe. Häberlin erkannte aber, dass momentan für seine Ideen kein empfänglicher Boden vorhanden war und beschränkte sich darauf, lediglich den Abänderungsantrag zu stellen, dass der Regierungspräsident nicht vom Regierungsrat selbst, sondern vom Grossen Rat gewählt und die Wahlen der Regierungsräte nicht gleichzeitig mit denjenigen der Kantonsräte vorgenommen werden sollten¹⁷². Diese beiden Anträge wurden vom Verfassungsrat angenommen, die Zahl der Mitglieder des Regierungsrates auf fünf festgesetzt und mit 68 gegen 25 Stimmen die Wahl der Regierung durch das Volk beschlossen¹⁷³.

Über den Abschnitt des Rechtswesens wurde im Verfassungsrat zuerst ganz allgemein diskutiert, wobei es schon recht hitzig zuing, da die Ansichten sehr auseinandergingen. Häberlin fand den Kommissionsentwurf zu kompliziert, weshalb er einen eigenen Antrag, das ganze Kapitel betreffend, gedruckt vorlegte. Nach seinem Entwurf sollte es bei der bestehenden Gerichtsverfassung mit acht Bezirksgerichten, einem Obergericht und einem Geschworenengericht sein Verbleiben haben. Während der Kommissionsentwurf bei der Strafjustiz die Aburteilung der Verbrechen, zwar unter Beibehaltung des Prinzips der Öffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens, einem ständigen Gerichtshof übertragen wollte, trat Häberlin entschieden für das Geschworenengericht ein. Zwar erachtete er dasselbe auch noch als verbesserungsfähig, hielt es aber für «luftreinigend», nämlich insofern, als die Begriffe von Recht und Moral im Volke geläutert und dieses dadurch auch politisch herangebildet werde. Ein ständiges Gericht, welches zugleich über die Tat- und Straffrage entscheiden würde, hätte nach seiner Ansicht eine zu grosse Machtfülle, besonders da dessen Mitglieder auch mit dem politischen Leben verwachsen wären und so die Ausschliessung aller persönlichen Rücksichten in einem so kleinen Kanton Schwierigkeiten böte. Er fand es nicht richtig, dass man das Geschworenengericht, welches im Thurgau erst seit 15 Jahren bestehe, schon wieder abschaffen wolle, während dieses in England eine durch Jahrhunderte gehende Entwicklung

172 Vgl. Tg. Ztg. 6. 12. 1868; Volksztg. 9. 12. 1868.

173 Einige bekannte Männer befanden sich unter den 25, welche gegen die Volkswahl des Regierungsrates gestimmt hatten, so Bischof, Böhi, Burkhardt, Häberlin (Oberichter), Messmer, Nagel, Ramsperger, Ruckstuhl, Stoffel und Sulzberger (Tg. Ztg. 4. 12. 1868). Häberlin hatte nach einigem Zögern für die Volkswahl gestimmt. Dieses Zögern und die darauf folgende Stimmgebung glaubte die Thurgauer Zeitung (6. 12. 1868) gegen Häberlin ausmünzen zu müssen. Vgl. Volksztg. 9. 12. 1868; s. auch Burkhardt S. 178 Anmerkung 683.

durchmachte; der Einwand, dass der Thurgauer der Tätigkeit als Geschworener nicht gewachsen sei, stimme schlecht überein mit der Zuteilung von vermehrten Rechten an das Volk. In der Zivilrechtspflege anerkannte Häberlin die Notwendigkeit einer dringenden Neugestaltung. Der Zivilprozess sollte dabei auf den reinen Boden der Untersuchungsmaxime gestellt werden und der Eid als Beweismittel abgeschafft werden. Sofern die Ziviljury in Zürich von gutem Erfolg wäre und dieselbe auch im Thurgau Anklang fände, so hielte er deren Einführung für wünschenswert¹⁷⁴.

Schoop, der ebenfalls spezielle Anträge zu diesem Abschnitt gestellt hatte¹⁷⁵, beantragte, das ganze Kapitel an eine Spezialkommission oder an die Einundzwanziger-Kommission zurückzuweisen, was jedoch nicht beliebte. In einer eventuellen Abstimmung entfielen auf den Entwurf der Kommission 52 Stimmen, auf den Entwurf Häberlins 33 Stimmen und auf denjenigen Schoops lediglich drei Stimmen; so wurde schliesslich definitiv beschlossen, den Kommissionsentwurf als Grundlage für die Beratung zu nehmen, während der Antrag Haffter/Labhardt, die Organisation der Rechtspflege der Gesetzgebung zu übergeben, nur wenige Stimmen auf sich vereinigte¹⁷⁶.

Am 8. Dezember folgte die artikelweise Beratung über den Abschnitt der Rechtspflege. Häberlin, der über die am Vortage im Verfassungsrat erfahrenen Angriffe erbost war, meldete sich, obwohl er sich vorgenommen hatte, in dieser Versammlung nicht mehr zu sprechen, doch nochmals zum Wort, und zwar bei Artikel 52, der die Strafrechtspflege betraf; er fühlte sich nämlich verpflichtet, in einer so wichtigen Frage seiner Überzeugung — trotz der erlittenen Unbill — unentwegt Ausdruck zu geben. Er sprach sich nun, nachdem er mit Befriedigung festgestellt hatte, dass im Gebiete der Zivilrechtspflege eigentlich seine Anträge angenommen worden waren, ganz entschieden für die Beibehaltung des Geschworenengerichtes aus und äusserte erneut ohne Umschweife seine Bedenken über ein ständiges Gericht, das im Strafprozess in erster und letzter Instanz urteilen sollte; dabei schreckte ihn vor allem der «schriftliche Untersuchungsballast» ab, den die neue Gerichtsorganisation mit sich brächte. Sodann legte er Vorschläge vor, wie das Geschworenen-Institut, welches in einigen Beziehungen verbesserungsbedürftig sei, auch wirklich verbessert werden könnte. Er verteidigte überhaupt das thurgauische Geschworenengericht nicht mit den Mängeln, welche in der ersten Periode seines Bestandes zutage getreten sein mochten, sondern nach seiner Bestimmung und Bildungsfähigkeit im allgemeinen. Er ging auch auf die Vorwürfe ein, die von verschiedenen

174 Vgl. Tg. Ztg. 9. 12. 1868; Volksztg. 11. 12. 1868.

175 S. gedr. Vorschläge bezüglich der Zivilrechtspflege vom 7. 12. 1868; Tg. Ztg. 9. 12. 1868.

176 Vgl. Tg. Ztg. 11. 12. 1868; Prot. VR § 114/15.

Seiten den Geschworenen gemacht wurden, und zeigte dabei auf, dass solche ebensosehr bei den Richtern der ständigen Gerichte vorgebracht wurden, denn das Volk habe 1849 nicht umsonst die Einführung des Geschworenengerichts verlangt, während jetzt nirgends eine Petition für dessen Abschaffung eingelangt sei. Die Vortrefflichkeit des Geschworenengerichts lag nach Häberlins Angaben gerade darin, dass mit den zwölf Geschworenen, welche die Tatfrage beurteilen, drei rechtskundige Oberrichter mitwirken, welche den Gang der Verhandlungen leiten; die Erkenntnis der Wahrheit während den Verhandlungen sei für den nur mit dieser Frage beschäftigten Geschworenen wesentlich leichter als für den Richter, der zugleich auf die Tat *und* Rechtsfrage achten müsse. Wenn die Geschworenen allzu häufig Schwierigkeiten hätten, so liege dies grossenteils im Vorverfahren oder an den leitenden Persönlichkeiten. Häberlin, der das Geschworenengericht als ein gutes Bildungsmittel für das Volk betrachtete, schloss seine Rede mit einer eingehenden Empfehlung desselben¹⁷⁷.

Häberlins Worte für das Geschworenengericht waren keineswegs vergebens; im Gegenteil, sie waren geradezu ausschlaggebend, wurde doch dasselbe mit 54 gegen 45 Stimmen, die auf den Kommissionsentwurf entfielen, beibehalten. Dies war ein entscheidender Sieg Häberlins¹⁷⁸.

Die beiden letzten Abschnitte des Verfassungsentwurfes, welche sich mit dem Kirchenwesen und der Revision der Verfassung befassten, wurden ohne grosse Diskussion, mit einer einzigen unbedeutenden Änderung, angenommen. Damit war nach einem Monat die erste Beratung des Verfassungsentwurfes abgeschlossen¹⁷⁹. Als die wesentlichste Änderung gegenüber dem Kommissionsentwurf konnte die Beibehaltung des Geschworenengerichts bezeichnet werden, was hauptsächlich Häberlins Verdienst war.

Häberlin taxierte diesen Verfassungsentwurf unter Vorbehalt einiger spezifisch thurgauischer Eigentümlichkeiten erneut als «eine wenig geistreiche Abschrift des zürcherischen», wobei erst noch die Mehrbelastung des Kapitals (Unentgeltlichkeit des Schulunterrichts, Höherbesoldung der Lehrer, Inanspruchnahme des Steuerkapitals zur Erleichterung des Zinsfusses im Hypothekarverkehr, Progressivsteuer u. dgl.) von den thurgauischen Demokraten nicht übernommen worden sei; hingegen die Volksrechte seien vorhanden, mehr als dem Bürger lieb sein werde. Er war auch deshalb mit dem Verfassungsentwurf unzufrieden, weil er enttäuscht war, dass die Verfassungsrevision nicht unter Beiseitelassung der persönlichen Fehden durchgeführt und gemeinsam zum Wohle des Kantons beendet werden konnte.

177 Vgl. Volksztg. 16. 12. 1868; s. auch Tg. Ztg. 13. 12. 1868.

178 Vgl. Prot. VR § 121; s. auch Volksztg. 30. 12. 1868, 3. und 8. 1. 1869.

179 Vgl. Verfassungsentwurf (Ergebnis der ersten Beratung) in ABl. 1868 II S. 459—478.

Er hatte nämlich gehofft, «dass die Verfassungsrevision den unseligen Partei- und Personalhader zu Grabe tragen möchte, welchem sie im Grunde ihre Entstehung verdankt, und dass dieselbe die Brücke bilden möchte für neue Zustände, an deren Ausbau und Fortentwicklung nachher wiederum alle guten Kräfte gemeinsam mitarbeiten könnten». Besonders die Stellung, welche Labhardt in der Einundzwanziger-Kommission und längere Zeit hindurch auch im Verfassungsrat eingenommen habe, habe einer solchen Hoffnung Raum gegeben; derselbe habe es in der Hand gehabt, «sowohl jenen demagogischen Ausschreitungen Halt zu gebieten, die er nach seiner innersten Überzeugung nicht billigt und welche den Kanton Thurgau unter keinen Umständen auf der Bahn des Fortschrittes vorwärts bringen werden, als auch die neue Verfassung von der hässlichen Zutat solcher Bestimmungen zu reinigen, welche den Stempel persönlicher Rancune allzu handgreiflich zur Schau tragen». Häberlin bedauerte es, dass Labhardt dies in den entscheidenden Momenten nicht oder nicht mehr getan habe; er bedauerte dies besonders der Sache wegen, dass derselbe eine ausserordentlich seltene Gunst seiner Stellung¹⁸⁰ nicht in *dem* Masse zur Beruhigung und zur Wohlfahrt des Kantons verwendet habe, wie dies eigentlich mancher erwartet habe. Er legte sodann dar, dass die Haltung der so geheissenen Opposition eine durchaus loyale gewesen sei, denn es sei eine sowohl protokollarisch als auch von der öffentlichen Meinung bestätigte Tatsache, dass z. B. der Hauptvertreter derselben — also er selbst — in besten Treuen an der Beratung sich in *der* Art beteiligt habe, wie das Bestreben nach Verbesserung es ihm eingegeben habe¹⁸¹. Diese Haltung war für ihn in erster Linie ein Gebot der Pflicht gewesen, wobei er sich aber — als eine mitwirkende Folge derselben — eine allmähliche Wiederkehr friedlicherer Stimmungen und einer mehr objektiven Politik erhofft hatte. Die Beibehaltung des «unqualifizierbaren» Artikels 22 sowie die persönlichen Misshandlungen, welche besonders gegen Ende der ersten Beratung den Vertretern abweichender Ansichten zuteil geworden waren, hatten aber seine Hoffnung bedeutend herabgemindert. Die Annahme der Verfassung hielt er jedoch trotz allem für möglich, und zwar nur aus einem «logischen Fehlschluss», weil die Leute glauben, auf diese Weise mit einer Geschichte, welche ihnen gründlich verleidet sei, ans Ende zu kommen. «Zur *grösseren* Ehre und zur *grösseren* Wohlfahrt des Kantons (um auch dem vorliegenden Revisionsentwurf das ihm gebührende Verdienst nicht zu bestreiten) wünschten wir,

180 Labhardt war kein «Ultra-Demokrat» wie Anderwert; er stand hier, obwohl er in einzelnen Fragen radikal war, eher in der Mitte und hätte demzufolge mässigend wirken können. Wie gross jedoch die von Häberlin hervorgehobene «Gunst der Stellung» gewesen war, liess sich nicht feststellen; Häberlin konnte kaum bei der bisherigen Feindschaft mit der Grossmut seines Gegners rechnen, zumal er selbst in dessen Stellung kaum anders gehandelt hätte.

181 Volksztg. 15. 1. 1869: «Am Scheideweg».

offen herausgesagt, die *Verwerfung* der Vorlage, weil wir die feste Überzeugung in uns tragen, dass wir dem Thurgauer Volke auf dem einfacheren Wege einer, dessen *wirklichen* Bedürfnissen und Wünschen mehr entsprechenden *Partialrevision* in raschester Frist ein besseres Geschenk bieten könnten.» Trotz dieser gegenüber den Demokraten unfreundlichen Äusserung suchte Häberlin erneut eine gewisse Annäherung zu erreichen: «Wie die Dinge jetzt liegen und vielleicht überhaupt wäre aber das Beste von allem für den Kanton *das*, dass gegenseitig der Parteistandpunkt aufgegeben und der neutrale Boden gemeinsamen Wirkens für das Wohl des Ganzen wieder betreten würde. Der Übergang dazu böte die eben bevorstehende zweite Beratung des Verfassungsentwurfes und eine weitere Aufforderung und zugleich die Gelegenheit zur unmittelbaren *praktischen* Betätigung die — Eisenbahnfrage»¹⁸².

Dass jedoch die bestehende Kluft nicht mehr überbrückt werden konnte und wollte, zeigte schon am 18. Januar 1869 die Behandlung der Bankfrage, welche als ein noch nicht erledigtes Traktandum aus der ersten Beratung übrig geblieben war. Dabei wurde nämlich Ramsperger von Labhardt auf eine solche Art und Weise verunglimpft, dass sich derselbe mit Rücksicht auf seine Gemütsverfassung entschloss, von den weiteren Verhandlungen des Verfassungsrates fern zu bleiben¹⁸³.

182 Volksztg. 17. 1. 1869: «Am Scheideweg».

183 Die Winterthurer Zeitung (unauffindbar, vgl. 26. 1. 1869) berichtete als erste über den Austritt Ramspergers aus dem Verfassungsrat. Die Thurgauer Zeitung (24. 1. 1869) glaubte, als sie dies vernahm, Ramsperger fühle sich, wenn überhaupt, höchstens vom Ton gewisser Wortführer anlässlich der Rückweisung der recht anmassenden bischöflichen Eingabe (s. Tg. Ztg. 20. 1. 1869; s. auch 1. Eingabe des Bischofs von Basel vom 4. 11. 1868, gedr.; gedr. Eingabe: Das katholische Volk des Kantons Thurgau an den Verfassungsrat desselben, vom September 1868; anonyme Broschüre, hg. von Pfarrer Wüest: Katholische Stimmen aus der Schweiz, III. Heft. Die Klöster in der neuen Verfassung des Kantons Thurgau. 1868) verletzt. Ramsperger berichtete dies aber dahin, dass bei der Beratung über die bischöfliche Eingabe, deren Wortlaut zu missbilligen bzw. zu bedauern gewesen sei, wohl «höchst unparlamentarische Ausdrücke» gebraucht worden seien, doch habe er auf den Mann gesehen, aus dessen Mund die Ausfälle geflossen seien, und habe sich deshalb schweigend darüber hinweggesetzt. In der folgenden Sitzung sei folgendes hinzugekommen: Bei Beratung der Bankfrage habe sich Oberst Labhardt ungefähr folgendermassen geäussert: «Die Bank (in deren engerer Verwaltungskommission der Unterzeichnete und Herr Obergerichter Messmer als Mitglieder funktionierten), habe *Wucher* getrieben; es mache einen bemühenden Eindruck, dass jene Mitglieder des obersten Gerichtshofes sich nicht scheuen, im Verfassungsrat jene Handlungsweise der Bank zu beschönigen; würde *ein Jude solcher Dinge wegen vor das Obergericht gestellt, jene Herren hätten dann eine andere Ansicht.*» Hierauf habe er (Ramsperger), darüber entrüstet, kurz geantwortet, dass er seine Richter- und Mannesehre nicht in dieser Weise antasten lasse. Als auch dann noch kein Wort der Missbilligung von seiten des Präsidiums (Anderwert) gegenüber den Auslassungen Labhardts erfolgt sei, habe er in der folgenden Sitzung in einem Schreiben die Erklärung abgegeben, dass er nach solchen Vorgängen an den weiteren Beratungen des Verfassungsrates keinen Anteil mehr nehmen werde. (Vgl. Volksztg. 27. 1. 1869; Wztg. und Tg. Ztg. 26. 1. 1869.) Auf diese «Aufklärung» Ramspergers folgte eine freche Entgegnung Labhardts, der als «*nicht fahnenflüchtiger* Verfassungs-

Am 20. Januar ging dann der Verfassungsrat zur zweiten Beratung des Verfassungsentwurfes über. Dabei wurden hauptsächlich wieder diejenigen Artikel erörtert, welche schon in der ersten Beratung umstritten gewesen waren. Gegenüber dem reinen Referendum wurde erneut das fakultative Referendum in Vorschlag gebracht, doch unterlag dieses nun wesentlich deutlicher als das erstemal¹⁸⁴. Bei Artikel 22 kam es, wie es nicht anders zu erwarten gewesen war, wiederum zu einer hitzigen und unerfreulichen Diskussion. Bannwart wollte der Ämterkumulation keine Schranken setzen und deshalb den Absatz d ganz streichen, während Sulzberger gleich dem zürcherischen Entwurfe dem Grossen Rat einfach das Recht zugestehen wollte, solche Kumulationen ausnahmsweise zu bewilligen. Dr. Deucher warnte vor Ausnahmebestimmungen, dagegen wollte er die Worte «einer Direktorstelle in einer Aktiengesellschaft» durch «einer besoldeten Anstellung in einer Aktiengesellschaft» ersetzt wissen; gleichzeitig würde er auch die Angestellten der Staatsbank vom Grossen Rat ausschliessen und auch bezüglich der in lit. d genannten Beamten eine Inkompatibilität hinsichtlich der Mitgliedschaft in der Bankverwaltung schaffen. Statthalter Debrunner wollte die ersten Mitglieder des Obergerichts nicht mehr von der

rat» unterzeichnete, worin er nichts zurücknahm und ausführte, dass er keine Namen genannt und nichts als die reine Wahrheit gesagt habe. (Vgl. Tg. Ztg. 27. 1. 1869, wo Labhardt noch schrieb: «Wenn ich vielmehr einerseits die Qualität des Herrn Ramsperger als Jesuitenschülers von Freiburg und als fortwährenden eifrigen Jesuitenfreundes, anderseits seine entschiedene Befindung der Verfassungsrevision ins Auge fasse, so gelange ich zu der Überzeugung, dass es bei ihm mit seiner Spektakelmacherei auf ganz anderes abgesehen ist, als was er zu simulieren für gut findet.» ... «Insofern ich die Behörde des Unmusses enthob, die dicken, dem Zeitalter der Säulenheiligen, des Fischpredigers Antonius und des Papstes Hildebrand enthobenen kirchenrechtlichen Erörterungen des Herrn R. anzuhören, so kann ich über mein unfreiwilliges Kunststück nur Freude empfinden.»)

Gegenüber diesen Labhardtschen «Ergüssen» hatte Ramsperger nur *eine* angemessene Antwort: «Diejenige *schweigender Verachtung*» (Volksztg. 29. 1. 1869).

Damit dürfte auch die Anmerkung 673 auf S. 176 der Dissertation von Burkhart berichtigt sein, wo steht: «Nach der zweiten Beratung dieses Paragraphen [gemeint war § 23, der die Aufhebung des Klosters St. Katharinenthal festsetzte] teilte Ramsperger mit, dass er an den weiteren Sitzungen (es waren noch drei) des Verfassungsrates nicht mehr teilnehmen und die einfache Absenzbusse auf sich nehmen wolle. — Man kann sich hier wirklich fragen, ob einem Mitgliede des Verfassungsrates das Recht zustehe, mitten in den Beratungen sein vom Volke ihm übertragenes Mandat niederzulegen, nur weil das Abstimmungsergebnis seiner religiösen Überzeugung widerspricht.»

Wohl wurde die Zuschrift Ramspergers im Verfassungsrat erst am 25. Januar 1869 verlesen (vgl. Volksztg. 29. 1. 1869; Tg. Ztg. 26. 1. 1869; Prot. VR § 162), doch hatte derselbe schon an der Sitzung vom 20. Januar, in der die Klosterfrage behandelt worden war, nicht mehr teilgenommen! (Lt. Prot. VR § 145 war Ramsperger entschuldigt abwesend; s. auch Tg. Ztg. und Wztg. 24. 1. 1869.)

Über die Bankfrage s. Tg. Ztg. 21. 1. 1869; Volksztg. 22. 1. 1869; vgl. auch Häberlins Artikel in Volksztg. 6. und 27. 1. 1869.

184 Vgl. Tg. Ztg. 23. 1. 1869.

Betreibung eines Privatberufes ausschliessen, da deren Geschäftskreis nicht vergrössert worden war. Anderwert als allgemein bezeichneter Urheber dieses Paragraphen hielt an demselben fest im Bewusstsein, dass Ämterkumulationen nur von Übel waren: dieser Paragraph sei aus der thurgauischen Geschichte herausgewachsen und müsse deshalb auch festgehalten werden. Häberlin wollte unrichtige Anschauungen korrigieren, indem er vor allem hervorhob, dass der Regierungsrat, welcher seinerzeit von der Nordostbahn angefragt worden sei, nichts dagegen hatte, dass neben dem Sitz in der Direktion der Nordostbahn auch noch andere Ämter bekleidet würden, und bis jetzt auch keine Einsprache dagegen erhoben worden sei. Er hielt eine solche Vereinigung nicht für unmöglich und empfahl, diese — wie es der zürcherische Entwurf vorsah — an die Bewilligung des Grossen Rates zu knüpfen. In dem hierauf folgenden Votum Labhardts trat die ganze Leidenschaftlichkeit der Parteien zutage. Derselbe hatte früher nicht zu dieser Bestimmung gestimmt, wollte hingegen nun für diesen Paragraphen stimmen, weil Häberlin den Verfassungsentwurf in der Presse missbilligt und gegenüber der Verfassungsrevisionskommission und dem Verfassungsrat einen Mangel an Hochachtung bekundet habe, um deren Arbeit herabzuwürdigen und die alten Zustände wiederherstellen zu können. Er würde es als einen Missgriff bezeichnen, wenn man diese Möglichkeit bieten würde, und diese wäre nach seiner Ansicht zum Teil geboten, wenn man den § 22 nicht annähme: «Die Ämterkumulation war in der Vergangenheit ein Hauptübel, und wir dürfen sie in der Zukunft nicht mehr dulden.» Häberlin bedauerte, dass an die Leidenschaft der Mehrheit appelliert werde, und führte dabei aus, dass er gar nicht daran denke, die alten Zustände wiederherzustellen; hingegen wolle er sich seinen absolut freien Standpunkt wahren und seine Ansicht frei äussern können. Nachdem Anderwert und Deucher nochmals ihren Standpunkt vertreten hatten, legte Obergerichter Häberlin dar, dass durch den § 22 allgemein nur dafür gesorgt werde, dass nicht allzuviel Macht auf einen Mann konzentriert sei; es sei ein Zufall, wenn sich heute jemand betroffen fühle. Der Mann, der als Allmächtiger seine Mitbürger in poetischen Zitaten als Niedere behandle — dies war eine Anspielung auf die Zitate, welche Häberlin im Ratssaale anzuwenden und an der Spitze oder auch innerhalb seiner Artikel als Motto anzuführen pflegte —, habe sich nicht zu beklagen, wenn der alte Republikanismus wieder wach werde. Dieser Paragraph sei nicht nur gegen einen, sondern gegen alle gerichtet, welche allmächtig werden wollen. In der Abstimmung wurde schliesslich der Ausschluss der Angestellten der Staatsbank aus dem Grossen Rat beschlossen und die Unvereinbarkeit der Stelle eines Verwaltungsrates der Staatsbank und einer besoldeten Stelle in einer Aktiengesellschaft mit den unter lit. d aufgeführten Ämtern erklärt, die Bestimmung, wonach die drei ersten Mitglieder des Obergerichts keinen

Privatberuf betreiben dürfen, ausgeschlossen, sonst aber der Artikel unverändert angenommen¹⁸⁵.

Bei Artikel 24 setzte sich Häberlin gegenüber den Bestrebungen anderer entschieden für die Beibehaltung der Bestimmungen ein, welche die Vermehrung der Klassen- und Fortbildungsschulen festsetzten. Er legte dar, dass durch dieselben weder den konfessionellen Interessen noch der Gemeindefreiheit irgendeine Gefahr drohe; zudem brächten die Schulverschmelzungen in mannigfacher Weise Nutzen. Zugleich betonte er, dass es nun einmal eine ausgemachte Tatsache sei, dass auf zivilisatorischem Gebiet ohne Initiative der Behörden keine grossen Fortschritte zu erwarten seien. Die Mehrheit des Verfassungsrates teilte diese Ansicht, weshalb der Artikel unverändert beibehalten wurde¹⁸⁶.

Deucher verlangte bei Artikel 36¹⁸⁷ ausdrücklich die Bestimmung, dass die Wahl des Regierungsrates in *einem* Wahlkreis zu erfolgen habe, was denn auch angenommen wurde. Häberlin kam lediglich deshalb nicht mehr auf seinen schon in der ersten Beratung gestellten Antrag von mehreren Wahlkreisen zurück, weil er dessen Erfolglosigkeit voraussah; er glaubte jedoch, dass die Erfahrung zeigen werde, dass das Volk, wenn nur ein Wahlkreis bestehe, zur Wahlmaschine der Klubs und Zeitungsschreiber erniedrigt werde. Dafür beliebte dem Verfassungsrat die von Häberlin verfochtene Wahl des Regierungspräsidenten und des Staatsschreibers durch den Grossen Rat¹⁸⁸.

Beim Abschnitt über die Rechtspflege gab es nochmals eine längere Diskussion, weil die Revisionskommission einen neuen Antrag vorbrachte. Sie versuchte damit, wie sich ihr Berichterstatter Labhardt ausdrückte, den Standpunkten der Freunde des Geschworenengerichts und derjenigen, welche dem Obergericht einen ausgedehnteren Tätigkeitskreis anweisen wollen, mehr gerecht zu werden, als dies im Entwurfe geschehen sei. Es war aber klar, wie dies Häberlin deutlich aufzeigte, dass der neue Antrag gegen das Geschworenengericht gerichtet war und dessen Einfluss einzudämmen suchte. In der Abstimmung entschied man sich mit 50 gegen 48 Stimmen knapp für den in der ersten Beratung festgesetzten Artikel 52¹⁸⁹.

185 Tg. Ztg. 24. 1. 1869; vgl. auch Volksztg. 27. 1. 1869 und 5. 2. 1869 (Korr.).

186 Vgl. Tg. Ztg. 27. 1. 1869; Volksztg. 29. 1. 1869.

187 In der Verfassung war dies dann Artikel 37. Alle Artikel nach § 27 wurden um eine Nummer nach hinten verschoben, da in der Verfassungsratssitzung vom 26. Januar 1869 auf Labhardts Antrag ein neuer Artikel als § 28 eingeführt und angenommen worden war; derselbe betraf das Eisenbahnwesen und lautete: «Unternehmungen, welche den Ausbau des thurgauischen Eisenbahnnetzes zum Zwecke haben, wird der Staat nach Massgabe seiner Kräfte die erforderliche Unterstützung zuteil werden lassen» (Tg. Ztg. 28. 1. 1869).

188 Vgl. Tg. Ztg. 29. 1. 1869; Volksztg. 31. 1. 1869.

189 Nachher Art. 53. — Vgl. Tg. Ztg. 31. 1. 1869; Volksztg. 3. 2. 1869.

Schliesslich wurde über den ganzen Verfassungsentwurf eine Gesamtabstimmung unter Namensaufruf angeordnet, obwohl Häberlin darin einen «unnützen Zwang» gegenüber der Minderheit erblickte; dabei wurde die Verfassung mit 83 gegen 16 Stimmen — unter den letzteren befanden sich Häberlin, Burkhardt, Diethelm, Ruckstuhl und Bannwart — angenommen¹⁹⁰. Der 28. Februar wurde als Abstimmungstag für das Volk bezeichnet und gegenüber dem von Notar Keller (Biessenhofen) im Häberlinschen Sinne vorgebrachten Antrag, über die Verfassung abschnittsweise abstimmen zu lassen, die Totalabstimmung beschlossen¹⁹¹.

Erst jetzt setzte im Volke die Diskussion über die Verfassung richtig ein, und in den Zeitungen häuften sich geradezu die Äusserungen des pro und contra. Die «Thurgauer Zeitung», aber auch der «Anzeiger am Rhein», der «Anzeiger von Bischofszell», der «Thurgauer Bote», die «Thurgauer Nachrichten» empfahlen die Annahme der neuen Verfassung; einige Blätter, wie die «Bodensee-Zeitung» und das «Volksblatt vom Hörnli», liessen sozusagen nur die Korrespondenten zu Worte kommen, während die «Volkszeitung» und die katholische «Wochenzeitung» mehrheitlich gegen die Verfassung auftraten. Anderwert erliess im Namen des Verfassungsrates eine Proklamation an das thurgauische Volk, worin die neuen Errungenschaften der Verfassung hervorgehoben und dieselbe zur Annahme empfohlen wurde¹⁹². Häberlin suchte unterdessen in der «Volkszeitung» die verschiedenen wunden Punkte der Verfassung auseinanderzulegen¹⁹³; aber auch die «Thurgauer Zeitung» war in der Vertretung der gegenteiligen Ansicht keineswegs müssig. Dabei blieb es aber nicht nur bei der sachlichen Auseinandersetzung, sondern auch persönliche Äusserungen und Stellungnahmen wurden dargelegt, um wirkliche oder auch nur vermeintliche Widersprüche zutage zu fördern. War der Kampf gegen die neue Verfassung teilweise auch ein Kampf gegen die Führer der Revisionspartei, so waren hinwiederum bei deren Eintreten für die Verfassung nicht nur reine und lautere Motive erkennbar, und manchmal hatte es geradezu den Anschein, als ob nur die Niederlage ihres Gegners — also Häberlins — der Zweck der Verfassungsrevision gewesen sei. Die *-Korrespondenz der «Thurgauer Zeitung» «Randbemerkungen zur Revision», von Anderwert

190 Von den 22 katholischen Verfassungsratsmitgliedern hatten 14 die Verfassung angenommen und 6 verworfen, während zwei abwesend waren. Alle vier von Egnach gewählten Verfassungsräte hatten gegen den Verfassungsentwurf gestimmt. Vgl. Tg. Ztg. 30. 1. 1869. Verfassungsentwurf (nach der zweiten Beratung) in ABl. 1869 I S. 83—103.

191 Vgl. Tg. Ztg. 31. 1. 1869.

192 Vgl. ABl. 1869 I S. 103—109; abgedr. in Tg. Ztg. 4. 2. 1869 (u. a. Zeitungen).

193 S. auch die Thurgauer Korrespondenz (von Häberlin) in der Winterthurer Zeitung, welche sich gegen die Annahme der Verfassung aussprach. (Zit. in Anzeiger von Bischofszell 30. 1. 1869.) (S. auch Anzeiger von Bischofszell 3. 2. 1869.)

stammend¹⁹⁴, war hauptsächlich gegen Häberlin gerichtet und sollte dessen Verbindung zum Ultramontanismus¹⁹⁵ darlegen, wobei folgende Schlagwörter gebraucht wurden: «Der Schulverschmelzer Häberlin mit den Kutten im Bunde» oder «Die Kuria wird zweifelsohne den Meister Häberlin für seine guten Dienste noch — kanonisieren»; der katholischen Bevölkerung wurde der Rat gegeben, wohl zu ihrer Sache zu sehen und sich nicht ins Bockshorn jagen zu lassen, «um nicht ihren Interessen zu dienen, sondern allein dem politischen Windmacher und alt-Schulverschmelzer die Kastanien aus dem Feuer zu holen und den Todesstoss gegen das bühnenbretterne Königtum, das überreizter Hochmut im freien Lande aufzurichten phantasierte, noch eine Zeitspanne länger aufzuhalten»¹⁹⁶. Keineswegs besser tönte es im Artikel «Die projektierte neue Gemeindeordnung» des †-Korrespondenten Labhardt¹⁹⁷, hiess es da doch: «... aber wir wissen, dass die Herren Häberlin und Ramsperger im Jesuitismus eng verwachsene Milchbrüder, dass sie in der jesuitischen Moral 'Der Zweck heiligt die Mittel' gross geworden sind und dass sie in der Handhabung derselben den gleichen Weg gehen»¹⁹⁸. Auch an anderen Vorwürfen fehlte es nicht, so dass Häberlin weder Zeit noch Lust hatte, auf alle diese Angriffe zu antworten, da es ihm klar war, dass man damit ihn und die bisherigen Zustände unmöglich machen wollte und dass gegen ein solches Vorgehen nichts helfen konnte¹⁹⁹.

In dieser Zeit erschienen auch drei Broschüren, die sich gegen die neue Verfassung und deren Annahme wandten, eine von Chiridonius Bittersüss «An das Thurgauer Volk! Ein schlichtes Wort der Belehrung über die neue Verfassung aus der Mitte des Volkes»²⁰⁰, dann ein «Erzradikales Rotbüchlein, worin einige Artikel der unübertrefflichen neuen Verfassung eigentümlich empfohlen werden»²⁰¹ und auf Veranlassung des Komitees von

194 Vgl. Volksztg. 14. 2. 1869; Wztg. 21. 2. 1869. Burkhart (S. 182) bezeichnete irrtümlicherweise Labhardt als *-Korrespondenten.

195 Vgl. Professor J. C. Glaser über den Ultramontanismus in Anz. a. Rhein 26. 1. 1869.

196 Vgl. Tg. Ztg. 12. und 14. 2. 1869.

197 S. Tg. Ztg. 3. 3. 1869.

198 Tg. Ztg. 19. 2. 1869.

199 Vgl. Volksztg. 21. 2. 1869.

200 Diese Broschüre geht auf den Anfang und Ursprung der Revision, auf den Verfassungsrat, die Volksrechte, die materiellen Erleichterungen und die Gemeindefreiheit ein. Ein Häberlinscher Artikel aus der Volkszeitung (12. 2. 1869) bildete das die Gemeindefreiheit betreffende Kapitel, weshalb die Thurgauer Zeitung glaubte, Chiridonius Bittersüss sei Eduard Häberlin, was aber nicht der Fall war. (Vgl. Tg. Ztg. 16., 18. und 20. 2. 1869; Volksztg. 19. 2. 1869.)

201 Dieses Büchlein, das anonym erschien, von der Wochenzeitung (18. 2. 1869) aber in einer Beilage abgedruckt wurde, behandelte namentlich das Abberufungsrecht gegenüber den Geistlichen (§ 21), die Klosteraufhebung (§ 23) und die Zivilehe (§ 18).

Amlikon vom 14. Februar 1869 die Broschüre «Ein paar Worte für Leute, die — denken», die von Häberlin verfasst worden war²⁰².

Zur Besprechung der Verfassung wurden an verschiedenen Orten wieder Volksversammlungen abgehalten, von denen besonders diejenige von Weinfelden und die von Frauenfeld von Bedeutung waren. In Weinfelden, wo am 21. Februar — laut «Volkszeitung» — etwa 1500—1600 Männer auf Einladung des Freisinnigen Vereins zusammengekommen waren, wurde nach zweistündiger Beratung unter der Leitung Häberlins «mit Einmütigkeit die Resolution gefasst, es solle am 28. Februar das *Nein* auf den Stimmzettel geschrieben werden und damit zugleich das Begehren der getrennten Abstimmung in der Zukunft ausgedrückt sein»²⁰³. Demgegenüber fasste die unter Leitung Anderwerts stehende Frauenfelder Volksversammlung, die nach Angaben der «Thurgauer Zeitung» wohl von 1000 Mann besucht worden war, die beiden Resolutionen, dass der Verfassungsentwurf dem Stimmberechtigten zur Annahme zu empfehlen sei und dass nur eine GesamtAbstimmung die Lösung in entschieden fortschrittlichem Sinne bringe²⁰⁴. Häberlin war der Ansicht, dass die Parole von Frauenfeld dahin gehe, alle Opposition im Kanton gegen die Annahme der Verfassung in globo als das Werk eines einzelnen — als sein Werk — darzustellen und diesen selbst mit allen Mitteln zu verdächtigen und zu verlästern²⁰⁵. Wohl gestand er zu, dass er schon deshalb die Verfassung verwerfen wolle, weil er für eine getrennte Abstimmung und nicht für eine GesamtAbstimmung sei²⁰⁶; denn es ärgerte ihn, dass dem gleichen Volke, dem weitergehende Rechte zugestanden werden sollten, nicht die artikelweise Abstimmung zur Handhabung anvertraut werde, sollte doch das Volk selbst entscheiden können, was es wolle und was nicht. Diese Ansicht machte sich zum Teil auch in der ausserkantonalen Presse breit, schrieb doch die «Appenzeller Zeitung»: «Was die 'Grundlage des reinen Volkswillens' anbetrifft (Hr. Anderwert sprach nämlich an der Frauenfelder Volksversammlung, der Staat werde künftig auf der Grundlage des *reinen* Volkswillens gegründet), so vermögen wir nicht zu begreifen, wie man dieselbe mit der GesamtAbstimmung reimen will. Wir vermögen auch keine andere Absicht darin zu erblicken als die:

202 Diese Broschüre, die ohne Verfasserangabe erschien, behandelte die Gemeindefreiheit, die Steuererleichterung und den Abstimmungsmodus. Sie wurde als Beilage zur Volkszeitung vom 21. 2. 1869 verbreitet.

203 Volksztg. 24. 2. 1869. — Häberlin sprach in dieser Versammlung namentlich gegen die Volkswahl der Regierung in einem Wahlkreis, warnte vor den sogenannten «Millionen-Artikeln», dem Bank- und dem Eisenbahnartikel, und empfahl die artikelweise Abstimmung. Volksztg. 26. 2. 1869.

204 Vgl. Tg. Ztg. 23. 2. 1869. Besonders Deucher äusserte sich dort recht scharf gegenüber Häberlin.

205 Vgl. Volksztg. 24. 2. 1869.

206 Vgl. Volksztg. 26. 2. 1869.

die zweifelhaften Bestimmungen mit den andern durchzudrücken. Fürchtet man denn das Volk in dem Moment, in welchem man es voll Vertrauen in die Arme zu schliessen und ihm seinen freien Willen voll und ganz lassen zu wollen erklärt? Man will ihm trotz alledem ein Hälfterchen anlegen. Solch politisch-kluge Manöver sind es gerade, die wir in der Anwendung des Referendums, zum Teil aus eigener Erfahrung, für die Zukunft besorgen. Das mindeste, was man hätte tun sollen, wäre *das* gewesen: das Volk anzufragen, ob es Gesamt- oder artikelweise Abstimmung wolle»²⁰⁷.

In ihrer letzten Nummer vor der Abstimmung brachte die «Thurgauer Zeitung» nochmals einen Generalangriff auf Häberlin²⁰⁸. Dies war geschickt vorausberechnet, denn diese Artikel (mit ihren Verdrehungen und Anschuldigungen) wurden noch vor der Abstimmung gelesen, währenddem es Häberlin erst nach der Abstimmung möglich war, eine Richtigstellung oder Rechtfertigung zu bringen. In einem Artikel, betitelt «Auch ein paar Worte für Leute, die denken», ging die «Thurgauer Zeitung» auf Häberlins Broschüre ein und suchte nachzuweisen, dass gerade das, was Häberlin und Ramsperger früher befürwortet (Gemeindewesen) oder im Verfassungsrat beantragt hätten (Steuerartikel), durchgeführt worden sei und dass nun Häberlin sowohl den Abschnitt über das Gemeindewesen als auch den Steuerartikel bekämpfe. Auch der Eisenbahnartikel wurde in den Vordergrund gestellt und so gedreht, dass Häberlin als grundsatzlos dastand. Der Artikel schloss, nachdem noch auf andere Übelstände persönlicher Natur hingewiesen worden war, mit folgenden, Häberlin vernichtenden Worten: «Wenn es dem Herrn Staatsanwalt noch nicht klar geworden ist, so sei es ihm hier *noch einmal* gesagt, dass die Revisionsbewegung von Ursprung an *eine Protestation des öffentlichen Gewissens* gegen sein und der Seinigen Treiben gewesen ist. Und sollte er träumen, dass seine Sirenenstimme diesen unerbittlichen Richter 'Gewissen', der in der Brust jedes Ehrenmannes wohnt, wieder eingeschläfert habe, so möge ihn am 28. Februar die Stimme des Volkes aus diesem gauklerischen Traum aufschrecken und verkünden, dass wir das reine Banner mit dem Löwenpaar nicht mehr in Reineckes (Übername Häberlins) Händen sehen wollen»²⁰⁹! Ein anderer Artikel, der von Labhardt stammte, befasste sich mit der Besoldungsfrage, da jener Chiridonius Bittersüss — «sei es nun der Herr oder der Knecht»²¹⁰ — auf die grossen Summen hingewiesen hatte, welche die durch die Revisionsarbeit in Aussicht gestellten Besoldungen der Beamten verschlingen

207 Zit. in Volksztg. 28. 2. 1869.

208 Vgl. Tg. Ztg. 28. 2. 1869 (die Zeitungen erschienen jeweils am Vortag, die Sonntagsnummer also schon am Samstag; deshalb hatte die Tg. Ztg. keine Montagsnummer!).

209 Vgl. die «Abwehr» Häberlins in Tg. Ztg. 2. 3. 1869 und Volksztg. 3. 3. 1869: Die vorgebrachten Behauptungen werden als nichtig und unwahr erklärt.

210 Dies war eine Anspielung Labhardts, der hinter Chiridonius Bittersüss Häberlin oder Burkhardt (oder einen anderen Anhänger Häberlins) vermutete.



Karikatur auf Eduard Häberlin — als Schlange dargestellt — aus der Zeit des Verfassungskampfes 1868/69 (Staatsarchiv Thurgau)

werden. Dabei führte Labhardt unter anderem eine Zusammenstellung über Häberlins Einkünfte aus allen seinen Beamtungen an, womit er einerseits denselben mit seinen angeblich grossen Einnahmen verunglimpfen wollte und andererseits die Notwendigkeit des Artikels 22, den er als eine «Haupterrungenschaft» des neuen Verfassungswerkes betrachtete, darzustellen suchte. Er ging sogar soweit zu behaupten, dass dieser § 22 der «einzige wirkliche Grund der grossen Revisionshatz» sei, und führte schliesslich noch die Behauptung an: «Wenn man sich für die Ausmerzung des § 22 vereinbaren könnte, so würde Herr Häberlin der Annahme der neuen Verfassung kein Hindernis mehr entgegensetzen»²¹¹.

Am 28. Februar erschienen von den 23 113 Stimmberechtigten 19 123 an der Abstimmung, von denen 18 530 ihre Stimme abgaben, wobei 11 781 auf Annahme und 6 741 für Verwerfung der Verfassung entfielen. In allen Bezirken mit Ausnahme von Tobel ergab sich eine Stimmenmehrheit für die neue Verfassung, wobei der Bezirk Gottlieben mit 2 205 Ja und nur 240 Nein an der Spitze stand. Von allen 32 Kreisen hatte Weinfelden die grösste Zahl der Verwerfenden (497) und die kleinste Zahl von Annehmenden (73)²¹²; weitere die Verfassung ablehnende Kreise waren Egnach (174—435), Neukirch (173—276), Zihlschlacht (292—301), Fischingen (201—398), Lommis (224—306), Schönholzerswilen (206—331), Sirnach (322—493) und Bussnang (247—432)²¹³. Fischingen, Lommis und Sirnach waren Kreise, die eine überwiegend katholische Bevölkerung hatten, während die übrigen sechs Kreise — nach dem Urteil der «Bodensee-Zeitung»²¹⁴ — Punkte waren, wo das Häberlinsche System seinen Sitz und seine Abzweigungen hatte.

Dieses Abstimmungsergebnis löste bei den Revisionsfreunden ein Freudenfest und eine Begeisterung aus, die sich auch in dem übertriebenen Urteile einiger Zeitungen über diesen Abstimmungstag kundtat. So verstieg sich die «Thurgauer Zeitung» zu den Worten: «Wir haben einen grossen Volkstag gesehen! Einen Tag haben wir miterlebt, von dem die Väter ihren Kindern noch lange erzählen werden und den kein Wechsel der Zeiten aus dem

211 Während Labhardt als Zeugen hiefür Schultheiss Weber von Luzern anführte, bestritt Häberlin, eine solche Äusserung getan zu haben. Vgl. Labhardts Erklärungen in Tg. Ztg. 28. 2., 3. und 7. 3. 1869; s. Häberlins Rechtfertigungen in Tg. Ztg. 2. 3. 1869, Winterthurer Ztg. 2. 3. 1869, NZZ 3. 3. 1869, Volksztg. 5. 3. 1869.

212 Weinfelden, wo Häberlins Einfluss noch am meisten Wirkung hatte, war der einzige Kreis, der weniger als 100 Annehmende hatte. Weinfelden musste sich wegen seiner ablehnenden Haltung verschiedene unerfreuliche Bemerkungen gefallen lassen, wie z. B. folgende von der Bodensee-Zeitung (3. 3. 1869): «Dem stolzen Weinfelden aber, das einst an der Spitze des Fortschrittes marschierte, dessen Namen schon wir uns gleichbedeutend mit Demokratie und Fortschritt zu denken gewohnt waren, gebührt die zweifelhafte Ehre, die weitaus *kleinste* Zahl Ja aufweisen zu können. Weinfelden ist das Verständnis als zweiter Hauptort des Kantons jedenfalls abhanden gekommen.»

213 Vgl. ABl. 1869 I S. 177—179.

214 Bodensee-Ztg. 3. 3. 1869.

Gedächtnis der Mitlebenden wird verwischen können»²¹⁵. Der «Anzeiger von Bischofszell» brachte gleich zwei Leitartikel über diesen Tag, in denen es an Übertreibungen und an Pathos nicht fehlte; so stand im Artikel «Unser der Sieg!» u. a.: «Die Verfassung ist mit über 5 000 Stimmen Majorität vom thurgauischen Volke genehmigt. Durch alle Gaue des Vaterlandes nimmt die freisinnige Partei den Jubelruf auf, der seine Schallwellen über die Höhen und Täler unseres geliebten Thurgaus wälzt. Über den gewissenlosen Ehrgeiz eines verhätschelten und verdorbenen Staatsmannes, über den schamlosen Zynismus einer finstern Macht, als deren Träger unsere Römlinge aufgetreten, über den kleinlichen Egoismus des Bürgertums hat der altbewährte Freisinn des thurgauischen Volkes, hat der gesunde Menschenverstand glänzend triumphiert.» Und im Artikel «Der 28. Februar» stand: «Wiederum waren die Blicke aller wahrhaft Freisinnigen in der Schweiz auf das Abstimmungsergebnis vom 28. Februar gerichtet; eine fast fieberische Erregung durchzitterte nicht bloss den Kanton, sondern die ganze Schweiz; sogar auswärts folgte man den Zuckungen: Es war das Bangen vor dem Hochzeitstage, das hoffnungsvolle Bangen einer Braut. — Glück auf! Thurgauisches Volk; du hast deine Ehre gerettet und dich wieder zum Vorkämpfer für den Fortschritt in eidgenössischen Dingen aufgeworfen und dir selbst hohe Ziele gestellt . . . Nachdem nunmehr ein Kanton mit einer Verfassung, durch welche ein frischer demokratischer Pulsschlag geht, Wegleitung gegeben hat, werden andere Kantone bald folgen; Zürich, Solothurn, Aargau, Luzern, St. Gallen, Bern werden sich anschliessen in rascher Folge . . .»²¹⁶.

Eine objektive Darstellung von «wahrhaft staatsmännischem Blick»²¹⁷ fand sich im «Thurgauer Boten», der im revisionsfreundlichen Lager gestanden hatte; dort hiess es nämlich u. a.:

«In unserer Freude verachten wir jedoch die Zahl der Verneinenden nicht. Ein volles Drittel hat sich für Verwerfung ausgesprochen, ein Zahlenverhältnis, das alle Beachtung verdient. Nicht nur das numerische Verhältnis erfordert Berücksichtigung, sondern auch die Elemente, aus denen es zusammengesetzt und das einer fortwährenden Rekrutierung fähig ist. Unleugbar verfügt die verwerfende Partei über eminente geistige Potenzen, die nicht zu unterschätzen sind. Ihrer Kraft und ihres Einflusses bewusst, werden sie unentwegt dieselben sich zu erhalten streben, wäre es auch nur, um zu zeigen, dass sie auch noch da sind. Vergessen wir weiter nicht, dass durch Beharrlichkeit, gute Disziplin, geschickte Benutzung aller Vorkommenheiten die Minderheit offen oder im stillen wachsen und eines Tages zur Mehrheit werden kann. Es ist gar nicht unerhört, dass gerade die Partei ans Ruder und zur Handhabung einer Verfassung berufen worden, die sich am meisten dagegen gestemmt hatte. Was anderwärts vorgekommen, kann auch hier geschehen.

²¹⁵ Tg. Ztg. 2. 3. 1869.

²¹⁶ Anzeiger von Bischofszell 3. 3. 1869. Nach diesen salbungsvollen Worten zu schliessen, könnte man geradezu glauben, der Thurgau wäre für alle diese Kantone wegvorbereitend und wegleitend gewesen, währenddem sich derselbe in Wirklichkeit der Bewegung in Zürich angeschlossen hatte und lediglich das Verfassungswerk früher beendet und angenommen hatte.

²¹⁷ Urteil Häberlins.

Wo dies eingetreten, liessen sich die Gründe dafür im Verfahren der Regierung und ihrer Anhänger nachweisen, als da sind: fortgesetzter Hohn, Ausschliesslichkeit, grundsätzliches Widerstreben gegen alle Räte und Anstrengungen der Gegner. Ein natürliches Gefühl bemächtigt sich dieser Leute, gestärkt vom Bewusstsein, gleichfalls das Gute, wenn auch in anderer Weise, gewollt zu haben, und drängt sie in allseitig verderbliche Bahnen. Dass dem nicht so werde, steht jetzt noch in der Hand der Siegenden, heute noch mehr als morgen. Benutzen wir also die Lehren, welche die verschiedenartige Benutzung aller Siege jeder Art uns an die Hand gibt, und die dahin geht, dass Grossmut und Gerechtigkeit allein den Sieg vollendet.

Bedauern müssen wir freilich, dass es hin und wieder zu Insulten gekommen ist; allein die Betroffenen mögen sich mit dem Erfolge trösten. Entschiedene Rügen aber verdienen jene fremdländischen Lärmmacher vor den Häusern unterlegener Persönlichkeiten; solche unbefugte Einmischungen müssen wir alle entschieden zurückweisen.

Zu unseren Mitbürgern zurückkehrend, möchten wir den einen schliesslich sagen: Lasst ferne sein Hohn und Groll, auch wenn dieser begründet wäre; den anderen: Fügt euch mit Ergebenheit in die eisernen Verhältnisse, wie ein guter Republikaner es tun soll, und beweist euern Patriotismus damit.

Allen aber rufen wir zu: Lasst uns in Frieden sein 'ein Volk und ein einig Volk von Brüdern'. Zum Ausbau des begonnenen Werkes trage jeder nach seinen Kräften bei, jeder bringe sein Scherflein auf den Altar des Vaterlandes, und der Kanton Thurgau wird auch ferner seine Ehrenstelle in der Eidgenossenschaft behaupten!»²¹⁸

Häberlin hatte das annehmende Abstimmungsergebnis vorausgesehen, war jedoch mit dem Erfolg seiner Anstrengungen unter den gegebenen Verhältnissen in hohem Grade befriedigt, wenn er verglich, dass nun die erheblich grössere Anzahl Verwerfender (6 741) der viel kleineren Minderheit von 1868 (2 610), welche damals keine Verfassungsrevision wollte, gegenüberstand und dass im Verfassungsrat 83 Annehmende gegenüber 16 Verwerfenden waren und sich nun im Volke ein Verhältnis von 11 781 gegen 6 741 Stimmen ergab, und gleichzeitig auch all die mitwirkenden Faktoren erwog, die nach dem «jahrelangen Revisionsfieber» zugunsten der Annahme («pour en finir») in die Waagschale fielen. In der Folge erklärte er dann aber, versöhnlicher gestimmt: «Am 28. Februar hat das Volk den letztinstanzlichen Entscheid abgegeben, und damit betrachtet der echte Republikaner die Frage als erledigt. Von nun an *dürfen* und *wollen* wir keinen andern Wunsch mehr hegen als den, dass die neue Verfassung sich als die geeignete Form bewähren und die zweckentsprechende weitere Entwicklung finden möge, die Ehre und Wohlfahrt des Kantons und der einzelnen Bürger möglichst zu begründen! Das politische Leben ist auf einen neuen Boden gestellt. An die Stelle des Repräsentativsystems, welchem wir immerhin *grosse Fortschritte* und eine Reihe der *glücklichsten und rühmlichsten Jahre* oder Jahrzehnte zu verdanken haben, tritt die reine Demokratie oder die freie Selbsttätigkeit des Volkes in seiner Gesamtheit und in den einzelnen Gliedern.» Häberlin fügte jedoch bei, dass er sich auch in der Zukunft trotz aller Verfolgung und Verketzerung nicht werde abhalten lassen, seinen eigenen Weg zu gehen und seine Überzeugung gemäss seiner

218 Tg. Bote 4. 3. 1869. Dieser Ausschnitt wurde von Häberlin in der Volkszeitung (7. 3. 1869) bewusst zitiert.

geringen Einsicht und Kraft bestmöglich zu vertreten. Diese Erklärung sei aber nicht als eine Herausforderung zu neuem Personalhader aufzufassen, denn dies wäre mit dem Bedürfnis und der Sehnsucht aller Wohldenkenden nach Frieden in Widerspruch. *«Aber Frieden und Freiheit im Lande, sie sind nur gedenkbar in Verbindung mit der Achtung vor den Rechten aller und der einzelnen»*²¹⁹.

Die Revisionsführer waren, obwohl sie durch das Abstimmungsergebnis nicht nur die neue Verfassung durchgesetzt, sondern vor allem auch ihren Gegner besiegt sahen, noch nicht zur Versöhnung bereit, da sie ihren erst gewonnenen Einfluss auch bei den nachfolgenden Wahlen geltend machen wollten. Sie suchten deshalb Häberlin weiterhin zu verunglimpfen und schlecht hinstellen. Dies drückte sich in einigen Unfreundlichkeiten ihm gegenüber aus, wobei namentlich eine ihm boshaft gewidmete «Todes-Anzeige» auffiel²²⁰. Gleichzeitig suchte man Häberlins Niederlage als durch seine Grundsatzlosigkeit selbst verschuldet darzustellen, so besonders der «Anzeiger von Bischofszell», in welchem Nagel²²¹ ausführte, wie die Stimmung im Verfassungsrat anfänglich sehr geteilt gewesen, bis der Wendepunkt eingetreten sei: «Wo war aber der Wendepunkt? Der Wendepunkt in der politischen Stimmung trat ein, als die Allianz der Ultramontanen und des Bürgerzopfes mit dem Weinfelder Staatsmann offen ans Tageslicht trat. Von da an handelte es sich nicht mehr um einzelne Paragraphen der Verfassung, sondern um einen grossen politischen Kampf, der ausgefoch-

219 Volksztg. 3. 3. 1869.

220 Unter den Inseraten der Tg. Ztg. 3. 3. 1869 befand sich folgende «Todes-Anzeige»:
«Den wenigen Freunden, aber leider zu vielen Bekannten die Nachricht, dass es dem thurgauischen Souverän letzten Sonntag, den 28. Februar nachmittags, gefallen hat, den
Malepartus, Freiherr zu Scherbenhof, von dem sorgenvollen Amte eines Schulmonarchen in ein ruhigeres Dasein abzurufen.
Klageort um Mitternacht im Hinterstübchen zum Hotel «Stiefel». [Wirtschaft Bischofs, in der Häberlin und seine Gesinnungsgenossen zusammengekommen waren.]

Die untröstliche Staatskasse»

Die Volksztg. (5. 3. 1869) blieb die Antwort nicht schuldig, fand sich doch unter den Inseraten folgende «Danksagung»:

«Für die liebevolle Teilnahme, die dem frühen Heimgange des sog. 'Schulmonarchen' von Seite der noblen 'Thurgauer Zeitung' und Konsorten an den Tag gelegt worden ist, danken auf das verbindlichste die Verwandten des Verstorbenen, mit der Versicherung, dass der Geist des in ein ruhigeres Dasein Abgerufenen bei ihnen fortwirken möge.

Thurgau, den 2. März 1869.

Die 6741 Leidtragenden,

die am 28. Februar 1869 mit *Nein* gestimmt haben.»

S. ferner auch das Inserat «Höchst wichtige Anzeige für Leute, die auf Kommando denken» in Tg. Ztg. 4. 3. 1869.

221 Häberlin erkannte im Verfasser dieses Artikels ein Mitglied der 21er-Kommission; dieser Herr habe den Verfassungsentwurf ebenfalls mangelhaft und einer Durchsicht bedürftig gefunden, bis sich «unangenehme Persönlichkeiten der Opposition» dieses Entwurfes bemächtigt und der 21er-Kommission «Wahrheiten» gesagt hätten, die er als deren Mitglied nicht gerne vernommen habe. Vgl. Volksztg. 7. 3. und 12. 3. 1869; Anzeiger von Bischofszell 10. 3. 1869.

ten sein wollte zwischen den liberalen Grundsätzen, denen der Thurgau seit Dezennien treu blieb, und einer unnatürlichen Koalition. Nicht die Verfassung, unsere politische Ehre stand auf dem Spiel. Es ist gewonnen. Aber der Staatsmann, der seine ganze Vergangenheit und seine früheren Grundsätze preisgab, wird einsehen, dass dieser Waterloo-Wurf mehr als eine vorübergehende politische Niederlage in seinem Misslingen zur Folge hat. Politische Führer, die Unglück in ihren Operationen haben, können sich mit der Zeit wieder erheben — Überläufer und Apostaten niemals. Möge Herr Häberlin den Kuttenträger und Pfahlbürgern ein treuerer Alliierter sein, als er es den thurgauischen Liberalen gewesen ist»²²².

Häberlin, der so etwas nicht auf sich sitzen lassen konnte, war über die Haltung seiner Gegner im Siege enttäuscht, besonders auch deshalb, weil selbst nun die Angriffe und Spott und Hohn nicht aufhören wollten; es kränkte ihn, dass er, der die Stelle eines Staatsanwaltes und eines Erziehungsratspräsidenten schon einmal hatte freiwillig niederlegen wollen, nach mehr als 15jähriger Wirksamkeit «mittels beleidigender (telegraphischer) Schmähbriefe und 'Todesanzeigen' bis ins Innerste der Familie und der Wohnung» verfolgt werde, weshalb er seinen Gegnern zurief: «Die Ämter mögt Ihr haben. Aber unsern *guten Namen werden wir verteidigen bis zum letzten Blutstropfen*»²²³. In der Folge ging er in der «Volkszeitung» unter dem Titel «Streiflichter in die Vergangenheit und Gegenwart»²²⁴ auch auf die «Marchenbereinigung zwischen Kirche und Staat» ein, indem er bemerkte, dass die Gegner den Standpunkt der Minorität vor und nach dem 28. Februar in ein schiefes Licht bringen wollten durch die Entstellung, als ob zwischen der liberalen und der sogenannten kirchlichen Opposition ein grundsatzloses Einverständnis abgeschlossen worden wäre; daran sei kein wahres Wort. Es sei Sache der Katholiken — die übrigens nicht kurzweg mit den Ultramontanen oder Jesuiten in einen Tiegel geworfen werden dürften —, wenn sie die neue Verfassung aus *dem* Grunde verworfen hätten, weil sie in den einzelnen Bestimmungen eine Schmälerung ihrer bisherigen Rechte und Interessen erblickt hätten. Er und seine Anhänger hätten, obwohl sie die Klagen der Katholiken mindestens in einem Punkte begründet fanden, wesentlich aus anderen und selbständigen Gründen sich für die vorläufige Verwerfung und für eine neue Vorlage zu getrennter Abstimmung ausgesprochen; hätte man die getrennte Abstimmung beschlossen, dann hätten sie in bezug auf die Grenzbereinigung zwischen Kirche und Staat wiederum *die* Grundsätze vertreten, für welche sie seit jeher und stetsfort gekämpft hatten. Da dies aber nicht geschehen sei, habe die Verschiedenheit in den leitenden Bestimmungsgründen begreiflicherweise weder die

222 Anzeiger von Bischofszell 3. 3. 1869.

223 Volksztg. 7. 3. 1869.

224 Vgl. Volksztg. 5., 10., 14. und 17. 3. 1869; s. auch Volksztg. 24. 3. 1869.

eine noch die andere Fraktion abhalten können, den gegenseitigen Succurs der Stimmen zu dem vorderhand gemeinschaftlichen Zielpunkte abzulehnen. Häberlin legte dar, dass über seinen persönlichen Standpunkt in diesen Dingen wirklich niemand einen Augenblick im Zweifel habe sein können; denn derselbe sei in der Vergangenheit wie in der Gegenwart klar und unzweideutig ausgeprägt gewesen, und er schrieb zur Bekräftigung dazu: «Und was meine Haltung in den gemischt-kirchlichen Fragen oder über die Beziehungen von Staat und Kirche anbetrifft, so mag ein für allemal genügen, an folgende *Tatsachen* zu erinnern: der Unterzeichnete ist Redaktor desjenigen Teiles des privatrechtlichen Gesetzbuches vom Jahre 1859, in welchem also lange Zeit *vor* der Verfassungsrevision von 1868 die *fakultative Zivilehe* eingeführt worden ist. Er hat auch in der Novembersitzung des Verfassungsrates von 1868 — im Gegensatze zu Herrn Präsident Ramsperger, dessen Überzeugungstreue er im übrigen gerade *als solche* hoch achtet — sich *für* den gleichlautenden Artikel 18 des Verfassungsentwurfes ausgesprochen. Seine Bestrebungen zur Herstellung und Durchführung des staatlichen (bürgerlichen) Unterrichtswesens in der Vergangenheit sind bekannt und nicht minder, dass der Unterzeichnete für den im Verfassungsrate von zwei Seiten angefochtenen Schlusssatz des Artikels 24 des Verfassungsentwurfes ebenfalls in die Schranken getreten ist. An seine Mitwirkung bei Erlass des Nachtragsgesetzes über die *'gemischten Ehen'* zu erinnern, dürfte nach dem Gesagten ganz überflüssig sein.» Häberlin gestand zwar zu, dass er dem Artikel 23, durch welchen das Kloster St. Katharinenthal von Verfassung wegen aufgehoben werde sowie jenen Bestimmungen des Entwurfes nicht beigestimmt habe, durch welche die bisherige Gewährleistung einer verhältnismässigen Vertretung der katholischen Minderheit im Grossen Rate beseitigt werde; die Beseitigung der Parität sei jedoch in der zweiten Beratung gar nicht mehr beanstandet worden, so dass die Frage betreffend die Aufhebung des Klosters eigentlich den einzigen Differenzpunkt gebildet habe. In dieser Frage der Fortexistenz des Klosters St. Katharinenthal konnte er nun aber «keine *politische Grundsatzfrage* in dem Sinne» erkennen, «dass vor derselben die Rücksichten der Billigkeit und Toleranz sowie der politischen Klugheit in einem paritätischen Staate gänzlich zurücktreten müssten»; hiezuhin sei lediglich der «bons sens» oder «politische Takt» notwendig, wie derselbe bis auf die neueste Zeit den thurgauischen Staatsmännern eigen gewesen sei. Zudem sei von massgebender Seite in der «Thurgauer Wochenzeitung» die Erklärung abgegeben worden, dass die Katholiken um den Preis der Beibehaltung dieses Klosters alle übrigen Punkte (Beseitigung der Parität, Zivilehe, paritätisches Schulwesen) hinnehmen wollten und auf die Opposition verzichten würden, doch hätten die Führer der Revisionsbewegung diese einzige Konzession von der Hand gewiesen.

So kam Häberlin schliesslich zu folgendem Schluss: «Wenn sich nun aus dem Gesagten ergibt, einerseits, dass die Meinungsdivergenz auf die eben berührte Einzelfrage begrenzt war, und andererseits, dass in den eigentlichen Grundsatzfragen (fakultative Zivilehe, staatliches Schulwesen usw.) in der neuen Verfassung lediglich *paragraphiert* worden ist, was die hauptsächlichsten Vertreter der sog. Minderheit lange vorher *mühsam erkämpft* hatten und was schon *vor* dem Verfassungsrat von 1868/69, unter Zustimmung wenigstens der Mehrheit der (freisinnigen) Katholiken, als öffentliches Recht des Kantons anerkannt war — wo liegt hier ein Grund vor, weshalb die Verfassungsparagraphen-Fabrikanten sich selber mit einem *besondern* Glorienschein von neugeschaffenem freiheitlichem Staatskirchenrecht zu umgeben berechtigt wären?»²²⁵

Am 8. März 1869 war es ausgerechnet Häberlin vorbehalten, das Dekret, betreffend die Einführung der revidierten Staatsverfassung, als Präsident des Grossen Rates zu unterzeichnen, wodurch nun die neue Verfassung sofort in Kraft trat²²⁶. Damit trat der Thurgau vom Rpräsentativsystem über zur unmittelbaren Volksherrschaft. Die wesentlichsten Neuerungen und Änderungen waren die Einführung des obligatorischen Gesetzes- und Finanzreferendums (statt des Vetos), das Vorschlagsrecht, das Abberufungsrecht, die Aufhebung der Parität bei den Regierungsrats- und Grossratswahlen, die allseitige Aufhebung der konfessionellen Trennung im Schulwesen, die Volkswahl der Regierungs- und Ständeräte, die Einführung der fakultativen Zivilehe, die Errichtung einer Kantonalbank, die staatliche Unterstützung des Eisenbahnwesens, die Einführung eines Wohlfahrtsartikels mit Gewerbe- und Arbeiterschutz, die Aufhebung des Klosters St. Katharinenthal, die Aufhebung der Mittelbehörden und Übertragung ihrer Funktionen an den Regierungsrat, der von sieben auf fünf Mitglieder verkleinert wurde (jedoch mit Einführung eines Staatsschreibers), die selbständige Ordnung der Kultusverhältnisse durch die evangelische und katholische Landeskirche (Aufhebung des Plazetums des Regierungsrates), wobei jedoch in gemischt staatlich-kirchlichen Dingen das Genehmigungs- und Oberaufsichtsrecht des Staates beibehalten bleiben sollte; dazu kamen noch einige weitere kleine Änderungen, wie z. B. der Artikel über die Unvereinbarkeit gewisser Ämter.

Häberlin schloss die letzte Sitzung des alten Grossen Rates mit einer Präsidialrede. Obwohl er sich vorgenommen hatte, auf die Hauptergebnisse der letzten Dezennien im öffentlichen Leben des Thurgaus einen Rückblick zu werfen, unterliess er es, da er sich durch die Reproduktion «von vielfachen, zum Teil grossartigen Fortschritten in politischer und zivilisatorischer Rich-

²²⁵ Volksztg. 17. 3. 1869; s. auch Volksztg. 24. 1. 1869.

²²⁶ S. Dekret in ABl. 1869 I S. 221—224.

tung sowie in der Förderung der materiellen Wohlfahrt des Landes» leicht Missverständnissen oder dem Vorwurfe unschicklichen Selbstlobes aussetzen befürchtete. Dafür stellte er einige Betrachtungen von unmittelbar praktischer Bedeutung an: Die neue Verfassung lege allerdings die Initiative und das Genehmigungsrecht über Gesetze und Finanzbeschlüsse des Grossen Rates unmittelbar in die Hände der Gesamtheit der Bürger, doch werde ungeachtet dessen die produktive, die anregende, die stetig schaffende Kraft und namentlich das parlamentarische Leben noch lange den Schwerpunkt im Grossen Rate finden; zumal in der Übergangsperiode und, er fürchte beinahe, vielleicht noch mehr, nachdem der Reiz der Neuheit befriedigt sein werde, dürfte die veränderte Form der Demokratie wesentlich mehr bloss in der *negativen* Richtung oder nach *der* Seite hin sich wirksam erweisen, dass das Volk vom jederzeitigen Einspracherecht in ausgedehnterem Umfange als bisher Gebrauch machen werde. «Von der Einsicht und Vaterlandsliebe, von dem Geiste der Gerechtigkeit und Mässigung, der Versöhnlichkeit und Billigkeit gegen alle, inwieweit sie *hier* im Ratssaale herrschen werden, davon wird auch fernerhin zu einem guten Teile das Wohl und Wehe des Landes abhängen. Die Intelligenz und die Bürgertugend müssen sich die Hand reichen, wenn das *Referendum* nicht zu einem Bollwerk unfruchtbaren Stillstandes im Staate oder vollends zum Tummelplatz für die Leidenschaften der Parteien und unterliegende Minoritäten soll missbraucht werden können»²²⁷.

Häberlin schätzte die Verfassungsrevision allgemein als nicht sehr gewinnbringend, besonders in Anbetracht der sie führenden Persönlichkeiten, ein und sah deshalb der Zukunft nicht gerade sehr hoffnungsvoll entgegen²²⁸.

227 Volksztg. 12. 3. 1869.

228 Dies kam auch dadurch zum Ausdruck, dass Häberlin, der in der Literatur sehr bewandert war und oft Zitate von Dichtern anführte, im Feuilleton der Volkszeitung (21. 3. 1869) einen auf die thurgauischen Verhältnisse zutreffenden Ausschnitt «Aus Geibels historischen Studien» brachte, wo nämlich Mephistopheles auf Fausts Frage, was geschehe, wenn das Alte aus den Fugen breche, antwortet:

«Je nun, dann kracht's, dann schrein und toben alle,
Und jeder Mund ist voll von Recht und Licht:
Du siehst sie himmelhoch von goldnen Zeiten schwärmen —
Im Grunde ist's ein nutzlos Lärmen,
Die Namen ändern sich, die Dinge nicht.
Bald eingerichtet sind die neuen Herrn,
Und lernen sacht im alten Gleise fahren;
Was eben noch ihr Hort und Stern,
Heisst Irrlicht schon nach wenig Jahren
Und endlich alles Übels Kern.
So treibt sich's fort mit ruhelosem Drehen
Im Kreis, wie Mühlenräder gehen,
Da frommt kein Rat, da gilt kein Halt;
Nur das steht fest im ew'gen Wühlen:
Wer die Gewalt hat, übt Gewalt:
Und wieder: *wer nicht hören will, muss fühlen.»*

In Opposition zur neuen Regierung

Durch die Verfassungsrevision und die neue Verfassung war der Einfluss und die Vorherrschaft, war das «System» Häberlins im Thurgau gebrochen. Es war nun nicht mehr möglich, dass ein einzelner so autoritär handeln und herrschen konnte, wie dies Häberlin unter der Verfassung der Repräsentativdemokratie getan hatte; eine solche Ämterkumulation, wie er sie gehabt hatte, war nun verunmöglicht worden. Es begann jetzt eine Periode mehr demokratischer und, wie His sagte¹, etatistischer Politik, mit der sich das thurgauische Volk gern zufrieden gab.

Die Wahlen zur Neubesetzung der verschiedenen Stellen und Behörden waren eine der ersten wichtigen Verrichtungen, welche das Thurgauer Volk unter der neuen Verfassung vorzunehmen hatte. Für die Demokraten und Verfassungsrevisionsfreunde war dies ein ebenso wichtiger Vorgang wie die Ausarbeitung der Verfassung, denn nun wollten sie die Früchte ihrer Bemühungen ernten können. Wesentlich aus diesem Grunde hörten auch die Verunglimpfungen gegenüber Häberlin nicht auf, denn man wollte nicht, dass derselbe wieder zu Ehren gezogen würde; das Volk sollte durch die Empfehlungen in den Zeitungen auf die «richtige» Spur geführt werden, damit nur Männern der demokratischen oder entschieden liberalen Richtung das Vertrauen geschenkt werde. Häberlin wehrte sich deshalb gegen die Unterschiebung, welche man im gegnerischen Lager zu Wahlzwecken ausbeutete, als ob die Vertreter der Minderheit vom 28. Februar, soweit sie vom Volke zur Mitwirkung berufen werden sollten, sich die redliche Durchführung der Verfassung nicht ebenso sehr zur Aufgabe machen wollten wie die eigentlichen Revisionsführer. Er betonte, dass sie als gute Republikaner die Bedeutung des Mehrheitsentscheides als solchen vollkommen zu würdigen wüssten; vollends von einem Parteistandpunkt aus hätten sie keinen Grund, sich der Ausführung der neuen Verfassung auf der breitesten demokratischen Grundlage zu widersetzen und — ein gewisser Spott Häberlins gegenüber den Revisionsführern war unverkennbar — «überhaupt diejenigen an der *praktischen Betätigung von wirklichen Leistungen nicht frei gewähren zu lassen, deren geringes Verdienst bisher in der blossen Abschreibung und Formierung von Verfassungsparagraphen bestand*». Im übrigen blieb er aber bei seinem Vorsatze vom 2. März²: «Um den Preis der Gleichheit im öffentlichen Rechte, welche die Verfassung

¹ Vgl. His III S. 163.

² Ausgedrückt in Volksztg. 3. 3. 1869, s. weiter vorn S. 356.

ohne Unterschied oder Vorbehalt gewährleistet, können und werden wir niemals auf die — *Freiheit* verzichten!»³

Bei den Grossratswahlen vom 21. März 1869 war Häberlin im Kreis Weinfelden an erster Stelle wieder gewählt worden⁴; auch einige seiner engeren Gesinnungsfreunde, wie Oberst Isler, Statthalter Burkhardt, Statthalter Diethelm und Friedensrichter Hasenfratz⁵, waren wieder bestätigt worden. Ganz neu waren von den insgesamt 93 Mitgliedern, von denen 71 dem Verfassungsrat und 50 dem bisherigen Grossen Rat⁶ angehört hatten, lediglich 14 in den Grossen Rat berufen worden, was so ziemlich dem Ergebnis einer normalen Gesamterneuerung dieser Behörde entsprach⁷. Nach den Angaben der «Thurgauer Zeitung» ergab sich in diesem Grossen Rat, wenn man jene Elemente weglasse, deren Stellung zur neuen Verfassung noch nicht sicher feststellbar sei, «eine starke Zweidrittelmehrheit entschiedener Verfassungsfreunde», denen ein schwaches Häuflein der «Gegner um jeden Preis» gegenüberstehe⁸.

Am 5. April trat der neubestellte Grosse Rat zu seiner ersten Sitzung in Frauenfeld zusammen. Dabei wurde das Bureau, welches während 15 Jahren beinahe ausschliesslich von Häberlin und Ramsperger einerseits sowie Burkhardt und Messmer andererseits besorgt worden war, mit Anderwert als Grossratspräsidenten, mit Labhardt, mit dem Nagel konkurriert hatte, als Vizepräsidenten und mit Stoffel und Vogler als Sekretäre vollständig neu besetzt⁹. Hiefür hatte weniger die Verfassungsänderung, als namentlich eine Vorversammlung gesorgt, welche am Vorabend zur Besprechung dieser Wahlen stattgefunden hatte¹⁰. Eine weitere Vorversammlung wurde

3 Volksztg. 24. 3. 1869.

4 Häberlin, als erstes Mitglied im ersten Wahlgang gewählt, erbat sich zuerst Bedenkzeit, um das Wahlresultat in Egnach abwarten zu können; dort wurde er aber nicht mehr portiert, da man seine Wahl an seinem Wohnorte voraussetzte und schliesslich auch die Gewissheit davon erfuhr. Nach ihm wurde in Weinfelden sein Bruder, Fürsprecher Heinrich Häberlin, und als drittes Mitglied Bischof zum Stiefel gewählt. Vgl. Volksztg. 24. und 26. 3. 1869.

5 Hasenfratz wurde von der Thurgauer Zeitung (25. und 30. 3. 1869) als einer der ergebensten «Schildknappen» Häberlins und als «Schleppträger» qualifiziert.

6 Von diesen 50 waren nur 8 nicht im Verfassungsrat gewesen.

7 Eigentlich waren aber doch 43 Mitglieder neu im Grossen Rat, wenn man auf die besondere Funktion des Verfassungsrates achtet. — Die Zahl der Grossratsmitglieder wuchs dann im April auf 94, da dem Kreis Sulgen noch ein dritter Repräsentant zugestanden werden musste. Vgl. ABl. 1869 I S. 273—277, 329 und 355; Tg. Ztg. 23. 3. 1869.

8 Tg. Ztg. 25. 3. 1869.

9 Häberlin hatte sowohl bei der Präsidenten- als auch bei der Vizepräsidentenwahl am drittmeisten Stimmen gehabt. Vgl. Tg. Ztg. 7. 4. 1869.

10 Die Volkszeitung (7. 4. 1869) bezeichnete diese Versammlung als «erste geheime Vortzettelversammlung». Dieselbe war ausschlaggebend gewesen, wenn auch Labhardt statt des zum Vizepräsidenten vorgesehenen Nagel gewählt worden war. Die Volkszeitung freute sich insofern, als wenigstens noch bei den Stimmenzählern, bei denen die offene Wahl beschlossen worden war, nicht alle 4 Vorbezeichneten, sondern auch zwei aus dem alten Lager ernannt worden waren.

zur Besprechung der Regierungsrats-, Ständerats- und Obergerichtswahlen abgehalten. Zu derselben erschienen 42 Grossratsmitglieder, während etwa 25 dem an sie ergangenen Ruf nicht Folge leisteten und diejenigen, deren Gesinnung man mit der herrschenden Windströmung nicht ohne weiteres einverstanden glaubte, überhaupt nicht eingeladen worden waren. Die «Regisseurs der Bewegung» blieben aber bei dieser Versammlung hinter den Kulissen, weil sie bei den bevorstehenden Wahlen selbst im Vordergrund standen, und schoben die «Agenten» Dr. Deucher und Debrunner vor. Häberlin, der natürlich nicht eingeladen worden war, erkannte, dass die «Regisseurs», statt auf die Bahn des friedlichen Zusammenwirkens auf gleichberechtigter Basis einzulenken, einen sogenannten grundsätzlichen Gegensatz politischer Parteistellungen auf der Bühne fortspielen lassen wollten, während es dabei in Wirklichkeit um nichts anderes als um die Befriedigung persönlicher Ambitionen und Rancunen ging. Die aufgestellten Wahllisten umfassten denn auch folgende Namen: Für den Regierungsrat: Labhardt, Anderwert, Sulzberger, Haffter und Braun; für den Ständerat: Kappeler und Nagel; für die Kriminalkammer und das Obergericht: Messmer, Merkle und Ludwig, während von den übrigen vier bisherigen Oberrichtern lediglich Isler durch Stadler ersetzt werden sollte¹¹. Mit den Wahllisten für die Regierungsrats- und Ständeratswahlen war nach dem Urteil Häberlins bestens vorgesorgt, dass die unmittelbaren Volkswahlen ebenfalls nach dem Vorzettel der «Regisseurs» ausfallen müssen; er sagte dabei mit Absicht der «Regisseurs», «denn wenn man auch am Abend des 5. April 42 Kantonsräte ad audiendum et referendum in den Gasthof zum 'Kreuz' hat kommen lassen, so besteht (mit Ausnahme des Hrn. Braun) die Kandidatenliste für die Regierungsrats- und Ständeratswahlen doch ganz aus denjenigen Namen, welche schon seit mehreren Wochen in den betreffenden geheimen Residenz-Zirkeln auserkoren waren. Die Vorbesprechung vom 5. d. hat also wesentlich bloss den Zweck und den Effekt, die Kandidatenliste mit dem Nimbus grossrätlicher Autorität zu umgeben und die Zuhörer an der erstern zur Betätigung im Sinne ihres Werkes zu engagieren»¹².

Am 6. April gingen dann im Grossen Rat die Wahlen ins Obergericht ganz im Sinn und Geist der Demokraten vor sich, wurden doch Oberrichter Messmer, Regierungsrat Ludwig, Oberrichter Merkle, Oberrichter Häberlin,

11 Von den sieben bisherigen Regierungsratsmitgliedern war lediglich eines (Sulzberger) für den neuen Regierungsrat vorgesehen, während die Regierungsräte Ludwig und Stadler für diesen Verlust mit einer Stelle im Obergericht abgefunden werden sollten; die übrigen vier Regierungsräte (Keller, Egloff, Ruckstuhl und Scherb), welche seinerzeit den umstrittenen Regierungsbeschluss erlassen hatten und auf Häberlins Seite standen, wurden ganz fallen gelassen. Vgl. Volksztg. 7. und 9. 4. 1869.

12 Volksztg. 9. 4. 1869; über das Treiben der «Regisseure» s. auch die ironisch-bissigen Zeilen und die Korrespondenz in Volksztg. 11. 4. 1869.

Oberrichter Rogg-Fischer, Oberrichter Bachmann (Stettfurt) und Regierungsrat Stadler gewählt. Der bisherige Obergerichtspräsident Ramsperger, der zuvor schon mittels Zuschrift erklärt hatte, dass er wegen der bemühenden Erfahrungen im öffentlichen Leben und aus Gesundheitsrücksichten eine allfällige Wahl nicht mehr annehmen werde¹³, und Oberst Isler hatten keine Gnade mehr gefunden. Zum Obergerichtspräsidenten wurde nun Messmer ernannt. Vor der Wahl des Staatsanwaltes erklärte Häberlin, dass er eine Wiederwahl unter den momentanen Umständen nicht annehmen werde und deshalb wünsche, dass keine Stimme mehr auf ihn falle¹⁴. Hierauf wurde Fürsprech Albert Scherb von Bischofszell¹⁵ im ersten Wahlgang gewählt¹⁶.

In der folgenden Sitzung lehnten aber Oberrichter Bachmann und Regierungsrat Stadler die auf sie gefallene Wahl ins Obergericht ab. Während ersterer in Anbetracht seines vorgerückten Alters hiezu bewogen wurde, gab letzterer dem Grossen Rat mittels Zuschrift die Erklärung ab, dass er, so sehr er unter andern Verhältnissen geneigt gewesen wäre, das Zutrauen mit der Annahmeerklärung zu erwidern, sich jetzt mit Rücksicht auf die Umstände, unter welchen seine Wahl zustande gekommen sei, gezwungen sehe, die ihm zugedachte Ehre abzulehnen¹⁷. Statt sogleich die Ersatzwahlen vorzunehmen, wie dies bisher üblich gewesen war, wurden dieselben verschoben, wofür der Grund leicht ersichtlich war: Die Revisionsfreunde hatten nicht mit diesen beiden unvorhergesehenen Ablehnungen gerechnet und hatten deshalb noch keine geeigneten Kandidaten zur Verfügung. Deshalb konnten die Nachwahlen erst später, am 3. Mai, vorgenommen werden, wobei, wie es die Demokraten vorgeschlagen hatten, Notar Widmer von Altnau und Fürsprech Etter von Kreuzlingen zu Oberrichtern ernannt wurden¹⁸.

Häberlin missfiel dieses Vorgehen der «Regisseurs»; denn er erkannte, dass die Vorversammlungen auf das Wahlergebnis einen mehr oder weniger bestimmenden Einfluss ausübten. Dadurch musste er nun befürchten, dass

13 Ramsperger verliess wenig später den Kanton Thurgau und siedelte sich dann in Luzern an. Vgl. nicht publizierte Selbstbiographie Ramspergers, teilweise im Luzerner «Vaterland» 28. 11., 1., 2., 5., 7. und 8. 12. 1880.

14 Es ist nicht mehr ersichtlich, ob Häberlin überhaupt noch Chancen für eine Wiederwahl gehabt hätte; auf alle Fälle konnte er so eine allfällige Niederlage vermeiden.

15 Albert Scherb (1839—1908): HBLs VI S. 161; Gruner I S. 711/12. Er war der Schwager von Paul Nagel.

16 Vgl. Tg. Ztg. 7. 4. 1869; Volksztg. 9. 4. 1869.

17 Vgl. Volksztg. 9. 4. 1869.

18 S. Volksztg. 12. 5. 1869. — Widmer und Etter lehnten diese Wahl jedoch ab und wurden dann durch Bezirksrichter Oettli und Bezirksrichter Rubischum ersetzt; da aber Rubischum ebenfalls ablehnte und Ludwig durch Tod aus dem Obergericht ausschied, wurden im September erneut zwei Neuwahlen notwendig, die schliesslich auf Fürsprech Ramsperger jun. und alt Regierungsrat Egloff fielen.

die unmittelbaren Volkswahlen ebenfalls nach dem Vorzettel der Demokraten ausfallen könnten, weshalb er hervorhob, dass man seinerzeit im Verfassungsrat die Volkswahl für den Regierungsrat namentlich auch mit dem Hinweis begründet habe, es sei notwendig, diese Wahlen von allem Einflusse von Grossratskriterien u. dgl. zu befreien und dieselben aus der freiesten Selbstbestimmung des Volkes hervorgehen zu lassen; wenn man dies in der Praxis anders betreiben wolle, so wäre es viel einfacher und rationeller gewesen, den präparierten Vorzettel gerade durch den Grossen Rat selber ausfertigen zu lassen, denn dann wäre doch der materielle Urheber des Wahlresultates mit dem formellen Wahlkörper identisch. «Wenn also derartige halb- oder quasi offizielle Vorbesprechungen einen ziemlich bestimmenden Einfluss auszuüben geeignet und jedenfalls bestimmt sind: so liegt in der geflissentlichen Fernhaltung der sog. Opposition, die man, wie gesagt, künstlich forterhalten möchte, nach Absicht und Wirkung eine förmliche Zurücksetzung derjenigen Wähler, deren Vertreter denjenigen der Mehrheit nicht gleichgehalten werden, und zugleich die *schlimmste* Form jener unverantwortlichen Klubswirtschaft, welche an der Stelle eines *beeidigten* Grossen Rates die Fäden der Wahlmaschine leitet!»¹⁹

Sodann unterzog Häberlin die Kandidaten für den Regierungsrat, wie sie von der Vorversammlung und der «Thurgauer Zeitung» vorgeschlagen worden waren, einer kritischen Betrachtung²⁰. In bezug auf die Kandidatur von Labhardt, dessen Arbeitsenergie, dessen Erfahrung und Geschäftsgewandtheit im Verwaltungsfache er durchaus anerkannte, legte er sich absolute Neutralität auf, indem er der Ansicht war, dass derselbe der Öffentlichkeit genügend bekannt sein sollte²¹. Was nun aber Haffter anbetraf, der als Erziehungsdirektor vorgesehen war, so sah Häberlin in ihm nicht den geeigneten Mann, der im thurgauischen Regierungsrat eine genügende Selbständigkeit, Willenskraft und Selbstaufopferung an den Tag legen würde, ohne dabei jedoch dessen Begabung und Bildung, dessen Arbeitsfleiss und Berufstreue zu bestreiten; ihm gegenüber gab er Rektor Christinger von Frauenfeld entschieden den Vorzug, da dieser mit dem Schulwesen aller Stufen vertraut war²². Gegen die Kandidatur Sulzbergers hatte er nichts einzuwenden, ja, er betrachtete denselben, sofern er der einzige aus dem bisherigen Regierungsrat bleiben sollte, geradezu als das unentbehrliche Bindeglied in dieser Übergangsperiode. Er empfahl auch noch Regierungsrat Egloff, dessen Verdienste namentlich auf dem Gebiete des Militärwesens und in neuerer Zeit in der Finanzverwaltung lägen, zur

19 Volksztg. 9. 4. 1869.

20 Vgl. Volksztg. 9., 11., 14. und 18. 4. 1869: «Zu den Regierungsratswahlen vom 18. April».

21 Vgl. Volksztg. 9. 4. 1869.

22 Vgl. Volksztg. 11. 4. 1869.

Wiederwahl²³. Als Mitglied der katholischen Konfession wollte Häberlin keinesfalls Anderwert portiert und gewählt wissen, denn in demselben sah er nicht den wirklichen Vertreter der Interessen der Katholiken. Hierbei trat Häberlins Hass und Abneigung gegenüber Anderwert deutlich hervor, denn er strich vor allem dessen negative Seiten, wie Egoismus, Leidenschaftlichkeit und unlauteres Vorgehen, hervor. Als weitaus geeigneteren und würdigeren Repräsentanten der katholischen Konfession hätte er den Führer der Katholiken, Ramsperger, vorgeschlagen, obwohl er mit demselben in vielen Dingen nicht einig ging; da er jedoch wusste, dass dieser unter den gegenwärtigen Umständen einem Rufe in den Regierungsrat nicht Folge leisten würde, überliess es Häberlin den Wählern, eines der beiden bisherigen Mitglieder katholischer Konfession, Stadler oder Ruckstuhl, auf den Wahlzettel zu schreiben. Obwohl er die Wahlen bereits als gemacht ansah, empfahl er folgende Männer: Regierungsrat Egloff, Regierungsrat Stadler, Rektor Christinger, Oberst Labhardt und Regierungsrat Sulzberger²⁴.

Gleichzeitig mit den Regierungsratswahlen sollte auch die Wahl der Ständeräte durch das Volk vorgenommen werden. Hier stand Häberlin, der den Thurgau seit zwölf Jahren — zusammen mit Kappeler — äusserst gut vertreten hatte, selbst im Mittelpunkt der Diskussion. Er selbst glaubte, seiner Leistungen im Ständerat bewusst, hier auch weiterhin auf eine Berücksichtigung rechnen zu dürfen; deshalb war er sehr erbost, als bereits am 29. März in der «Konstanzer Zeitung» stand: «Es fehlt nun nur noch der letzte Akt des Dramas: die Wahl der Regierung und der Mitglieder des Ständerates durch das Volk, welche, wie man vernimmt, von den 'Regisseurs der ganzen Bewegung' bereits so arrangiert ist, dass nach dem Ausfall nach ihrem Sinn nicht zu zweifeln ist... Dass die Thurgauer Hrn. Häberlin nicht mehr nach Bern schicken werden, nachdem er in Frauenfeld das Zepter verloren, versteht sich von selbst. In der Bundesstadt wird man übrigens den gewandten und beredten und — das muss ihm auch sein Feind lassen — tätigen Staatsmann vom Scherbenhof nur ungern missen, besonders in einer Zeit, in welcher *die* Partei in den eidgenössischen Räten, der er angehörte²⁵, Mühe haben wird, sich am Ruder zu behaupten.» Während Häberlin keineswegs gewillt war, auf diese Ständeratsstelle zu verzichten, ja, er klammerte sich geradezu an derselben fest, musste er merken, dass

23 Vgl. Volksztg. 14. 4. 1869.

24 Vgl. Volksztg. 18. 4. 1869.

25 Häberlin fügte hier, als er die Zeilen der Konstanzer Zeitung in seinem Organ zitierte, die Anmerkung an: «d. h. die Partei, welche zwar die 9 Revisionsartikel von 1866, die Unifikation der Verkehrsgesetzgebung, die Erweiterung der individuellen Rechte des Schweizerbürgers durch Gewährleistung der fakultativen Zivilehe u. dgl. auf dem Wege der Partialrevision anstrebt und lediglich eine Umwälzung der Grundstruktur der Bundesverfassung im Sinne einer Beseitigung der Kantone und Einführung einer schweiz. Einheitsrepublik bekämpft.» (Volksztg. 2. 4. 1869)

die Demokraten ihn durch Nagel ersetzen wollten und dass dieselben mit ihrem Vorgehen und ihren Machenschaften einen bestimmenden Einfluss auf das Volk ausübten. Wütend hierüber schrieb er in der «Volkszeitung»: «Da hätten wir also die Bescherung. Anstatt eines verantwortlichen Grossen Rates, dessen einzelne Mitglieder doch stets mehr oder weniger vollkommen die Stimmung ihrer Wähler vertreten und welche für die Gewissenhaftigkeit ihrer Stimmgebung zugunsten des Wägstes und Besten den Eid abgelegt haben, tun sich eine Anzahl Parteiführer, die Kandidaten selber und die politischen Fraktionen im geheimen oder in Sonderklubs zusammen, verabreden vom Parteistandpunkte aus oder zur Befriedigung persönlicher Leidenschaften die Wahlvorschläge; eine damit einverstandene Presse übernimmt, mit Ausschluss jeder andern Meinungsäusserung, die Verbreitung und Begünstigung dieser Wahllisten und dem — souveränen Volk bleibt, zu einem kantonalen Wahlkreise verbunden, nichts anderes übrig, als — die Wahllisten abzuschreiben, um das Geschäft mit möglicher Bequemlichkeit erledigen zu können! . . . Der 'gewandte, beredte und tätige Staatsmann vom Scherbenhof' soll, nachdem man demselben durch einen besondern Verfassungsartikel die *kantonale* öffentliche Tätigkeit verschlossen hat, nun auch noch als Ständerat verdrängt werden, obwohl sich ohnedies nächstens die Gelegenheit böte, den designierten Nachfolger unbeanstandet in den Nationalrat eintreten zu lassen. Der sog. Gegensatz zur neuen Verfassung, der in Wahrheit bloss in der Geltendmachung abweichender Meinungen im einzelnen *vor* der Abstimmung bestand und der mit einer eidgenössischen Mission in gar keiner notwendigen Beziehung steht (wie denn auch Hr. Dr. Alfred Escher in Zürich nichtsdestoweniger wiederum in den Nationalrat gewählt worden ist), ist natürlich bloss der Vorwand, hinter welchem sich die rein persönlichen Motive der 'Regisseurs' verbergen. Das Volk aber soll die Ehre haben, das *Werkzeug* der also beschaffenen Triebfedern zu sein!»²⁶

Um die beiden thurgauischen Ständeratssitze konkurrierten namentlich die bisherigen Ständeräte Häberlin und Kappeler und der von den Demokraten portierte Bezirksgerichtspräsident Nagel von Bischofszell. Nagel wurde von verschiedenen Seiten, vornehmlich aber von der «Thurgauer Zeitung», unterstützt, wobei seine guten Eigenschaften gerühmt und hervorgestrichen wurden, während Häberlin in sehr negativen Farben dargestellt wurde. Obwohl Häberlin in Bern stets für den Fortschritt eingetreten und überhaupt aktiver gewesen war als Kappeler, der zwar den Thurgau schon seit 1848 im Ständerat mit Erfolg vertreten hatte, wurde letzterer dem ersteren vorgezogen, und dies, obwohl man nicht sicher wusste, was für eine Haltung Kappeler, der im Thurgau die (liberal-)konservative Richtung ver-

26 Volksztg. 2. 4. 1869.

fochten hatte, dann aber nach seinem Wegzug nach Zürich über den Parteien stand, in der thurgauischen Revisionsfrage eingenommen hätte und nun vertreten werde. Es wurde nun erneut ersichtlich, dass die «Regisseurs» ihren Gegner um jeden Preis einfach ganz beseitigt wissen wollten; deshalb begannen sie plötzlich auch Häberlins Tätigkeit auf eidgenössischer Ebene in ein schiefes Licht zu stellen, und zwar, da sie keine wirklich stichhaltigen Argumente hatten, anhand seiner Haltung im Thurgau. Labhardt wollte durch eine Gegenüberstellung von Häberlins früherer mit seiner nunmehrigen Gesinnung und Haltung dessen Übergang von der radikalen zur konservativen Richtung darstellen, wobei er dessen Egoismus als die eigentliche Triebfeder des Handelns bezeichnete, und suchte auch das Volk glauben zu machen, dass das Gewicht von Häberlins früherem Einfluss im Ständerat nun auf Null gesunken sei und dass man ihn dort nicht vermissen werde²⁷. Huber erläuterte als Redaktor der «Thurgauer Zeitung», dass Häberlin nicht mehr der gleiche sei wie vor sechs Jahren; der radikale Reformers sei zum «blasierten Manne grundsatzlosen Kompromisses» geworden, die gerade, breite Strasse des Staatsmannes habe sich verloren im Labyrinth kleinlicher Kniffe und Intrigen, und die geistige Begabung habe sich auf die Erwerbung und Befestigung einer ungebührlichen Machtfülle konzentriert²⁸.

Häberlin musste so in seinem Organ selbst das Wort ergreifen, um einige «Tatsachenfälschungen» richtig zu stellen und um sich zu rechtfertigen²⁹. Im übrigen brachte er sonst zu den Ständeratswahlen nur Ratschläge von dritter Seite, welche für ihn sprachen. Dabei ging er recht geschickt vor, indem er Empfehlungen für seine Person aus der früheren Zeit — durch Zitierung zweier Artikel der «Thurgauer Zeitung» aus dem Jahre 1863 — für die Gegenwart geltend machte³⁰. Auch eine Korrespondenz wurde veröffentlicht, welche Häberlin gegenüber den grossenteils ungerechtfertigten Vorwürfen und Verunglimpfungen der neuern Zeit in Schutz nahm und darlegte, dass derselbe in Bern selbst anregend oder entschieden bei der Fortschrittspartei mitgewirkt und sein Wirken einen ihn wie auch den Kanton ehrenden Erfolg gehabt habe, wie ihn keiner der übrigen im Thurgau wohnenden Repräsentanten bis jetzt erreicht habe³¹.

Hingegen nicht nur in der «Volkszeitung», sondern auch in anderen Blättern wurde Häberlins Wirken als Ständerat lobend hervorgehoben und dessen Wiederwahl empfohlen. So stand z. B. im «Volksblatt vom Hörnli»:

27 Vgl. Tg. Ztg. 16. 4. 1869 †.

28 Vgl. Tg. Ztg. 18. 4. 1869; vgl. auch Tg. Ztg. 11. und 17. 4. 1869. S. Häberlins «Offene Korrespondenz» in Volksztg. 18. und 21. 4. 1869.

29 Vgl. Volksztg. 14. 4. 1869.

30 Artikel aus Tg. Ztg. 31. 5. 1863 zit. in Volksztg. 16. 4. 1869; vgl. auch Tg. Ztg. 18. 4. 1869.

31 Vgl. Volksztg. 16. 4. 1869.

«Die Kandidatur des Herrn Häberlin als Ständerat glauben wir entschieden aufrecht halten zu müssen, indem dieser tüchtige Repräsentant von jeher ein würdiger und geschickter Vertreter unseres Kantons in den eidgenössischen Räten war. Zudem will die von der nun herrschenden Partei auf die Spitze getriebene Ausschliessungspolitik gegenüber einem Manne, der sich bis anhin um den Kanton die grössten Verdienste erworben, dem Volke durchaus nicht munden»³². Auch die katholische «Wochenzeitung», die früher gegen Häberlins Schulverschmelzungen gewettert hatte, setzte sich nun für denselben ein, indem sie dessen Talent und Geschick, dessen Arbeitskraft und ungewöhnliche Geschäftsgewandtheit hervorstrich und betonte, dass derselbe in Bern als eines der begabtesten Mitglieder der Bundesversammlung gelte; sie sprach deshalb die Hoffnung aus, dass das thurgauische Volk bisherige Verdienste nicht so leicht vergessen werde und sich nicht zum Werkzeug unedler Rache missbrauchen lasse³³.

Die Wahlen vom 18. April brachten Häberlin jedoch eine glatte Enttäuschung, verlor er doch die Stelle eines Ständerates, welche ihm in all den Jahren eine der liebsten gewesen war, recht deutlich an Nagel. Bei einem absoluten Mehr von 7 956 Stimmen hatte Schulratspräsident Kappeler in Zürich 11 933 Stimmen und Bezirksgerichtspräsident Nagel 9 134 Stimmen erhalten, während auf Häberlin lediglich 5 352 Stimmen entfallen waren³⁴. Von den 74 Munizipalgemeinden waren ihm hauptsächlich diejenigen günstig gesinnt gewesen, in welchen er durch seinen Wohnsitz und durch seine Tätigkeit seinen Einfluss hatte erhalten können, welche gegen Annahme der Verfassung gewesen waren und die eine grossenteils katholische Bevölkerung hatten; dem Bodensee und Untersee entlang, von Horn bis Diessenhofen, war die Stimmgebung für ihn äusserst ungünstig gewesen, ebenso diejenige von Frauenfeld und Umgebung, also in denjenigen Orten, in denen er durch die Eisenbahnfrage seine Sympathien verloren und die der Revision zum Durchbruch verholfen hatten³⁵. Auch bei den Regierungsratswahlen hatten sich durchwegs die von den Demokraten vorgeschlagenen und von der «Thurgauer Zeitung» verfochtenen Kandidaten durchgesetzt, waren doch bei einem absoluten Mehr von 7 718 Stimmen Nationalrat Labhardt mit 11 259, Regierungsrat Sulzberger mit 11 185, Nationalrat Anderwert mit 9 994, Architekt Braun mit 8 390 und Fürsprech Haffter mit 7 878 Stimmen gewählt worden³⁶.

32 Volksbl. v. Hörnli 15. 4. 1869 (zit. in Volksztg. 18. 4. 1869).

33 Vgl. Wztg. 15. 4. 1869 (zit. in Volksztg. 18. 4. 1869).

34 Vgl. ABl. 1869 I S. 335; Tg. Ztg. 21. 4. 1869.

35 Vgl. Stimmverteilung nach Munizipalgemeinden in Tg. Ztg. 20. 4. 1869. S. auch Häberlins Urteil in Volksztg. 23. 4. 1869 (s. weiter vorn S. 269).

36 Weitere Stimmen erhielten: Oberrichter Häberlin 4422, Regierungsrat Egloff 4241, Regierungsrat Stadler 3616, Regierungsrat Ruckstuhl 2878, Rektor Christinger 2790 und Fürsprech (alt Oberrichter) Ramsperger 1718.

Vgl. ABl. 1869 I S. 335/36; Tg. Ztg. 21./22. 4. 1869.

Häberlins Schlussbetrachtungen zum Wahlergebnis waren deshalb von einer bitteren Stimmung getragen, wobei doch deutlich wurde, dass er den vergangenen Zuständen und Verhältnissen nachtrauerte³⁷. Er hatte zwar nie daran gezweifelt, dass der neu eingeführte Wahlmodus oder dass das Referendum nicht durchführbar wären, jedoch festgestellt, dass damit an die Stelle eines selbstbewussten *individuellen* Denkens und Wollens der Wähler faktisch die Herrschaft weniger und namentlich einer *Monopol-Presse* gesetzt worden sei, was am 18. April klar zutage getreten sei. «Oder *wer* hat die Wahlen, wenn man der Wahrheit Zeugnis geben will, *wer* hat die Wahlen gemacht? Die 'Thurgauer Zeitung'!» Dass dieselbe überhaupt diesen Einfluss habe, sei wesentlich *dem* Umstande zuzuschreiben, dass sie die publizistische Trägerin derjenigen Tagesrichtung sei, der sie zum Durchbruch verholfen habe. Nicht nur in den Grundsatzfragen oder im Wahlprogramm, sondern auch in der Auswahl der einzelnen Personen verfüge die «Thurgauer Zeitung» mit beinahe souveräner Machtvollkommenheit. Als Beispiel hiefür führte er die Wahl Brauns an, woran vor dem 5./6. April — ohne ihm dabei Tüchtigkeit abzusprechen — nur wenige im Kanton gedacht hätten³⁸. So war es für Häberlin eine ausgemachte Tatsache, «dass gegenwärtig die kantonalen Wahlen mit sozusagen souveräner Gewalt von der 'Thurgauer Zeitung' beziehungsweise dem beigegebenen engern Wohlfahrtsausschusse in F. [Frauenfeld] in Szene und in Vollziehung gesetzt werden». Er hatte den Eindruck, dass das, was sich bei diesen Wahlen abgespielt hatte, eine «*wenig demokratische Wahlmaschinen-Operation*» gewesen sei, und glaubte, dass sich die Übelstände zwar keineswegs ganz beseitigen, so aber doch wesentlich mildern liessen, «wenn den verschiedenen Parteien, diesen Ausdruck im guten Sinne genommen, wenn *allen* Volksrepräsentanten als *solchen gleichmässig* und Gruppen von Bürgern verhältnismässig oder annähernd die nämliche Möglichkeit gegeben wäre, auf die Triebräder der Wahlmaschine einzuwirken». Er fand es nämlich nicht richtig, dass die Pressezustände so beschaffen waren, dass die Wahlvorschläge der einen, in Verbindung mit gewissen andern Hilfsmitteln, beinahe allen Stimmberechtigten, hingegen diejenigen der andern höchstens einem Zehntel zur Kenntnis gebracht werden konnte, da auf diese Weise von einer selbsteigenen Sichtung der Wahlvorschläge durch die Bürger und von der Auswahl ihrer Vertrauensmänner nicht die Rede sein konnte. Sei-

37 Dieselbe Enttäuschung legte Häberlins Gattin in einem Brief an Frau Ständerat Hermann an den Tag; sie berichtete dabei, dass alles exakt nach dem Vorzettel der Thurgauer Zeitung gegangen sei und an Häberlins Stelle der «*ärgste Geld-Junker und Aristokrat, ein personifizierter Egoismus*», gewählt worden sei; sie kränkte vor allem der Undank für jahrelanges Wirken. (Vgl. Brief vom 19. 4. 1869)

38 Braun habe seine Wahl beinahe einzig der Thurgauer Zeitung zu verdanken, denn dieselbe habe ihn im entscheidenden Moment gegenüber Oberrichter Häberlin vorgezogen.

nes Erachtens läge deshalb das richtige Korrektiv in der Aufstellung einer Mehrzahl von Wahlkreisen, mittels welcher sich die Anschauungen und die Ansprüche der verschiedenen Gegenden naturgemäss Geltung verschaffen könnten und so die Stimmberechtigten auch die Männer ihres Vertrauens nach ihrer persönlichen Kenntnis auswählen könnten³⁹. Seine Ansicht, hinsichtlich des Vorteils der Wahlen in einer Mehrzahl von Wahlkreisen, fand Häberlin bei den Friedensrichter- und Notariatswahlen bestätigt, waren doch bei denselben trotz der Anpreisungen der «Thurgauer Zeitung» beinahe durchwegs die bisherigen Kreisbeamten mit grossen Mehrheiten wiedergewählt worden.

Nachdem nun Häberlin drei seiner verschiedenen öffentlichen Stellen — nämlich derjenigen eines Staatsanwaltes, eines Erziehungsrates und eines Ständerates — verlustig gegangen war und «nur» noch Mitglied des thurgauischen Grossen Rates, Vertreter des Thurgaus in der Direktion der Nordostbahn und Mitglied des Bundesgerichtes sowie politischer Redaktor der «Volkszeitung» war, kehrte er wieder zu seinem ursprünglichen Berufe zurück; er zeigte deshalb in seiner Zeitung an, dass er vom 19. April an wieder seinem Anwaltsberuf nachgehen werde⁴⁰.

Am 24. April erfolgte dann seine Rücktrittserklärung als politischer Redaktor der «Volkszeitung», wobei er seinen politischen Freunden in wenigen Worten Rechenschaft über diesen Schritt ablegte.

Er betonte hiebei, dass er vom geschäftlichen Standpunkt aus sich niemals an der Publizistik beteiligt, sondern stets absolut unentgeltlich gearbeitet habe, und legte auseinander, welches für ihn dabei die leitenden Gründe gewesen seien: Wir waren «fortwährend der Ansicht, wer am öffentlichen Leben in der Republik zu unmittelbarer praktischer Betätigung berufen ist, der könne und dürfe sich der Teilnahme an der Presse als eines der mächtigsten Mittel, seinen Grundsätzen und Bestrebungen Eingang zu verschaffen, nicht wohl gänzlich entschlagen. Nebenbei hatte uns in der neueren Zeit die Pflicht der *Verteidigung* die publizistische Aktion in einem Masse und — wir gestehen es unverhohlen — mitunter auch in einer Art zur Notwendigkeit gemacht, welche wir selbst lieber vermieden haben würden, wäre die Angriffsweise nicht darnach beschaffen gewesen.»

«Dürfen wir uns wohl von der letzten Notwendigkeit nunmehr befreit erachten, so hat uns die soeben vollzogene Verdrängung von jeder unmittelbaren öffentlichen Wirksamkeit auch *aller* damit in Gefahr stehenden Obliegenheiten überhaupt entbunden.»

Er führte dann weiter aus, dass seine publizistische Tätigkeit, für die er ohnedies wenig Geschick habe, schon bisher mit Unrecht als der Ausfluss persönlicher Intentionen missdeutet worden sei, weshalb er sich jetzt noch viel weniger dem Anschein aussetzen wolle, als ginge es ihm nun um deren Fortsetzung oder vollends um die Opposition um ihrer selbst willen.

Ein Hauptbeweggrund, weshalb er jahrelang im Kampf mit der masslosesten Misshandlung ausgehalten habe, sei der gewesen, dass er der Meinungs- und Pressefreiheit im

39 Vgl. Volksztg. 25. 4. 1869. Das Proporz-System, das man damals noch nicht kannte, hätte der Auffassungsweise Häberlins sicher entsprochen, da durch dasselbe auch die Minderheit, so wie es Häberlin gewünscht hatte, ihre Vertretung gefunden hätte. — Die Thurgauer Zeitung (27. 4. 1869) wies die verschiedenen Vorwürfe Häberlins entschieden zurück.

40 Vgl. Volksztg. 16., 18. und 23. 4. 1869.

Thurgau in einem selbständigen Organ ein Asyl habe bewahren wollen. Er gestand so- dann zu, dass er in diesem Bestreben nur geringe Unterstützung im eigenen Lager gefun- den habe; deshalb sehe er nun weder die Verpflichtung noch den Erfolg einer selb- ständigen Oppositionspresse ein, solange dieselbe nicht als ein Bedürfnis in weiteren Kreisen gefühlt werde. Zudem würden seine Gegner auch künftig (nicht nur während der Verfassungsrevision) der Geltendmachung abweichender Ansichten hindernd im Wege stehen und die Spitze zu brechen suchen, indem sie ihm hiefür nur persönliche Motive als Leitgrund unterschieben würden. Aus diesen Gründen könne ihm nicht zugemutet werden, die Redaktion eines öffentlichen Blattes mit voraussichtlicher Erfolglosigkeit weiter zu besorgen unter Umständen, bei welchen ihm die Vertretung seines Standpunktes lediglich die massloseste Verfolgung zuziehen würde.

Dagegen werde er nicht aufhören, «den Gang der öffentlichen Angelegenheiten mit jenem lebhaften Interesse zu verfolgen, welches ihm die ungeschwächte Liebe zu seinem Heimat- kanton einflösst und daher unter Umständen bei wichtigen Fragen ausnahmsweise auch publizistisch, aber stets bloss in der Eigenschaft eines *Korrespondenten*, eingreifen, wäh- rend wir hiemit — aus Gründen, deren besondere Bezeichnung wohl ganz überflüssig sein dürfte — vor allem aus jede sog. kollegialische oder unkollegialische redaktionelle Beziehung im Verkehr mit anderen Blättern vollständig abgebrochen haben wollen».⁴¹

Häberlin suchte sich durch diesen Rücktritt auch mehr von der Beteiligung am öffentlichen Leben im Thurgau zurückzuziehen, um dadurch — ohne seinen Standpunkt zu ändern — die Einkehr ruhigerer Zustände und Ver- hältnisse zu ermöglichen. Dass ihm das Wohl des Kantons auch unter der neuen Verfassung in der ersten Linie stand, zeigten namentlich seine Be- mühungen, Direktor Rebsamen, der an die neue Töchterschule der Stadt St. Gallen berufen worden war, dem Lehrerseminar Kreuzlingen zu erhal- ten. Eine der letzten Amtshandlungen des Erziehungsrates war deshalb die Beantragung einer bescheidenen Besoldungszulage für Rebsamen, dem man dieses Zeichen der Anerkennung für dessen Verbleiben im Thurgau und dessen Verdienste um das Seminar schuldig zu sein glaubte⁴².

Häberlin zog sich hierauf im Thurgau sozusagen ganz ins Privatleben zu- rück, denn durch die jahrelangen Kämpfe hatte er die Freude an der öffentlichen Tätigkeit verloren. Dies kam auch dadurch zum Ausdruck, dass seine ♀-Korrespondenzen zu den Tagesfragen immer seltener wur- den; so erklärte er einmal auch, als man ihm irrtümlicherweise die Urheber- schaft einiger Artikel in der «Volkszeitung» zugeschrieben hatte, welche nicht von ihm stammten: «Ich mag nicht — gleichviel ob die Ausstellungen selber begründet seien oder nicht —, ich mag nicht etwa als der 'Störefried' angesehen werden, während ich mich in Wirklichkeit und grundsätzlich jeder Einmischung gänzlich enthalte»⁴³. Seine Gesundheit hatte ebenfalls unter den Ereignissen und Mühen der letzten Jahre gelitten, so dass er der Erholung bedürftig war; dabei wurde er im Sommer 1869 während seiner Abwesenheit an einer Badekur zum Bezirksschreiber des Bezirksgerichtes Arbon ernannt.

41 Volksztg. 28. 4. 1869.

42 Vgl. Volksztg. 14. 5. 1869 ♀; Bodensee-Ztg. 2. 4. 1869.

43 Volksztg. 4. 6. 1869.

Die Führer der Revisionsbewegung hatten unterdessen erreicht, was sie ursprünglich angestrebt hatten: Sie hatten nicht nur eine neue Verfassung geschaffen und durchgesetzt, sondern auch das Erbe Häberlins angetreten, mit dem Unterschiede jedoch, dass sie die Leitung des Staates von der Regierung aus — mit Labhardt als Regierungspräsidenten, Anderwert als Vizepräsidenten und Haffter als Regierungsrat — und nicht von einer mächtigen Nebenstellung, von einer Nebenregierung aus übernommen hatten; zudem konzentrierte sich nicht mehr eine solche Macht, wie sie Häberlin gehabt hatte, auf einer einzelnen Person. Dabei war es ausgerechnet Häberlins ärgster Feind, Anderwert, der seine Nachfolge im Erziehungswesen (als Leiter des diesbezüglichen Departementes) antrat, welches eines seiner Lieblingsgebiete gewesen war; aber auch Nagel, der ihm als Grossratspräsident⁴⁴ und als Ständerat nachfolgte, war alles andere als sein Freund. Die neuen Führer des Thurgaus hatten anfänglich jedoch mit verschiedenen Schwierigkeiten zu kämpfen und waren nun selbst der Kritik, welche sie vorher ausgeübt hatten, ausgesetzt, denn eine Opposition blieb allein schon dadurch bestehen, dass sie deren Führer von den leitenden Funktionen ganz ausgeschlossen hatten. Überhaupt waren viele mit dem Vorgehen der Demokraten nicht in allen Belangen einverstanden; einige, die zur Mitarbeit berufen worden waren, lehnten deshalb diese ab, wobei oft auch noch andere Gründe mitspielten. So bereitete dem Grossen Rat die Besetzung der Staatsschreiberstelle einige Mühe, nahm doch erst der Drittgewählte, Pfarrer Guhl von Märstetten, dieselbe an, während zuvor alt Regierungsrat Ruckstuhl, teils aus politischen Gründen, teils aus Familienrücksichten, und Rektor Christinger abgelehnt hatten. Auch die Besetzung des Obergerichts bot im ersten Jahr Schwierigkeiten, weil durch Ablehnungen (Bachmann, Stadler, Widmer, Etter und Rubischum), Austritt (Merkle) und Tod (Ludwig sowie Suppleant Merhart) immer wieder Neuwahlen notwendig wurden.

Anlässlich der Behandlung des Gesetzesentwurfes betreffend die Errichtung einer Kantonalbank, im Herbst 1869, setzte sich Häberlin — wie auch Regierungsrat Haffter — mit aller Entschiedenheit für seinen Wohnort Weinfelden als Banksitz ein. Obwohl sich die Bankkommission und die Mehrheit des Regierungsrates für Romanshorn entschieden hatten, wobei sie vor allem von der Ansicht geleitet waren, dass Romanshorn als Hafenplatz eine grosse Zukunft habe und dass die Stärke des Verkehrs und nicht die Stärke der Bevölkerung der Zone um einen Ort ausschlaggebend sei,

44 Da Anderwert und Labhardt, welche die Ehrenstellen des Grossen Rates bekleidet hatten, durch Annahme der Wahl in den Regierungsrat aus dem Grossen Rat ausschieden, mussten auch die Präsidenten- und Vizepräsidentenstelle neu besetzt werden, wobei die Wahl auf Nagel und Messmer fiel, während Häberlin beide Male am zweitmeisten Stimmen auf sich vereinigt hatte. Vgl. Tg. Ztg. 5. 5. 1869.

und obwohl der Grosse Rat in der ersten Beratung Romanshorn als zukünftigen Bankort bezeichnet hatte⁴⁵, gelang es schliesslich in der zweiten Beratung, nicht zuletzt dank der Bemühungen Häberlins und Haffters, eine knappe Mehrheit für Weinfelden zu erhalten⁴⁶. Dieses Ergebnis feierte die «Volkszeitung» in grossen Tönen, wobei sie dem Grossen Rat ein Ehrenkränzchen wand und überspitzt schrieb: «Ehre dem Grossen Rate des Kantons Thurgau! Die Parteiherrschaft ist gebrochen, 47 Stimmen haben sich gegen 46 Stimmen für den Banksitz in *Weinfelden* ausgesprochen»⁴⁷.

Die Nationalratswahlen boten hingegen ein wenig erfreuliches Bild, traten dabei doch die Parteileidenschaften wieder in ihrer krassen Form in Erscheinung. Dabei fing es harmlos mit einer Thurgauer Korrespondenz in der «Neuen Zürcher Zeitung» an, welche die politische Lage im Thurgau besprach und am Schlusse für die kommenden Nationalratswahlen Bundesrichter Häberlin empfahl⁴⁸. Von den bisherigen fünf Repräsentanten des Thurgaus waren nämlich nur noch deren drei wählbar, da nach Artikel 38 der Verfassung lediglich ein Mitglied des Regierungsrates in die eidgenössischen Räte nach Bern abgeordnet werden konnte. Regierungspräsident Labhardt und Regierungsrat Sulzberger gaben deshalb schon früh ihre diesbezüglichen Erklärungen ab, indem sie die Wählenden baten, von ihrer Person Umgang zu nehmen⁴⁹. Zudem hatte Nationalrat Ramsperger, der nun in Luzern wohnte, praktisch keine Chance für eine Wiederwahl, da er mit der gegenwärtigen Strömung im Thurgau in Widerspruch stand, so dass von den bisherigen thurgauischen Nationalräten nur Anderwert und Messmer übrig blieben, deren Wahl so kaum in Frage stehen konnte. Um nun zu verhindern, dass das Volk Häberlin in den Nationalrat wählte, stellten die Demokraten, welche, aus verschiedenen Gegenden kommend, in Kreuzlingen zusammengetreten waren, erneut eine Wahlliste auf, wobei sie sich auf folgende Männer einigten: Regierungsrat Anderwert, Obergerichtspräsident Messmer, Oberrichter Häberlin, Dr. Deucher und Staatsanwalt Scherb. Die Versammlung sprach sich entschieden dagegen aus, sich von der Opposition einen Kompromiss in der Weise abtrotzen zu las-

45 Auf Romanshorn waren 45 und auf Weinfelden 44 Stimmen entfallen. Vgl. Prot. GR 7. 10. 1869 S. 146/47; Volksztg. 10. und 13. 10. 1869; Tg. Ztg. 10. und 12. 10. 1869.

46 Vgl. Prot. GR 24. 11. 1869 S. 159/60; Tg. Ztg. 26. und 27. 11. 1869.

47 Volksztg. 26. 11. 1869.

48 Vgl. NZZ 8./9. 10. 1869; s. auch Tg. Ztg. 10. und 12. 10. 1869.

49 Vgl. Erklärung Labhardts (Tg. Ztg. 14. 10. 1869) und Sulzbergers (Tg. Ztg. 15. 10. 1869). Sulzberger gab bekannt, dass er in Beachtung des § 22 lit. d der Verfassung und der für ein Mitglied des Regierungsrates ohnehin eingetretenen Geschäftsvermehrung zum Entschlusse gelangt sei, von nun an seine Kräfte möglichst ungeteilt dem Heimatkanton zuzuwenden, weshalb er das Gesuch stellte, ihm bei den bevorstehenden Wahlen keine Stimmen zukommen zu lassen. (Weshalb beachtete Sulzberger den § 22 lit. d und nicht den § 38?)

sen, wie es angeblich versucht wurde, indem die Wahl Häberlins zur Bedingung des Friedensschlusses und der Anerkennung der bestehenden Zustände gemacht wurde⁵⁰. Sowohl die «Volkszeitung» als auch Häberlin verwahrten sich aber gegen diese Äusserung, welche auf der Ansicht eines Korrespondenten in der «Neuen Zürcher Zeitung» zu beruhen schien. Häberlin betonte, dass die Korrespondenz eines Dritten niemals mit einer Kundgebung der sogenannten Oppositionspartei auf die gleiche Linie gestellt werden könne. «Der Standpunkt der letztern war vielmehr (soweit hier überhaupt von einem Bewusstsein von Zusammengehörigkeit die Rede sein kann), der, dass sie von der *herrschenden Partei als solcher* aus Billigkeitssinn und aus politischer Klugheit, also *aus freiem Antrieb*, die Einräumung einer verhältnismässigen Minderheitsvertretung erwartet hatte. Entgegenkommen und Rücksicht walten zu lassen, ist und *muss* ja stets Sache der Majoritäten sein. Es gab sich unseres Wissens niemand im Lager der sog. Opposition dem lächerlichen Gedanken hin, der herrschenden Partei Konzessionen *abtrotzen* zu wollen.» Der Gegensatz zur liberalen Denkungsart sei noch selten nackter und greller zutage getreten, als in dem Ausspruch einer Regierungspartei, die erkläre: «Ihr müsst vorerst die Kritik und den Tadel über die neuen Zustände und deren Träger aufgeben, bevor Ihr Euren verhältnismässigen Anteil an den öffentlichen Geschäften erhalten werdet.» Häberlin legte sodann dar, dass sie um keinen Preis darauf verzichten, freie Männer zu bleiben und ihre freie Meinung in der eigenen Sprachweise, «nicht nach hochobrigkeitlichem oder Mehrheits-Partei-Formular», zu äussern, natürlich innert der Schranken der Verfassung und der Gesetze, die sie nach Rechten und Pflichten ebensogut als der eifrigste aller Revisionsfreunde voll und ganz anerkennen. Wenn daher eine billige Rücksichtnahme auf die Minderheit überall mit deren dauernder Beruhigung in eine gewisse Verbindung gebracht werde, so könne und soll dies eben bloss den Sinn haben: «Nach den Gesetzen der Natur, denen sich nun einmal weder der einzelne Mensch noch eine Gesamtheit von Staatsbürgern entziehen kann, wird die letztere stets um so glücklicher und um so zufriedener leben, wenn sozusagen alle Einwohner im Genusse der vollen Rechtsgleichheit im *wahren* Sinne des Wortes im Privat- und im *öffentlichen* Rechte sich befinden. Dagegen wird das Denken und Trachten, wird das Streben einer Minderheit nach Ziel, Mass und Mitteln bis auf einen gewissen Grad ein anderes sein und notwendig ein anderes sein müssen — die Geschichte beweist dies hundertfältig —, wenn ihr jenes *natürliche Recht* verweigert und sie somit zu dessen Wiedereroberung herausgefordert wird. Wer daher unfruchtbare Kämpfe vermeiden und lieber möglichst alle guten Kräfte in den Dienst des gemeinen Wesens und des Fortschrittes auf

50 Vgl. Tg. Ztg. 27. 10. 1869.

allen Gebieten ziehen will, der wird eben jeden Grund zur Unzufriedenheit und zur Aufregung der Gemüter in der erst angedeuteten Richtung ferne halten. Von Drohung, von Auflehnung oder von Friedensstörung ist also unsererseits nicht die Rede, wenn wir auch die Führer der Mehrheit an die Beherzigung der Lehren der Geschichte nach ihrem *freien* Ermessen erinnern»⁵¹.

Die «Volkszeitung» sah vorerst von der Aufstellung einer Wahlliste ab und wollte die Wahlen ganz und gar der Einsicht des Volkes überlassen, wobei sie hoffte, dass der Minderheit die ihr zustehende Vertretung gewährt werde. Als aber die Wahlliste der Demokraten bekannt wurde, häuften sich die Korrespondenzen mit Wahlvorschlägen, in denen Häberlin stets aufgeführt war. Überhaupt war nun das Volk allgemein, seit ihm vermehrter Einfluss zukam, politisch regsamer geworden. Es wurden an verschiedenen Orten Versammlungen abgehalten und Kandidatenlisten aufgestellt und dieselben veröffentlicht, wobei die verschiedensten Vorschläge gemacht wurden⁵². Häberlin wurde dabei von etlichen Seiten unterstützt, da seine Tätigkeit in Bern bei einem Grossteil noch in bester Erinnerung war.

Wie sich dann aber bei den Wahlen vom 31. Oktober zeigte, hatte erneut der Vorschlag der Demokraten, welcher von der «Thurgauer Zeitung» empfohlen und verbreitet worden war, den entscheidenden Einfluss auf das Ergebnis; denn es wurden Messmer (11 190 Stimmen), Anderwert (10 556), Scherb (9 160) und Oberrichter J. J. Häberlin (7 707) gewählt. Das absolute Mehr von 6 998 Stimmen hatte Deucher mit 6 254 Stimmen nicht erreicht, dem Eduard Häberlin mit 5 388 Stimmen folgte, während die übrigen Kandidaten weit abgeschlagen waren⁵³. Dieses Resultat war für die Opposition doch etwas enttäuschend, hatte sie doch damit gerechnet, dass Billigkeitsrücksichten zur Wahl ihres Hauptkandidaten Häberlin führen würden. Sie musste nun erkennen, dass weder das Wissen noch die anerkannte Befähigung, und zwar in einem Falle, in dem Häberlin in eidgenössischen Dingen die im Volke gegründete grundsätzliche politische Richtung vertrat, ausschlaggebend waren, sondern allein der Parteistandpunkt⁵⁴.

51 Volksztg. 31. 10. 1869; vgl. auch Tg. Ztg. 29. 10. 1869; s. weiter vorn S. 371 Anmerkung 39.

52 Folgende Männer wurden vorgeschlagen: Anderwert, Böhi, Burkhardt, Deucher, Egloff (alt Regierungsrat), Egloff (Statthalter), Ed. Häberlin, Kdt. Häberlin, Oberrichter Häberlin, Heitz, Labhardt, Merkle, Messmer, Ramsperger, Scherb, Schmid, Stoffel, Sulzberger, Direktor Widmer.

53 Stoffel hatte 2185, Ramsperger 2103, Widmer 1816, Sulzberger 1043 und Egloff (alt-RR) 1018 Stimmen erhalten; die übrigen hatten weniger als 1000 Stimmen. Vgl. ABl. 1869 II S. 377—379; Akten BK 1848—1950 Schachtel 61; Tg. Ztg. 2. 11. 1869.

54 Vgl. Volksztg. 5. und 7. 11. 1869.

Es war nun vorauszusehen, dass es um die fünfte thurgauische Nationalratsstelle zu einem Kampf zwischen Deucher und Häberlin kommen werde. Während die Demokraten das Wahlgeschäft vorerst einfach laufen lassen wollten, da sie ihren Kandidaten gesichert glaubten, wurden für Häberlins Wahl grosse Anstrengungen unternommen, so dass die ersteren doch etwas besorgt waren und deshalb erneut zusammentraten. So bildeten sich erneut zwei Parteien, von denen die eine Deucher, die andere Häberlin empfahl; dabei wurde für die Besetzung dieser Stelle ein solcher publizistischer Aufwand gemacht, wie dies im Thurgau für eine Nachwahl — und selbst kaum für eine ordentliche Wahl — noch nie der Fall gewesen war.

Die Minderheit suchte Häberlin für die auf den 14. November angesetzte Wahl auf alle möglichen Arten zu unterstützen, um so doch noch ihre Vertretung in Bern zu finden⁵⁵. So wurde am 10. November auch eine Versammlung von «früheren sog. Revisionisten und Antirevisionisten» in Weinfelden abgehalten, welche einen «Aufruf an das thurgauische Volk» erliess und denselben mittels der thurgauischen Presse verbreiten lassen wollte⁵⁶. Darin appellierte man an die Klugheit und den Gerechtigkeitsinn einer republikanischen Mehrheit und erinnerte an die Friedens- und Versöhnungsliebe der Minderheit und sprach deshalb die Hoffnung aus, dass «einer der ersten schweizerischen Staatsmänner» nicht wegen kleintlichen kantonalen Reibereien und Eifersüchteleien geopfert werde. Überhaupt wurde Häberlin mit allen Mitteln empfohlen⁵⁷.

Demgegenüber erliessen die Beauftragten der Kreuzlinger Versammlung sogleich auch einen Aufruf an die thurgauischen Wähler, worin Deucher hoch emporgehoben und Häberlin herabgedrückt und verunglimpft wurde⁵⁸. Regierungspräsident Labhardt fand es ebenfalls noch notwendig, einen speziellen Artikel zu dieser Wahl zu veröffentlichen. Er legte haupt-

55 Ramsperger ersuchte schon früh die thurgauischen Wähler — um eine unnütze Zersplitterung der Stimmen zu vermeiden —, von seiner Person Umgang zu nehmen, und sprach dabei die Hoffnung aus, dass die Mehrheit bei dieser letzten Wahl billige Rücksicht auf die Minderheit nehmen werde (Tg. Ztg. 10. 11. 1869; Wztg. 11. 11. 1869). Diese Erklärung veranlasste mehrere Wähler, erneut über Häberlin herzufahren und diesen in Verbindung mit Ramsperger — und damit mit gleichen Tendenzen — zu sehen, obwohl der letztere den Namen Häberlins überhaupt nicht genannt hatte. (Vgl. Tg. Ztg. 11./12. 11. 1869; s. auch Wztg. 14. 11. 1869)

56 Dieser «Aufruf» war auch an die Thurgauer Zeitung und andere «demokratische Blätter» gesandt worden, von diesen jedoch nicht aufgenommen worden. Vgl. Tg. Ztg. 14. 11. 1869; Anzeiger von Bischofszell 13. 11. 1896.

57 Vgl. Aufruf in Wztg. 14. 11. 1869. In diesem Aufruf, wie auch in der Volkszeitung, wurde behauptet, dass Häberlin im ersten Wahlgang faktisch mehr Stimmen auf sich vereinigt habe als Deucher, da angeblich an verschiedenen Orten einfach nur der Name «Häberlin», ohne nähere Bezeichnung, auf den Stimmzettel geschrieben worden sei, diese aber als ungültig erklärt worden seien. Vgl. Volksztg. 7., 10. und 12. 11. 1869; Tg. Ztg. 13. 11. 1869; Tg. Nachrichten 14. 11. 1869.

58 Vgl. Tg. Ztg. 14. 11. 1869.

sächlich die Grundzüge der Kreuzlinger Versammlung dar, wobei er darauf hinwies, dass dieselbe von Oberrichter Häberlin, von Oberrichter Messmer⁵⁹, von Statthalter Böhi und von anderen, welche früher der Verfassungsrevision entgegengestanden hatten, sprechende Beweise dafür habe, dass sie das Revisionswerk anerkennen und schätzen, hingegen von der Seite Häberlins und seiner Genossen seien keine solchen zu finden; Häberlin sei jetzt noch ein Feind des neuen Verfassungswerkes, und alle seine Gedanken und Bestrebungen zielten dahin ab, dasselbe wieder zu stürzen, um wieder seine frühere bevorzugte Stellung erringen zu können⁶⁰. Seine Berücksichtigung wäre, da er seine Haltung seit den Ständeratswahlen nicht geändert habe, eine Charakterlosigkeit, und was die von den Häberlinianern in Aussicht gestellte Versöhnung betreffe, so sei dies eine Täuschung, denn kaum hätte er den Sitz erhalten, so wäre dies ein Anhaltspunkt, von welchem mit Erfolg rückwärts operiert werden könnte⁶¹. Auch Regierungsrat Anderwert setzte sich für die Wahl Deuchers ein, indem er denselben seinen katholischen Mitbürgern durch Verbreitung einer Wahlempfehlung, namentlich im Bezirk Tobel, als den geeigneten Nationalrat schmackhaft zu machen suchte⁶². Er trat dabei natürlich nicht direkt und öffentlich in Erscheinung, denn es hätte wie Ironie anmuten müssen, wenn man erfahren hätte, dass ausgerechnet Anderwert, der als alles andere als ein guter Katholik bezeichnet werden konnte und der gegen dieselben während der Verfassungsrevision mit aller Heftigkeit vorgegangen war, bei den Katholiken für die Verbreitung der Worte sorgte, dass man den thurgauischen Katholiken immer einige Rücksicht schuldig sei und dass da der katholische Kandidat, Deucher, eben der rechte Mann sei, weil derselbe in konfessioneller Hinsicht nicht zu den Stürmern gehöre, welche alles Religiöse über den Haufen werfen wollen, vielmehr vernünftigen und toleranten Ansichten huldige, wie sie wohl von der enormen Mehrheit der katholischen Bevölkerung geteilt werde⁶³.

59 Oberrichter Messmer habe bei der Neubestellung der kantonalen Beamten für seinen Freund Häberlin gewirkt, wo er gekonnt habe.

60 Mit einer solchen Behauptung, die grösstenteils aus der Luft gegriffen war, hatte sich doch Häberlin an jenen «Unbotmässigkeiten», welche sich angeblich die sog. Oppositionspresse seit dem Mai gegen die «Majestät der gegenwärtigen Regierung» hatte zuschulden kommen lassen, nicht beteiligt (Volksztg. 31. 10. 1869), sollten die Wähler von Häberlin abgebracht werden.

61 Vgl. Tg. Ztg. 14. 11. 1869 L.-Korr.

62 Der Artikel «Wen sollen wir wählen?», von einem Gesinnungsgenossen Anderwerts geschrieben, wurde auf Veranlassung Anderwerts am Samstag vor der Wahl teilweise in einer Extrabeilage zum Volksblatt vom Hörnli verbreitet; in der Wochenzeitung (14. 11. 1869) erschien derselbe, ebenfalls auf Anderwerts Veranlassung, unter den Inseraten. Vgl. Volksztg. 19. und 21. 11. 1869 und Tg. Ztg. 3. 5. 1870.

63 Vgl. Wztg. 14. 11. 1869, s. Winterthurer Ztg. 25. 11. 1869. — S. auch die interessante Korrespondenz aus dem Kreise Fischingen (in Volksbl. v. Hörnli 11. 11. 1869), welche Deucher empfahl, um Häberlin, dessen vorzügliche juristische Eigenschaften hervorgehoben wurden, nicht als Bundesrichter zu gefährden.

Am 14. November 1869 schwang dann erneut der Kandidat der Demokraten obenaus: Auf Bezirksrat Deucher waren (bei einem absoluten Mehr von 7 809 Stimmen) 8 818 Stimmen entfallen, während Häberlin 6 129 Stimmen erhalten hatte. Wiederum hatte sich für Häberlin die Stimmgebung der Bodensee- und Unterseegegend — im Bezirk Gottlieben hatte Deucher allein 1 590 Stimmen mehr als er — und der Frauenfelder Gegend verhängnisvoll ausgewirkt⁶⁴.

Mit diesem Ergebnis wurde Häberlins Niederlage als endgültig besiegelt betrachtet. Die thurgauischen Demokraten, vorab deren Führer, die nun die Staatsstellen innehatten, hatten Häberlin bewusst, obwohl sie — oder gerade weil sie dessen Fähigkeiten kannten — von den thurgauischen und eidgenössischen Stellen ferngehalten, weil sie eine Gefährdung ihrer eigenen Stellung und, wie sie glaubten oder glauben machen wollten, der Errungenschaften der neuen Verfassung verhindern wollten. Für sie hatte deshalb der 14. November eine grosse Bedeutung, was sich namentlich auch in den Zeitungen bemerkbar machte; besonders drastisch drückte sich dabei ein Korrespondent der «Thurgauer Nachrichten» aus, der sich in drei Nummern⁶⁵ mit diesem Tag und seinen Folgen befasste und seinen Artikel mit folgenden Worten schloss:

«Nun aber ist Waterloo besiegelt. Die Zauber sind gebrochen. Von heute an ist Hr. Häberlin nur noch möglich als geheilter Mensch am Arme der Demokratie.

Ob er heilbar sei und die dargebotene Hand aufrichtig annehme? Wir glauben es *nicht*. Sein cholerisches Temperament hält die Krankheit hartnäckig fest, und Freunde in Zürich sorgen für unwandelbare Gesinnungen.

Was folgt daraus? Dass Hr. Häberlin vom Schauplatze des politischen Erfolges für immer abgetreten ist — für immer!

Der Vorhang fällt. Der Augenblick ist gekommen, wo wir Gutes nachzureden haben. R.I.P. Darin besteht die Bedeutung des 14. November.»⁶⁶

Doch dieser Korrespondent und viele andere täuschten sich, denn Häberlin war mit seinen 49 Jahren noch lange kein abgeschriebener Mann, besonders da er ohne öffentliche Tätigkeit kaum sein konnte; zudem hatte er einen enormen Arbeitseifer und einen grossen Willen. Durch die Wahl in die evangelische Synode⁶⁷ erhielt er — neben den übrigen Gebieten — schon

64 Vgl. ABl. 1869 II S. 425; Akten BK 1848—1950 Schachtel 61; Tg. Ztg. 15. 11. 1869.

65 Vgl. Tg. Nachrichten 21., 24. und 28. 11. 1869.

66 Tg. Nachrichten 28. 11. 1869. S. hiezu Volksztg. 1., 3. und 5. 12. 1869; Tg. Ztg. 3. und 4. 12. 1869; Tg. Nachrichten 22. und 29. 12. 1869.

67 Häberlin hatte schon von 1855—1861 der evangelischen Synode, die sich damals aus den Geistlichen des Kantons, den weltlichen Mitgliedern des Kirchenrates und sechs weltlichen Abgeordneten zusammengesetzt hatte, als weltlicher Abgeordneter angehört. Die neue evangelische Synode, die vom Volk am 7. November 1869 gewählt worden war, bestand aus 99 Mitgliedern, von denen ein Drittel dem geistlichen und zwei Drittel dem weltlichen Stande angehörten. Vgl. ABl. 1869 II S. 263 und 400—404 (Mitgliederverzeichnis).

bald einen neuen öffentlichen Wirkungskreis, und zwar im kirchlichen Bereich, dem er früher eher ferne gestanden war.

Die evangelische und die katholische Landeskirche hatten durch die neue Verfassung eine freiere Stellung erhalten, unterstanden doch nun nach § 56 nur noch die gemischt staatlich-kirchlichen Dinge der Oberaufsicht und dem Genehmigungsrecht des Staates. Die am 9. Dezember 1869 zusammentretende evangelische Synode hatte nun die Aufgabe, eine neue Kirchenverfassung durchzuberaten, dieselbe der Abstimmung des Volkes zu unterbreiten und dann einer nach einem neuen Wahlgesetz ernannten Synode Platz zu machen. Sie setzte zur Bearbeitung der Kirchenverfassung eine vorberatende Kommission ein, in welche Regierungsrat Labhardt, der zum Präsidenten der Synode ernannt worden war, Pfarrer Künzler, Pfarrer Aepli, alt Staatsanwalt Häberlin, Statthalter Böhi, Rektor Christinger, Dekan Steiger, Staatsschreiber Guhl und Statthalter Burkhard gewählt wurden⁶⁸.

In dieser Kommission der evangelischen Synode stand vorerst die Frage über den Umfang der zu lösenden Aufgabe im Vordergrund, da von der Synode keine bestimmteren Direktiven erteilt worden waren. Hierbei machten sich unter den Mitgliedern zwei Ansichten geltend: Die einen — namentlich Aepli, Häberlin und Steiger — wollten der Synode als dem kirchlichen Verfassungsrat lediglich einen Entwurf über eine Kirchenverfassung der evangelischen Konfession des Kantons Thurgau vorlegen, worin die Grundzüge einer Kirchenorganisation (Fundamentalsätze über die Kirchgemeinden, ihre Beamten und Behörden, Synode, Kapitel und Dekanate sowie über die Geistlichen) festgelegt sind; die einzelnen Zweige der Kirchenorganisation sollten erst durch die neuen Kirchenbehörden auf dem Wege der Gesetzgebung reguliert werden. Die andern — vor allem Labhardt — wollten nicht nur für die Kirche eine Verfassung aufstellen, sondern ein eigentliches Kirchenorganisationsgesetz (mit den Bestimmungen der gesamten Kirchenordnung) ausarbeiten und der Synode vorlegen. Die erstere Ansicht, die sich an die engere Auffassung des erhaltenen Auftrages hielt und welche die Entwicklung der gesetzgeberischen Arbeiten der künftigen Synode überlassen wollte, erhielt schliesslich die Zustimmung der Mehrheit, obwohl die Anschauung von Labhardt, der bereits ein Schema über eine neue evangelische Kirchenorganisation vorgelegt hatte, auch von Burkhardt, Christinger und Guhl geteilt wurde. In geheimer Wahl wurde sodann eine engere Kommission, bestehend aus Aepli, Häberlin und Christinger, bestimmt, welche unter Zuhilfenahme des vorhandenen Materials einen ersten Entwurf ausarbeiten sollte⁶⁹.

68 Vgl. Tg. Ztg. 11. 12. 1869; Volksztg. 12. 12. 1869.

69 Vgl. Tg. Ztg. und Volksztg. 12. 1. 1870.

Das Grundgesetz, das von der engern Kommission ausgearbeitet wurde, wurde äusserst kurz gefasst, indem man sich durchwegs nur auf die einer kirchlichen Verfassung zukommenden allgemeineren Bestimmungen beschränkte. Neu aufgenommen wurden das kirchliche Referendum, welches schon in § 56 der Staatsverfassung gefordert war, und die Initiative, womit man dem Willen der Mehrheit des Volkes entgegenkommen wollte; die verschiedenen Details des Kirchenwesens wurden der speziellen Gesetzgebung vorbehalten, so dass dem Volke, was Häberlin auch bei der Revision der Staatsverfassung stets gefordert hatte, die Möglichkeit gegeben war, sich anregend, zustimmend oder ablehnend zu verhalten.

Am 1. und 2. März 1870 wurde dieses von der engern Kommission entworfene Grundgesetz von der Synodalkommission durchberaten, wobei zwar einige Änderungen angebracht, jedoch die prägnante Kürze beibehalten wurde. Die Tendenz, sich aller Erweiterungen zu enthalten, welche den Charakter gesetzgeberischer oder reglementarischer Bestimmungen hatten, wurde auch hier befolgt⁷⁰. Zwei Monate später wurde dasselbe von der Synode behandelt⁷¹, dann dem Grossen Rat unterbreitet und schliesslich dem Volke vorgelegt, das diesem kirchlichen Grundgesetz ebenfalls zustimmte⁷².

Bei der Neubestellung der evangelischen Synode, am 28. August 1870, wurde Häberlin, wie viele andere auch, wiedergewählt⁷³ und einen Monat später sogar in den Kirchenrat berufen. Auf letztere Wahl hatte die Häberlinsche Partei grossen Wert gelegt, hatte sie doch vor Beginn der Synode am Eingang des Saales entsprechende Wahllisten verteilen lassen⁷⁴. Der Kirchenrat wurde dann aus den beiden bisherigen geistlichen Mitgliedern, Pfarrer Künzler und Dekan Aepli, und, nachdem die Regierungsräte Labhardt und Sulzberger zum voraus eine Wiederwahl mit Rücksicht auf ihre Stellung als Mitglied der Rekursbehörde abgelehnt hatten, aus Böhi, Messmer und Häberlin als weltliche Mitglieder bestellt⁷⁵.

Der neugewählte evangelische Kirchenrat beauftragte, nachdem Häberlin und Aepli als Mitglieder der paritätischen Administrativkommission bezeichnet worden waren, eine engere Kommission, bestehend aus Künzler und Häberlin, ein Schema über die zunächst in Revision kommenden Ge-

70 Vgl. Volksztg. 3. 3. 1870; Tg. Ztg. 5./6. 3. 1870. — Grundgesetz, betreffend die Organisation der evangelischen Kirche des Kantons Thurgau, in ABl. 1870 S. 251—261.

71 Vgl. Tg. Ztg. 6./7. 5. 1870; Volksztg. 7./8. 5. 1870. — Grundgesetz (endgültige Fassung) in ABl. 1870 S. 468—478.

72 Volksabstimmung vom 17. 7. 1870: 5902 Ja gegen 3980 Nein. Vgl. ABl. 1870 S. 619—621.

73 In 40 Wahlkörpern wurden 88 Abgeordnete gewählt, wobei jeder Wahlkreis nach § 12 des Grundgesetzes nur einen Geistlichen hatte ernennen dürfen. S. Abgeordnetenverzeichnis in ABl. 1870 S. 755—759.

74 Vgl. Tg. Ztg. 30. 9. 1870; Volksztg. 4. 10. 1870.

75 Vgl. Prot. KR S. 336; Tg. Ztg. und Volksztg. 30. 9. 1870.

setze beziehungsweise darauf bezügliche Anträge vorzubereiten⁷⁶. Künzler und Häberlin sahen davon ab, eine durchgreifende Gesamtrevision vorzunehmen, sondern wandten sich lediglich einzelnen Gesetzen zu. Sie arbeiteten den Entwurf eines Reglementes für die Synode und den Entwurf eines Ausführungsgesetzes, die Organisation des Kirchenwesens betreffend, aus, in welchem zugleich die Bestimmungen über die Besoldungen, das Steuer- und Rechnungswesen aufgenommen wurden. Sie befassten sich auch mit der Liturgie und mit der Verordnung über die Einteilung und die Funktionen der Kapitel.

Als dann der Kirchenrat, nachdem der Reglementsentwurf für die Synode und der Entwurf des Ausführungsgesetzes von der evangelischen Synode angenommen worden waren⁷⁷, über das letztere Gesetz die konfessionelle Volksabstimmung auf den 26. März 1871 anordnen und zu diesem Zwecke das Amtsblatt zur Veröffentlichung benutzen wollte, verweigerte dies der Regierungsrat mit der Begründung, dass das fragliche Gesetz Bestimmungen enthalte, welche die Kategorie der gemischt staatlich-kirchlichen Dinge beschlagen, und forderte, dass zuerst die staatliche Genehmigung dieses Gesetzes eingeholt werde⁷⁸. Der Kirchenrat beschloss hierauf, die Volksabstimmung einstweilen ohne alle Präjudiz zu verschieben, ohne jedoch gewillt zu sein, die hier engagierte Frage der kirchlichen Selbständigkeit von sich aus preiszugeben. Er legte deshalb die Angelegenheit einfach mittels einer seinen Standpunkt beleuchtenden Botschaft der Synode zum Entscheid vor und schickte sich an, inzwischen auf der Basis des Grundgesetzes und der übrigen noch in Kraft bestehenden Gesetzesbestimmungen «fort zu administrieren»⁷⁹.

Über diese Frage der Handhabung des staatlichen Genehmigungsrechtes war schon in der Synode vom 3. Mai 1870 diskutiert worden, wobei jene Behörde beschlossen hatte, aus Gründen der Zweckmässigkeit und um die durch die Verfassung geforderte staatliche Genehmigung nicht geradezu illusorisch zu machen, diese dem Referendum vorangehen zu lassen. Im gleichen Sinne hatte sich auch der Grosse Rat im September 1870 ausgesprochen, als der Konflikt des katholischen Kirchenrates und der katholischen Synode mit dem Regierungsrat wegen der Ansetzung der Volksabstimmung über das katholische Kirchenorganisationsgesetz in Behandlung gekommen war. Beide Male hatte Häberlin den Standpunkt der Minderheit vertreten, indem er die Volksabstimmung der Staatsgenehmigung voran-

76 Vgl. Prot. KR S. 336/37; ABl. 1870 S. 852; Volksztg. 2. 10. 1870; Tg. Ztg. 7. 10. 1870.

77 Vgl. Tg. Ztg. 20./21. 1. 1871; Volksztg. 22., 25., 28./29. 1. und 2./3. 2. 1871.

78 Zuschrift vom 24. 2. 1871. Vgl. Prot. KR S. 393; Prot. RR 1871 § 375; gedr. Botschaft «Der evangelische Kirchenrat an die evangelische Synode des Kantons Thurgau» vom 10. 3./13. 6. 1871 S. 1/2.

79 Vgl. Prot. KR S. 393 und 417; s. auch gedr. Botschaft.

gehen lassen wollte, denn nach seiner Ansicht standen die Konfessionen im Staate da wie die Kantone im Bund; dem Bundesrat sei es nämlich — so betonte er — auch nie eingefallen, zu verlangen, dass die Kantone ihre Gesetze ihm vorlegen müssten, ehe sie dieselben vor das Volk bringen könnten⁸⁰. — Beim nun vorliegenden Falle war hingegen die Sachlage etwas anders als bei den beiden bisherigen, weshalb der Kirchenrat auf seinem Standpunkt beharrte. Er glaubte nämlich einen Unterschied machen zu müssen zwischen dem Grundgesetz, in dem die Beziehungen zwischen Staat und Kirche grundsätzlich geregelt sind, wobei die Staatsbehörden allerdings schon bei der Beratung mitreden sollten, und dem blossen Ausführungsgesetz zu demselben, das mehr die konfessionellen Angelegenheiten behandelt⁸¹.

Am 21. August 1871 kam dieser Streitpunkt in der evangelischen Synode zur Sprache. Dabei stand die Frage, ob das erwähnte Gesetz überhaupt der staatlichen Genehmigung bedürfe, nicht zur Diskussion, denn auch der Kirchenrat beanstandete dies in seiner diesbezüglichen Botschaft nicht, sondern es ging einzig um die Frage, ob die Volksabstimmung über die betreffende Gesetzesvorlage einzuholen sei, bevor diese den Staatsbehörden im Sinne des Artikels 56 der Staatsverfassung vorgelegt werde, oder ob die staatliche Genehmigung dem konfessionellen Referendum vorangehen müsse. In der Auseinandersetzung hierüber standen sich besonders Häberlin, als Referent des Kirchenrates, und Labhardt, als Vertreter des Standpunktes des Regierungsrates, gegenüber. Der erstere wies dabei nach, dass das Verbot der Regierung der die Freiheit und Selbständigkeit der Konfessionen garantierenden Verfassung widerspreche, und betonte, dass der Staat nur ein Genehmigungsrecht habe, dessen Geltendmachung aber ein fertiges Geschäft, wozu auch die Volksabstimmung gehöre, voraussetze. Den gleichen Standpunkt vertraten auch die Pfarrherren Künzler, Zündel und Diezi, während sich die Regierungsräte Labhardt und Sulzberger darauf beriefen, dass dieser Gegenstand schon durch frühere Verhandlungen seine Erledigung gefunden habe und dass es zudem konstitutionell nie anders gemeint gewesen sein könne, als dass die Genehmigung vorgängig eingeholt werden müsse. Labhardt strebte dabei eine energische Lösung der Frage an, weshalb er dem Kirchenrat den Auftrag geben wollte, alle Erlasse dieser Art ohne weiteres vorgängig den Staatsbehörden vorzulegen, denen nun einmal die technische Prüfung der Sache zustehe. Demgegenüber wollte Messmer nach Möglichkeiten einen Konflikt vermeiden. Von beiden Seiten musste schliesslich zugegeben werden, dass eine streng rechtliche Entscheidung wegen der mangelnden Klarheit der dies-

80 Vgl. Tg. Ztg. 22./23. 9. 1870; s. auch Tg. Ztg. 10. 8. 1871.

81 S. gedr. Botschaft S. 6—9; Tg. Ztg. 23. 8. 1871.

bezüglichen Verfassungsbestimmung kaum möglich sei, weshalb die Frage der Zweckmässigkeit in den Vordergrund gerückt wurde. In der Abstimmung sprachen sich dann die Synodalen mit 40 gegen 33 Stimmen für die Ansicht des Kirchenrates aus; derselbe wurde eingeladen, im Sinne des von ihm eingenommenen Standpunktes in dieser Angelegenheit vorzugehen, jedoch ohne dass hiefür noch nähere Direktiven erteilt worden wären⁸².

Mit diesem Beschluss hatte sich die Mehrheit der Synode hinter den Kirchenrat gestellt, wodurch sich aber die Sachlage nur mehr zuspitzte; denn nun war eine Ausweitung des Konfliktes zwischen den Kirchen- und den Staatsbehörden zu gewärtigen. Die Presse begann jetzt plötzlich dieser Angelegenheit vermehrte Aufmerksamkeit zu schenken, da sie im Vorgehen des Kirchenrates eine neue Machenschaft Häberlins zu erkennen glaubte. So schob die «Thurgauer Zeitung» Häberlin die Absicht unter, nach einem «handgreiflichen Plane» zwischen der Regierung bzw. dem Grossen Rat und der evangelischen Synode Händel stiften zu wollen⁸³. Sie wurde dabei noch durch eine Erklärung von Regierungsrat Labhardt unterstützt, der unter dem Titel «Zur Charakteristik» über die Synode und Häberlins Vorgehen berichtete. Labhardt wälzte die Schuld an diesem Konflikt grossenteils auf Häberlin ab, indem er hervorhob, dass der evangelische Kirchenrat den Streit durch den Erlass der Botschaft vom 13. Juni, «eines unklaren und sophistischen Machwerkes aus der bekannten Häberlinschen Küche», begonnen habe und dass darin jeglicher Schlussantrag an die Synode gefehlt habe. Während der Verhandlungen habe Häberlin erklärt, es handle sich nicht um eine Beschwerde gegen den Regierungsrat, sondern nur um eine «Anfrage an die Synode». In diesem Vorgehen habe er «die Wiederholung einer stets von Herrn Häberlin geübten Taktik, der bei allen durch ihn provozierten Händeln stets der 'angegriffene' Teil sein wollte», gesehen; dieses Manöver sei ihm in der Synode wiederum so sehr gelungen, «dass, während der Regierungsrat und der Grosse Rat beschuldigt wurden, sie gehen darauf aus, 'die Selbständigkeit der Konfessionen total zu vernichten und das Prinzip der kirchlichen Freiheit totzuschlagen', daneben der Kirchenrat als eine Behörde behandelt wurde, 'welche auf die Anklagebank gesetzt werde'»⁸⁴. Ebenso scharf wie die «Thurgauer Zeitung» urteilte auch die «Bodensee-Zeitung» zum «sonderbaren Be-

82 Vgl. Tg. Ztg. 23. 8. 1871; Volksztg. 23. 8. 1871; Anz. a. Rhein 26. 8. 1871. — Nach den Angaben der Thurgauer Zeitung (29. 8. 1871) soll bei der Abstimmung die Mehrheit des Kirchenrates, nämlich Messmer, Aepli und Böhi, wobei letztere zwei ihren früheren Standpunkt verlassen hätten, ihre Stimme «gegen die Präntention ihres Kollegen Häberlin» abgegeben haben, was jedoch von der Volkszeitung (30. 8. 1871) bezweifelt wurde.

83 Vgl. Tg. Ztg. 25. 8. 1871.

84 Tg. Ztg. 26. 8. 1871.

schluss» der Synode, indem sie unter anderem schrieb: «Aber gewisse Herren möchten aus dem Kirchenrate, wie es scheint, eine Regierung Nr. 2 etablieren, um unter den Flügeln der geistlichen Herren einen anderwärts verlorenen Einfluss wieder zurückzuerobern. Wenn das bezweckt wird, dann fort mit dem Kirchengesetz, dann sei die Losung heute schon Verwerfung. Merkt euch das, ihr Herren mit den schwarzen Röcken, die ihr zu dieser ersten gesetzgeberischen Arbeit bereits mit einem Konflikt mit den Staatsbehörden einläutet!»⁸⁵ Wie unsinnig man, in Unkenntnis der wirklichen Verhältnisse, teilweise sonst noch urteilte, zeigte eine Thurgauer Korrespondenz in der «Berner Tagespost», in welcher der Konflikt zwischen der evangelischen Synode und den Staatsbehörden als von katholischer Seite angezettelt dargestellt und damit Häberlin quasi als Alliierter und Handlanger des katholischen Kirchenrates bezeichnet wurde⁸⁶.

Nachdem diese Angelegenheit unnötigerweise aufgebauscht worden war — das Genehmigungsrecht durch die Staatsbehörden war ja eher eine Formsache — und die Sachlage ungewiss war, wählte die Mehrheit des evangelischen Kirchenrates einen Ausweg, indem sie beschloss, diese Frage zur Entscheidung vor den Grossen Rat zu bringen mit dem Gesuche, dass derselbe erlaube, dass der Kirchenrat mit den neuen konfessionellen Gesetzen mittels des Referendums ans Volk gelangen könne, bevor die staatliche Genehmigung erfolgt sei. Demgegenüber hatte Häberlin einen aggressiven Antrag vorgebracht — wollte er doch die Gemeinden durch Zirkulare an die Kirchenvorsteherschaften zur Abstimmung einladen, in der Meinung, dass, wenn die Regierung die Versammlungen verbieten sollte, dieselben zu unterbleiben hätten —, war damit aber ohne Erfolg geblieben⁸⁷.

So kam denn am 12. September 1871 dieser Kompetenzkonflikt im Grossen Rat zur Behandlung, wobei es wider aller Erwartung zu keiner langen Diskussion kam, was namentlich den entschiedenen Worten von Fürsprech Heinrich Häberlin, dem Bruder Eduards, zugunsten der Regierung zu verdanken war. Derselbe beantragte kurzerhand, auf dem früheren, der katholischen Synode gegenüber eingenommenen Standpunkt zu beharren, da nach seiner Ansicht die damals geführten Verhandlungen gründlich genug gewesen waren. Er sprach zudem die Überzeugung aus, dass das Recht der Kirche durch die vorgängige Prüfung durch die Staatsbehörden keineswegs verletzt werde; nach der Verfassung sei die Kirche nur in rein kirchlichen Dingen vom Staate frei, hingegen in allen gemischten Fragen sei sie noch Staatskirche, wobei die Prüfung der Frage, ob ein Entscheid der

85 Bodensee-Ztg. 27. 8. 1871.

86 Vgl. Berner Tagespost 28. 8. 1871. (Zit. in Tg. Ztg. 30. 8. 1871)

87 Vgl. Prot. KR S. 432; Rechenschaftsbericht über die Geschäftstätigkeit des evangelischen Kirchenrates pro 1870 (IV. Quartal) und pro 1871 an die evangelische Synode des Kantons Thurgau S. 13.

Synode gemischt kirchliche Dinge betreffe oder nicht, den Staatsbehörden zustehe, was vernünftigerweise dem konfessionellen Referendum voranzugehen habe. Kein Redner ergriff hierauf das Wort zugunsten des Kirchenrates, da die Erfolglosigkeit der Vertretung des gegenteiligen Standpunktes eingesehen wurde. In der Abstimmung wurde der früher gegenüber der katholischen Synode gefasste Beschluss mit 68 gegen 12 Stimmen bestätigt und somit der evangelische Kirchenrat abgewiesen⁸⁸.

Die Beziehungen zwischen dem Regierungsrat und dem evangelischen Kirchenrat besserten sich in der Folgezeit keineswegs, denn der erstere suchte den letztern nach Möglichkeit zu massregeln, so dass es zu neuerlichen Uneinigkeiten kam. Vorerst musste der Kirchenrat aus dem Amtsblatt ersehen, dass der Regierungsrat beim Grossen Rat die Verwerfung der vorgelegten Kirchenordnung (vom 22. August 1871) und nur die bedingte Genehmigung des Ausführungsgesetzes (vom 19. Januar 1871), die Organisation der evangelischen Kirche betreffend, zu beantragen beabsichtigte⁸⁹. Deshalb wandte er sich abermals mit einer Botschaft an den Grossen Rat, um von demselben die staatliche Sanktion zu erhalten, und als auch hier die Erfolglosigkeit vorauszusehen war, beschloss er, die umstrittenen Punkte der beiden Gesetze nochmals in der Synode behandeln zu lassen⁹⁰.

Namentlich aber in zwei Angelegenheiten gingen die Ansichten der beiden Räte über ihre Zuständigkeit auseinander, so dass sich der Regierungsrat bemüssigt fand, dem evangelischen Kirchenrat Rügen zu erteilen. Der erste Fall betraf die Ablösung der zürcherischen Ortschaft Feldi von der evangelischen Kirchgemeinde Üsslingen, zu deren Pfarrverband erstere gehörte. Da es sich hier um eine kirchliche Lostrennung handelte, hatte der Kirchenrat, als ihm von der thurgauischen Regierung ein von der zürcherischen Regierung am 8. April 1871 eingereichtes Gesuch um Unterstützung bei der Regelung der diesbezüglichen Verhältnisse zur «gutachtlichen Berichterstattung» übermittelt worden war, beschlossen, dass die endgültige und selbständige Behandlung dieses Traktandums in Anwendung des § 56 der Verfassung ihm selbst zustehe. So nahm der Kirchenrat direkt Fühlung auf mit dem Regierungsrat des Kantons Zürich, wobei dann Abgeordnete der beiden Räte verschiedene Male zusammenkamen und schliesslich die kirchliche Gebietsveränderung zum Abschluss brachten. Auf Mahnung des thurgauischen Regierungsrates, der lediglich durch einen Zeitungsartikel vom Beschlusse des evangelischen Kirchenrates erfahren hatte, wurde der bereits zwischen dem Abgeordneten des zürcherischen Regierungsrates

88 Von den 12 ablehnenden Stimmen waren fünf von Mitgliedern der evangelischen Synode, unter denen sich Kirchenrat Häberlin befand, und vier von Mitgliedern der katholischen Synode abgegeben worden. Vgl. Tg. Ztg. und Volksztg. 15. 9. 1871.

89 Vgl. ABl. 1871 S. 844—846.

90 Vgl. Rechenschaftsbericht des evang. Kirchenrates pro 1870/71 S. 13/14.

und demjenigen des thurgauischen Kirchenrates (Ed. Häberlin) abgeschlossene Vertrag eingesandt und in einem Begleitschreiben nicht einmal um die Genehmigung dieses Vertrages nachgesucht; ja, der Kirchenrat legte darin gegen ein solches Genehmigungsrecht des Regierungsrates geradezu Verwahrung ein und schrieb: «Sind wir somit, Tit.! der entschiedenen Ansicht, dass die *endgültige* Erledigung der Angelegenheit ausschliesslich in das Ressort des evangelischen Kirchenrates fällt, so wollen wir gleichwohl nicht unterlassen, Ihrer hohen Behörde das mehrerwähnte Übereinkommen über ein rein kirchliches Verhältnis zur *Einsicht* vorzulegen, nachdem wir durch die vorausgegangenen Erörterungen den diesseitigen Rechtsstandpunkt gegen jedes Präjudiz glauben hinlänglich gewahrt zu haben»⁹¹. Der Regierungsrat genehmigte zwar den fraglichen Vertrag vom 28. Oktober 1871, hielt jedoch an seinem Standpunkt fest und erteilte deshalb dem evangelischen Kirchenrat eine «entschiedene Rüge»⁹².

Der zweite Fall war ein Rekurskonflikt, bei dem es um die Abberufung eines Geistlichen ging. Ein Pfarrer war von seiner Kirchenvorsteherschaft wegen seines sittlichen Betragens angeklagt worden — wozu auch noch die grosse Mehrheit der Kircheinwohnergemeinde im Sinne der Klage der Kirchenvorsteherschaft petitionierte —, worauf sich eine Kommission des evangelischen Kirchenrates mit der Untersuchung befasste. Auf Vorschlag der Kirchenvorsteherschaft und auf Grund seiner eigenen Ermittlungen beschloss der Kirchenrat die Amtsentsetzung. Da hierauf ein Rekurs des Pfarrers gegen die Disziplinarverfügung des Kirchenrates an den Regierungsrat gelangte, sah sich derselbe veranlasst, die Sachverhältnisse zu prüfen, wobei er feststellte, dass die fragliche Untersuchung von der Kommission des Kirchenrates eher oberflächlich durchgeführt worden war. Er bestätigte zwar, gestützt auf die vervollständigten Akten, den Beschluss des Kirchenrates, machte jedoch denselben auf die mangelhafte Voruntersuchung und oberflächliche Durchführung aufmerksam und rügte ihn deshalb ernstlich⁹³.

Veranlasst durch das entstandene Missverhältnis zwischen Kirchenrat und Regierungsrat infolge von Rügen von seiten des letzteren, beschloss der evangelische Kirchenrat am 12. Februar 1872 einstimmig, seine Entlassung in corpore bei der Synode einzugeben⁹⁴. Dieses Entlassungsbegehren er-

91 Häberlin an RR 7. 12. 1871: Kirchenakten Uesslingen Nr. 48.

92 RR an KR 12. 1. 1872: Kirchenakten Uesslingen Nr. 51. — Akten betreffend die Los-trennung von Feldi: Kirchenakten Uesslingen Nr. 36—52. Vgl. auch Prot. KR S. 479/80; Volksztg. 24. 1. 1872; Tg. Ztg. 1. 3. 1872.

93 Vgl. Kirchenakten Dussnang Nr. 47—82; Prot. KR S. 480; Tg. Ztg. 2. 3. 1872; Demokrat 17. 3. 1872; Wztg. 19. 3. 1872.

94 Vgl. Prot. KR S. 480/81.

regte natürlich im Kanton Thurgau Aufsehen, so dass, da viele die näheren Umstände nicht kannten, verschiedene Anschauungen und Mutmassungen vorgebracht wurden. Regierungsrat Sulzberger, der selbst Mitglied der evangelischen Synode war, schrieb im «Anzeiger am Rhein» zu diesem Entlassungsgesuch: «Es ist dieses ein nicht mehr aussergewöhnliches, aber ein eigentümliches und kaum richtiges Mittel, solche Konflikte zu lösen, und es ist wohl eher anzunehmen, dass man damit Aufsehen machen und andere Ziele fördern will, als dass diese Resignation wirklich ernstlich gemeint ist. Die Synode dürfte daher, wenn auch der Sache und dem Frieden des Landes einen grossen, den Verursachern solcher Manöver wohl nur einen kleinen Dienst erweisen, wenn sie die Entlassung erteilen würde. Wir getrösten uns indessen abermals der Erfahrung, dass die Bäume nicht in den Himmel wachsen und hoffen, dass man die rechten Wege dennoch finden werde, um jedermann zu überzeugen, dass in Wahrheit die Religion nicht in Gefahr steht. Vermutlich wird jedoch diese Entlassung nicht erteilt werden»⁹⁵. Die «Thurgauer Zeitung» fühlte sich bemüssigt, zu Sulzbergers Artikel, den sie im Auszug zitierte, noch folgendes beizufügen: «Möglicherweise wäre auch der Austritt nur *eines* Mitgliedes geeignet, den schon wiederholt gestörten Frieden zwischen den beiden Mächten, zwischen Kaiser und Papst, herzustellen»⁹⁶.

Aber auch an Stimmen, die den evangelischen Kirchenrat in Schutz nahmen, fehlte es nicht. So gab zum Beispiel ein Thurgauer Korrespondent der «Wyler Zeitung» dem Kirchenrat «für seine männliche Tat und entschlossene Haltung Anerkennung und ungeteiltes Lob»⁹⁷ und fügte dazu noch weiter bei: «Wir sagen nicht bloss möglicherweise, sondern sicher ist es, sofern die Regierung des Hineinregierens in Kirchensachen, welche sie absolut nichts angehen, sich enthalten und nur die Hälfte, was im Verfassungsrat grossartig proklamiert und versprochen worden, gehalten würde, dann wäre der Friede zwischen Staat und Kirche hergestellt»⁹⁸.

Am 6. März 1872 hatte sich die evangelische Synode, die in Frauenfeld zusammenkam, zuerst mit den Bureauwahlen zu befassen, da der bisherige Synodalpräsident, Labhardt, ausgetreten war mit der Begründung, dass er im Konflikt zwischen der Regierung und dem Kirchenrat auf Seite der ersteren stehe, was seine Stellung als Präsident der Synode unmöglich mache⁹⁹. Als sein Nachfolger wurde Obergerichtspräsident Messmer be-

⁹⁵ Anz. a. Rhein 17. 2. 1872 †.

⁹⁶ Tg. Ztg. 18. 2. 1872.

⁹⁷ Zit. in Tg. Ztg. 23. 2. 1872.

⁹⁸ Zit. in Volksztg. 25. 2. 1872. Vgl. auch Volksztg. 21. 2. 1872; Tg. Ztg. 24. 2. 1872.

⁹⁹ Labhardt hatte zwar schon anfangs 1871 aus Gesundheitsrücksichten die Synode ersucht, ihm das Präsidium abzunehmen, was aber in der Hoffnung auf Besserung der Gesundheit nicht geschehen war; im Herbst 1871 hatte er dann der evangelischen Kirchgemeinde Frauenfeld sein Entlassungsbegehren als Mitglied der Synode ein-

stimmt, da der bisherige Vizepräsident, Dekan Aepli, gebeten hatte, von seiner Person abzusehen. Sodann wurden die Änderungsanträge des Kirchenrates, jene Bestimmungen betreffend, die vom Regierungsrat im kirchlichen Ausführungsgesetz und in der Kirchenordnung als anstössig bezeichnet worden waren, angenommen. Als Referent des Kirchenrates hatte dabei Häberlin die Hauptgründe für diese Änderungen dargelegt, nämlich dass die Differenzen mit den Staatsbehörden nicht wichtig genug seien, um sie fortzuführen, und dass die beiden Gesetze nach Erlangung der staatlichen Sanktion endlich ohne weitere Zögerung dem Referendum unterstellt werden könnten¹⁰⁰. Hierauf schritt die Versammlung zur Behandlung des Entlassungsbegehrens des Kirchenrates. Da keine schriftliche Eingabe gemacht worden war, begründete Pfarrer Künzler als Präsident des Kirchenrates das Begehren, indem er darauf hinwies, dass sich der Kirchenrat keiner Harmonie mit den weltlichen Behörden erfreue und dass er vor allem nicht geneigt sei, sich in rein kirchlichen Angelegenheiten, wie dies bei Feldi der Fall gewesen sei, oder gar in Disziplinarfällen, wo ein Geistlicher suspendiert werden musste, vom Regierungsrat Rügen erteilen zu lassen. Er betonte, dass die Entlassung nicht aus politischen Gründen, sondern lediglich aus Gewissensgründen begehrt werde; von Politik sei hiebei keine Rede gewesen und besonders von Seite desjenigen Mitgliedes nicht, auf welches vielleicht am ehesten der Verdacht fallen könnte. Demgegenüber hielt Regierungsrat Sulzberger, der hier als Synodale und nicht als Regierungsrat sprechen wollte, dafür, dass der Kirchenrat, wenn er wirkliche Beschwerden gegen das regierungsrätliche Verfahren gehabt hätte, diese vor die hierfür zuständige Behörde, vor den Grossen Rat, hätte bringen können. Kirchenrat Böhi verteidigte sehr entschieden den Standpunkt des Kirchenrates, namentlich bezüglich derjenigen Punkte, in denen er gerügt worden war, wobei er darlegte, dass der Regierungsrat den Kirchenrat lediglich als leichtfertige und gewissenlose Männer habe hinstellen wollen; er hob auch hervor, dass die erste Anregung zum Entlassungsbegehren von einem geistlichen Kollegen ausgegangen sei. Kirchenrat Aepli fand es besonders kränkend, dass das Entlassungsbegehren als eine Komödie behandelt worden sei und als ob man damit politische Zwecke habe

gereicht, worauf jedoch nicht eingetreten worden war. Auf die wiederholt verlangte Entlassung zu Beginn des Jahres 1872 war seinem Wunsche schliesslich doch entsprochen worden.

100 S. Ausführungsgesetz, betreffend die Organisation der evangelischen Kirche des Kantons Thurgau, vom 19. Januar 1871/6. März 1872 in ABl. 1872 S. 254—268; Gesetz, betreffend die Kirchenordnung der evangelischen Konfession des Kantons Thurgau, vom 22. August 1871/6. März 1872 in ABl. 1872 S. 269—286. Nachdem die Staatsbehörden noch im März ihre Zustimmung zu den beiden Gesetzen gegeben hatten, konnte am 5. Mai 1872 die Volksabstimmung stattfinden, an der beide Gesetze mit grossem Mehr angenommen wurden.

verfolgen wollen, und ersuchte die Versammlung, die Entlassung zu gewähren, da man in nächster Zeit doch kein freundliches Einverständnis mit den Staatsbehörden erwarten könne. Nachdem Sulzberger bemerkt hatte, dass er die Vorwürfe gegen den Regierungsrat bis aufs kleinste abweisen könnte, jedoch derselbe sich nicht hier, sondern vor dem Grossen Rat zu verantworten hätte, ergriff Häberlin das Wort mit der Versicherung, dass er dem Entlassungsbegehren zwar beigestimmt, dasselbe aber nicht veranlasst habe. Er führte dann aus, dass nun einmal zwischen dem Kirchenrat und dem Regierungsrat eine tiefe Kluft hinsichtlich der grundsätzlichen Auffassung über die Stellung der Kirche bestehe und dass eine Landeskirche ihre Selbständigkeit verliere, wenn sie sich solchen Beschlüssen, wie sie bisher vom Regierungsrat gefasst worden seien, unterziehen müsse. Der Kirchenrat halte sich in rein kirchlichen Angelegenheiten für vollkommen selbständig; eine solche Angelegenheit sei die Lostrennung von Feldi gewesen, und nur im Falle eines Rekurses stehe dem Regierungsrat ein Einmischungs- und Entscheidungsrecht zu. Wenn der Staat glaube, die kirchlichen Behörden hätten ihre Kompetenzen überschritten, so könne er einzelne Akte aufheben, jedoch nicht koramieren und Lektionen erteilen; der Kirchenrat stehe nämlich nur unter der Synode und sei deshalb lediglich ihr verantwortlich und habe sich in solcher Weise nicht dem Regierungsrat unterzuordnen, wie dies gefordert worden sei. Der Regierungsrat habe bezüglich der Amtsentsetzung eines Geistlichen allerdings infolge Rekurses das Recht der Untersuchung und des Entscheides gehabt, nicht aber das Recht, eine Rüge zu erteilen. Weil das Verfahren des Regierungsrates verfassungswidrig sei, habe er sich dem Entlassungsbegehren angeschlossen. Nach diesen Darlegungen schritt die Synode zur Abstimmung, die durch geheime Stimmabgabe erfolgte, wobei dann mit 38 gegen 34 Stimmen die Entlassung zu erteilen abgelehnt wurde. Anschliessend verlangten die Kirchenräte Aepli und Künzler, jeder persönlich für sich, die Entlassung, welchem Begehren aber ebenfalls nicht entsprochen wurde¹⁰¹.

Mit diesem Entscheid hatte der evangelische Kirchenrat eine Billigung seines Vorhabens von seiten der Synode erhalten. Deshalb war der Kirchenrat — oder zumindest ein Teil desselben, dem es vor allem um eine möglichst grosse Selbständigkeit in seinem Tätigkeitsfeld ging — über die Nichtentsprechung gegenüber seinem Entlassungsbegehren hoch erfreut. Dass nämlich gleichzeitig ein Zutrauensvotum bezweckt worden war, ging aus einer Korrespondenz Häberlins im «Thurgauer Anzeiger» und in der

101 Vgl. Volksztg. 8./10. 3. 1872; Anz. a. Rhein 9./11. 3. 1872; Wztg. 12. 3. 1872; Volksbl. v. Hörnli 21. 3. 1872.

«Seepost» deutlich hervor¹⁰², suchte er darin doch — in einer für ihn typischen Art — das Abstimmungsresultat zugunsten des Kirchenrates aufzuwerten, indem er die Gründe für dessen knappen Ausfall aufzählte. Er legte dabei dar, dass einerseits eine «Regierungspresse» und die «Handlanger des Partei-Regimentes» vor und am 6. März viele Mittel und Mittelchen versucht hätten, um ein für den Regierungsrat günstiges Resultat herbeizuführen, und dass anderseits im eigenen Lager Planlosigkeit und Mangel an parlamentarischer Übung und der Einfluss «ungehöriger Faktoren» vorgeherrscht hätten, welche den vollen und richtigen Ausdruck der «übergrossen Mehrheitsansicht» hätten verkümmern lassen: «Hiefür hätte in der Tat nur ein *rein sachlicher* Antrag auf Billigung der von dem Kirchenrate beobachteten Haltung aus der Mitte der Synode dienen können: das kleine Häuflein der 'Regierungsgetreuen aus System' wäre bald gezählt gewesen.» Sodann führte Häberlin weiter aus, dass in der Abstimmung über ein Kollektiv-Entlassungsbegehren verschiedene Bestimmungsgründe einen mehr oder weniger massgebenden Einfluss ausgeübt hätten: Unter den 34 Synodalen befänden sich nämlich eine ziemliche Anzahl, welche aus Grundsatz jede Demission unter allen Umständen gewähren, geleitet von dem Gedanken: «Ein gezwungener Eid tut Gott leid.» Wieder andere hätten geglaubt, dem Kirchenrat gefälliger zu sein, wenn sie die nachgesuchte Entlassung nicht verweigerten, was an sich richtig sei, «jedoch von *dem* Augenblicke an einer andern Betrachtung weichen musste, als die Entlassung zum Ausgangspunkte eines Misstrauensvotums bestimmt worden war.» Nebenbei habe vielleicht auch noch die Antipathie gegen dieses oder jenes einzelne Mitglied des Kirchenrates eingewirkt, wozu auch noch die Hoffnung einzelner komme, «infolge der Erneuerungswahl eine längst ersehnte Stelle im Kirchenrate und in dieser neuen Stellung ein noch grösseres Wohlwollen am königlichen Hofe zu erringen». Häberlin kam dann, nachdem er darauf hingewiesen hatte, dass namentlich dasjenige Mitglied des Kirchenrates, welches zuletzt gesprochen habe (also er selbst), über die Schlussfolgerungen aus einem indirekt abgegebenen Zutrauensvotum nicht den mindesten Zweifel offen gelassen habe, zu folgendem Schluss: «Und so liegt dann allerdings, die Dinge in ihrem *wahren* Sinn und Wesen aufgefasst, vor allem in der Diskussion und nicht minder in dem Abstimmungsergebnis der evangelischen Synode vom 6. d. M. eine ganz unzweideutige und entschieden ausgesprochene Aufmunterung für den Kirchenrat, die Rechte und die Selbständigkeit der Landeskirchen

102 Vgl. Tg. Ztg. 12. und 16. 3. 1872. — Der «Thurgauer Anzeiger» erschien in Weinfelden und Amriswil, wobei der Druck und Verlag von Brugger besorgt wurde, während die «Seepost», bei der J. Jucker Redaktor war, in Romanshorn und Kreuzlingen erschien. Beide Zeitungen hatten den gleichen Text und die gleichen Inserate, lediglich der Zeitungskopf war verschieden.

mit fester Hand und unentwegt zu wahren und sich in keiner Weise *terrorisieren* zu lassen!»¹⁰³

Mit dieser einseitigen Stellungnahme hatte Häberlin natürlich die «Thurgauer Zeitung», die den Regierungsstandpunkt vertrat, herausgefordert, weshalb diese ihn erneut als den Störefried des gegenseitigen Verhältnisses bezeichnete, obwohl die beiden geistlichen Vertreter des Kirchenrates nicht nur auf dem gleichen Standpunkt wie Häberlin standen, sondern auch denselben gegen aussen mindestens so entschieden verfochten. Sie glaubte, dass bei einer Neuwahl des Kirchenrates sicherlich nur Häberlin übergangen worden wäre, und betonte auch, dass vor dem Eintritt Häberlins in den Kirchenrat stets ein gutes Einvernehmen zwischen diesem und dem Regierungsrat bestanden habe; Häberlin bleibe auch hier der Rolle treu, welche er schon als Präsident des Erziehungsrates eingenommen habe: «Wie er diesen jahrelang *über* die Regierung zu stellen gewusst, so versucht er es nun mit dem Kirchenrate, indem er sich selbst zu erhöhen trachtet. An der Selbständigkeit der Landeskirche liegt ihm an und für sich natürlich blutwenig. Glücklicherweise ist aber inzwischen die Regierung *eine andere* geworden, von der wir erwarten dürfen, dass sie gegenüber den ohnehin ungebührlich grossen Kompetenzen der Kirchbehörden und ihren noch weitergehenden Ansprüchen, einen Staat im Staat zu bilden, die Rechte dieses letztern mit Nachdruck wahren werde»¹⁰⁴.

Dieses vernichtende Urteil der «Thurgauer Zeitung» ging natürlich zu weit. Wohl war unverkennbar, dass Häberlin die Stellung des Kirchenrates bewusst verbessern und diesem mehr Einfluss und Macht, was die kirchlichen Dinge betraf, geben wollte, aber nicht nur um seine eigene Stellung zu heben, sondern auch um die kirchliche Selbständigkeit im Sinne der Verfassung zu erhalten. Seit Mitte der sechziger Jahre hatte er nämlich gegenüber den kirchlichen Verhältnissen im Staate eine viel aufgeschlosseneren Haltung eingenommen, was sich namentlich gegenüber den Begehren der Katholiken kundgetan hatte. Seit seinem Eintritt in die Synode und in den Kirchenrat befasste er sich noch vermehrt mit den kirchlichen Angelegenheiten und Problemen und trat nun auch auf diesem Gebiet mit seiner Anschauungsweise mehr an die Öffentlichkeit. Da ihn besonders auch das Thema Staat und Kirche beschäftigte, hielt er Mitte März 1872 in Weinfelden einen Vortrag über das Verhältnis der Kirche zum Staat mit besonderer Berücksichtigung der thurgauischen Verfassung und Gesetzgebung. Dabei stellte er nach allgemeineren geschichtlichen Rückblicken eine recht interessante Vergleichung der diesbezüglichen st. gallischen, aargauischen und thurgauischen Rechtsverhältnisse an, aus welcher

103 Tg. Anzeiger und Seepost 10. 3. 1872.

104 Tg. Ztg. 12. 3. 1872.

sich ergab, «dass der Kanton Thurgau nicht nur innerhalb der Eidgenossenschaft, sondern in Europa der im Sinne der Trennung von Staat und Kirche *vorgerückteste* Staat sei, nämlich der Theorie nach». Häberlin führte dann unter Anfügung einiger feiner Seitenhiebe weiter aus, es handle sich nun darum, eine prinzipiell fortgeschrittene Verfassung auch in der Praxis wahr zu machen¹⁰⁵. Für diese Umsetzung von der Theorie in die Praxis trat er mit Entschiedenheit ein, weshalb er auch die Einmischungsversuche des Regierungsrates aufs schärfste verurteilte. Dass er sich nun als Kirchenrat ganz auf der Seite der Kirche befand, besonders noch da er in Opposition zu den führenden Regierungsmitgliedern stand, war aus dem Schlusssatz seines Vortrages ersichtlich, in welchem er betonte, dass die Konfessionen zähle an den ihnen zustehenden Rechten festhalten sollen¹⁰⁶.

In der Politik, die Häberlin weiterhin mit grossem Interesse verfolgte, blieb er in einer oppositionellen Stellung verhaftet, die jedoch weit mehr gegen die nun führenden Männer als gegen die Errungenschaften der Verfassung gerichtet war. Er kam nämlich von der Ansicht nicht los, dass die Verfassungsrevision hauptsächlich nur wegen des Personenwechsels durchgeführt worden sei, worin er sich namentlich dadurch bestärkt sah, dass nach Annahme der Verfassung nicht der Boden der Versöhnlichkeit zum Wohle des Kantons, sondern derjenige der Ausschlusslichkeit betreten worden war, indem beinahe alle leitenden Stellungen im Kanton sowie im Bunde von den Führern der Revisionsbewegung selbst eingenommen oder zumindest in ihrem Sinne besetzt worden waren und zur Verwirklichung und zum Ausbau der Verfassungsbestimmungen nun plötzlich recht wenig unternommen wurde. Die gegenseitigen Verdächtigungen hörten aus diesem Grunde auch nicht auf. Im Grossen Rat suchte Häberlin bei verschiedenen Fragen entscheidend einzuwirken; dies war aber gar nicht mehr so leicht möglich, da er nun in demselben nur noch eine kleine Gefolgschaft hatte. Am 7. Oktober 1869 stellte er, da er nicht mehr direkt auf die Verhandlungen der Bundesversammlung einwirken konnte, im Grossen Rat die Motion, dass der Regierungsrat einzuladen sei, bei den Bundesbehörden auf die Abschaffung der Konsumgebühren auf Wein und anderen geistigen Getränken in der Eidgenossenschaft durch den Bund hinzuwirken. Diese Motion wurde, eineinhalb Monate später in Behandlung kommend, allgemein gutgeheissen¹⁰⁷. Als Berichterstatter der Gesetzgebungskommission suchte er die Schaffung eines thurgauischen Handelsgerichtes zu ver-

105 Vgl. Volksztg. 20. 3. 1872.

106 Vgl. Tg. Ztg. 22. 3. 1872.

107 Vgl. Prot. GR 7. 10. 1869 S. 144 und 24. 11. 1869 S. 157; Tg. Ztg. 26./27. 11. 1869; s. auch Repert. 1145. (Eingabe der Regierung des Kantons Thurgau um Abschaffung des Ohmgeldes, welche dann bei der Bundesverfassungsrevision berücksichtigt wurde.)

hindern, indem er zweimal mit Erfolg beantragte, auf den diesbezüglichen Gesetzesentwurf nicht einzutreten; nach seiner Ansicht war nämlich hiefür kein wahres Bedürfnis im Thurgau vorhanden, besonders da das Prozessverfahren hier einfach genug war und somit von den Kaufleuten auch die gewöhnlichen Gerichte benutzt werden konnten. Zudem wollte er die Bundesrevision abwarten und mit ihr die Vereinheitlichung des Rechts gewärtigen¹⁰⁸.

Eine für viele etwas zweifelhafte Haltung nahm Häberlin nun bei den vorgenommenen Schulverschmelzungen ein, wobei aber ersichtlich war, dass er sich nicht gegen dieselben, sondern gegen das von den Demokraten, vorab von Anderwert gehandhabte Verfahren wandte. Anlässlich des Rekurses der katholischen Schulgemeinden Bischofszell, Eschenz, Diessenhofen, Götighofen, Lommis und Wängi gegen die Schulverschmelzungen kam dieses im Thurgau an und für sich alte Problem auf einer neuen Basis zur Diskussion, jedoch ohne auch nur halb so viel Aufsehen zu erregen wie vor 10 oder 15 Jahren. Die Rekurrenten stützten sich bei ihrer Argumentation vor allem darauf, dass der Artikel 24 der Verfassung¹⁰⁹ falsch ausgelegt worden sei, denn sie glaubten demselben lediglich einen fakultativen Charakter beimessen zu müssen. Demgegenüber fand aber die Grossratskommission den Wortlaut für deutlich genug, weshalb sie auch ein Gesetz für die Ausführung des Artikels 24, wie es von den Rekurrenten verlangt worden war, für überflüssig hielt; sie sah darin den Willen, dass die Schulen nicht mehr auf dem Konfessionalismus beruhen, klar genug ausgedrückt, weshalb sie die Ablehnung des Rekurses beantragte. Häberlin erklärte sich im Grossen Rat wohl als mit der Tendenz des Vorgehens der Regierung einverstanden, doch vertrat er die Ansicht, dass die Regierung dem Vollzug die Aufstellung eines Gesetzes hätte vorangehen lassen sollen, indem er darlegte, dass die Verfassung nur sage, auf die Vermehrung der Klassen- und Fortbildungsschulen sei ein besonderes Augenmerk zu richten, doch sage sie nicht, in welcher Form dies zu geschehen habe. Er betonte hiebei, dass man nicht auf dem korrekten Boden stehe, wenn man die vollziehende Gewalt allein walten lasse, denn der Grosse Rat und das Volk hätten in dieser Frage, in der es hauptsächlich um das «Wie» gehe, ebenfalls beigezogen werden dürfen. Regierungsrat Anderwert war als Departementschef des Erziehungswesens erstaunt, dass ihm gerade von dieser Seite, wo die Regierung einen energischen Vorgänger gehabt habe, Opposition entgegengebracht werde, und führte aus, dass es die schönste Seite des Erziehungsrates gewesen sei, dass er seine Kompetenz in bezug auf die

108 Vgl. Häberlins Artikel «Aus dem Rechtsleben» VI. in Volksztg. 23., 24. und 27. 2., 1. und 2. 3. 1870; Tg. Ztg. 18./19. 2. 1870; Volksztg. 18. 2. 1870; Tg. Ztg. und Volksztg. 22. 3. 1871.

109 S. weiter vorn S. 338 Anmerkung 167.

Schulverschmelzungen voll benutzt habe; derselbe habe lediglich in grossen Gemeinden keine Vereinigungen vornehmen können, welchem Mangel an Kompetenz nun durch Artikel 24 der Verfassung abgeholfen worden sei, indem die Gründung der Klassenschulen befohlen worden sei. Er fragte sich, was man in ein Ausführungsgesetz hätte aufnehmen sollen, denn Artikel 24 sage ja alles, und er legte dabei dar, dass das Gesetz, welches Häberlin angezogen hatte, auf ganz andern Grundlagen beruht habe, da damals noch die Schulbürgergemeinden bestanden hätten, während momentan lokale Schwierigkeiten vorhanden seien, die an jedem Ort wieder anders sein könnten, weshalb ein Gesetz nicht abhelfen würde. Zu Häberlin gewandt sagte er, dass man gegnerischerseits nicht wegen einem blossen Wechsel in der Szenerie — weil jetzt andere Personen berufen seien, das auszuführen, was früher von anderer Seite besorgt worden sei — Opposition machen solle, denn die Regierung sei auch von dem Grundsatz ausgegangen, dass mit den konfessionellen Schulen so schnell als möglich aufgeräumt werden sollte. Häberlin hielt aber trotz der Erklärungen Anderer daran fest, dass die Schulverschmelzungen gesetzlich hätten reguliert werden sollen; doch er unterliess aus Zweckmässigkeitsrücksichten eine Antragstellung. In der Abstimmung wurde schliesslich der Rekurs mit grosser Mehrheit abgewiesen¹¹⁰.

Häberlin rechtfertigte dann, herausgefordert durch eine Korrespondenz von Regierungsrat Haffter¹¹¹, seine Stellungnahme im Grossen Rat, indem er unter Hinweisung auf das inkonstitutionelle Vorgehen des Regierungsrates geltend machte, dass man hier den Anfängen wehren müsse: «Was hier in einem Gebiet geschehen ist, auf welchem man sich *im Hinblick auf die Parteistellung* gegen jede Opposition von vornherein geschützt halten durfte, könnte für die *Gemeinde-Autonomie* im *allgemeinen* sowie unter Umständen für die Rechte und Freiheiten der Bürger überhaupt verhängnisvoll werden. Deshalb konnte und durfte man zwar wohl, was einmal erledigt war, besonders wenn man mit dem Zwecke und mit dem Resultate selber im übrigen einverstanden war, unbeanstandet passieren lassen: *aber der konstitutionelle Standpunkt musste gewahrt werden*, um sich dessen Geltendmachung in der Zukunft nicht aus der Hand winden zu lassen. Ein Mehreres konnte dagegen zur Zeit gar nicht geschehen»¹¹².

Verschiedene Umstände, wie andauerndes Unwohlsein, vielfache Abwesenheit u. a., bewogen Häberlin in der Folge, verschiedene Stellungen im

110 Vgl. Tg. Ztg. und Volksztg. 19. 2. 1870. — Nur zwei Stimmen waren für die Begründeterklärung des Rekurses; Burkhardt hatte sich der Abstimmung enthalten, während sich Häberlin derselben — nach Wahrnehmung verschiedener Mitglieder — durch Entfernung entzogen hatte (Tg. Ztg. 23. 2. 1870).

111 Vgl. «Der Rekurs der katholischen Schulgemeinden vom Standpunkt der Gemeindeautonomie» in Tg. Ztg. 23. 2. 1870; s. Volksztg. 1. 3. 1870.

112 Volksztg. 1. 3. 1870 ♀; s. auch Volksztg. 2.—4. 3. 1870 ♀.

Kanton aufzugeben, um jeder kantonalen amtlichen Eigenschaft oder Berührung gänzlich enthoben zu sein und hauptsächlich dem Anwaltsberuf zu leben zu können. So legte er nicht nur die Bezirksgerichtsschreiberstelle in Arbon nieder, sondern lehnte auch die Wahl zum Friedensrichter des Kreises Weinfelden ab¹¹³. Als Mitglied des Verwaltungsrates der thurgauischen Hypothekarbank trat er ebenfalls zurück, womit er dem Regierungsrat gleichzeitig die Wahl eines Vertreters in seinem Sinne ermöglichte. Anderwert, mit dem er erneut in einer Fehde stand¹¹⁴, wurde hier sein Nachfolger, während Labhardt durch die Wahl in den Verwaltungsrat der Nordostbahn noch näher mit derselben verbunden wurde¹¹⁵.

113 Vgl. Volksztg. 28.—31. 12. 1869, 4., 9. und 19. 1. 1870; Tg. Ztg. 28. 12. 1869, 1., 5., 6., 8. und 21. 1. 1870.

114 Zu dieser Zeit war der Prozess Anderwerts gegen die Volkszeitung, deren Verteidigung Häberlin übernommen hatte, hängig. Anderwert hatte nämlich gegen den Redaktor und Verleger der Volkszeitung, Wädenschwiler, wegen Ehrverletzung geklagt, da sich in dessen Nummer vom 14. und 19. 11. 1869 Auslassungen, in denen auf Anderwerts frühere Tätigkeit als Gerichtsschreiber angespielt wurde, befunden hatten. Wohl traf zu, dass derselbe eine Vernachlässigung des Rechnungswesens in seiner Amtsführung als Gerichtsschreiber nicht bestreiten konnte, doch lag es in jenen Artikeln, wie dies die Form des Ausdrucks, die Art der Bekanntmachung und die Zeitverhältnisse bewiesen, offensichtlich auf der Hand, dass man denselben an der Ehre kränken und verächtlich machen wollte. Deshalb wurde Wädenschwiler vom Obergericht eine Geldbusse aufgebürdet, zur Tragung der Gerichtskosten verurteilt und zur Veröffentlichung des Gerichtsurteils verpflichtet (s. Urteil in Volksztg. 30. 4., 1. und 3. 5. 1870). Vorgängig hatte Häberlin in der Volkszeitung unter der Rubrik «Aus dem Rechtsleben» die Parteiverhandlungen im Prozesse Anderwerts gegen die Volkszeitung weiteren Kreisen zugänglich zu machen gesucht. Darin (Volksztg. 13., 14., 20., 22.—24., 27. und 29. 4. 1870) verarbeitete und beutete er diesen Verleumdungsprozess richtiggehend gegen Anderwert aus, was diesen veranlasste, Ehrverletzungsklage gegen Häberlin zu erheben — die Klage gründete sich auf die Referate in den Nummern vom 13., 14., 23., 24., 27. und 29. 4. 1870, welche teilweise nicht mehr vorhanden sind — und sich selbst in einem Artikel in der Thurgauer Zeitung (3. 5. 1870) zu verteidigen, in welchem er nachzuweisen suchte, dass Häberlin ihn seit der Weinfelder Eisenbahnversammlung vom Februar 1864 unaufhörlich verfolge und jedesmal im Zustand der Notwehr gehandelt haben wolle. Das Gericht stellte dann fest, dass Häberlin kein objektives Referat über die Gerichtsverhandlungen gebracht und die Grenzen der erlaubten Kritik überschritten habe; aus der Art des sogenannten Referates gehe unzweideutig hervor, dass Häberlin dadurch, dass er den von ihm als Anwalt im früheren Prozesse eingenommenen Parteistandpunkt einseitig verwertet und an sein Referat Reflexionen und Schlussfolgerungen geknüpft habe, die einen selbständigen Charakter hätten und schliesslich in dem Satze Ausdruck gefunden hätten: «Der Mann [Anderwert] gehöre nicht an die Spitze des Staates», beabsichtigt habe, Anderwert in den Augen des Publikums verächtlich zu machen. Häberlin wurde vom Obergericht wegen Verleumdung zu einer Geldbusse von 400 Franken, zur Tragung sämtlicher Gerichts- und Prozesskosten und zur Veröffentlichung des Urteils auf seine Kosten verurteilt. (S. Urteil in Volksztg. 8.—10. 7. 1870)

115 Labhardt, der nun mit Escher gut auskam, hatte denselben vor der Wahl ersucht, von seiner Person Umgang zu nehmen, um Nagel, der gegen eine Gotthardsubvention und damit gegen die Nordostbahn eingestellt war, zu empfehlen, da durch dessen Wahl ein gefährlicher Gegner zum Schweigen gebracht würde. Vgl. Labhardt an Escher 13. 2. 1870.

So wie sich Eduard Häberlin im Thurgau vermehrt von der öffentlichen Tätigkeit zurückzog, um so mehr trat sein Bruder Heinrich in Erscheinung. Dieser stand nämlich, wie übrigens auch Pfarrer Hans Konrad Häberlin, der neuen Verfassung eher geneigt gegenüber; doch hatte es ihm anfänglich die brüderliche Rücksicht versagt, mit denjenigen in näheren Verkehr zu treten, welche so leidenschaftlich Eduards Gegner waren¹¹⁶. Dies hatte dazu geführt, dass er trotz seiner Fähigkeiten noch nicht zur näheren Mitwirkung beigezogen worden war, da man sich über seine Gesinnung und Stellungnahme lange nicht im klaren gewesen war. Seine umsichtige Beteiligung an den Grossratssitzungen fiel aber bald doch auf, so dass er bereits 1871 zum Vizepräsidenten und im folgenden Jahre zum Präsidenten des Grossen Rates gewählt wurde. Während er in verschiedenen Fragen eine andere Ansicht als sein Bruder vertrat, gab es hinwiederum aber auch Gebiete, in denen ihre Anschauungen und Überzeugungen übereinstimmten. So setzten sich beide für die Unterstützung des Gotthardunternehmens ein, indem sie für eine hohe Subventionssumme des Thurgaus sprachen, damit aber in Minderheit blieben¹¹⁷. Auch beim Gesetz betreffend die staatliche Unterstützung von Eisenbahnunternehmungen verfochten sie die nämliche Ansicht, indem sie, zusammen mit Fürsprech Studer, entgegen dem Antrage der Regierung und der Grossratskommission, welche für den Staatsbeitrag eine gesetzliche Norm forderten, überhaupt nicht auf den vorliegenden Gesetzesentwurf eintreten wollten, da sie für jeden einzelnen Fall eines Subventionsgesuches freie Hand haben wollten. Eduard Häberlin, der im allgemeinen gegen zu viele gesetzliche Erlasse war¹¹⁸, befürchtete, dass ein solches Gesetz «zu schwindelhaftem Aufschliessen» von Eisenbahnprojekten führen könnte und dass man sich dadurch vom Prinzip des Privatbaus entfernen würde. Er wollte nicht allen Unternehmungen die gleiche Subventionssumme zuteil werden lassen, sondern vor allem auch auf die Frage der Notwendigkeit Rücksicht nehmen. Trotz dieser Vorhaltungen entschloss sich die grosse Mehrheit des Grossen Rates, auf den Gesetzesentwurf einzutreten und denselben — nach der artikelweisen Beratung — im Sinne des Kommissionsvorschlages (20 000 Franken pro Kilometer) anzunehmen¹¹⁹. Das Volk verwarf dann aber in der Abstimmung

116 Vgl. Lebenserg. S. 201.

117 Während am 10. Juli 1870 eine Gotthardsubventionssumme von 150 000 Franken vom Volke abgelehnt worden war, wurde eine solche von 100 000 Franken eineinviertel Jahre später angenommen. Vgl. Volksztg. 25./26. 5. und 14. 6. 1870; Tg. Ztg. 26. 5. 1870; ABl. 1870 S. 446—457 und 590; Volksztg. 15. 9. 1871; Tg. Ztg. 14./15. 9. 1871; ABl. 1871 S. 680—685 und 783/84.

118 Vgl. sein Angriff auf die Verordnung des Obergerichts über die Ausführung des § 18 der Verfassung und auf die Kompetenz desselben hiefür: Tg. Ztg. 10. und 11. 1. 1872.

119 Vgl. Tg. Ztg. 11.—13. 1. 1872; Volksztg. 12./14. 1. 1872; ABl. 1872 S. 61/62.

vom 25. Februar 1872 dieses Eisenbahngesetz mit 7 437 Nein gegen 7 129 Ja¹²⁰. Jedoch infolge von Reklamationen — die Verteilung der diesbezüglichen Vorlage sei zu spät vorgenommen worden — beschloss der Regierungsrat die Kassation der Abstimmung in den Gemeinden Frauenfeld, Homburg, Steckborn und Wagenhausen. Dies gab im Grossen Rat Anlass zu erregten Diskussionen. Heinrich Häberlin war der Ansicht, dass entweder die ganze Abstimmung hätte kassiert werden sollen oder dann gar nichts, denn die Kassationsgründe bei diesen vier Gemeinden seien nicht erheblicher als in anderen; er wollte dem Regierungsrat die Verantwortlichkeit überlassen und beantragte, der Grosse Rat möge ohne Präjudiz zur Tagesordnung übergehen. Im gleichen Sinne sprachen noch verschiedene Redner, während die Verteidiger des Regierungsstandpunktes hauptsächlich in dessen eigenen Reihen zu suchen waren. Eduard Häberlin nahm vor allem das Volksvotum in Schutz und hob hervor, dass das Volk mit Recht an den Modalitäten des Gesetzes Anstoss genommen habe, denn demselben stehe nach der Verfassung das Recht zu, die Subventionen einzeln zu gewähren; es habe auch Anstoss an der fixen Summe per Kilometer genommen. Was die Kassation anbetraf, so war dies nach seiner Meinung nur ein Inzidenzpunkt, über den allerdings die Regierung zu entscheiden hätte; er wollte jedoch das Urteil dem Grossen Rat vorbehalten und beantragte, in diesem Sinne die Tagesordnung auszusprechen. Verwalter Oettli und Keller von Biessenhofen beantragten demgegenüber, die ganze Abstimmung zu kassieren, während Oberrichter Messmer das Gesetz überhaupt zurückziehen wollte; Oberrichter J. J. Häberlin wollte von der Botschaft des Regierungsrates lediglich Notiz nehmen, demselben jedoch erklären, dass der Grosse Rat mit dessen Vorgehen nicht einverstanden sei. Vor der Abstimmung zogen aber die drei Häberlin, gestützt auf die von Labhardt abgegebene Erklärung, dass der Regierungsrat auf die Zustimmung des Grossen Rates verzichte, ihre Anträge zurück. In der eventuellen Abstimmung blieb der Antrag auf Totalkassation siegreich, unterlag dann aber in der Hauptabstimmung dem Antrag Deucher, der auf einfache Tagesordnung mit Notiznahme im Protokoll lautete¹²¹.

Am 7. April 1872 wurde in den vier Gemeinden, in denen die Abstimmung über das Eisenbahngesetz kassiert worden war, noch einmal abgestimmt, wobei das Resultat so ausfiel, dass das vorher verwerfende Ergebnis nun in ein annehmendes umgewandelt wurde. Hiefür waren namentlich die grössere Stimmbeteiligung in Frauenfeld, Steckborn und Wagenhausen sowie die gewandelte Stimmgebung in Homburg ausschlaggebend gewe-

120 Vgl. RR an GR 9. 3. 1872 in Akten GR 1872.

121 Vgl. Tg. Ztg. 23./24. 3. 1872; s. auch Tg. Ztg. 3. und 20. 4. 1872, Demokrat 5. 4. 1872 und Anzeiger von Bischofszell 20. 4. 1872.

sen¹²². Damit war dieses Gesetz auf eine eigentlich vom Regierungsrat gesteuerte Art und durch die entsprechenden Empfehlungen vor der Nachabstimmung vom Volke doch noch angenommen worden. Die Art des Zustandekommens dieses Resultates rief im Grossen Rat begreiflicherweise einiger Missbilligung. Eduard Häberlin erklärte sich sogleich gegen die verfassungsmässige Gültigkeit dieses Gesetzes, wobei es ihm aber nicht um die Tendenz ging, einfach Opposition zu machen. Obwohl er zugestand, dass das Eisenbahngesetz bei einer nochmaligen Totalabstimmung ohne Zweifel angenommen würde — die finanziellen Folgen hätten sich nämlich nicht als so gross herausgestellt, wie man geglaubt habe — und dass über Zwischenfälle bei Volksabstimmungen der Regierungsrat zu entscheiden hätte, so lag, wie er betonte, der Entscheid und die schliessliche Kompetenz über die Inkrafttretung des Gesetzes eben doch beim Grossen Rat. Er legte sodann dar, dass die Abstimmung vom 7. April nicht gesetzmässig zustandegekommen sei, und war deshalb für die Kassation der ganzen Abstimmung. Demgegenüber vertrat Deucher den Standpunkt der Regierung und beantragte deshalb, deren Botschaft in genehmigendem Sinne zu protokollieren. Regierungsrat Labhardt, der neben anderen Rednern auch für die Genehmigung sprach, drohte sogar mit dem Rücktritt aus der Regierung, sofern die Kassation beschlossen würde; für die letztere sprachen Oberrichter Oettli, die Bezirksstatthalter Reiffer, Böhi und Burkhardt sowie Heinrich Häberlin. In der Abstimmung unter Namensaufruf wurde jedoch der Antrag auf Kassation der Volksabstimmung mit 63 gegen 22 Stimmen abgelehnt¹²³. Gegen diesen Beschluss reichte Eduard Häberlin eine Protokollverwahrung ein, die er schon in Bereitschaft gehalten hatte; derselben schlossen sich auch sein Bruder und Statthalter Reiffer an¹²⁴.

Im Frühjahr 1872 beschäftigten Häberlin jedoch hauptsächlich die Erneuerungswahlen der kantonalen Behörden, namentlich diejenigen des Regierungsrates, mit dessen Wirken er keineswegs zufrieden war; er wollte denselben neu zusammengesetzt wissen, wofür die Begründung in Wirklichkeit grossenteils in persönlichen Motiven lag, und unternahm deshalb einen Grossangriff gegen den Regierungsrat. Mit der Tätigkeit der Regierung war die «Volkszeitung», an der sich seit einiger Zeit Häberlins publizistische Wirksamkeit lediglich noch auf die Mitteilungen aus dem Rechts-

122 Das Resultat von 7129 Ja gegen 7437 Nein war damit umgewandelt worden in 7641 Ja gegen 7365 Nein, denn in Frauenfeld waren nun 526—236 (vorher: 342—219), in Homburg 94—40 (10—111), in Steckborn 527—26 (366—34) und in Wagenhausen 271—3 (188—13) Stimmen abgegeben worden. Vgl. ABl. 1872 S. 336/37; Tg. Ztg. 27./28. 2. und 9. 4. 1872.

123 Vgl. Prot. GR 23. 5. 1872 S. 8; Tg. Ztg. 25. 5. 1872; Volksztg. 26. 5. 1872.

124 Vgl. Prot. GR 23. 5. 1872 S. 9—13.

leben beschränkte, ebenfalls nicht zufrieden; sie wusste von immer lauter werdenden Klagen im Volk über die Nichterfüllung des Revisionsprogramms und über die undemokratische Regierungswirtschaft zu berichten. Bereits im Herbst 1871 hatte sie sogar die Diskussion über die Abberufung des Regierungsrates mit dem Hinweis eröffnen wollen, dass aus allen Teilen des Kantons Stimmen laut würden und die Abberufung verlangten, und dazu geschrieben: «Woher kommt dies? — Der Personenwechsel war während der Verfassungsrevision Zweck und die Verfassungsrevision, wenigstens für die Leiter und Wortführer derselben, blosses Mittel. Ebenso waren die Versprechungen der Revisionshelden bloss leere Phrasen, um das Volk zu ködern»¹²⁵.

Häberlin, für den diese Regierungsratswahlen von grosser Bedeutung waren, war mit der vom Regierungsrat am 8. März vorgenommenen Wahlordnung¹²⁶ keineswegs einverstanden — er stellte darum im Grossen Rat eine diesbezügliche Interpellation¹²⁷ — und hielt namentlich die Frist zur Besprechung der Regierungsratswahlen, die schon auf den 7. April angesetzt worden waren, für viel zu kurz, zumal die Amtszeit ja erst Ende Mai ablief. Diese kurze Zeitspanne zur Erörterung dieser Wahlen missfiel ihm sehr, denn er glaubte darin die Absicht der Regierung zu erkennen, eine Diskussion möglichst zu vermeiden, um damit der Opposition die Chancen für eine Personenveränderung zu nehmen. Zudem trafen die Demokraten für die Bestätigung der bisherigen Regierungsratsmitglieder sogleich die notwendigen Veranlassungen, indem sie in der Zeit, da der Grosse Rat in Frauenfeld tagte, eine Versammlung der den amtierenden Regierungsräten günstig gesinnten Grossratsmitglieder abhielten, wobei beschlossen wurde, die fünf bisherigen Regierungsratsmitglieder zu bestätigen. Dies wurde damit begründet, dass die Regierungsräte ihre Pflichten und Aufgaben getreu erfüllt hätten, dass eine ständige Befehdung, wie sie von seiten der Opposition während der ganzen Zeit betrieben worden war, zu verurteilen sei und dass im blossen Wechsel von einzelnen Persönlichkeiten, sofern keine sachlichen Gründe vorhanden seien, ein politischer Fehler liege. Für diese Empfehlung zur Wiederwahl hatten sich insgesamt,

125 Volksztg. 29. 9. 1871. — Diese übertriebenen Äusserungen zeigten nur, wie die Volkszeitung, auch nachdem Häberlin keinen Anteil mehr an deren Text hatte (dies wurde sogar von der Thurgauer Zeitung, 8. 10. 1871, anerkannt), die Opposition um der Opposition willen, wie sich Regierungsrat Sulzberger ausdrückte (Anz. a. Rhein 5. 10. 1871), fortsetzte, ohne dass die Materie geistig voll erfasst wurde, was deren Blößen an verschiedenen Orten zeigten.

126 Vgl. ABl. 1872 S. 195—197, 235—237, 288—290.

127 Vgl. Tg. Ztg. 21. 3. 1872; Anz. a. Rhein 21. 3. 1872. — Zu Beginn der Grossratssitzung vom 20. März hatte sich Häberlin über die diesbezüglichen Referate der Thurgauer Zeitung beklagt und dann am 22./23. März Klage auf Ehrverletzung gegen die Äusserungen Hubers in der Thurgauer Zeitung vom 21. und 23. 3. 1872 gestellt. (Volksztg. 24. 3. 1872.)

zum Teil persönlich in der Versammlung, zum Teil durch nachfolgende Zustimmungserklärung, 60 Mitglieder des Grossen Rates ausgesprochen¹²⁸. Dies erschwerte die Sachlage für die Opposition wesentlich; dazu kam noch, dass zwei schlagkräftige Kandidaten, Deucher und Messmer, zum voraus die Ablehnung einer allfälligen Wahl aussprachen. So wurden dann, namentlich anstelle der Regierungsräte Anderwert, Haffter und Braun, verschiedene Vorschläge vorgebracht, wobei die Namen Pfarrer Christinger (vorher Rektor), alt Regierungsrat Egloff, Kdt. Heinrich Häberlin, Oberrichter Häberlin, alt Regierungsrat Ruckstuhl, Fürsprech Schmid, Dr. Stoffel, Fürsprech Studer sowie Dr. Deucher und Obergerichtspräsident Messmer hauptsächlich genannt wurden.

Häberlin, der vor allem die beiden Regierungsräte Anderwert und Haffter über die Klinge springen lassen wollte, kündigte im «Thurgauer Anzeiger» und in der «Seepost» anonym¹²⁹ ein Wahlprogramm an und führte dabei aus, dass er öffentlich vor allem Volke «Rechenschaft» ablegen werde, weshalb er sich nicht für die Wiederwahl aller fünf Regierungsräte ausspreche. Ausgerechnet *er* fügte dazu an: «Die Zeit der *Diktatur* intra et extra muros ist vorüber!» und begründete seine Handlungsweise mit den für ihn typischen Worten: «Wohl aber hat, abgesehen von der soeben erhaltenen Herausforderung¹³⁰, welche aufzunehmen uns nun schon die *Ehre* gebietet (sei der Erfolg, welcher er wolle), unsern Entschluss vollends zur Reife gebracht: die *Notwehr*, die gerechteste *Notwehr* gegen jene zeitweise bis ins *Unmenschliche* getriebenen, das Privat- und Familienleben durchwühlenden Misshandlungen, welche Andersdenkende seit Jahr und Tag von gewisser Seite haben ertragen müssen. Die *Totschlägerpolitik* muss aufhören, fallen die Wahlen aus, wie sie wollen. Die *letztern* sind uns eine verhältnismässig untergeordnete Sache. Um den Preis jenes *Hauptzweckes* würden wir jetzt und werden wir unter allen Umständen die Hand zu *aufrichtiger* Versöhnung bieten. Der hievon bedingte Friede und die Wohlfahrt des Landes: *sie* sind es, welche den Grundgedanken und die Ausgangspunkte unseres Wahlprogramms bilden»¹³¹.

Für die Abfassung, den Druck und die Versendung des angekündigten Wahlmanifestes oder der sogenannten «abgeforderten Rechenschaft» stand Häberlin sehr wenig Zeit zur Verfügung. Um nun diese Schrift aller Wahrscheinlichkeit nach möglichst schlagfertig und unabhängig zu halten und

128 Vgl. Wahlvorschlag der Grossratsmehrheit in Tg. Ztg. 31. 3. 1872, Bodensee-Ztg. 3. 4. 1872 und Anz. a. Rhein 4. 4. 1872.

129 Dieser Artikel ist in der Nummer vom 27. 3. 1872 speziell gross gedruckt, jedoch nicht als Korrespondenz bezeichnet; der Korrespondenzhinweis erfolgte erst in der folgenden Nummer vom 29. 3. 1872. Vgl. auch Tg. Ztg. 28. 3. 1872.

130 Die Thurgauer Zeitung (26. 3. 1872) hatte die Opposition zur Begründung ihres Wahlprogrammes aufgefordert.

131 Tg. Anzeiger und Seepost 27. 3. 1872.

um dieselbe bei einem Teil der Bevölkerung nicht mit seiner Namensangabe vorzeitig zu entkräften, liess er sie in Zürich ohne Verfasserangabe bei David Bürkli drucken. Von dort aus wurde dann das Wahlmanifest anonym an alle Zeitungen und alle Ortsvorsteher des Kantons Thurgau ohne jegliches Begleitschreiben versandt.

Häberlins Vorschlag lief nicht auf eine Gesamterneuerung des Regierungsrates hinaus, da er sich im klaren war, dass er damit keinen Erfolg hätte; er wollte zwei Stellen durch bisherige Mitglieder und drei durch neue Mitglieder verschiedener Schattierung besetzt wissen und so eine gesunde Mischung erzielen. Deshalb stellte er in seinem Wahlmanifest «Die Regierungsratswahlen im Thurgau am 7. April 1872» folgenden Vorschlag an die Spitze:

1. Regierungsrat Labhardt oder Regierungsrat Braun;
2. Kdt. Heinrich Häberlin; für den Fall der Ablehnung Oberrichter Häberlin;
3. Dr. Deucher oder Fürsprech Schmid;
4. Pfarrer Christinger; evtl. Schulinspektor Pfarrer Brenner;
5. Regierungsrat Sulzberger oder Regierungsrat Braun.

Sodann suchte Häberlin in seiner Broschüre klarzulegen, weshalb er mit der Wirksamkeit des bisherigen Regierungsrates nicht zufrieden war. Dabei ging er vorerst auf die «in angemasster Machtvollkommenheit» getroffene Anordnung der Regierungsratswahlen durch den Regierungsrat ein und betrachtete den Zeitpunkt hierfür, neben anderen Gründen, besonders deshalb übel gewählt, *«weil dannzumal die brennende Tagesfrage noch nicht gelöst sein wird, in welchem Sinn und Geist die Volksrechte (§ 4 der Staatsverfassung) in bezug auf die Referendumsabstimmung vom 25. Februar über das Eisenbahnsubventionsgesetz verstanden beziehungsweise anerkannt werden wollen»*. Er betonte, dass sich hier der Regierungsrat auf eine schiefe Ebene begeben und auch insbesondere einen *«Mangel an richtigem Verständnis der Volksgesetzgebung»* an den Tag gelegt habe¹³².

Hierauf führte er aus, dass er zu einer Gesamtwiederwahl des thurgauischen Regierungsrates vom Jahre 1869 auch deshalb nicht Hand bieten könne, weil er mit der bisherigen Art und Weise der Verwirklichung des Programms von 1869 nichts weniger als befriedigt sei. Als Lockspeise und Ausgangspunkt der Verfassungsrevision sei die Unvereinbarkeit von Eisenbahnanstellungen mit den kantonalen Staatsämtern und das Verbot jeder Ämteranhäufung in den Vordergrund gestellt worden, was aber von der Mehrheit des Regierungsrates nicht beobachtet worden sei; drei Mitglieder desselben seien nämlich über ein volles halbes Jahr im Nationalrat, zwei derselben mehr als ein Jahr lang im evangelischen Kirchenrat ver-

132 Wahlmanifest S. 2/3.

blieben und ihrer zwei hätten zu alledem Verwaltungsratsstellen in Eisenbahngesellschaften angestrebt und erlangt; ein Mitglied sei über ein volles halbes Jahr, ohne Gehaltsabzug und ohne schöpferische Tätigkeit in seinem kantonalen Geschäftszweige, ausserhalb des Kantons abwesend gewesen¹³³. Was den wohlfeilen Staatshaushalt betreffe, so genüge es, daran zu erinnern, dass die Besoldungserhöhung das erste gesetzgeberische Werk des Regierungsrates von 1869 gewesen sei und dass sich das Ausgaben-Budget seit 1869 gesteigert habe. Hingegen sei für die Verwirklichung des Versprechens einer gerechten Besteuerung zugunsten der weniger Bemittelten sowie einer genaueren Ausmittlung des steuerbaren Vermögens nicht einmal ein Versuch unternommen worden. Wie es sich in praxi mit der erweiterten Gemeindefreiheit und mit der grössern Selbständigkeit der Konfessionen verhalte, darüber sei sich jeder Urteilsfähige im klaren. Zur Verbesserung und Verwirklichung des § 24 (Schulwesen), § 27 (Förderung der Landwirtschaft, des Handels und Gewerbes sowie des Wohles und der Gesundheit der arbeitenden Klassen), § 28 (erforderliche Staatsunterstützung zum Ausbau des thurgauischen Eisenbahnnetzes) und § 52 («auf ein die materielle Rechtssicherheit, Wohlfeilheit und rasche Erledigung garantierendes Prozessverfahren hinzuwirken») der Verfassung sei sozusagen nichts getan worden¹³⁴. Zur Charakteristik der Schöpfungsperiode von 1869 bis 1872 möge es an diesen wenigen Hindeutungen für einmal genügen. Dagegen brauche nicht erst gesagt zu werden, «dass um so üppiger wuchernde, *ungesunde Auswüchse* (der Nepotismus und die Parteiausschliesslichkeit in der Besetzung der Ämter und Würden des Landes, der persönlich-selbstsüchtige Ehrgeiz usw.) das politische Leben teils lahmgelegt, teils vergiftet haben»¹³⁵.

Häberlin fuhr dann, den Blick in die Zukunft gerichtet, folgendermassen fort: «Wir aber, werte Mitbürger, wir wünschen aufrichtig und lebhaft *nicht* die Reaktion oder die *Restauration*, sei es in den *verfassungsgemässen Zuständen*, sei es in den *Personen* (unsere Vorschläge *beweisen* das Gegenteil), sondern den wirklichen *Ausbau* der Verfassung von 1869 in ihren *fortschrittlichen* Zielpunkten, nicht bloss, soweit es sich um die Stärkung der Regierungsgewalt u. dgl. handelt, sondern auch und namentlich in bezug auf die *volkswirtschaftliche* Aufgabe sowie auf die *Freitätigkeit* und *Vollgültigkeit* des demokratischen Staatslebens. Und zwar durch *die* Personen, finden wir sie in dem einen oder andern sogenannten Parteilager,

133 Diese Vorwürfe waren in erster Linie an die Adresse Anderwerts gerichtet, der sich als Nationalrat intensiv an der Bundesrevision von 1872 beteiligt hatte und der dem Verwaltungsrat der Gotthardbahn (seit 1871) angehörte; sie betrafen aber auch Labhardt und Sulzberger.

134 Vgl. Wahlmanifest S. 3—5.

135 Wahlmanifest S. 5.

welche wir nach *Charakter, Arbeitsenergie, Tüchtigkeit* und *aufrichtiger patriotischer Hingebung* als die '*Wägsten und Besten*' glauben ansehen zu dürfen. Werden *solche* Männer an die Spitze der Staatsverwaltung berufen, dann wird zugleich jener zersetzende *Personalhader* von selbst aufhören oder doch bloss noch in einer gewissen Gattung von Zeitungen wirkungslos verhallen, welcher seit Jahr und Tag den öffentlichen Geist von den Gebieten fruchtbringender Tätigkeit für das *Ganze* abgeleitet und zum Schaden des Landes gute bzw. bessere Kräfte von der Mitbetätigung ausgeschlossen hat»¹³⁶.

Nach diesen Erläuterungen ging Häberlin zur Besprechung der einzelnen Kandidaten über. Die Wiederwahl der Regierungsräte Labhardt und Sulzberger, deren administrative Tätigkeit und Tüchtigkeit allgemein anerkannt waren, sah er als eine selbstverständliche Sache an; dass er Regierungsrat Braun, dessen Selbständigkeit und staatsmännischen Takt er rühmte, nicht in erster Linie, sondern alternativ portierte, hatte den Grund einzig und allein darin, dass er nach dem bestimmenden Grundgedanken seines Programms auf den Eintritt der drei neu vorgeschlagenen Kandidaten in den Regierungsrat ein «prädominierendes Gewicht» legte. Die Kandidatur von Heinrich Häberlin (ev. Obrichter Häberlin) und Grossratspräsident Deucher (bzw. Fürsprech Schmid) war für ihn nämlich «der *notwendige* Ausgangspunkt» der in seinem Wahlmanifeste «vertretenen Fusions- oder Friedenspolitik, verbunden mit dem Postulate einer auf die praktische Ausbildung der demokratischen und volkswirtschaftlichen Aufgaben gerichteten soliden Wirksamkeit». Pfarrer Christinger war nach seiner Ansicht, da man Seminardirektor Rebsamen dem Seminar nicht entziehen durfte, wie kaum ein Zweiter für die Leitung des Erziehungswesens geeignet¹³⁷. Sodann schloss Häberlin seine Erörterungen und Empfehlungen mit dem Aufruf: «*Prüfet alle und wählet die Besten!*»¹³⁸

Dieses anonyme Wahlmanifest wurde, obwohl es an alle thurgauischen Zeitungen versandt worden war, lediglich von der «Wochenzeitung» als Beilage aufgenommen; die übrigen Blätter lehnten dasselbe ab, da sie es ohne Namen und Begleitschreiben zugesandt erhalten hatten¹³⁹. Selbst die «Volkszeitung» nahm diese Broschüre, obwohl sie in mehreren Beziehungen mit derselben einig ging, nicht auf, weil sie in der Politik kein «Versteckens» spielen wollte: «Wer seinen Namen uns nicht nennen und zu seinen Worten nicht stehen mag, der bleibe uns ferne, auch wenn er unser politischer Freund wäre»¹⁴⁰. So musste nun Häberlin erkennen, dass sein

136 Wahlmanifest S. 5/6.

137 Vgl. Wahlmanifest S. 7.

138 Wahlmanifest S. 8.

139 Vgl. Tg. Ztg. 2. 4. 1872.

140 Volksztg. 31. 3. 1872.

Wahlmanifest, gerade weil es ohne Verfasserangabe gedruckt und anonym verteilt worden war, nicht die gewünschte Verbreitung und Aufnahme fand; zudem hatte es bei denen, die es gelesen hatten, nicht den erwarteten Erfolg, denn ein Grossteil derselben nahm Anstoss an der allzu subjektiven und einseitigen Betrachtungsweise und verurteilte deshalb eine solche «Rechenschaft». Am 3. April entschloss sich Häberlin, zu seinen Worten zu stehen, und suchte sein Tun in einem «Schlusswort» in verschiedenen Zeitungen¹⁴¹ zu erklären und zu rechtfertigen:

«All den tatsächlichen Entstellungen, persönlichen Verdächtigungen und Verunglimpfungen, welche die *Regierungspresse* und das ganze Corps ihrer mitbeteiligten Agenten im Kanton herum im Laufe dieser Woche teils schon ins Werk gesetzt haben, teils voraussichtlich noch ins Werk setzen werden, werde ich fortan den bloss passiven Widerstand des *Stillschweigens* entgegenstellen.

Und zwar sowohl aus einem *persönlichen* als auch aus einem *sachlichen* Grunde.

Ich bin seit Jahr und Tag von gewisser Seite planmässig ausgehult und mit Kot beworfen worden in einer Art und in einem Masse, dass jede 'Überbesserung' eben so wirkungslos als — wertlos ist. *Je nach ihrer Quelle* rechne ich mir die fortgesetzte Besudlung sogar zu meiner grössten Ehre an. Indem ich, im Vereine mit einer Anzahl gleichgesinnter unabhängiger Männer, eine teilweise *Erfrischung* und *Reinigung* zunächst der obersten *Verwaltungsbehörde* des Landes mit republikanischem Freimut angeregt, habe ich nach meiner innersten Überzeugung bloss eine schwere *Bürgerpflicht erfüllt*. Wie ich mein Vorgehen in bezug auf dessen *sittliche* Reinheit in *Zweck* und *Mittel* verantworten mag, darüber lasse man mich *unmittelbar* mit meinem Herrgott selber auseinandersetzen!

In sachlicher Hinsicht kann ich es nur aus einem *verzweiferten Selbsterhaltungstrieb* der vereinigten *Beamten-Koalition* mit allem, was drum und dran hängt, erklären, dass nicht die *Weiterblickenden unter ihnen selbst* die politische Zweckmässigkeit oder vielmehr Notwendigkeit einer periodischen (*partiellen*) Personalrevision gerade in einer, der *Parteiherrschaft* unmittelbar nachfolgenden Integralerneuerung eingesehen und, im stillen wenigstens, mit Freuden begrüsst haben. Die Zukunft wird, namentlich wenn die Parole der *Stabilität* (der Gesamtbestätigung) obsiegt und wenn auch dannzumal die *Darniederhaltung* der Minorität 'System' bleiben wird, die Richtigkeit dieser Bemerkung gebührend ins Licht stellen!»

Häberlin empfahl sodann seine «Fusionsliste», welche er als vom Frieden und von der Wohlfahrt des Kantons gefordert anschaute, und kam damit auf die von der Regierungspresse abgeforderte «Rechenschaft» zu sprechen, deren Verbreitung nun zu verhindern und deren «vollberechtigten Eindruck» zu entkräften versucht werde. «Wird die 'Rechenschaft' von der Mehrheit der Stimmberechtigten *gelesen* (was wir nach allem, das wir zu beobachten Gelegenheit haben, *nicht* glauben) und würde gleichwohl der Regierungsrat in seiner Mehrheit oder vollends in seiner Gesamtheit wiedergewählt: so anerkennen wir es *zum voraus*, unser Beamten-Etat sei gerade so bestellt, wie er dem Volkswillen oder der *Trägheit* des Willens entspricht oder vielmehr das Thurgauer Volk *verdiene* das Regiment, welches dasselbe zu korrigieren nicht gewillt oder nicht befähigt war. In diesem Falle würden wir es von Herzen bedauern, wenn auch nur ein Bruchteil abgeändert worden wäre.»

«Jene Mitbürger aber, welche mit uns von der Notwendigkeit einer teilweisen Neubelebung und Reinigung der Behörde bei der gegenwärtigen Integralerneuerung überzeugt sind: *sie* wollen sich durch *kein* Kunstmittel der Regierungspresse (wie namentlich wirkliche oder fingierte Wahlablehnungen usw.) irre führen lassen. Nach dem ersten Wahlgang findet sich schon wieder Zeit und Rat genug, um die Wahlreform, wenn solches das Volk will, glücklich ans Ziel zu führen. Bange machen gilt nicht!»

141 Demokrat 5. 4. 1872; Volksztg. 7. 4. 1872; Volksbl. v. Hörnli 7. 4. 1872. — Dieses Schlusswort wurde vom Anzeiger am Rhein (6. 4. 1872) abgelehnt, obwohl es Häberlin nur als Inserat aufgenommen wissen wollte.

Häberlin suchte mit diesem «Schlusswort» gleichzeitig auch seinem Wahlvorschlag noch zu vermehrter Verbreitung zu verhelfen, wobei er wiederum bewusst für jede Regierungsratsstelle zwei Kandidaten aufführte, um so dem Stimmberechtigten die Wahl doch noch frei zu lassen. Er stand mit seinen Änderungsvorschlägen jedoch gar nicht allein, sprach sich doch die Hälfte der thurgauischen Zeitungen, wenn auch aus verschiedenen Gründen, für Änderungen aus, so dass teilweise das Gefühl aufkommen musste, als würden diese Wahlen doch noch recht umstritten. Kurz vor den Wahlen, nachdem die Befürworter und Gegner der bisherigen Regierung ihre Gründe hinlänglich dargelegt hatten, brachte die «Volkszeitung», welche von den sich ständig weiterziehenden persönlichen Befehdungen der führenden Thurgauer Politiker genug hatte, schliesslich noch folgenden Aspekt: «Was geht eigentlich das Volk der persönliche Hass zwischen A., L. und H. an? Dieser Hass der Gegenpäpste! Jagt sie allesamt zum Tempel hinaus und wählt Männer, welche mehr dem *Kanton* nützen als ihren *persönlichen* Gegnern zu schaden suchen. Wählt Männer des Friedens und nicht der Zwietracht! Die einen schimpfen auf den 'alt Staatsanwalt', die andern auf den 'Labhardt' oder 'Anderwert'. Sollen sich denn alle 18 000 stimmfähigen Bürger ewig für die Schimpfprozesse dieser drei Personen ins Feuer setzen lassen? — Fort mit allen Dreien! Dann wird's Friede werden, vorher nicht!»¹⁴²

Das Wahleresultat vom 7. April hätte aber für die bisherigen Regierungsratsmitglieder kaum günstiger ausfallen können; von 18 636 abgegebenen Stimmen entfielen nämlich auf Sulzberger 17 138, auf Labhardt 16 983, auf Braun 16 610, auf Haffter 15 170 und auf Anderwert 14 859 Stimmen, während die übrigen Kandidaten nur sehr wenige Stimmen erhalten hatten¹⁴³. Damit hatte das Volk eindeutig zum Ausdruck gebracht, dass die bisherige Regierung und deren Wirken seiner Gesinnung entsprach. Obwohl dieses Ergebnis ein deutliches Zutrauensvotum darstellte, so zeigte es doch auf, dass Haffter und namentlich Anderwert am meisten angegriffen waren, was nicht nur der Opposition allein zugeschrieben werden konnte; von vielen war nämlich Anderwerts Haltung anlässlich der Bundesrevisionsfrage — er hatte das obligatorische Referendum auf Bundesebene abgelehnt — als verräterisch betrachtet worden. Trotzdem lag aber die Niederlage voll und ganz auf seiten der Opposition: für Häberlin erneut ein Zeichen, dass seine Zeit im Thurgau vorüber war.

Dieses eindeutige Resultat war auf verschiedene Gründe zurückzuführen. Einerseits hatte die Opposition keine stichhaltigen sachlichen Argumente

142 Volksztg. 7. 4. 1872.

143 Kdt. Häberlin hatte 3094, Fürsprech Schmid 1735, Pfarrer Christinger 1413 und Dr. Deucher 1050 Stimmen. Vgl. ABl. 1872 S. 335 und Akten GR 1872.

für die Ersetzung einzelner Regierungsratsmitglieder gehabt, andererseits hatten zugkräftige Gegenkandidaten gefehlt. Dazu kam, dass man mit Häberlins Vorgehen keineswegs einverstanden war. Sein Wahlmanifest war, wie im «Anzeiger am Rhein» zu Recht stand¹⁴⁴, nicht eigentlich fließend und populär geschrieben, und es fesselte nicht «trotz einer mehrfach bestechenden Aussenseite und einer hin und wieder gewandten Dialektik»; zudem war dessen rein negative Haltung ein Hauptfehler. Es trat überhaupt zu deutlich zutage, dass Häberlin nur allzu wenig Zeit zur Abfassung dieses Manifestes zur Verfügung gestanden hatte und dass er deshalb nicht jene Verbreitung und Wirkung erzielen konnte wie die wirkliche Tagesrichtung und Strömung vertretende «Thurgauer Zeitung». Ins Gewicht fiel auch, dass nun die Opposition aus zu verschiedenartigen Elementen bestand und ohne Disziplin und Organisation dastand, wozu die «Volkszeitung» schrieb: «Die früheren Führer derselben wurden und werden gegenwärtig nicht mehr als Führer anerkannt. Die Zeiten und Verhältnisse haben sich geändert und neue Führer einer Partei lassen sich nicht von heute auf morgen beim Volke geltend machen»¹⁴⁵.

Häberlins Angriff auf den Regierungsrat war damit kläglich gescheitert. Dies musste ihn bestärken, sich vom öffentlichen Leben wieder mehr zu distanzieren. Obwohl er nun im Thurgau das Vertrauen und den Einfluss beim Volke grossenteils verloren hatte, liess ihn die Mehrheit der Stimmbürger des Kreises Weinfelden — trotz einigem Widerspruch¹⁴⁶ — nicht fallen¹⁴⁷. So wurde er am 28. April erneut in den Grossen Rat gewählt¹⁴⁸, in welchem aber die Zahl seiner Parteigänger immer kleiner wurde¹⁴⁹. Er blieb jedoch nicht mehr lange im gesetzgebenden Rat des Kantons Thurgau, denn am 30. Mai 1872 wurde er von der Generalversammlung der Nordostbahngesellschaft zum ständigen Direktor gewählt und musste nun seinen Wohnsitz in Zürich nehmen, wodurch er sowohl als Mitglied des Grossen Rates als auch als Mitglied der evangelischen Synode und des Kirchenrates ausschied¹⁵⁰. So verlegte er denn — wenn auch recht ungern¹⁵¹ — im Sommer 1872 seinen Wohnsitz nach Zürich, wo für ihn, etwas distanziert von der heimatlichen Politik, ein neuer Lebensabschnitt begann.

144 Vgl. Anz. a. Rhein 4. 4. 1872.

145 Volksztg. 10. 4. 1872.

146 Vgl. Volksztg. 26. 4. 1872.

147 Vgl. Volksztg. 28. 4. 1872.

148 Vgl. Volksztg. 1. 5. 1872; ABl. 1872 S. 479—483.

149 Vgl. Anzeiger von Bischofszell 1. 5. 1872.

150 Vgl. ABl. 1872 S. 575/76.

151 Vgl. Lebenserg. S. 200.

Als Nordostbahndirektor in Zürich

Eduard Häberlin bekleidete seit 1858 die Stelle eines Mitgliedes der Direktion der Nordostbahn¹, wobei er, wie Peyer im Hof von Schaffhausen, eine Sonderstellung innehatte, indem er nicht wie die drei ständigen Direktoren (Escher, Stoll und Schweizer)² ein spezielles Sachgebiet leitete. Seine Tätigkeit in der Direktion war deshalb keineswegs von entscheidender Bedeutung, sondern untergeordneter Natur. Die Hauptlast trugen nämlich Direktionspräsident Dr. Alfred Escher und Georg Stoll, die ein enormes Arbeitsfeld mit grossem Geschick bewältigten³. Eine weitgreifende Änderung in der Direktion der Nordostbahn trat erst mit dem Rücktritt Eschers zu Beginn des Jahres 1872 ein; Escher war am 6. Dezember 1871 zum Mitglied und Präsidenten der Gotthardbahndirektion gewählt worden und musste, da er in dieser Funktion keiner andern Bahnverwaltung angehören durfte, seine Stellung in der von ihm seit ihrer Gründung im Jahre 1853 hauptsächlich getragenen Nordostbahngesellschaft aufgeben⁴. Die Nordostbahndirektion beschloss hierauf — gleichzeitig im Zusammenhang mit den bereits beschlossenen Ausdehnungen des Eisenbahnnetzes und den noch bevorstehenden Unternehmungen —, die Zahl der ständigen Direktionsmitglieder von drei auf vier zu vermehren; dies musste zur Folge haben, dass, da Peyer im Hof als Direktionspräsident vorgesehen war, lediglich das fünfte, das thurgauische Mitglied in einer ausnahmsweisen Stellung verbleiben wäre. Die thurgauische Regierung erachtete sich deshalb für verpflichtet, für ihr Mitglied die gleiche Stellung wie für die übrigen zu reklamieren; sie stellte frühzeitig bei der Direktion der Nordostbahn das diesbezügliche Begehren und berief sich dabei auf das ihr in der Konzessionsurkunde vom 8. Dezember 1852 zugestandene Recht und auf den im Beschlusse vom 22. Mai 1858 gemachten Vorbehalt, nach welchen ihr ein ständiger Vertreter in der Direktion mit Wohnsitz in Zürich zustand⁵. An einer ausserordentlichen Generalversammlung der Nordostbahn am 29. Januar 1872 wurde der bisherige Vizepräsident der Direktion, Peyer im

1 S. weiter vorn S. 196ff.

2 Die Geschäfte waren zur Zeit der Neueintritte im Jahre 1858 in der Weise unter die ständigen Direktoren verteilt worden, dass Alfred Escher den Bau, die Finanzen und die gesamte Politik der Nordostbahnlinien leitete, Friedrich Schweizer den Betriebs- und Werkstättendienst unter sich hatte und Georg Stoll die Leitung des kommerziellen Teiles und daher auch die Verhandlungen mit anderen Bahnverwaltungen besorgte. (Vgl. Stoll S. 16.) Schweizer starb im Jahre 1869 und wurde dann 1870 durch Emil Weiss ersetzt.

3 S. Gagliardi und Stoll.

4 Vgl. Gagliardi S. 596—598.

5 Vgl. RR an Dir. NOB z. H. VwR NOB 26. 1. 1872: MB RR 1872 Nr. 28; ABl. 1872 S. 84/85; Prot. Dir. NOB LIII S. 231, 12.

Hof, zum Präsidenten gewählt, was gleichzeitig sein Vorrücken zu einem ständigen Mitgliede mit sich brachte, und Dr. Eugen Escher anstelle des mit Anerkennungs- und Dankesversicherungen entlassenen Alfred Escher zum Mitglied der Direktion ernannt⁶. Damit verblieb Häberlin als einziger in der Direktion in einer speziellen Stellung, weshalb allgemein das Verlangen des thurgauischen Regierungsrates als durchaus verständlich erscheinen musste.

Im Thurgau wurde jedoch diese Forderung der Regierung von seiten der Opposition so aufgenommen, als ob der Regierungsrat hiebei noch von anderen Gründen und von Nebenabsichten geleitet gewesen wäre. Ein Grossteil der Opposition glaubte nämlich, der Regierungsrat wolle den ihm nicht günstig gesinnten Häberlin veranlassen, nach Zürich ziehen zu müssen, um ihn dadurch im Kanton los zu sein. Dies traf aber nicht zu, denn bei diesem Verlangen hatte, wie Regierungsrat Sulzberger betonte, die Person von Direktor Häberlin gar nicht zur Diskussion gestanden. Sulzberger nahm zudem an, dass sich Häberlin eine solche Änderung ziemlich gerne gefallen lassen werde, versicherte aber gleichzeitig, dass die Regierung, wenn sich Häberlin nicht gerne unterziehe oder seine Freunde ihn im Kanton behalten wollten, nicht die mindeste Einrede dagegen erheben werde und dass derselbe überzeugt sein könne, dass die vertragsmässige Berechtigung dennoch zur Befriedigung gelange. «Wenn also Hr. Häberlin hier bleiben will, so wird er sicher niemandem im Wege sein, wird es ihm niemand anrechnen als etwa einer oder zwei Advokaten, deren Einkünftevermehrung verhindert wird. Übrigens hat nicht die Regierung, sondern die betreffende Gesellschaft zu wählen, dürfte daher fraglich ihre Entscheidung abgewartet werden»⁷.

Häberlin, der mit dem Vorgehen der Regierung nicht einverstanden war und darin eine neue Angriffsfläche gegen dieselbe sah, hielt sich nun bemüssigt, im «Thurgauer Anzeiger» bzw. in der «Seepost» «ein Wort der Aufklärung über die vom thurg. Regierungsrat beschlossene Versetzung des Hrn. Direktor Häberlin nach Zürich» zu veröffentlichen, wobei er jedoch keinesfalls als Verfasser des Artikels erkannt werden wollte, wie dies einige Redewendungen deutlich bezeugen⁸. Häberlin überbewertete

6 Vgl. Prot. GV NOB S. 146—151; Prot. VwR NOB I S. 319,7; Prot. Dir. NOB LIII S. 245,12. — Nach der ursprünglichen Meinung Alfred Eschers hätte Stoll an seine Stelle als Präsident und Professor Rüttimann als Direktionsmitglied treten sollen. Vgl. Stoll S. 17; s. auch weiter hinten S. 418: Alfred Escher wurde von der Generalversammlung der Nordostbahn zum Verwaltungsrat und von demselben zu dessen Präsident ernannt. Vgl. Gagliardi S. 599.

7 Anz. a. Rhein 13. 2. 1872 †. Vgl. auch Volksztg. 7., 14., 16. und 25. 2. 1872; Tg. Ztg. 15. 2. 1872; Anz. a. Rhein 24. 2. 1872.

8 Für Häberlin als Verfasser sprachen in erster Linie Stil, Schreibweise und Sachkenntnis; s. auch die «Entlarvung» in der Thurgauer Zeitung (16. 3. 1872) und im Anzeiger am Rhein (19. 3. 1872), welche von Häberlin nirgends korrigiert worden war,

diese Angelegenheit richtiggehend — oder tat zum mindesten so, schrieb er doch folgendes: «Die Nachricht von dem einstimmigen(!) Beschlusse unserer Regierung, den dermaligen thurgauischen Nordostbahndirektor Häberlin nach Zürich zu befördern, hat im ganzen Kanton eine eigentümliche Sensation hervorgerufen. Erstaunt fragt man: warum und zu welchem Zwecke soll derselbe umwandern? Was ist Ausserordentliches eingetreten, hat das *Volk* ein solches Begehren gestellt, oder der *Grosse Rat* der Regierung Auftrag zur Dislokation erteilt, oder ist es eine besondere Fürsorge für zukünftige Ereignisse und Interessen usw.? ... Indem trotz alledem der thurgauische Eisenbahndirektor über die Kantonsgrenze disloziert werden soll, damit er in möglichster Entfernung auf seinem Bureau in Zürich aus der Perspektive über die Eisenbahnbedürfnisse des Heimatkantons seine Studien mache und womit der direkte Verkehr in entlegene Grenzen verwiesen würde, — hiefür muss man also ganz andere triftigere Ursachen haben, welche leider unsereiner aus dem Volke und aus einer Gegend, wo man den Hüter der thurgauischen Interessen lieber daheim treffen möchte, als ihm nach Zürich nachzulaufen, mit seinem schwachen Verstand nicht enträtseln kann.» Der Regierungsrat habe sich, so fuhr er fort, noch nicht über die tiefern Gründe seiner Massregel ausgesprochen, weshalb man abwarten solle, wie derselbe den Dislokationsbeschluss vor dem Grossen Rat geltend machen werde. Bis dahin sollen zur Aufklärung über die sachlichen Verhältnisse «Tatsachen» «aus zuverlässiger Quelle» sprechen. Häberlin stellte sodann diese Tatsachen in seiner eigenen Betrachtungsweise dar: Die Wohnortsbestimmung Zürich bezeichnete er als von Dr. Kern gewünscht und als aus «loyalen Rücksichten» für dessen Person — derselbe sei der politischen Richtung «überdrüssig» gewesen, welche die Verfassungsrevision von 1849 gebracht habe — befolgt. Später habe man von dieser «Gelegenheitsbestimmung» Umgang genommen, und das thurgauische Direktionsmitglied (Häberlin) habe mit Zustimmung der thurgauischen Behörden, jedoch immerhin «unter ausdrücklicher Verwahrung der konzessionsmässigen Rechte», seinen Wohnsitz im Thurgau behalten können und sei für seine Funktionen als Direktor ohne Portefeuille lediglich mit Sitzungsgeldern — erst vor einigen Jahren sei ein fixes Jahresgehalt von 3000 Franken festgesetzt worden — entschädigt worden. Ohne jede Forderung auf Änderung sei es so geblieben, bis zu Beginn dieses Jahres Direktionspräsident Dr. Escher zurückgetreten und dadurch eine Neuregelung notwendig geworden sei, so dass, da überdies eine vermehrte Geschäftslast eingetreten sei, die Einführung eines vierten ständi-

wie dies sonst der Fall war, wenn er irrtümlicherweise als Verfasser eines Artikels bezeichnet worden war.

Vgl. Tg. Anzeiger und Seepost 15. 3. 1872.

gen Mitgliedes mit Portefeuille sich als ein «unabweisbares Bedürfnis» herausgestellt habe. Bei dieser Kombination habe sich für das thurgauische Mitglied im Augenblicke keine Verwendung gefunden, doch bestehe der Anspruch desselben sowie des Kantons auf Gleichstellung in Rang und Gehalt nichtsdestoweniger ungeschmälert fort. Häberlin führte sodann die Gründe an, weshalb weder die Direktion noch das thurgauische Mitglied die sofortige Verwirklichung des Rechtsanspruches oder die Aneignung eines fünften ständigen Mitgliedes mit Portefeuille von sich aus in Anregung gebracht hätten; die Hauptschwierigkeit lag dabei nach seiner Ansicht darin, «aus den nach der Natur der Sache von den 3—4 Departements geradezu unablösbaren Bruchteilen ein *fünftes* Portefeuille zu schaffen»⁹.

Dieser Artikel Häberlins war natürlich eindeutig gegen den Regierungsrat gerichtet, dem in dieser Angelegenheit unlautere Motive vorgeworfen wurden¹⁰. Eine neuerliche Entgegnung von Regierungsrat Sulzberger stellte die Verhältnisse und Tatsachen wieder ins richtige Licht¹¹. Es war nämlich ersichtlich, dass der Regierungsrat, sofern derselbe Häberlin wirklich hätte verbannen wollen, hiezuh schon nach der Verfassungsrevision auf die entsprechenden Bestimmungen hätte pochen können, um damit die Möglichkeit einer Opposition von seiten Häberlins stark herabzusetzen; dies war aber nicht der Fall gewesen. Überhaupt musste es nun etlichen klar werden, dass Häberlin mit dieser Korrespondenz auch auf die Regierungsratswahlen vom 7. April einwirken wollte, indem er neben dem Konflikt der Regierung mit dem evangelischen Kirchenrat noch weitere Gründe für die angebliche Notwendigkeit einer teilweisen Neubesetzung der obersten Vollziehungs- und Verwaltungsbehörde des Thurgaus anzufügen suchte. Der zweite Teil des Häberlinschen Artikels, der in einer folgenden Nummer des «Thurgauer Anzeigers» (resp. «Seepost») hätte erscheinen sollen, wurde aber aus unbekannten Gründen — vermutlich weil dessen Erfolglosigkeit eingesehen worden war — nicht mehr veröffentlicht. Auch der Grosse Rat hatte sich nicht mit dieser Angelegenheit zu befassen, da es sich hier um die Vollziehung einer Vertragsbestimmung handelte, die ganz in der Kompetenz des Regierungsrates lag.

Am 11. Mai 1872 genehmigte der Verwaltungsrat der Nordostbahn, unter Berücksichtigung des von der thurgauischen Regierung gestellten, auf den Wortlaut der Konzession sich stützenden Begehrens, den Antrag der Direk-

9 Tg. Anzeiger und Seepost 15. 3. 1872 ♂-Korr.

10 Dr. Eugen Escher vertrat in seinem «Lebenslauf» (S. 121/22) auch die Ansicht, als ob Häberlins Gegner, denen er immer noch lästig gewesen sei, auf dessen Übersiedlung nach Zürich hingewirkt hätten. Diese Anschauungsweise beruht vermutlich auf den Äusserungen, welche Häberlin gegenüber E. Escher in der Direktion der Nordostbahn gemacht hatte.

11 Vgl. Anz. a. Rhein 19. 3. 1872 †.

tion, wonach künftig alle fünf Mitglieder der Direktion in Zürich zu wohnen und ihre ganze Zeit den Gesellschaftsangelegenheiten zu widmen hätten¹². In der Generalversammlung vom 30. Mai erfolgte die diesbezügliche Bestätigung, wobei nun auch Häberlin zum ständigen Mitglied gewählt wurde¹³. Die Geschäftsverteilung wurde einstweilen so vorgenommen, dass Peyer im Hof die Präsidialgeschäfte, den Eisenbahnbau und die eisenbahnpolitischen Geschäfte, Stoll den kommerziellen Betrieb, Weiss den Bahn- und Dampfbootbetrieb, E. Escher das Finanz- und das Rechtswesen und Häberlin das Reklamationswesen übernahm¹⁴.

Häberlin hatte diese feste Stellung mit eigenem Geschäftsbereich nicht, wie viele zu wissen glaubten, mit Freude angenommen, denn die ihm hier zufallende Arbeit konnte ihn geistig nicht befriedigen; zudem passte er selbst nicht gut dazu¹⁵. Es fiel ihm besonders schwer, sich von der Politik, der er jahrelang zugetan gewesen war, ganz zu lösen; lediglich das hohe Jahreseinkommen, das dreimal so gross war wie dasjenige eines thurgauischen Regierungsrates¹⁶, konnte ihn einigermaßen darüber hinwegtrösten¹⁷. Häberlin bekam nun dadurch, dass er sich ganz dem Eisenbahnwesen widmen und ausserhalb des Thurgaus wohnen musste, Abstand von der thurgauischen Politik, was ihm zu einem Zeitpunkt, in welchem er im Thurgau beinahe ganz abgeschrieben war, nur gut tun konnte. Überhaupt brauchte er vorerst wegen seiner angegriffenen Gesundheit hauptsächlich Ruhe. Anfänglich mischte er sich deshalb von Zürich aus nicht mehr in

12 Vgl. Prot. Dir. NOB LIV S. 16, ²⁶; Prot. VwR NOB I S. 335, ⁴.

13 Vgl. Prot. GV NOB S. 175; ABl. 1872 S. 575.

14 Häberlin war Stellvertreter Eschers im Rechtswesen. Vgl. Prot. Dir. NOB LIV S. 17, ²⁷ und 298, ²; Tg. Ztg. 14. 5. 1872.

Gesundheitshalber konnte Häberlin seine Stelle erst am 1. Oktober übernehmen. Vgl. Prot. Dir. NOB LV S. 56, ¹⁵ und 821, ¹.

15 Vgl. Lebenserg. S. 200.

16 Ein Regierungsrat verdiente — trotz Heraufsetzung seiner Besoldung (ABl. 1869 I S. 477) — nur 4000 Franken. Das Jahreseinkommen eines Nordostbahndirektors betrug 10 000 Franken, wozu eine freie Amtswohnung oder eine entsprechende Mietzinsentschädigung kam. (Beschluss vom 29. April 1862: Prot. VwR NOB I S. 189, ².) — Häberlin und Peyer im Hof waren übrigens ab 1866 als externe Mitglieder auch besser bezahlt worden, indem sie ein fixes Gehalt von 3000 Franken und ein Taggeld von 15 Franken erhalten hatten (Prot. VwR I S. 225, ²). — Die Jahresbesoldung der Direktionsmitglieder wurde — laut Beschluss des Verwaltungsrates vom 30. Dezember 1872 (Prot. VwR I S. 364, ⁶) — sogar noch erhöht, und zwar auf 12 000 Franken + Mietzinsentschädigung von 2500 Franken oder freie Amtswohnung.

17 Von einem Korrespondenten wurde zwar in der Thurgauer Zeitung (2. 4. 1872) bemerkt, dass Häberlin seinerzeit bei den diesbezüglichen Verhandlungen im Verwaltungsrat, bei denen er persönlich zugegen gewesen sei, den ihn betreffenden Antrag keineswegs mit Zeichen der Entrüstung, sondern vielmehr mit solchen der Befriedigung aufgenommen habe, was wenigstens 15 Männer bezeugen könnten. Bei einem fixen Gehalt von 10 000 Franken könne man auch nicht von einer «Landesverweisung» oder von einer «sibirischen Verbannung» sprechen, wie dies im Thurgauer Anzeiger (29. 3. 1872) getan worden sei.

die thurgauischen Angelegenheiten und, um nicht in Versuchung zu kommen, dies dennoch zu tun, versagte er sich sogar die Lektüre der thurgauischen Zeitungen. Wenn er sich auch ab und zu in den Thurgau begab, so waren es andere als politische Gründe¹⁸.

Während Häberlin bei den Bundesrichterwahlen von 1869 noch knapp bestätigt worden war¹⁹ und während seiner dreijährigen Amtszeit besonders anlässlich des Tonhallekrawalls in seiner Funktion als Präsident der Anklagekammer in Erscheinung getreten war, hatte er am 9. Dezember 1872 keine Chancen mehr auf eine Wiederwahl. An seiner Stelle wurde, da der von der radikalen Seite vorgeschlagene Regierungsrat Anderwert mit Rücksicht auf seine kantonale Amtsstellung zum voraus eine Kandidatur abgelehnt hatte, der von den Liberalen portierte Obergerichtspräsident Messmer gewählt. Damit hatte mit dem Ende des Jahres 1872 Häberlins Tätigkeit auf eidgenössischer Ebene ihren endgültigen Abschluss gefunden.

Häberlin konnte sich aber doch nicht für längere Zeit die Vorgänge und Ereignisse in seinem Heimatkanton vorenthalten und trat deshalb im Herbst 1873 auch wieder als Korrespondent in den Zeitungen in Erscheinung. Seine Gegner hatten nun, da er kein besonderes Korrespondenzzeichen mehr benützte und die Opposition ins gleiche Horn stiess, etliche Schwierigkeiten, seine Autorschaft herauszufinden. Er schrieb einerseits wieder in der «Volkszeitung», deren Verlag in die Hände einer Gesellschaft übergegangen war²⁰ und deren Redaktion nun von Anton Memminger, einem politischen Flüchtling aus Bayern, einer sehr umstrittenen Figur²¹, besorgt wurde, anderseits aber auch in der «Zürcher Presse». In der letztern machte er am 14. November 1873 erneut einen Angriff gegen die thurgauische Regierung und gegen die «Thurgauer Zeitung»: «Das gegenwärtige Regiment wird in nicht allzuferner Zeit Schiffbruch leiden an dem im *eigenen* Lager, ohne unser Hinzutun, entstandenen, übrigens nach seiner Komposition unvermeidlichen *Zwiespalt*; an den Früchten seiner *Aussaat*, an *Missgriffen* verschiedener Art, die es nicht an der Zeit und hier nicht am Ort wäre, näher auszuführen, und vor allem aus an der von der 'Thurgauer Zeitung' seit Jahr und Tag geübten *Pressediktatur*, die nachgerade

18 S. Häberlins Erklärung in Tg. Ztg. 15. 2. 1873.

19 Häberlin war als einziger erst im zweiten Wahlgang gewählt worden, und zwar nachdem der von den Demokraten portierte Anderwert, der im ersten Wahlgang neun Stimmen weniger als Häberlin gehabt hatte, erklärt hatte, dass er sich nun, da alle bisherigen Bundesrichter — die von den Demokraten vorgeschlagenen Kandidaten waren auf der Strecke geblieben — bestätigt worden seien, nicht dazu hergeben könne, den abwesenden Häberlin zu sprengen. Vgl. Tg. Ztg. 12. und 14. 12. 1869.

20 Der bisherige Verleger und Redaktor, Wädenschwiler, besorgte nun nur noch den Druck. Vgl. Volksztg. 14. 9. 1873.

21 Memminger wurde im Juni 1874 aus dem Thurgau ausgewiesen. Vgl. Volksztg. 1.—19. 7. 1874.

jeden *unabhängigen* Mann zum Widerstand herausfordert»²². Auch im Thurgau häuften sich in dieser Zeit die Äusserungen gegen die Regierung, gegen einzelne Mitglieder derselben oder gegen Schlussnahmen des Regierungsrates. Die «Thurgauer Zeitung» sah darin überall Häberlin als Wühler, entweder als Korrespondenten oder zumindest doch als Urheber der betreffenden Artikel; sie erkannte gar nicht, dass die Opposition nicht mehr immer mit Häberlin verbunden sein wollte, sondern ihre eigene, von ihm unabhängige Stellung suchte, wovon sie sich, da vielerorts eine Abneigung gegen Häberlin bestand, mehr Erfolg versprach. Fürsprech Studer brachte dies in einem Artikel deutlich zum Ausdruck: «Ein Wahn ist geblieben — und der muss beseitigt werden. Wenn irgendwo in einem thurgauischen oder ausserthurgauischen Blatte ein Gedanke auftaucht, welcher der 'Thurgauer Zeitung' nicht mundgerecht ist, so ertönt das Feldgeschrei: der Häberlin ist da, der Häberlin ist da! ... Wir gehören keineswegs zur Partei des vielbefeindeten Staatsmannes, glauben aber nicht, dass wir deswegen ins Horn des heutigen Systems stossen müssen. So wird es aber verlangt und wer das nicht tut, für den blühen keine Rosen mehr. Aber dagegen verwahren wir uns, dass wir Verhaltensmassregeln in Zürich holen müssen, um die jetzigen misslichen Zustände kritisieren zu können. Die Übelstände sind derart, dass jeder mit fünf gesunden Sinnen Stoff genug für Kritik findet, und Tausende rümpfen die Nase, welche weder Häberlianer noch Huberaner sind. Wir werden uns auch in Zukunft angelegen sein lassen, das Schreckbild 'Häberlin', mit dem die 'Thurgauer Zeitung' immer die Opposition zu Paaren zu treiben sucht, auf den wahren Einfluss zurückzuführen. Die 'Falle' soll nicht länger ihre Opfer fordern! —»²³

Häberlin, der von der «Thurgauer Zeitung» ständig verdächtigt und verunglimpft worden war²⁴, erhob namentlich gegen einen Schimpfartikel derselben²⁵, der auch von andern Blättern aufgenommen worden war, Klage auf Ehrverletzung²⁶. Da hierauf Redaktor Huber die ganze Angelegenheit mitsamt Häberlins Vorgehen aus seinem Blickwinkel in der «Neuen Zürcher Zeitung»²⁷ auseinanderlegte, sah sich Häberlin zu einer entschiedenen Entgegnung veranlasst. In derselben deckte er auf, dass er nicht, wie dies Huber vermute, nach der Wiedererlangung thurgauischer Ämter strebe; denn um dies zu tun, würde er ganz anders vorgehen. «Seit vier

22 Zürcher Presse 15. 11. 1873 (Korr. v. 14.); auch zit. in Volksztg. 16. 11. 1873.

23 Seepost 24. 12. 1873; auch zit. in Volksztg. 28. 12. 1873.

24 Namentlich in Artikeln gegen das Lehrerbesoldungsgesetz und gegen das Eisenbahnsubventionsgesetz glaubte die Thurgauer Zeitung Häberlin zu erkennen. S. vor allem Tg. Ztg. 22. und 28. 11., 3., 4., 5. und 9. 12. 1873; Seepost 7. 12. 1873; Volksztg. 3. und 7. 12. 1873.

25 Vgl. Tg. Ztg. 5. 12. 1873.

26 Vgl. NZZ 9. 12. 1873 (1. Bl.).

27 Vgl. NZZ 11. 12. 1873 (2. Bl.).

Jahren», so schrieb er, «hatten wir Gelegenheit genug, wahrzunehmen, wie man 'einlenken', wo man 'antichambrieren' muss, wenn man bei der 'Thurgauer Zeitung' sich gut betten, sich Pardon oder ein Amt holen will. — Ja, noch am 28. März 1872, schrieb Herr Huber in Nr. 75 der 'Thurgauer Zeitung' wörtlich folgendes: 'Überwindet sich Herr Häberlin endlich soweit, um in guten Treuen mitzuwirken am Ausbau der neuen Verfassung und am Wohl des Volkes, anstatt, wie es bisher der Fall gewesen, stets nur auf Intrigen auszugehen, *so steht auch ihm der Weg zu jeder politischen Tätigkeit wieder offen. Das Volk ist versöhnlich und auch seine Gegner sind nicht unversöhnlich. Dafür garantieren wir ihm.*' (So spricht der thurgauische Pressediktator, Herr Huber!) Um den Preis der Unabhängigkeit wollten *wir* nicht, damals nicht und auch heute nicht. Lieber betteln gehen oder Hungers sterben!» Seine Handlungsweise seit der Verfassungsrevision begründete er kurz folgendermassen: «Wenn der Unterzeichnete von Zeit zu Zeit die 'Versprechungen' von 1868 mit den 'Erfüllungen' verglichen, die Symptome einer 'unwürdigen Volksgunstbuhlerei' ans Licht gestellt, die Fehlerhaftigkeit eines Gesetzesentwurfes beleuchtet, die *Verfassungswidrigkeit* des Vorgehens oder irgend eine andere politische Schlechtigkeit aufgedeckt hat, und wenn er dies, nach *seinem* Belieben, wieder tun wollte, so leitet ihn ein ganz anderes Motiv. Wir können demselben am kürzesten und richtigsten in dem Wahlspruche Ausdruck geben: 'Ne cede malis sed contra audacior ito'»²⁸.

Mitte Dezember 1873 stellte Redaktor Huber die Befehdung Häberlins ein; er begründete dies damit, dass ihm von einer mit Häberlin vertrauten Persönlichkeit eine Mitteilung zugegangen sei, die ihn bestimmen müsse, auf jede weitere Polemik zu verzichten²⁹. Häberlin, der wusste, dass kein Freund und Arzt ein derartiges Gesuch an Huber gestellt haben konnte, hatte nun das Gefühl, als sei dies ein recht billiger und gesuchter Grund, der einen Rückzug überdecken sollte³⁰; doch Huber beharrte auf seiner Aussage³¹.

In der Zwischenzeit hatte Häberlin beim zuständigen Bezirksamt das Gesuch gestellt, für die Publikation des Strafurteils vom 29. August 1872, in welchem Huber der Ehrverletzung gegenüber Häberlin schuldig erklärt worden war³², in der «Thurgauer Zeitung» besorgt zu sein, denn Häberlin hatte seinerzeit nur unter dem Vorbehalt auf die Urteilspublikation verzichtet, dass er dieselbe verlangen könne, falls er wieder beleidigt würde³³.

28 NZZ 13. 12. 1873 (1. Bl.).

29 Vgl. Tg. Ztg. 14. 12. 1873.

30 Vgl. Volksztg. 19. 12. 1873.

31 Vgl. Tg. Ztg. 20. 12. 1873.

32 S. Beilage 1 zu Häberlins Beschwerdeschrift «An den h. Grossen Rat des Kantons Thurgau» vom 4. Januar 1874, S. 12.

33 Vgl. Beschwerdeschrift S. 1.

Da aber der Bezirksstatthalter das von Häberlin gestellte Begehren mit der Begründung abgewiesen hatte, dass gegenwärtig in der Urteilspublikation eine Art Züchtigung gegen Huber erblickt werden müsste³⁴, führte Häberlin beim Regierungsrat Beschwerde; derselbe wies ihn in Betracht, dass das Publikationsrecht des Petenten im gegenwärtigen Zeitpunkt als verwirkt anzusehen sei und die Verjährung eingetreten sei, ebenfalls ab³⁵. Häberlin rekurrierte, da er die Mehrheit des Regierungsrates von vornherein gegen sich und für Huber eingestellt sah, am 4. Januar 1874 an den Grossen Rat und begründete seine Beschwerde ausführlich in einer Schrift, welche er sogar als Broschüre drucken und an verschiedene Zeitungen versenden liess, um auf diese Weise ein Urteil der Presse zu provozieren; dies gelang ihm aber nicht richtig³⁶.

Diese Beschwerde kam am 11. März im Grossen Rat zur Behandlung. Die Petitionskommission, die über diesen Gegenstand zu berichten hatte, war sich zwar einig, dass der Grosse Rat zu einem Entscheid nicht kompetent sei, da derselbe dort, wo keine Verfassungsverletzung vorliege, nicht Rekursinstanz sei, hingegen uneinig in bezug auf die Materie selbst; die Mehrheit der Kommission wollte zur Tagesordnung übergehen mit einer von der Auffassung der Regierung materiell abweichenden Motivierung, während ein Mitglied einfache Tagesordnung beantragte und eines gar den Streit gerichtlich ausgetragen wissen wollte. Im Verlaufe der Diskussion wurden noch die verschiedensten Auslegungen vorgebracht, wobei es vorwiegend um juristische Spitzfindigkeiten ging, welche teilweise mit grosser Heftigkeit und teilweise mit Ausfällen gegen den Regierungsrat vorgetragen wurden. Besonders Heinrich Häberlin setzte sich für seinen Bruder ein und bezeichnete den Entscheid des Regierungsrates als gesetz- und verfassungswidrig. In der Abstimmung fielen 47 Stimmen auf die von der Kommission beantragte motivierte Tagesordnung, während 30 Stimmen für die Begründeterklärung der Beschwerde waren³⁷. Damit war Häberlin sein Recht vorenthalten worden. Unterdessen hatte aber der von Häberlin im Dezember 1873 gegen Huber angestrebte Ehrverletzungsprozess³⁸ seinen Abschluss gefunden, indem Huber vom Obergericht zu einer Geldbusse, zur Kostentragung, zu einer Prozesskostenentschädigung an den Kläger sowie zur

34 Vgl. Beschwerdeschrift S. 2 und Beilage 3, S. 14.

35 Vgl. Beilage 2 zur Beschwerdeschrift S. 12—14; ABl. 1874 S. 2—4.

36 Vgl. Handelsztg. 13. 1. 1874; Tg. Ztg. 15. 1. 1874; Volksztg. 18. 1. 1874; s. auch Zürcher Freitagsztg. 9. und 16. 1. 1874.

S. gedr. Broschüre «Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat desselben» vom 29. Januar 1874; diesbezügliche Akten in Akten öffentliche Presse.

37 Vgl. Prot. GR 11. 3. 1874 S. 101/02; Tg. Ztg. 13./14. 3. 1874; Volksztg. 15. 3. 1874.

38 Seine Ehrverletzungsklage gründete auf den Artikeln in Tg. Ztg. 22. und 28. 11., 5., 9. und 14. 12. 1873 und NZZ 11. 12. 1873 (2. Bl.).

Urteilspublikation in der «Thurgauer Zeitung» und in der «Neuen Zürcher Zeitung» verurteilt worden war³⁹.

Für Häberlin kamen in der Folge im Thurgau endlich ruhigere Zeiten, wozu namentlich auch noch zwei einschneidende Änderungen im Regierungsrat, die zu einer friedlicheren Politik führten, beitrugen, denn zwei der drei von der Opposition immer wieder angegriffenen Regierungsräte schieden aus der obersten Vollziehungs- und Verwaltungsbehörde des Thurgaus aus. Am 21. Juli 1874 starb nämlich Regierungsrat Labhardt im Alter von 63 Jahren an einem Schlaganfall⁴⁰, und am 22. Oktober 1874 wurde Regierungspräsident Anderwert bei den Neuwahlen des Bundesgerichts, das durch die Bundesrevision von 1874 zu einer ständigen Behörde mit Sitz in Lausanne erhoben worden war, zum Bundesrichter ernannt. Darüber schrieb die «Volkszeitung» hoch erfreut: «*Labhardt tot, Anderwert in eine eidgenössische Stellung verschlagen — das bedeutet den Untergang der im Jahre 1869 gestifteten Amtssesselassekuranzgesellschaft auf thurgauischem Boden!* Die Häupter jener Bewegung existieren für den Thurgau nicht mehr»⁴¹. An ihrer Stelle wurden Obergerichter Karl Vogler und Dr. Severin Stoffel in die Regierung berufen⁴², von deren Wahl Häberlin jedoch nicht gerade begeistert war, da er lieber seinen Bruder Heinrich gewählt gesehen hätte, der aber im Wahlkampf unterlegen war⁴³. — Die vorher bestandenen Gegensätze zwischen Demokraten und Liberalen waren nun kaum mehr spürbar und wurden schon bald ganz ausgeglichen. So waren in der Folgezeit namentlich Dr. Adolf Deucher und Heinrich Häberlin die führenden Staatsmänner im Thurgau.

Eduard Häberlins Tätigkeit in der Nordostbahndirektion war eher von untergeordneter Bedeutung; dies ergab sich einerseits als Folge des ihm zugeteilten Geschäftsbereiches; andererseits war dies aber auch auf seine nur

39 Vgl. Prot. OGer. 26. 2. 1874 S. 280—284; Akten OGer. 1874 § 27.

Bezeichnend für den Redaktor der Thurgauer Zeitung war es, dass er neben dem Urteil des Obergerichts ein «Rechtsgutachten» von Fürsprech Brunner von Bern über diese Ehrverletzungsklage veröffentlichte — Huber hatte dasselbe nach der Verurteilung durch das Bezirksgericht Frauenfeld anfertigen lassen, um zu erfahren, ob er ans Obergericht appellieren solle —: Brunner war nämlich nach ausführlichen Auseinandersetzungen, welche im Sinne Hubers gehalten waren, zum Schluss gekommen, dass im Kanton Bern «wegen solcher Artikel nicht geklagt würde, weil man voraussehen müsste, dass die Geschworenen, vor welche alle Pressevergehen gebracht werden müssen, ein *Nichtschuldig* aussprechen würden». Beilage zu Tg. Ztg. 20. 3. 1874; vgl. auch NZZ 21. 3. 1874 (2. Bl.).

40 S. Würdigung durch Anderwert in Tg. Ztg. 26. 7. 1874.

41 Volksztg. 25. 10. 1874.

42 Vgl. ABl. 1874 S. 782 und 1044.

43 Vgl. Zürcher Presse 20./24. 12. 1874 (zit. in Volksztg. 10. 1. 1875); s. auch Häberlins Entgegnung zur Tg. Ztg. 8. 1. 1875 in Zürcher Presse 11. 1. 1875 (zit. in Volksztg. 13. 1. 1875).

teilweise vorhandene Geeignetheit und Interesse für das Eisenbahnwesen zurückzuführen. Obwohl nun die Direktion aus fünf ständigen Mitgliedern bestand, stand deren Wirken nicht mehr auf der gleichen Stufe wie vorher, was vor allem eine Folge der veränderten Zusammensetzung und der veränderten Zeitverhältnisse war. Durch den Austritt des bisherigen Präsidenten, Alfred Escher, war nämlich eine Lücke entstanden, die nicht mehr geschlossen werden konnte; dazu kam, dass Georg Stoll, der bewährte Leiter des kommerziellen Dienstes, der auch der regelmässige Berater und Mitarbeiter Eschers gewesen war, als Direktionspräsident sicherlich geeigneter gewesen wäre als Peyer im Hof; von Escher war deshalb auch Stoll als sein Nachfolger vorgesehen gewesen, doch hatte der bisherige Vizepräsident auf diese Stelle reflektiert, wodurch eine Wahl Stolls im Keime erstickt worden war. Peyer im Hof hatte zwar in der Bundesversammlung eine hervorragende Stellung eingenommen und galt in volkswirtschaftlichen Fragen als Kapazität; doch war bei ihm — nach dem Urteil seines Direktionskollegen Dr. Eugen Escher — eine schlimme Eigenschaft sein weitgehender Optimismus, der aus unfertigen Zahlen fehlerhafte Schlüsse zog — dies fiel in jener so eisenbahnverrückten Zeit schwer ins Gewicht —; dazu kam noch, was zwar anfänglich kaum ersichtlich war, eine ernste Gefährdung seiner finanziellen Selbständigkeit durch verunglückte Privatspekulationen⁴⁴. Peyer war zudem an eingehender Kenntnis und voller geistiger Beherrschung des Eisenbahnwesens Stoll deutlich unterlegen; ihm mangelte auch das scharfe Denken und die präzise Fassung der Gedanken, worin Alfred Escher ein Meister gewesen war. Dies wäre alles nicht so schlimm gewesen, wenn Stoll neben Peyer weiterhin in der Direktion geblieben wäre. «Allein bei Alfred Escher war es», wie Eugen Escher ausführte, «anders beschlossen; ohne dass wir andern Direktionsmitglieder davon eine Ahnung gehabt hatten, traf uns plötzlich im Frühjahr 1873 die Nachricht, dass Stoll zum Direktor der Schweizerischen Kreditanstalt berufen worden sei, und zwar unter Bedingungen, welche seine Erhaltung für die Nordostbahn von vorneherein ausschlossen⁴⁵. Die Lücke, welche der Austritt von Alfred Escher in der Direktion gelassen, wurde hiedurch bedeutend vergrössert, was in jenem Zeitpunkt doppelt bedenklich war, da noch unter dem Einfluss von Escher und Stoll grosse Bauverpflichtungen übernommen und eingeleitet worden waren,

44 Vgl. Geiser S. 12/13.

45 Stoll war zwar weniger für das Finanzfach als für das Eisenbahnwesen geeignet, doch wechselte er hauptsächlich seine Stellung wegen der dadurch wieder vermehrt möglich werdenden Zusammenarbeit mit Alfred Escher. Der Austritt aus der Nordostbahndirektion war ihm, wie Otto Stoll (S. 44) zu berichten weiss, um so leichter gefallen, als er von der Art und Weise, wie seit Eschers Rücktritt die Präsidialgeschäfte der Nordostbahndirektion besorgt wurden, nichts weniger als befriedigt gewesen sei.

deren Erfüllung sehr gesteigerte Anforderungen an die Direktion stellte.» Diesen Schritt Alfred Eschers konnten viele mit seiner früheren ängstlichen Sorge für das Gedeihen der Nordostbahn nicht recht zusammenreimen⁴⁶.

Damit sah sich die Direktion der Nordostbahn, welche sich einerseits aus zwei langjährigen Mitgliedern, die aber erst seit kurzem ein eigenes Geschäftsgebiet leiteten und deshalb trotz ihrer mehrjährigen Tätigkeit in der Direktion nicht dieselben Erfahrungen und denselben Überblick hatten wie Escher und Stoll, und anderseits aus zwei Neulingen zusammensetzte, von denen Emil Weiss zwar vor seinem Eintritt in die Direktion Betriebsinspektor gewesen war und somit eingehende Kenntnis des Betriebsdienstes besass, jedoch der übrigen Verwaltung eher ferne stand, in eine recht schwierige Lage versetzt, zumal noch die durch Stolls Austritt frei gewordene Stelle während zwei Jahren unbesetzt blieb. Um die Übernahme des kommerziellen Dienstes wurde nun Eugen Escher angegangen, der sich für denselben wohl besser eignen mochte als Häberlin, jedoch auch selbst noch auf dem Gebiete des Bahnbetriebes recht lückenhafte Kenntnisse besass. Er kam dieser Forderung zwar nach, wollte aber das Finanzwesen, das er bisher zusammen mit dem Rechtswesen innegehabt hatte, Peyer übertragen, der sich als Präsident und Vorstand des Bauwesens ohnehin mit demselben näher zu befassen hatte. Alfred Escher und Stoll, die im Verwaltungsrat das entscheidende Wort sprachen, traten dem entgegen und erwarteten von Eugen Escher auch die Leitung der laufenden Finanzverwaltung — wegen Peyers Privatverhältnissen hätten sie diesem dieselbe nicht mit Beruhigung übergeben können —, während die Bestimmungen des Baubedarfs und die Anregung für dessen rechtzeitige Deckung bei Peyer liegen sollten. Das Rechtswesen ging nun an Häberlin über und brachte demselben, namentlich durch die Expropriationen, einige Arbeit, die aber für den Geschäftsgang der Nordostbahn nicht so entscheidend war⁴⁷. Durch den Eintritt von Peter-Hüni, bisheriger Direktor der zürcherischen Dampfschiffahrtsgesellschaft, in die Direktion der Nordostbahn ergaben sich im Sommer 1875 wiederum einige kleine Verschiebungen und Änderungen in der Departementsverteilung, von denen aber Häberlin praktisch nicht betroffen wurde⁴⁸.

Da nun jedoch die Nordostbahn ein Übermass an Bauverpflichtungen übernommen und zu erfüllen hatte und die Finanzbeschaffung immer grössere Schwierigkeiten machte, zeichnete sich langsam und für die meisten unmerklich eine Krise ab. Dieselbe brach Ende des Jahres 1876 richtig

46 Lebenslauf Escher S. 120/21.

47 Vgl. Prot. Dir. NOB LVIII S. 830, 11; Lebenslauf Escher S. 122/23.

48 Peter-Hüni war der Dampfbootbetrieb sowie einige andere kleine Gebiete zugeteilt worden. Vgl. Tg. Ztg. 14. 7. 1875.

aus und wurde der Öffentlichkeit durch die niedere Dividendenauszahlung ersichtlich. Während nämlich bisher den Aktionären um 8 0/0 Dividende ausbezahlt worden waren, wurden ihnen nun nur noch 3 0/0 zuteil⁴⁹. Diese dreiprozentige Dividende warf ein Licht auf die bestehende Finanzlage der Nordostbahn und löste, wie Eugen Escher schrieb⁵⁰, einen «Sturm der Entrüstung aus, der monatelang immer zunahm, den Aktionären und selbst vielen Inhabern von Nordostbahnobligationen die besonnene Auffassung der Verhältnisse raubte, sie für Belehrung völlig unzugänglich machte und über die Nordostbahnverwaltung, namentlich aber die Direktion, ein fast allgemeines Verbannungsurteil heraufbeschwor». In weiten Kreisen war nämlich geradezu die Meinung vorherrschend, dass die bisherigen guten Erträge der Nordostbahn überhaupt nie existiert hätten und den Aktionären durch eine missbräuchliche, ja sogar betrügerische Rechnungsweise nur vorgespielt worden seien. Deshalb musste der Nordostbahn an der Klärung der Ursachen der Krisis und an deren Behebung sehr viel gelegen sein.

Die Gründe, welche zu dieser Krise führten, sind recht verschiedenartig⁵¹, doch muss die Hauptschuld an der Notlage der Nordostbahn nicht in den vielfach als ungeschickt bezeichneten Finanzoperationen und in dem angeblich luxuriösen Betrieb, sondern in erster Linie in ihrer Politik gesehen werden. Diese Politik, die einerseits auf die demokratische Bewegung zurückzuführen war und anderseits durch die Konkurrenzierung von seiten der Nationalbahn, welche Winterthur unter Umgehung Zürichs zu einem Eisenbahnknotenpunkt machen wollte, bedingt war, hatte durch die Übernahme von zu vielen Bauverpflichtungen zu einer eigentlichen Überbelastung der Nordostbahn geführt. Die demokratische Bewegung von 1868/1869 hatte sich nämlich im Kanton Zürich hauptsächlich gegen Alfred Escher gerichtet, wobei ein Hauptangriffsobjekt die unter dessen Leitung stehende Nordostbahn gewesen war, der man unter anderem Missbrauch

49 Nach den damaligen Gesellschaftsstatuten wurde die Aktiendividende jeweils von der Direktion festgesetzt, und zwar so, dass auf Ende Juni von vornherein ein Semester-coupon von 10 Franken oder 20/0 pro Aktie ausbezahlt und dann nach Weihnachten die Restdividende auf Grund einer approximativen Jahresrechnung bestimmt wurde. Genauso wurde es auch 1876 gehandhabt: Ende Juni, als noch kaum die ersten Monatsrechnungen abgeschlossen waren, erhielten die Aktionäre ihre 10 Franken, und auf Weihnachten legte das Rechnungsrevisorat den ungefähren Abschluss der Jahresrechnung vor, welcher ergab, dass über die schon ausbezahlten 20/0 hinaus nur noch 10/0 Dividende abgegeben werden konnte, sofern nicht die Reserve beansprucht werden wollte. Vgl. Lebenslauf Escher S. 150/51. So gelangte die Direktion der Nordostbahn in der Sitzung vom 29. Dezember 1876, vormittags, zur Festsetzung der Restdividende auf 10/0, welche am Nachmittag vom Verwaltungsrat bestätigt wurde. (Vgl. Prot. Dir. NOB LXXII S. 1201, ¹³¹¹ und 1244, ¹³¹⁴ und Prot. VwR NOB II S. 34, 2.)

50 Lebenslauf Escher S. 151.

51 Diese Ausführungen basieren hauptsächlich auf den Untersuchungen und Darlegungen von Eugen Escher und Geiser (Krisis NOB).

ihrer Machtmittel zu politischen Zwecken und Missachtung berechtigter Eisenbahnbestrebungen vorgeworfen hatte. In der Folge änderte die Nordostbahn ihre Politik, da in einem besonderen Artikel der neuen Verfassung die Pflichten der Bahnen gegenüber dem Staate hervorgehoben wurden und da der Kanton Zürich durch ein Gesetz jeder Bahnunternehmung eine Subvention von einem Drittel des Baukapitals bis auf 50 000 Franken pro Bahnkilometer gewährte; dies rief nämlich einer grossen Unternehmungslust und hatte deshalb eine Menge von Bahnbestrebungen im Verkehrsgebiete der Nordostbahn zur Folge, welche nun auch ohne Unterstützung von seiten der Nordostbahn Aussicht auf Erfolg hatten, so dass ein Grossteil derselben, in erster Linie aber die Bestrebungen der Nationalbahn, die Verkehrsstellung der Nordostbahn mehr oder weniger stark bedrohten. Dieser Gefahr glaubte die Nordostbahnverwaltung in der Weise begegnen zu sollen, dass sie ihre bisherige Zurückhaltung gegenüber neuen Bahnprojekten aufgab und geneigt war, diese teils mit eigenen bedeutenden Opfern verwirklichen zu helfen; sie kannte dabei keine Grenzen ihrer Wirksamkeit mehr, denn Linie um Linie wurde übernommen, «das eine Mal um eine erträumte Konkurrenz zu verhindern, das andere Mal um einen noch direkteren Weg zum Gotthard zu eröffnen, das dritte Mal um die liberale Partei im Kanton Zürich zu kräftigen oder den Freunden in der Stadt einen Gefallen zu erweisen»⁵².

Noch unter Alfred Escher, der von Stoll unterstützt worden war, waren nach allen Richtungen Unterhandlungen über weitere Bahnbauten vorgenommen und unter Peyer im Hof, der nicht veranlagt war, einen Dämpfer aufzusetzen, fortgesetzt worden; dieser hatte namentlich betont, dass nach der weitgehenden Berücksichtigung der Kantone Aargau und Zürich auch die übrigen ostschweizerischen Bahnbestrebungen einen Anspruch auf Unterstützung durch die Nordostbahn hätten. «Unbeanstandet und mit steter einstimmiger Gutheissung des Verwaltungsrates ging es», wie Eugen

52 Geiser Krisis NOB S. 11; s. auch Lebenslauf Escher S. 129/30.

Geiser (Krisis NOB S. 2 und 8/9) bezeichnete geradezu den Beschluss der Generalversammlung vom 29. April 1871, den Bau der Linie Winterthur—Koblenz zu übernehmen, als den entscheidenden Schritt der Politik der Nordostbahn, von dem alle anderen als Konsequenzen anzusehen seien; die Nordostbahn, die alle Mittel aufgebieten habe, um jede Konkurrenz mit ihren Linien unmöglich zu machen, habe geglaubt, die Winterthurer Bestrebungen durch die Linie Winterthur—Koblenz aufs tödlichste zu treffen, was jedoch nicht der Fall gewesen sei; so sei es zu einer weitergehenden Konkurrenzierung gekommen, die schliesslich mit der Kampfunfähigkeit beider Gegner geendet habe. Man darf jedoch nicht, wie es Stoll (NZZ 9. 4. 1877, *-Korr.) teilweise getan hatte, die Winterthurer Politik («Es ist bekannt, dass die Koterie, welche die Winterthurer Eisenbahnpolitik bestimmt, den *Ruin der Nordostbahn* auf ihr Programm geschrieben hat.») für den Niedergang der Nordostbahn verantwortlich machen. (Vgl. auch Lebenslauf Escher S. 155 und Geiser Krisis NOB S. 11/12.)

Escher ausführte⁵³, «auf den betretenen Bahnen vorwärts bis im Herbst 1873; damals erfolgte die erste leise Warnung vor Überspannen des Bogens aus dem Munde von Alfred Escher in seiner Eigenschaft als Präsident des Verwaltungsrates, als diesem der Bauvertrag über Glarus-Linthal zur Genehmigung unterbreitet wurde. Diese Warnung kam indessen verspätet, da die Überlastung schon erfolgt war. Weitere bauliche Zumutungen wurden von da an schon durch die Direktion abgelehnt, da die Beschaffung der nötigen Baukapitalien bereits unerwarteten Schwierigkeiten zu begegnen begann». Wie gross aber die Bauverpflichtungen, welche die plötzliche Herabminderung des Jahresertrages leicht erklärlich machten, in dieser Zeit waren, geht aus folgenden Angaben deutlich hervor: 1874 hatte die Nordostbahn ein Betriebsnetz von einer Länge von 213 Kilometern; bis Ende des Jahres 1876 wurde dieses Netz auf 353 Kilometer erweitert, wozu noch die mit der Zentralbahn gemeinschaftliche Bötzbahn mit 57 und die erste Sektion der Aargauischen Südbahn mit 29 Kilometern kamen. Dabei fiel ins Gewicht, dass nicht alle der neuen Linien rentierten und dass teilweise durch dieselben infolge Überleitung des Verkehrs oder durch Distanzverkürzungen Einnahmenverluste auf den alten Linien entstanden. Anhand der Berechnungen und Daten⁵⁴ war damit bewiesen, «dass die plötzliche starke Verminderung des Ertrags der Unternehmung in der Vermehrung des Netzes um eine Mehrzahl kostspieliger, unzureichend rentierender und in rascher Reihenfolge dem Betrieb übergebener Linien ihren Grund hatte, nicht aber in der Unfähigkeit oder gar Schlechtigkeit der seit 1872 amtierenden Direktion»⁵⁵. Was aber das Finanzielle anbetraf, so liess die Nordostbahn, wie Geiser berichtete⁵⁶, einige wenige einfache Grundsätze ausser acht⁵⁷ und übernahm namentlich ihre Bauverpflichtungen im blossen Vertrauen, dass ihr Kredit durchaus hinreichend bleiben werde, die notwendigen Gelder zu beschaffen, so dass die Politik des Konkurrenzausschlusses zum wesentlichsten Grunde ihres finanziellen Misserfolges wurde. Die Beschaffung des notwendigen Kapitals stiess nämlich auf ungeahnte Schwierigkeiten und brachte schliesslich die ganze Unternehmung

53 Lebenslauf Escher S. 131.

54 S. Lebenslauf Escher S. 152/53; s. auch S. 128/29.

55 Lebenslauf Escher S. 153.

56 Vgl. Geiser Krisis NOB S. 16.

57 Es wirkte sich aus, dass bei einer Reihe von Linien zur Zeit der Verpflichtung nur die meistens ganz unzureichenden Kostenvoranschläge der betreffenden Gründungskomitees vorlagen und oft übersehen wurde, die Erfordernisse für die Erweiterung bestehender Bahnhöfe und Stationen zur Aufnahme der neuen Linien mitzubudgetieren; bei einem Teil unterblieb zudem die Anfertigung von Rentabilitätsvorschlägen, so dass man sich über die diesbezüglichen Verhältnisse kein klares Bild machen konnte. Vgl. Lebenslauf Escher S. 132.

zum Stillstand, da der ungünstige approximative Rechnungsabschluss für 1876 bekannt wurde, bevor eine Lösung gefunden war⁵⁸.

In der Öffentlichkeit wurden vorerst die Gründe für diese Nordostbahnkrise, die übrigens zeitlich mit derjenigen der Nationalbahn und auch der Gotthardbahn zusammenfiel⁵⁹, nicht richtig erkannt, denn einige Vorkommnisse warfen ein recht schiefes Licht auf die Verhältnisse bei der Nordostbahn und vergrösserten gleichzeitig die Panikstimmung im Publikum und in Finanzkreisen, wozu die Gerüchte und die falschen Darstellungen in der Presse das ihre beitrugen. So erregte namentlich die sogenannte «Häberlinsche Spekulationsaffäre» einiges Aufsehen.

Häberlin war nämlich nach der Direktionssitzung vom 29. Dezember 1876, in welcher die Dividende beschlossen worden war, zur Direktion der Kantonalbank, wo er im vergangenen Juli einen Kredit gegen Hinterlage verschiedener Wertschriften eröffnet hatte, gegangen und hatte derselben den Auftrag gegeben, die 100 Prioritätsaktien seines Depots und weitere 200 Stück Stammaktien zu verkaufen; sowohl über die Motive als auch über die Lieferzeit war nichts gesprochen worden, so dass die Direktion der Kantonalbank nicht einmal wissen konnte, ob Häberlin diese 200 Stammaktien wirklich besitze oder nicht. Der Direktion gelang es dann, wenn auch nicht alle, so doch 160 Aktien zu verkaufen mit Lieferung auf Mitte und Ende Januar. Hierauf gab ihr Häberlin zu Beginn des Januars den Auftrag, diese 160 Stück wieder zu kaufen, und erst jetzt wurde der Direktion der Kantonalbank klar, dass es sich in diesem Falle um einen Verkauf à découvert gehandelt hatte⁶⁰.

Bevor diese Spekulationsaffäre zur Kenntnis der Gesellschaftsbehörden, geschweige denn an die Öffentlichkeit gelangt war, eröffnete Häberlin seinem Direktionskollegen Eugen Escher «den in der Übereilung getanen Missgriff» und bat ihn, über die bestmögliche Art, das Geschehene tunlichst wiedergutzumachen, Rat und Anleitung geben zu wollen. Gleichzeitig machte er ihm den Vorschlag, auf den bei dieser Operation erzielten Gewinn zu verzichten und denselben zum Beispiel der Unterstützungskasse der Nordostbahn-Angestellten zuzuwenden. Häberlin hätte nun «mit beiden Händen» nach einem diesbezüglichen Ausweg gegriffen, wäre ihm eine Andeutung dieser Art gemacht worden oder die offerierte Schenkung angenommen oder sein vertraulicher Brief an Escher mit der Bemerkung

58 Über die Verhandlungen zur Geldbeschaffung, namentlich mit der Pariser Finanz, s. Lebenslauf Escher S. 132—150.

59 Kurze Zeit zuvor waren solche Krisenerscheinungen im Eisenbahnwesen schon im Ausland zutage getreten, wofür eine Hauptursache im allgemeinen Eisenbahnfieber jener Zeit gesehen werden musste.

60 S. Darstellung vom Direktor der Kantonalbank, Spühler, welche von der Bankkommission nach Prüfung der Bücher als wahrheitsgemäss anerkannt worden war: Handelsztg. 20. 1. 1877; Tg. Ztg. 21. 1. 1877.

zurückgestellt worden, er möge selber die ihm zur Abhilfe geeignet scheinenden Schritte an die Hand nehmen. Ohne die Billigung eines derartigen Schrittes durch die Direktion hatte er, wie er selbst schrieb⁶¹, umso weniger etwas machen können, als er damals, so wenig wie später, die Namen der Aktienkäufer kannte, da das Geschäft durch ein Bankinstitut vermittelt worden war. Eugen Escher hielt sich aber nicht für befugt, eine derartige Eröffnung zur konfidentiellen Erledigung zu bringen — zumal nach seinen Angaben Häberlins Differenzgeschäft vor dessen entschuldigender Eingabe verschiedenen Orts bekannt geworden sein soll⁶² —, weshalb er sie ans Präsidium der Direktion zur geeigneten Behandlung weiter leitete. Infolgedessen wurde die Angelegenheit von den übrigen Mitgliedern der Nordostbahndirektion einer ernsten Prüfung unterzogen, namentlich angesichts der bestehenden Situation der Nordostbahn und der voraussichtlich nachteiligen Rückwirkung sowohl auf die Aktionäre als auch auf die öffentliche Meinung bei Bekanntwerden des betreffenden Vorganges. In Erwägung der ganzen Sachlage kamen sie schliesslich zum Schluss, ihrem Kollegen nahezulegen, dass seine Stellung als Mitglied der Verwaltung als kaum mehr haltbar erscheinen dürfte. Da sie aber damit bei Häberlin nicht auf eine entsprechende Aufnahme stiessen, setzten sie den Verwaltungsrat in Kenntnis und machten die Mitteilung, dass sie Bedenken trügen, die Geschäfte ihrerseits weiterzuführen und sich vorbehalten müssten, der Generalversammlung der Nordostbahngesellschaft ihr Mandat zur Verfügung zu stellen. Der Verwaltungsrat seinerseits war ebenfalls der Ansicht, dass die fernere Wirksamkeit von Direktor Häberlin in der Verwaltung der Nordostbahn zur Unmöglichkeit geworden sei, und beschloss, die weiteren Mitteilungen der Direktion über den Verlauf dieser Angelegenheit zu gewärtigen⁶³. Die Direktion legte es Häberlin durch Mitteilung des hierauf bezüglichen Auszuges aus dem Verwaltungsratsprotokoll erneut nahe, in Würdigung der bedauerlichen Verhältnisse «die denselben konforme Entschliessung zu treffen», wobei sie beifügte, dass bis auf weiteres die Besorgung der in den Geschäftskreis seines Departementes fallenden Geschäfte dem ersten Departement (Peyer im Hof) übertragen werde⁶⁴. In der Folge zog Häberlin die ihm nahegelegten Konsequenzen und reichte deshalb sein Entlassungsgesuch für die nächste Generalversammlung der Nordostbahngesellschaft ein⁶⁵.

61 Vgl. Bodensee-Ztg. 14. 12. 1877.

62 Vgl. Beilage zu Tg. Ztg. 23. 12. 1877.

63 Vgl. Prot. VwR NOB II S. 44, 6; Prot. Dir. NOB LXXIII S. 180, 62; Handelsztg. 16. 1. 1877; Tg. Ztg. 18. 1. 1877.

64 Vgl. Schreiben Dir. NOB an Häberlin vom 13. 1. 1877 zit. in Handelsztg. 16. 1. 1877 und Tg. Ztg. 18. 1. 1877.

65 Häberlin selbst schilderte dies, nachdem er darauf hingewiesen hatte, wie er einen Ausweg gesucht habe, um die Angelegenheit wieder in Ordnung zu bringen, folgender-

Zuerst wurden diese Vorkommnisse in der Öffentlichkeit nur als Gerücht verbreitet, wobei die verschiedensten Darstellungsarten in Umlauf gesetzt wurden, bis die Direktion der Nordostbahn auf eine Aufforderung der «Schweizerischen Handelszeitung»⁶⁶ Näheres bekannt gab. Hierauf setzten die Schmähungen und Angriffe auf Häberlin erst recht ein, und es fehlte weiterhin nicht an den verschiedensten Mutmassungen, Verdrehungen und Übertreibungen. Für die Presse war diese Spekulationsaffäre ein Mittel, um die Sache bei dem damaligen schlechten Stand der Nordostbahn gross aufzubauschen. Viele machten ihrem Ärger über die Krise der Nordostbahn — wegen dem damit verbundenen Verlust durch die Nordostbahnpapiere — dadurch Luft, dass sie von Korruption in der Direktion sprachen und Häberlin aufs schärfste verurteilten. Auch im Thurgau erregte diese Affäre grosses Aufsehen, und für viele, vor allem aber für die «Thurgauer Zeitung», war dieselbe geradezu eine willkommene Gelegenheit, um sich in bezug auf die früheren Verurteilungen und Schmähungen gegenüber Häberlin als im Recht anzusehen und darzustellen. Die «Volkszeitung», die seit einiger Zeit in keiner Beziehung mehr zu Häberlin stand⁶⁷, äusserte sich ebenfalls sehr hart über ihn, schrieb sie doch: «Wir wollen nicht auf die früheren Revisionskämpfe zurückgreifen. Immerhin werden nun auch die hartgesottensten Häberlianer endlich einsehen, dass die Thurgauer einem richtigen Zuge gefolgt sind, als sie diesem Alleinherrscher, der zu solcher Handlung fähig ist, den Laufpass gegeben haben. Mit einem klaren Kopf, mit Gescheitheit und Gewandtheit und Routine, was wir Hrn. Häberlin keineswegs absprechen wollen, ist einem Lande noch lange nicht gedient. Zu einem Staatsmann, zumal in einer Republik, zu einem Manne, der das Vertrauen des Volkes verdienen soll, gehört noch etwas mehr, gehört auch ein sauberer Charakter — und das ist Herr Häberlin offenbar nicht und ist es wohl nie gewesen»⁶⁸. Neben diesem vernichtenden Urteil gab es einige ganz wenige, die Häberlins Handlungsweise aus einem anderen Blickwinkel betrachteten und dadurch dieselbe eher verständlich zu machen und bis zu einem gewissen Grade zu rechtfertigen suchten⁶⁹.

massen: «Statt dessen folgten sich Schlag auf Schlag wie auf ein Kommandowort die Denunziation beim Präsidium des Verwaltungsrates und jene sogenannte moralische Tortur, welche den Unterzeichneten in heftigstem Fieberanfall aufs Krankenlager warf und die ihn dann zur Eingabe seiner Demission bewogen hat.» (Bodensee-Ztg. 14. 12. 1877) Die Handelsztg. (18. 1. 1877) protestierte, dass der Rücktritt erst auf die nächste Generalversammlung erfolgte. Die Nordostbahn zahlte jedoch Häberlin das Gehalt nur bis zur Einreichung seines Rücktrittes am 17. 1. 1877 aus. Vgl. Prot. Dir. NOB LXXIII S. 214, 70 und 796, 282; Prot. VwR NOB II S. 64, 5 und 145, 4.

⁶⁶ Vgl. Handelsztg. 15. 1. 1877.

⁶⁷ Vgl. Volksztg. 26. 1. 1877.

⁶⁸ Volksztg. 19. 1. 1877.

⁶⁹ S. Korrespondenz in Volksztg. 21. 1. 1877, welche scharfe Entgegnungen von seiten der Tg. Ztg. 23. 1. 1877 und der Bischofszeller Ztg. 24. 1. 1877 zur Folge hatte; vgl. auch Memminger S. 35/36.

Selbst im Ausland wurde die Häberlinsche Spekulationsaffäre publik und fand dort eine recht unterschiedliche Aufnahme. Der ordentliche Berichterstatter der «Schweizerischen Handelszeitung» schrieb aus Stuttgart folgende interessante Äusserungen dazu: «In Angelegenheiten der Schweizerischen Nordostbahn wird zwar von den meisten deutschen Blättern das bedauernswerte Vorkommnis mit der Propre-Spekulation des Direktors Häberlin sehr eingehend behandelt, doch ist mir nur ein einziger Fall bisher bekannt geworden, in welchem auch die sehr nahe liegende Nutzenanwendung aus dieser Sache auf deutsche Verhältnisse gemacht wurde. Der hiesige 'Kapitalist' hebt nämlich die 'wahrhaft katonische' Haltung von Direktion und Verwaltungsrat der Nordostbahn dem pflichtwidrigen Gebaren des genannten Direktors gegenüber hervor und erinnert daran, dass die Ausnutzung der auf Grund verantwortlicher Stellungen bei Aktien-Gesellschaften erlangten Kenntnisse seitens einzelner Personen eine ganz gewöhnliche Erscheinung in Deutschland und in Österreich sei. Das liebe Pharisäertum in Deutschland schwelgt natürlich in dem Genusse dieses kleinen Skandals, den die Schweiz mit republikanischer Offenheit ans Tageslicht gebracht hat. Bei uns würde sicherlich keine einzige Aktiengesellschaft der Aufforderung ihres Blattes, über den Vorfall öffentlich zu berichten, nachgekommen sein, sondern sich einfach in vornehmes Schweigen gehüllt haben. Und von einer Opferung des Betreffenden zur Sühne der beleidigten Moral wäre erst recht nicht die Rede gewesen, weder bei uns, noch in Österreich!»⁷⁰

Wie beurteilte nun aber Häberlin seine Handlungsweise und welches waren seine Gründe für dieselbe? Er selbst gab auf diese Fragen eine Antwort, suchte er doch im Dezember 1877, als der Sturm vorbei war, den ganzen Vorfall von seiner Sicht aus darzustellen und damit seine Handlungsweise verständlicher zu machen⁷¹. Er führte dabei aus, dass, was den Vorfall vom 29. Dezember 1876 selber anbetreffe, derselbe darin bestehe, dass er, nachdem die Finanzlage zu seiner Kenntnis gelangt sei, die teilweise kurz zuvor erworbenen 100 Stück Prioritätsaktien sowie 100 Stück Stammaktien im Tageskurs veräussert habe, für welche gerade von Genf aus Nachfrage gestellt worden sei, und betonte, dass es jedenfalls mathematisch gewiss sei, dass der von ihm an jenem Vormittag in Auftrag gegebene Aktienverkauf weder auf den Tageskurs der Nordostbahnaktien und den unmittelbar darauf folgenden Rückgang desselben noch auf den Aktienwert

Über die Häberlinsche Spekulationsaffäre s. auch Gagliardi S. 627, wo steht, dass Häberlin durch die Baissespekulation 12 000 Franken verdient habe; Lebenslauf Escher S. 156, Heer S. 183 und Stoll S. 53.

⁷⁰ Handelsztg. 25. 1. 1877, auch zit. in NZZ 26. 1. 1877 (1. Bl.).

⁷¹ Vgl. Bodensee-Ztg. 14. 12. 1877: «In eig'ner Sache» von Ed. Häberlin. S. auch Volksztg. 14., 16. und 19. 12. 1877.

eingewirkt habe. Er habe weder irgendeine Schädigung des Unternehmens noch der Aktionäre herbeiführen wollen und auch nicht herbeiführen können. Er gab sodann aber ohne Rückhalt das Tadelnswerte zu, welches unter den begleitenden Umständen und besonders wegen seiner damaligen Stellung als Mitglied der Direktion in diesem Vorgange erblickt werden müsse, und fuhr fort: «Eben deshalb und nur deshalb habe ich ungeachtet der schweren Gemütsleiden und der übrigen harten Folgen, welche in meinen Verhältnissen der Rücktritt von dem Amte für meine ganze Lebensstellung haben musste, den Rücktritt alsbald erklärt, obwohl ich die Zumutung bloss meines Rücktrittes gerade von *der* (kollegialischen) Seite am allerwenigsten als eine berechtigte anerkennen konnte und anerkennen kann, welche am grausamsten in dieser Richtung vorgegangen ist.» Er wies sodann — quasi als ein Gebot der Notwehr — auf ein paar der hauptsächlichsten Momente hin, die sein Verschulden in einem etwas milderen Lichte erscheinen lassen sollten. Hierbei legte er dar, dass er vor Jahren von massgebenden Persönlichkeiten auf den Gedanken geleitet worden sei — «da in der öffentlichen Tätigkeit kaum für die täglichen Bedürfnisse Ersatz zu finden war» —, auf dem Wege der Aktienspekulation, in der Voraussetzung ihrer stets wachsenden Rendite, einen Nebenwerb zu suchen. Hierfür habe ihm seit beiläufig 20 Jahren die Kasse der Nordostbahn gegen genügende Sicherheitsleistung die erforderliche Barschaft vorgeschossen; als Deckungs- und Zahlungsmittel dienten hauptsächlich die periodisch angekauften und wiederveräusserten Aktien⁷². Mit diesen Operationen, die er durchschnittlich ein- bis zweimal pro Jahr durchgeführt hatte, habe er einen wechselnden Erfolg gehabt, infolge der Gotthard- und Nordostbahnkrise aber schliesslich in *der* Art, dass er nicht nur keine Reichtümer erworben habe, sondern von dem Liquidationsergebnisse auf Ende Dezember 1876 nahezu seine ökonomische Existenz

72 Die Nordostbahn hatte nämlich, wie Eugen Escher erklärte, Gelder vorübergehend zinstragend plazierte; da dies bei Banken, mit welchen regelmässige Verkehrsbeziehungen unterhalten wurden, nur zu sehr ungünstigen Zinsbedingungen möglich war, wurde der Bankier der Gesellschaft im Einvernehmen mit dem Hauptkassier und unter Kontrolle des Rechnungsrevisors ermächtigt, Kapitalien auch an Privatpersonen gegen drei- oder sechsmonatige Wechselobligi und genügendes Faustpfand auszuleihen. Dieses Geschäft, das nach strengen Bankgrundsätzen gehandhabt wurde, wurde besorgt (seltene Zweifelsfälle ausgenommen), ohne dass das mit dem Finanzwesen betraute Mitglied der Direktion damit im einzelnen zu tun hatte. Diese Geldanlagen, zu denen auch Vorschüsse an Handelsfirmen ersten Ranges nach einer von der Direktion gutgeheissenen Kreditliste hinzukamen, erreichten zeitweise eine sehr hohe Summe, bei der mitunter auch Angehörige der Verwaltung mit einzelnen, in der Regel aber recht bescheidenen Ansätzen komparierten; auch diese hatten wie alle andern vollste Sicherstellung zu gewähren. Dass diese Finanzgeschäfte mit grosser Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit besorgt wurden, ging, wie Escher darlegte, daraus hervor, dass, obwohl sich gesamthaft diese Geldplacements auf viele Millionen bezifferten, kein Franken weder an Kapital noch an Zinsen verloren gegangen sei. Vgl. Beilage zur Tg. Ztg. 23. 12. 1877.

bedingt gewesen sei. Er gestand dann zwar zu, dass im Monat August oder September 1876, in einem ihm noch nicht hinlänglich aufgeklärten Zusammenhang mit der Negozierung des Pariser Anleihens, durch Beschluss der Direktion die weitere Spekulation mit Nordostbahnpapieren untersagt und die Rückzahlung der bei der Kasse diesfalls kontrahierten Schulden verfügt worden sei, doch scheine die Vollziehung nicht gegen jedermann mit der gleichen Elle durchgeführt worden zu sein⁷³. Unter solchen Umständen könne daher von einer Rechtfertigung des von ihm am 29. Dezember 1876 dennoch vorgenommenen Aktienverkaufes nicht die Rede sein, doch habe er damit nur bemerkbar machen wollen, «wie ausserordentlich schwer es einem eben fällt, plötzlich und gerade in *dem* Momente von einem bisher als erlaubt angesehenen Hilfsmittel Umgang zu nehmen, wo man, ohne einen Schaden für die Gesellschaftsinteressen herbeizuführen, seine eigene Rettung von den Folgen einer vorher nicht missbilligten Handlungsweise (abgesehen von der ungeschickten Applikation zur Unzeit und mit Bezug auf die Stammaktien in der Form eines Differenzgeschäftes) bewerkstelligen, zum letzten Mal bewerkstelligen kann».

73 Eugen Escher bemerkte hiezu, dass man Häberlin gegen volle Deckung einen Geldvorschuss bewilligt habe, als demselben nach seiner Übersiedlung nach Zürich ein Kapital auf seiner damaligen Liegenschaft in Weinfelden gekündigt worden war, um ihm dessen Auszahlung und das Abwarten eines geeigneten Zeitpunktes für den Verkauf seiner Liegenschaft zu ermöglichen. (Anfangs des Jahres 1874 hatte Häberlin dann seinen Sitz für 85 000 Franken verkaufen können. Volksztg. 25. 1. und 4. 3. 1874.) Escher hatte aber bis 1876 keine Ahnung gehabt, dass das geliehene Geld teilweise zu Börsenspekulationen und vollends zu solchen mit Nordostbahnpapieren verwendet wurde; damals hatte er zufällig erfahren, dass Häberlin solche Spekulationen treibe, weshalb er ihm das Darlehen kündigen liess, um dieses Treiben zu beenden. Bald darauf hatte er erfahren, dass Häberlin, allerdings ohne eine Ahnung von der Ungehörigkeit seines Verfahrens zu haben, sich rühmte, auf einer Kursschwankung der Nordostbahnaktien im Sommer 1876 einen erheblichen Profit erzielt zu haben, worauf sich Escher genötigt gesehen hatte, die Zulässigkeit derartiger Operationen durch Direktionsmitglieder in der Direktion selbst zur Sprache zu bringen. Die Folge war der Beschluss der Direktion vom 1. Juli 1876, welcher «sämtlichen Angehörigen der Zentralverwaltung der Nordostbahn untersagt, an Börsenoperationen mit Aktien oder Obligationen teilzunehmen oder sonst mit dem Kaufe oder Verkaufe solcher Papiere Spekulation zu treiben». Dieser Beschluss war nach anfänglicher Widerrede Häberlins einstimmig gefasst worden und, um denselben nicht blosszustellen, bewusst in die allgemeine Form eingekleidet worden (vgl. Beilage zu Tg. Ztg. 23. 12. 1877).

Diese Ausführungen Eschers riefen einer Entgegnung von seiten Häberlins, worin derselbe erklärte, dass er in der Periode von 1872 bis im Juli 1876 zeitweise Geldvorschüsse von gegen 100 000 Franken und darüber bezogen habe (als Deckungsmittel diene das Depositum eines Pfandbriefes von 40 000 bzw. 45 000 Franken), dass ihm weder das Darlehen gekündigt noch weitere Deckung verlangt, noch die weitere Kreditgewährung für die Zukunft verweigert, noch der fernere An- und Verkauf untersagt worden sei, hingegen vom Hauptkassier auf Weisung des Vorstandes des Finanzdepartements das Quartalsgehalt längere Zeit zurückbehalten worden sei. (Vgl. Bodensee-Ztg. 1. 1. 1878.) Direktionspräsident Peyer im Hof hatte nach den Angaben von Memminger (S. 36) ebenfalls sehr hohe Bezüge gehabt und diese erst, nachdem er Häberlin «über Bord geworfen» hatte, und zudem nur mit grosser Mühe bezahlen können.

Häberlin legte sodann auseinander, wie die Finanzfragen im Gremium der Direktion erörtert worden waren und wie dieselben mit der Zeit nur noch Verhandlungsgegenstand von Eugen Escher und Peyer im Hof geworden waren, so dass die übrigen Direktionsmitglieder über die Finanzlage nicht genügend ins Bild gesetzt waren. Er hatte deshalb, wie er schrieb, keine Ahnung, dass die Nordostbahnunternehmung am Rande derjenigen Finanzkrisis angelangt war, wie sich dies seither herausgestellt hatte, denn sonst hätte er nicht 70 Stück Prioritätsaktien zum Emissionskurse und kaum einige Wochen vor der Dividendenverteilung weitere 30 Stück à 515 Franken angekauft. Die endlich erfolgte Klarlegung des wirklichen Sachverhaltes am 29. Dezember überraschte ihn und bestürzte ihn zugleich, so dass dann seine persönlichen Beweggründe, seine Sorge um sich und seine Familie, die Handlungsweise bestimmten: «Durch den nach meinem Urteil unvermeidlichen alsbaldigen Rückgang des Aktienkurses sah ich nahezu meine ökonomische Existenz bedroht. Die Differenz betrug nicht weniger als beiläufig 35 000 bis 40 000 Franken. Zeit zur Überlegung blieb mir nicht. In sechs bis sieben Stunden war der Verlust unwiederbringlich eingetreten. Auf Reichtümer zwar habe ich nie Wert gesetzt, wie jene wähnen, die für sich selber auf diesem Standpunkte stehen, wohl aber — das leugne ich nicht — auf die Bewahrung einer insoweit gesicherten Existenzfähigkeit, die zu voller Unabhängigkeit der Lebensstellung, wenn allerdings nicht geradezu absolut notwendig, doch sehr erwünscht ist. In der Alternative, vor welche ich mich plötzlich gestellt sah, mangelte mir augenblicklich die nötige Widerstandskraft. Seit zwei Jahrzehnten an die Zulässigkeit derartiger Operationen gewöhnt, übte das neueste — aus dem eigentümlichen Gesichtspunkte des Pariser Anleihens hergeleitete — Tendenzverbot umso weniger einen durchschlagenden Eindruck, als ich mich von der absoluten Wirkungslosigkeit meines, wie ich glaubte, vereinzelt Aktienverkaufes auf den Tageskurs (während sechs bis sieben Stunden) vollkommen überzeugt hielt. Den besondern Abhaltungsgrund, der in dem Charakter des Differenzgeschäftes in bezug auf die Stammaktien und in der unmittelbar bevorstehenden Krisis der Nordostbahn lag, erkannte ich nicht sofort in seinem ganzen Gewicht. Ob der Unterzeichnete oder ein anderer die von Genfer Börsen-Spekulanten gewünschten Aktien zum Tageskurse an dieselben abgebe, schien mir im Drange des Augenblicks nicht von jener verhängnisvollen Bedeutung, wie sie nachher bezeichnet und auch von mir erkannt worden ist. Einer mir bekannten bestimmten Persönlichkeit gegenüber hätte ich sicherlich den Verkauf *nicht* effektuirt. Den Ausschlag aber gab bei mir das Motiv, ohne der Gesellschaft Schaden zuzufügen, meine und namentlich meiner Familie Existenz nicht in Gefahr zu setzen. In meinem Lebensalter ist es eben ausserordentlich schwer, wiederum eine neue Laufbahn mit Erfolg zu betreten. Unter solchen Eindrük-

ken wirkt die Sorge bestrickender und in einem Masse überwältigend auf Verstand und Gemüt, wovon sich Leute in unbedingt geborgener Vermögensstellung kaum einen Begriff machen, geschweige denn ein warmes Mitgefühl empfinden können.» Häberlin fügte hier an, dass nicht minder unbescholtene Ehrenmänner wie seine Ankläger ihm rundweg erklärt hätten, dass sie in seiner Lage nicht anders gehandelt hätten mit dem einzigen Unterschied, dass sie vermutlich das Geschäft insgeheim durch einen dritten Vertrauensmann vermittelt hätten. Wäre er der «berechnende Schläuling», für welchen sie ihn ausgeben möchten, so hätte er ohne Zweifel zu diesem naheliegenden Auskunftsmittel ebenfalls Zuflucht genommen; zu seinem Unglück sei er jedoch weit mehr Sanguiniker von Temperament und daher unter Umständen in seinen eigenen Angelegenheiten waghalsiger Unbesonnenheit, niemals aber einer bewussten Unredlichkeit fähig. Jenen Ausweg hätte er nicht ergriffen, weil er befürchtet habe, es könnten infolge der Mitwissenschaft von Drittpersonen die Differenzgeschäfte mit Nordostbahnaktien eine Dimension annehmen, welche auf den Aktienkurs schädlich einwirken könnte. Trotz alledem bestritt Häberlin aber seinen Fehltritt als solchen nicht, und zwar vor allem deshalb nicht, weil ihn seine damalige Stellung hätte abhalten sollen.

Diese Spekulationsaffäre stand jedoch nur kurze Zeit im Vordergrund, denn auf die Dauer beschäftigte doch die Leute allgemein die schlechte Lage der Nordostbahngesellschaft viel mehr; sie wollten namentlich die Ursachen der Krisis geklärt wissen und über den Fortgang der Unternehmung Aufschluss erhalten. Bei der Nordostbahn wurden denn auch die hiefür notwendigen Schritte getroffen, und so begannen die recht mühsamen Rekonstruktionsarbeiten. In der Sitzung des Verwaltungsrates vom 12. Januar 1877 wurde die Finanzlage besprochen, wobei Eugen Eschers Darlegungen — er hielt im Namen der Direktion das Referat — «mit eisigem Schweigen» aufgenommen wurden⁷⁴. Sodann wurde in geheimer Wahl eine Kommission aus den führenden Mitgliedern des Verwaltungsrates, allen voran die früheren Direktoren Alfred Escher und Georg Stoll, bestellt⁷⁵, welche den von der Direktion bis Ende Januar zu verfassenden Bericht prüfen und die Reorganisation an die Hand nehmen sollte. Die Abfassung des Direktionsberichtes, welche Eugen Escher übertragen worden war, war eine recht schwierige und umfangreiche Arbeit; dieser Bericht wurde dann, nachdem er von der Direktion genehmigt worden war,

⁷⁴ Vgl. E. Eschers Bericht in NZZ 13. 1. 1877 (2. Bl.).

⁷⁵ Neben Escher und Stoll gehörten noch Landrat Jenny, Nationalrat Dr. Stoffel, Kantonsrat Kramer von Wyss, Nationalrat Haberstick, Oberstlt. Rieter, Nationalrat Dr. Römer und — nach Ablehnung von Stadtratspräsident Rauschenbach — Bankpräsident Blank-Arbenz dieser Kommission an. Vgl. Prot. VwR NOB II S. 42, 3 und 46.

der verwaltungsrätlichen Kommission übergeben, womit die massgebende Tätigkeit der Direktion für die Ordnung der Finanzlage beendet war⁷⁶.

Die verwaltungsrätliche Kommission mit Alfred Escher an der Spitze erhob sich nun zum eigentlichen Wohlfahrtsausschuss; die Direktion war darin nur durch Eugen Escher vertreten, und zwar nicht regelmässig, denn er wurde nur nach Konvenienz zu den Verhandlungen beigezogen. «So weit die Kommission tätig war», so führte Eugen Escher aus, «um dem über die Nordostbahn hereingebrochenen Unheil zu begegnen und ihre finanzielle Wiederherstellung herbeizuführen, verdient sie unzweifelhaft vollste Anerkennung. Vom Bösen war, dass sie sich nicht hierauf beschränkte, sondern meinte, der Welt auch einen Sünder, dem das Unheil zur Last falle, bezeichnen zu müssen. Der Verwaltungsrat, aus dessen hervorragendsten Mitgliedern die Kommission gebildet war, konnte der Sünder nicht sein, sondern nur die Direktion, was darzutun die Kommission nach Kräften bemüht war.» So bekam nun die Nordostbahndirektion «einen auch von andern empfundenen Charakterfehler» von Alfred Escher zu fühlen, nämlich «die Unfähigkeit, für selbst begangene Fehler die Verantwortlichkeit, nötigenfalls auf Kosten seines politischen Einflusses, zu übernehmen, und die Neigung, in solchen Lagen durch Opfern von Freunden und einst gepriesenen Mitarbeitern die eigene Stellung zu retten»⁷⁷. Auch Häberlin, der die Ursachen der Krise ebenfalls in den zu grossen Bauverpflichtungen, die schon unter Escher und Stoll eingegangen worden waren, erblickte⁷⁸, fand es «denn doch etwas stark, wenn am heutigen Tage die Sämänner die Früchte derselben oder, noch genauer ausgedrückt, ihrer *offenbaren Übertreibung* auf *die* abladen wollen, welche zufällig zur schlimmen Erntezeit die von jenen besetzten Direktionssitze innegehabt haben»⁷⁹. Als Sündenbock musste so hauptsächlich die Direktion, über die das Verdammungsurteil ausgesprochen wurde, hinhalten. Dabei traf an der Überlastung von Bauverpflichtungen ebenso sehr die früheren Direktoren Alfred Escher und Stoll eine Schuld sowie den Verwaltungsrat und die Aktionärversammlung, die «jede neue Last mit Jubel auf ihre

76 Vgl. Lebenslauf Escher S. 154.

77 Lebenslauf Escher S. 154/55.

78 Häberlin legte dabei dar, dass die Hauptquelle der gegenwärtigen Eisenbahnzustände neben einer volkswirtschaftlich verwerflichen schrankenlosen Konkurrenzfreiheit, wie sie zum Teil sogar mit Verletzung erworbener Rechte von Bern aus begünstigt worden sei, zunächst auf der Überproduktion von selbsteigenen Konkurrenzbahnen und Zweiglinien beruhe, «mit einem Worte in jener höchstpersönlichen (kantonal- und gelegentlich stadtzürcherischen) Eisenbahnpolitik, welche den Standpunkt des Aktionärs allzu sehr in den Hintergrund gedrängt und sich dienstbar gemacht und die z. B. in einer allzu lästigen Beteiligung der Nordostbahn am Bau und Betrieb der rechtsufrigen Zürichseebahn und namentlich des Tunnels von Tiefenbrunnen bis zum Bahnhof Zürich ihren Gipfelpunkt erreicht hat». Bodensee-Ztg. 14. 12. 1877.

79 Bodensee-Ztg. 14. 12. 1877.

Schultern genommen» hatte⁸⁰. Auch was die Finanzverwaltung betraf, entfiel, wie Geiser darlegte⁸¹, ein allerdings kleinerer Teil der Schuld auf die Generalversammlung, ein ungleich grösserer Teil aber auf den Verwaltungsrat, ohne damit jedoch die Direktion zu entlasten; denn ihr als der antragstellenden und ausführenden Behörde musste die Tragweite ihrer Beschlüsse am genauesten vor Augen liegen. Innerhalb der Direktion lag die Schuldfrage keineswegs gleichmässig verteilt, sondern traf vermehrt die mit dem Finanzwesen betrauten Mitglieder Eugen Escher und Peyer im Hof, besonders da Finanzfragen beinahe nur zwischen diesen beiden behandelt worden waren. Häberlin selbst schrieb dazu: «Als gewesenes Mitglied der Nordostbahndirektion werde ich schon formell einen gewissen Anteil an dem Misserfolg nicht von der Hand weisen können. Allein jedermann kennt die Bedeutung und die unvermeidlichen Konsequenzen des Departementalsystems in einer so grossen, weitverzweigten Verwaltung. Den Vorstand des Rechtsdepartements kann man doch wohl nicht in erster Linie verantwortlich erklären für die Missgriffe, die im eisenbahn-technischen wie im kommerziellen Betrieb und Tarifwesen, bei der Bauabteilung oder in der Finanzwirtschaft usw. begangen worden sind. *Davon* nicht zu reden, dass die Leiter des Finanzwesens in- und ausserhalb der Direktion diese Branche als ihre Privatdomäne scheinen betrachtet zu haben; nicht zu reden von der Geheimnistuerei, welche in diesen Dingen und speziell in bezug auf das famose Pariser Anleihen gegenüber der Mehrheit oder der einen Abteilung der Direktion bis auf die letzte Stunde praktiziert worden ist, welcher Abteilung der Direktion man jeweilen nur das Allernotwendigste (um den vorausgefassten Beschluss formgerecht durch das Protokoll gehen zu lassen) und dieses Wenige in der Regel erst als *fait accompli* unter Umständen zur Kenntnis gab, wo bereits eine Zwangssituation geschaffen war»⁸². Eugen Escher begründete diese Handhabung damit, dass im Jahre 1875 und seither erneut die auffällige und bedauerliche Erscheinung zutage getreten sei, dass Erörterungen finanzieller Natur, die in der Direktion, manchmal auch unter Zuzug einzelner Mitglieder des Verwaltungsrates, unter Anempfehlung der strengsten Geheimhaltung gepflogen worden seien, innert kürzester Zeit nach aussen gedrungen und von Börsenspekulanten für ihre Zwecke verwendet worden seien. Da er den Ursprung hiefür nicht habe ermitteln können — Häberlin traf hier (wenigstens nach seinen eigenen Angaben)⁸³ keine Schuld, denn er hatte das Amtsgeheimnis nie verletzt —, sei er gezwungen gewesen, Finanzfragen, vor allem aber die Verhandlungen mit Paris, solange sie noch nicht zum

80 Vgl. Geiser Krisis NOB S. 11; s. auch Geiser S. 11.

81 Vgl. Geiser Krisis NOB S. 17.

82 Bodensee-Ztg. 14. 12. 1877.

83 Vgl. Häberlins Entgegnung an Escher in Bodensee-Ztg. 30. 12. 1877 und 1. 1. 1878.

Abschluss gebracht worden waren, nicht mehr zum Gegenstand von Erörterungen im Plenum der Direktion zu machen⁸⁴. So war es auch gekommen, dass Häberlin, der zwar selbst das Ende der «schönen Tage von Aranjuez» vorausgesehen hatte⁸⁵, über die Finanzlage nicht genügend orientiert und deshalb über die eingetretene Finanzkrise selbst sehr überrascht gewesen war, während viele nach seiner Aktienspekulation geglaubt hatten, dass er in voller Kenntnis der bevorstehenden Krise systematisch auf seine persönliche Bereicherung bedacht gewesen sei und er an den eigentlichen Ursachen der Kalamität ein wesentliches Mitverschulden trage, was aber nicht der Fall gewesen war.

Es trugen jedoch auch noch andere Vorkommnisse zur Verschlechterung des öffentlichen Urteils über die Nordostbahndirektion bei, nämlich «die schuftige Handlungsweise» des im Jahre 1875 als Gehilfe des Generalsekretärs angestellten Memminger und die finanzielle Verlegenheit von Direktionspräsident Peyer im Hof im Juni 1877. Memminger war es, der — ohne dass man ihn sogleich als Urheber erkannte — in schweizerischen und deutschen Blättern gegen die Nordostbahn hetzte und etwas später, unter Niederlegung seiner Stelle, ein «verleumderisches Pamphlet» («Die N.O.B. im Lichte der Ziffern») gegen die Direktion publizierte⁸⁶; demselben folgte noch eine zweite Schrift, betitelt «Der Krach». Memminger gab seinen Broschüren den Anschein sachlicher Ergründung der Verhältnisse, indem er die durch seine Hände gegangene Direktionskorrespondenz und die in Eugen Eschers damals noch nicht bekanntem Bericht an den Verwaltungsrat enthaltenen Zahlenzusammenstellungen benutzte, jedoch unter Entstellung und Verdrehung⁸⁷. Peyer im Hof befand sich durch missglückte auswärtige Industrieunternehmungen in einer offenkundigen finanziellen Verlegenheit, die mit der Krise der Nordostbahn keineswegs zusammenhing, aber der geradezu krankhaften Meinung, dass in der Direktion vieles faul und falsch sei, neuen Vorschub gab⁸⁸.

Zur Sanierung der Nordostbahnunternehmung wurden seit dem Eintreten der Krise alle möglichen Massnahmen, wie die Entbindung von schon übernommenen Verpflichtungen, die Aufstellung eines beschränkten Bauprogramms, namentlich aber die Beschaffung von neuen Geldern, an die Hand genommen und für die Reorganisation des Betriebsdienstes speziell noch

84 Vgl. Beilage zu Tg. Ztg. 23. 12. 1877.

85 Vgl. Bodensee-Ztg. 14. 12. 1877.

86 Memminger wandte sich nicht nur gegen die Direktion, bei der lediglich Peter-Hüni und Häberlin (bei der Spekulationsaffäre) einigermaßen recht wegkamen, sondern namentlich gegen das Alfred Eschersche Regiment.

87 Memminger, der schon aus dem Thurgau ausgewiesen worden war, machte sich auch in Zürich völlig unmöglich und wurde wegen Verleumdung gerichtlich verurteilt und des Landes verwiesen. Vgl. Gagliardi S. 630 Anmerkung 1.

88 Vgl. Lebenslauf Escher S. 156/57; s. auch Geiser S. 12/13.

der Generalinspektor der französischen Westbahnen, Jules Coutin, beigezogen. Man suchte die Wiederaufrichtung der Nordostbahn und deren sichere Fortführung möglichst rasch zu bewerkstelligen, was jedoch mit einem enormen Arbeitsaufwand und mit unzähligen Schwierigkeiten verbunden war⁸⁹. Nachdem für die Rekonstruktion des Unternehmens die Arbeiten so weit vorgerückt waren, dass die sachbezüglichen Vorschläge der Generalversammlung unterbreitet werden konnten⁹⁰, legten der gesamte Verwaltungsrat sowie die Direktoren Eugen Escher, Peyer im Hof und Eduard Häberlin ihr Mandat in den Schoss der Generalversammlung zurück; E. Escher machte dabei jedoch das Anerbieten, auf den Wunsch der Aktionäre bis nach der durchgeführten Rekonstruktion des Unternehmens auf seinem Posten zu verbleiben. An der Generalversammlung der Aktionäre vom 30. Juni 1877 wurde jedoch entgegen einem Antrag, sämtliche Entlassungsgesuche anzunehmen und sogleich eine gänzliche Neuwahl der Gesellschaftsbehörden vorzunehmen, lediglich die Entlassung von Peyer im Hof und Häberlin ausgesprochen⁹¹. Damit hatte nun Häberlins Tätigkeit in der Direktion der Nordostbahn nach beinahe zwanzig Jahren einen wenig ruhmvollen Abschluss gefunden⁹².

Eduard Häberlin kehrte nun wieder zu seinem ursprünglichen Beruf als Rechtsanwalt zurück. Im September 1877 eröffnete er sein Advokatenbureau wieder in Weinfelden⁹³, behielt jedoch weiterhin seinen Wohnsitz in Zürich. «Mehrseitigen Wünschen entsprechend», verlegte er am Ende desselben Jahres sein Bureau nach Romanshorn⁹⁴ und schlug damit gerade da sein Arbeitsfeld auf, wo er noch vor zehn Jahren wegen des thurgauischen Eisenbahnstreites als einer der unbeliebtesten Männer gegolten hatte. Zudem kam er nun in derjenigen Zeitung — in der «Bodensee-Zeitung» — selbst zum Zug, in der er früher aufs ärgste verunglimpft worden war; er

89 Im zürcherischen Kantonsrat stellte sogar am 18. Juni der Demokratenführer Karl Bürkli eine Motion betreffend die Lage der Nordostbahn, worin der Regierungsrat eingeladen wurde, die öffentlichen Interessen zu wahren und eventuell strafrechtliche Untersuchungen wegen Betrugs einzuleiten. Er verlangte, unter persönlichen Verunglimpfungen von Alfred Escher, geradezu den Konkurs des Unternehmens. Diese Motion wurde jedoch mit 184 gegen 3 Stimmen abgelehnt. Vgl. Gagliardi S. 631/32. Über die Rekonstruktion s. Geiser Krisis NOB S. 25ff., Weissenbach I S. 57ff.

90 Vgl. NZZ 23. (1. Bl.), 24., 26. (1. und 2. Bl.) und 28. (1. Bl.) 6. 1877; Tg. Ztg. 5.—7. 7. 1877.

91 Vgl. Prot. GV NOB S. 236—238; Prot. Dir. NOB LXXV S. 55, 757; NZZ 4. 7. 1877 (2. Bl.); Tg. Ztg. 3./4. 7. 1877; s. auch NZZ 2., 3. (1. und 2. Bl.) und 4. (1. Bl.) 7. 1877.

92 Häberlins Nachfolger in der Direktion der Nordostbahn wurde, nachdem Regierungsrat Stoffel im Frühling 1878 die Wahl abgelehnt hatte, erst im Sommer 1880 in der Person von Julius Fröhlich von Fischingen, bisheriger kommerzieller Inspektor der Nordostbahn, bestimmt.

93 Vgl. Tg. Ztg. und Volksztg. 26. 9. 1877.

94 Vgl. Bodensee-Ztg. 30. 12. 1877.

belieferte sie mit ellenlangen Artikeln aus dem Rechtsleben, wobei hauptsächlich diejenigen Rechtsfälle behandelt wurden, in denen er selbst entweder als Verteidiger oder als Kläger einer Person aufgetreten war.

In den thurgauischen Angelegenheiten konnte sich Häberlin, der am 1. März 1879 das «Wiesental» in Weinfelden gekauft hatte⁹⁵, keinen Einfluss mehr verschaffen, obwohl er wieder vermehrt an politischen Diskussionen und Versammlungen teilnahm. Er brachte es auch zu keiner Beamtung mehr, obwohl ihm einmal — in der Grossratssitzung vom 17. Februar 1880 — bei der Wahl des Verhörrichters lediglich fünf Stimmen bis zum absoluten Mehr gefehlt hatten⁹⁶. Die Zeit seiner öffentlichen Wirksamkeit war endgültig vorbei; wohl trat er beim Referendum gegen das eidgenössische Schulgesetz im Herbst 1882 nochmals in Erscheinung, indem er ein solches Schulgesetz — sein Votum wurde als Broschüre gedruckt — eingehend bekämpfte, doch fand er nun nur noch wenig Beachtung.

Häberlins letzte Lebensjahre flossen unbeachtet dahin. Seine Gesundheit, welche schon unter den Anstrengungen und Mühen der früheren Jahre gelitten hatte, machte ihm nun noch vermehrt zu schaffen. Ein langwieriges Leberleiden, das sich allmählich durch andere Übel komplizierte, verunmöglichte ihm schliesslich die Ausübung seines Anwaltsberufes⁹⁷. Nach längerer Krankheit starb er an den Folgen eines Gehirnschlages am 14. Februar 1884 in Zürich. Damit hatte ein äusserst bewegtes Leben sein Ende gefunden.

95 Nach den Angaben von Hermann Lei, Archivar der Bürgergemeinde Weinfelden, hat Eduard Häberlin das Wohnhaus beim Wiesental für 16 000 Franken von Albertine Brugger-Hummel käuflich erworben (s. Katasterbuch). Bei dieser Liegenschaft handelt es sich offensichtlich um das heutige Restaurant zur Brauerei. Dieselbe wurde am 1. 3. 1891 von Hanna Häberlin für 11 000 Franken an Jean Rutishauser verkauft.

Vermutlich hat Eduard Häberlin seinen Wohnsitz in Zürich beibehalten und im Wiesental, wo er vielleicht nur während einigen Tagen pro Woche weilte, sein Bureau besessen. (Unter den Niederlassungs- und Aufenthaltsakten der Munizipalgemeinde Weinfelden war Häberlin nämlich in der fraglichen Zeit nicht zu finden.)

96 Im fünften Wahlgang waren 38 Stimmen auf Häberlin entfallen, während die nächsten Kandidaten nur 15 und 6 Stimmen gehabt hatten. Vgl. Tg. Ztg. 19. 2. 1880.

97 Vgl. Wztg. 19. 2. 1884.